ZEITUNGEN FÜR RECHTSGELEHRTE: 1789

Digitized by Google

Jur. is. 226-1789

Digitized by Google

<36607902450015

<36607902450015

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Zeitungen
für
Rechtsgelehrte
vom
Jahre 1789.

Lemgo,
in Commission der Meyerschen Buchhandlung.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Alphabetisches Verzeichnis der in diesem Jahrgange in 126 Artikeln recensirten Werke.

(Die erste Zahl bedeutet das Stük, die andere die Seite.)

Abhandlung vom Erbzinsrecht, Handlehn, Zehend und andern damit in Verbindung stehenden Materialien. 35. 278.

Abichts Versuch einer kritischen Untersuchung über das Willensgeschäfte. 6. 47.

Abrendt, Küster in der Gegend von Husum. 4. 29.

Andersons Hamburgisches Privatrecht. 40. 313.

Anmerkungen zu den Bemerkungen über Banken. 4. 29.

Antons Erweis, das das Lehnrecht, welches Hr. Doct. Zevernick aus einer Görlitzischen Handschrift herausgegeben, altes Sachsenrecht sei. 36. 287.

Anweisung zur Abfassung der Berichte über rechtliche Gegenstände. 7. 52.

von Ario, Abhandlung über den Einfluß des Handels auf den Geist und die Sitten der Völker. 21. 166.

Auch etwas über die Pressfreiheit und ihre Grenzen. 8. 62.

Bauriedels Commentar über die Pandecten, nach Anleitung des Helfeldschen Lehrbuchs. B. I 51. 406.

Beantwortung des Promemoria in Betref der Nunziaturen nach dem Alterthum, Konkordaten, kais. Wahlkapitulation und Herkommen. 36. 286.

Beccaria, von Verbrechen und Strafen. 16. 124.

Beltmans Anleitung zur Handlungswissenschaft, vornemlich zum Gebrauch derer, welche sich mit Policei, Cameralwissenschaft, Geschichte und Statistik beschäftigen wollen. 52. 413.

Beleuchtung der Gedanken über die Fürstenauer Religions-Beschwerden. 5. 38.

Bemerkungen, veranlaßt durch Hrn. Finks lezte Schrift über die Auswechselung des Geldes in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. 44. 352.

Digitized by Google

Betragen, das unjustificirliche, des Nuncius Zoglio in München. 6. 46.
Betrachtungen, freimühtige, eines Weltbürgers zum Wohl von Aachen. 12. 95.
- - über das Edict vom 9. Jul. 1788. 1. 3.
Beyträge zur Geschichte der teutschen Justizpflege im 18ten Jahrhundert. Num. 3. 9. 71.
Calonne, Rechtfertigung gegen die Anklage einer ungetreuen Verwaltung der Finanzen. 14. 105.
Cancrins, Abhandlungen von dem Wasserrechte. 47. 370.
Chenier, Geschichte der Staatsverfassung des Königreichs Marocko und Fetz. 23. 180.
Claproths, theoretisch-praktische Rechtswissenschaft von freiwilligen Gerichtshandlungen. 49. 385.
Crameriana posthuma, oder Samlung älterer Reichskammergerichtlicher Erkentnisse. T. IX. 29. 225.
Drackenborch, de praefectis urbi. 12. 93.
Eichmans, Erklärungen des bürgerlichen Rechts, nach Anleitung des Helfeldschen Lehrbuches der Pandecten. T. IV. 48. 377.
Eschenbach, Commentat. jurid. Fasc. I. 3. 17.
Etwas über die Erwiederung des Hrn. Fincks in Altona, gegen die Anmerkungen des Hrn Professor Ehlers in Kiel. 32. 254.
- - über die Wahlkapitulationen in den geistlichen Wahlstaaten. 32. 249.
Europäische Staatengeschichte im Auszuge. B. I. 29. 229.
Fermies, Uebersicht des Zustandes der Colonie Surinam in Südamerica. 33. 180.
Frickii, Lib. sing. de revocandis tum rebus alienatis quam nummis solutis imminenti aut moto judicio. 31. 246.
Für die Policey. B. I. T. 1 und 2. 26. 201.
Galvani Diss. de usufructu. 26. 208.
Gegenbeleuchtung in Betref der Emser Puncte. 10. 79.
Geschichtserzählung, gründliche, von den Rechten der Erzbischöfe älterer und neuerer Zeiten. 33. 262.
von Günderrode, sämtliche Werke, B. II. 12. 89.
Hageman und Günthers Archiv für die theoretische und practische Rechtsgelehrsamkeit. T. I und II. 9. 65.
- - T. III. 42. 329.
Handbuch des bürgerlichen Rechts in Teutschland. T. I. 50. 393.

Hart-

Hartleben, algemeine Bibliothek der neueſten juriſtiſchen Litteratur. B. II. St. I. 22. 176.
Henslers Abhandlungen über Geld und Münze, Banken und Banknoten. 4. 29.
Heſſel, de jurib. civitat. mediatar. in Germania. 30. 240.
Höcks kameraliſtiſch- und ſtatiſtiſche Aufſätze. 27. 209.
Hofacker, princip. jur. civ. roman. germ. T. I. 11. 81.
Hoffmanns Entwurf zu einer neuen Vormundſchaftsverordnung. 32. 252.
Hofmans Handbuch des teutſchen Eherechts 21. 161.
Hofman, über das Geſtändnis des Delinquenten bei Gelegenheit der Mansmörderin Wächtlern. 29. 231.
Hoſchers, Jahrbücher des kaiſerl. Kammergerichts zu Wezlar. 39. 310.
- - Samlung merkwürdiger am kaiſerl. Reichskammergericht entſchiedener Rechtsfälle. T. I. 28. 217.
Jungs, Lehrbuch der Staats-Policey-Wiſſenſchaft. 19. 145.
Kees, Anweiſung zum zweckmäßigen Extrahiren und Referiren der Gerichtsacten. 51. 403.
Kleins, Annalen der Geſezgebung und Rechtsgelehrſamkeit in den preußiſchen Staaten. B. II 18. 137.
Klüber, de nobilitate codicillari. 7. 49.
Koch, Inſtit. jur. crimin. 2. 16.
Koppen, niederſächſiſches Archiv für Jurisprudenz und juriſtiſche Litteratur. 4. 25.
Koſtanzer Hans, eine ſchwäbiſche Jauner-Geſchichte. 49. 388.
Kratters, philoſophiſche und ſtatiſtiſche Bemerkungen, vorzüglich die öſterreichiſchen Staaten betreffend. B. I. 30. 236.
Kühn, vom Recht über Leben und Tod. 8. 63.
Lauhn, primae lineae ſucceſſionis legitimae in feudo maſculino. 7. 55.
Ledderhoſen kleine Schriften. B. II. 20. 153.
Maders vermiſchte Aufſäze aus der Moral, Staatskunſt und Staatenkunde. 26. 205.
Mainzer correſpondirender Leſezirkel. 41. 326.
Meiſters Abris des eydgenöſſiſchen Staatsrechts. 20. 158.
Meiſter, Princip. jur. crimin. 48. 383.
Mercau. Diſſ. de paſſibus Capitulationum noviſſim. contradictis. 49. 392.

Meusels Anleitung zur Kentnis der europäischen Staatenhistorie. 25. 195.
Meyer, von der Theorie des Rechts, deren Einteilung und Verhältnis zur Praxis. 10. 78.
Miscellanien für die Rechte und Gesetze der beiden vereinten Fürstentühmer Anspach und Baireuth. 19. 152.
Möller. Comm. jur. de causis, quae privilegium dotis inutile reddunt. 1. 7.
Müller. Promtuarium juris novum. T. IX. 45. 353.
Overbeks Meditationen über verschiedene Rechtsmaterien. 28. 222.
Pilger. Diss delineat. praxeos imper. hoviss. circa literarum informatoriarum redemtionem. 37. 293.
Proces der Frau von Goue gegen den Generallieutenant von Rhetz. 8. 64.
Püttman, über die Sattelhöfe, deren Rechte und Freiheiten. 5. 33.
Rathlef, auserlesene Abhandlungen über Gegenstände der Policei, der Finanzen und der Oeconomie, B. III. 17. 131.
de Rebeur, Observation sur un passage relatif à la prétente Reforme de Justice dans les Etats Prussiens. 14. 108.
Rechtsfälle, merkwürdige, verhandelt bei verschiedenen Tribunalen, besonders in Frankreich. B. I. 33. 257.
von der Recke, Etwas über des Hrn. Oberhofpredigers J. A. Stark Verteidigungsschrift. 52. 409.
Recueil des Deductions, Manifestes, Declarations, Traités & autres Actes & Ecrits publics, qui sont redigés & publiés pour la Cour de Prusse par le Ministre d'Etat Comte de Hertzberg &c. Vol. I. 48. 381.
Reuß, Deductions und Urkund Samlung. B. IV. 35. 273.
- - teutsche Staatskanzley. XX. Teil. 2. 9.
- - - - XXI Teil. 13. 99.
Roberts Beiträge zu der natürlichen und positiven Rechtsgelahrtheit. 22. 169.
Römer und Neuken neues Staatenjournal. Erster Jahrgang. 38. 297.
Rullmann, Versuch einer Anweisung in dem Inventur- und Teilungsgeschäfte vor Gericht ꝛc. 15. 113.

Runde.

Digitized by Google

Runde, Darstellung der Ansprüche des Grafen zu Bentheim-Tekkenburg auf die Herrschaft Bedbur ꝛc. 3. 19.
Samhaber. Diss. de normis pace Westphal. praescriptis, juxta quas controversia de jure decimarum noval. maxime Catholicos inter & Protestantes decidenda est. 51. 407.
Scherfs Beiträge zum Archiv der medicinischen Policei und der Volksarzneikunde. B. I. 38. 301.
Schick, Tr. jur. publ. de illicita instantiar. multiplicatione. 34. 269.
Schlegel. Collect. opusc. select. ad medic. forens. spectant. T. III. 30. 233.
Schmelzer, de probabilitate vitae ejusque usu forensi. 12. 91.
Schmidts Betrachtungen über einige Schriften wegen der Fürstenauer Religionsbeschwerden. 13. 97.
Schnaubert, neueste fortgesetzte juristische Bibliothek. I. B. 1. St. 4. 32.
Schotts, Bibliothek der neuesten juristischen Litteratur für 1788. 27. 215.
Schweickhardt, Beyträge zur gerichtlichen Arzneygelahrtheit. T. I. 15. 118.
Semlers Vertheidigung des Königl. Edicts vom 9. Jul. 1788. 36. 282.
Seuffert, vom Recht des peinlich Angeklagten, seine Richter auszuschließen. 31. 243.
Seyfert, Magazin für das teutsche Staats- und Lehnrecht. 8. 57.
Siebenkees gesamte Lehre von der Intestat-Erbfolge. 47. 374.
Smith, Vertheidigung des Wuchers. 10. 73.
Snetlage, de methodo jus docendi. 42. 336.
von Springer, Grundsätze über Staatswirtschaft und Rechnungswissenschaft. 31. 241.
Storrs juristische Litteratur der Teutschen von 1771 bis 1780. T. III. 24. 191.
Striebers Grundlage zu einer hessischen gelehrten- und Schriftsteller-Geschichte. B. VII. 6. 41.
System der bürgerlichen Gesellschaft, der natürlichen Grundsätze der Sittenlehre und Staatskunst. 11. 83.
Teutschland muß einen Kaiser haben. 15. 114.
Themis und Comus, oder Juristen- und Advocaten-Calender für das Jahr 1790. 46. 361.

Tho-

Digitized by Google

Thomas, Sistem aller fuldischen Privatrechte. 16. 121.
Topographisch-statistische Nachrichten von Niederhessen. B. I. 37. 289.
Ueber Religion, Staatsverfassung, Gesezgebung und Bildungsfach. 20. 157.
von Völderndorf, etwas von Nachlasverträgen. 34. 271.
Voigt, über den Geist der Böhmischen Gesezе in den verschiedenen Zeitaltern. 34. 265.
Wagners Anfangsgründe des gemeinen und des teutschen Rechts. T. II. 24. 185.
Walchii Opusc. quibus plura jur. rom. ac germ. capita explic. Tom I. 2. 13.
Warum werden so wenig Processe verglichen? 39. 305.
Was ist der Verfasser der geheimen Briefe über die preußische Staatsverfassung ꝛc.? 13. 102.
Was ist Gewissensfreiheit, und wie weit erstrekt sich die Macht des Monarchen in Religionssachen? 36. 284.
Weber, über die Proceskosten, deren Vergütung und Compensation. 18. 140.
Wehrn, Ciceros Gedanken über den Geist des Naturrechts 16. 122.
Wenckii Codex juris gentium recentissimi. T. II. 43. 337.
Westphals Lehre des gemeinen Rechts vom Kauf-Pacht-Mieht- und Erbzinscontract, der Cession, auch der Gewehr des Eigenthums und der Mängel. 45. 358.
Westphal, Orat. duae, de orthodox. relig. Jureconsulti, &c. 10. 76.
Würzers Bemerkungen über das preußische Religionsedict. 41. 321.
Zepernick. Biga libellorum Authenticas Codicis rep. prael. earumque historiam illustrantium. 25. 193.
- - Miscellaneen zum Lehnrecht. B. II. 44. 345.

Zeitungen
für
Rechtsgelehrte.

I. Stük.

Lemgo den 6ten Jenner 1789.

Lemgo.

Da das gelehrte Publicum unsere Zeitungen vom vorigen Jahre mit allem Beifal aufgenommen hat: so werden solche auch in diesem Jahre in derselbigen Gestalt fortgesezt werden. Zwar ist der Absaz derselben, im Verhältnis des großen Heeres der Rechtsgelehrten in Teutschland — ihrer sind wenigstens 30000 — nur sehr geringe. Aber da unsere Zeitungen keine Finanzoperation zur Absicht haben, wie viele andere gelehrte Zeitungen und Annalen im geistlichen und weltlichen Fache, die mit vielem Pomp angekündiget werden, und am Ende ihre Leser Stat des Weizens mit Spreu und leerem Geschwäze bezahlen: so werden wir ohne Rükſicht auf Gewin und Verlust uns blos bemühen, unsern Lesern nüzlich zu seyn. Unser Hauptzwek ist, sie mit allem demjenigen bekant zu machen, was in jedem Jahre das Feld der Rechtsgelehrsamkeit bereichert, wodurch die Justizpflege vornemlich in Teutschland — denn auch auswärtige juristische Schriften sind von unserer Anzeige nicht ganz ausgeschlossen — Aufklärung und vernünftigere Grundlagen erhält, und was die schriftsteller-

Digitized by Google

schen Bemühungen der Rechtsgelehrten dazu beitragen, die Vorurteile und unpaslichen Lehren der auswärtigen Rechte für teutsche Gerichtsstühle nach und nach unbrauchbar und überflüssig zu machen. Unsere Sache ist es nicht, wie wir schon mehrmals geäusert haben, weitläuftige Auszüge aus juristischen Schriften, worin das Unbekante mit dem Bekanten und tausendmal Gesagten nochmals wiederholet wird, zu liefern. Noch weniger werden wir uns mit unfruchtbaren Kritiken römischer und kanonischer Gesezstellen oder längst vergessener juristischer Altertühmer abgeben. Das überlassen wir den sogenanten zierlichen Rechtsgelehrten und den Kathedern der Academien. Wir haben im vorigen Jahrgange 142 kleinere und größere juristische Werke angezeigt, und hoffen dadurch und durch unsere eigene Zusäze und Beurteilungen nicht wenig zur Aufklärung der Rechtskunde und Justizpflege in Teutschland beigetragen zu haben. Es sind nur noch wenig Werke aus vorigem Jahre übrig, die in diesem Jahre noch nachgeholet werden sollen. Und so erhalten unsere Leser eine volständige Nachricht von der juristischen Litteratur jedes Jahrs, und von allem, was darin Merkwürdiges erscheinet. Sie werden dadurch in den Stand gesezt, vieles zu entbehren, was sie sonst, durch den Titel getäuscht, kaufen würden, und manches in aller Kürze zu lesen, worauf sie sonst, wenn sie das Werk selbst studierten, zehn mahl mehr Zeit unnüz verschwenden müsten. Wir danken unsern gelehrten Freunden und Correspondenten für ihre uns mitgeteilte Recensionen und andere zwekdienliche Nachrichten, und bitten nicht nur sie, damit fortzufahren, sondern laden auch alle andere Kenner und Freunde der practischen Rechtsgelehrsamkeit ein, sich damit zu vereinigen. Auch erbieten wir uns, alles, was Schriftsteller, Buchhändler und andere von juristischen Sachen bekant gemacht zu haben wün-

wünschen, unentgeldlich bekant zu machen. Nur erbitten wir uns die Uebersendung davon Postfrei. Der Jahrgang unserer Zeitungen von 52 Stükken und einem Titelblatte mit alphabetischem Verzeichnisse der recensirten Werke kostet 1 rthlr. 16 gar. Wer sie wöchentlich zugeschikt verlangt, verschreibt solche von dem nächsten Postamte, Intelligenzcomtoir oder Zeitungs-Expedition. Wer sie aber vierteljährig in einem blauen Umschlage haben wil, wendet sich an die hiesige Meyersche Buchhandlung, oder selbst an

Die Verfasser der Zeitungen für Rechtsgelehrte zu Lemgo.

Frankfurt und Leipzig.

Freimühtige Betrachtungen über das Edict vom 9. Julius 1788, die Religions-Verfassung in den preußischen Staaten betreffend. I Stük 64 Seiten, II Stük 61 Seiten, in 8. 1788. (6 ggr.)

In dem königlich preußischen Edicte vom 9. Julius 1788 wird unter andern verordnet, daß ein jeder Lehrer des Christenthums bei Cassation und dem Befinden nach noch härterer Strafe dasjenige lehren solle, was der einmal bestimte und festgesezte Lehrbegrif seiner Religions-Partei mit sich bringt. Diese Verpflichtung auf die symbolischen Bücher der Protestanten hat unter den Kirchenlehrern und andern helfehenden Köpfen der aufgeklärten preußischen Staaten eine gewaltige Gährung verursacht. Es sind eine große Menge Schriften für und wider dasselbe erschienen. Eine der bescheidensten und gründlichsten von den lezten scheinen uns die oben benanten Betrachtungen

zu seyn. Wir wollen bei der Anzeige derselben Gelegenheit nehmen, unsern Lesern unsere Meinung über diejenigen Puncte des Edicts, die in dem Gesichtskreise des Rechtsgelehrten und Staatsmannes liegen, mitzuteilen, und künftig keine andere Schriften über diesen Gegenstand in unsern Zeitungen beurteilen, als die solche entweder durch neue Gründe unterstüzen oder auf eine überzeugende Art widerlegen. Daß Preußens Monarch nicht eben so gut die Macht sowol als die Befugnis haben solte, seine protestantische Kirchenlehrer an gewisse Symbole zu binden, als ein catholischer Regent darüber halten kan, daß die catholischen Priester seines Landes nichts lehren, als was den Lehrsäzen der Päbste und Kirchenversamlungen gemäs ist, daran wird wol niemand zweifeln. Ihm stehen weder Reichsgeseze noch Völkerverträge dagegen im Wege. Der Westphälische Friede verbindet die Regenten Teutschlands nur, die öffentliche Lehre und Ausübung der protestantischen sowol als römisch-catholischen Religion in demjenigen Zustande zu lassen, worin sie im Normaljahre war, und denjenigen Unterahnen einer andern Religionspartei, die sich auf dies Jahr nicht berufen können, das Auswanderungsrecht zu gestatten. Hingegen wird nirgends gebohten, daß die protestantischen Kirchen von den Lehrbegriffen der augspurgischen Confession und ihrer übrigen symbolischen Bücher niemals in keinem Puncte abweichen solten. Vielmehr besteht darin der wahre Geist der protestantischen Kirchenfreiheit, daß sie von dem Joche des römisch-catholischen Gewissenszwanges los gemacht und ihr verstattet wurde, die heilige Schrift nicht nach Menschensazungen, sondern nach eigener Ueberzeugung anzunehmen. Die augspurgische Confession solte nur ein Symbol, ein Beweis seyn, wie die damaligen Protestanten sich von den Lehrsäzen der heiligen Schrift überzeuget hielten, nicht aber eine

Vor-

Vorschrift, die ein jeder für authentische Auslegungen derselben ansehen müsse, und wovon er auch wider seine eigene Ueberzeugung in keinem Puncte abweichen dürfe. Ueberdem ist keinem teutschen Landesherrn verwehrt, außer der catholischen und protestantischen Religion auch Juden und andere Religionssecten, in so fern dadurch der Besizstand des Normaljahrs nicht gekränket wird, zu dulden. Ob nun aber der Regent wohl tuhe, wenn er seine protestantischen Kirchenlehrer auf gewisse Symbole verpflichtet, und ihnen bei Cassation und andern schweren Strafen verbietet, davon nicht abzugehen, das ist wieder eine andere Frage, die wir mit dem Verf. der angezeigten Betrachtungen zu verneinen kein Bedenken tragen. Ein jeder Regent ist nach dem durch Misbrauch so benanten Naturrechte, das heist, nach Gründen der gesunden Vernunft, verbunden, in seinen Staaten alles dasjenige zuzulassen, wodurch die algemeine Wohlfart befördert wird, und dasjenige zu verhindern, was derselben entgegen ist. Durch nichts wird die algemeine Wohlfart mehr befördert, als durch eine vernünftige Aufklärung. Sie ist es, wodurch der große Weltheiland die Welt beglükseligte und sie von dem Joche des todten Gesezes befreiete. Sie ist es, die die Reformation Luthers bewürkte, und dadurch den Menschen die Freiheit verschafte, den ihr von Gott gezeigten Weg zur ewigen Glükseligkeit, nicht nach den Meinungen irrender Despoten, sondern nach eigener Ueberzeugung zu wandeln. Sie ist es, die den kleinen protestantischen Reichen das Uebergewicht über die viel mächtigern unchristlichen, selbst unaufgeklärte catholische Staaten verschaffet. So dachte der große Friedrich II, und machte dadurch sein Reich zum Muster eines wahrhaftig glükseligen Staats. So denkt auch der gute Friedrich Wilhelm II. — denn vortreflich ist die Versicherung des Edicts, daß

in den preußischen Staaten ferner Niemanden der mindeste Gewissenszwang angethan werden solle, so lange er ruhig als ein guter Bürger die Pflichten des Staats erfüllet, weil der Mensch für seine eigene Seele allein zu sorgen habe — wenn nur die Hüllen, die man diesen Warheiten vorzuziehen gesucht hat, wieder weggenommen werden. Diese Hüllen zu entwikkeln, ist mehr ein Werk des Theologen und Philosophen, als des Rechtsgelehrten. Unser Verfasser liefert dazu einen schäzbaren Beitrag. Er zeigt in dem ersten Stükke, daß das Dogmatische in der Religion kein Gegenstand von Verordnungen werden könne, weil der Glaube keine Sache sey, die von dem Willen des Menschen abhange, und die Warheit solcher Lehren schwer auszumachen sey, daß der Staat kein Recht habe, über Religion, als bloße Lehre, als Glaubens ache, als Warheit, (als Policeisache ist es ein anders) zu gebieten, und daß man einem schwankenden Religionssysteme durch Edicte und Verordnungen nicht zu Hülfe kommen könne. Das zweite Stük beantwortet die Einwürfe einer im Druk erschienenen Widerlegung des ersten Stüks mit überwiegendem Vorteile. Der Verfasser erklärt sich völlig für den Deismus. Er behauptet, daß in den preußischen Staaten schon eine sehr große Menge vorhanden seyn, die diesem Systeme ergeben wären. Man könne es sehen, wie vol die Kirchen in Berlin seyn, wenn ein sogenanter Aufklärer predige, und wie sehr sich eine solche Versamlung durch die Wahl auszeichne. Diese deistische Gesellschaften machten eben sowol Anspruch auf Duldung und Schuz des Staats, als die übrigen sieben geduldeten Religionen, die reformirte nemlich, die lutherische, die römischcatholische, die jüdische, die der Hernhuther, die der Mennoniſten und die der Böhmischen Brüdergemeinde. — Nur der Einwand des Edicts, daß einen jeden Lehrer sein Amt, seine

Pflicht,

Pflicht, und die Bedingung, unter welcher er in seinem besondern Posten angestellet ist, verbinde, dasjenige zu lehren, (wenn ers auch nicht glaubt?) was der einmal bestimte und festgesezte Lehrbegrif seiner jedesmaligen Religionspartei mit sich bringe, und daß er schon nach bürgerlichen Gesezen straffällig sey und seinen Posten nicht länger behalten könne, wenn er etwas anders lehre, scheint noch einer näheren Erläuterung zu bedürfen.

Helmstädt.

Commentatio juridica de causis, quae privilegium dotis inutile reddunt, quam loco disputationis inauguralis &c. exhibet auctor Joh. Ferdin. *Moeller* Paderbornensis. 8. Typis Joh. Henr. Kühnlin. 1788. 30 Seiten.

In einem netten Vortrage, woraus die Lehrart des Hrn. Hofrahts Oelze hervorleuchtet, werden folgende Ursachen, welche das Vorzugsrecht, das die römischen Gesezе den Brautschazgeldern vor allen andern Gläubigern des Mannes beilegt, wieder aufheben, ausgeführet. 1) Ehebruch, und so auch jedes andere Verbrechen der Ehefrau, das eine gesezliche Eheschei-scheidung nach sich zieht, wenn solche auch nicht würklich erfolgte, macht dieselbe des Brautschazes selbst, folglich natürlicherweise auch des damit verknüpften Vorzugsrechts verlustig; 2) wenn der Mann durch der Frauen Schuld verarmet, oder wenn die Frau dem Vermögen des Mannes zum Nachteil der Gläubiger böslicherweise etwas entziehet. Das leztere wird ver-

vermuhtet, wenn die Frau sich weigert, den Entdekkungseid zu schwören; 3) wenn die Frau mit dem Manne in die algemeine und volständige Gütergemeinschaft trit; auch die besondere Gemeinschaft des Erwerbs bewürket dies, wenn sonst kein Vermögen des Mannes zur Befriedigung der Gläubiger mehr vorhanden ist; 4) wenn die Frau ihrem Recht ausdrüklich oder stilschweigend entsagt; stilschweigend geschiehet dies, wenn die Frau wissentlich einen Mann heirahtet, dessen Güter von den Gläubigern schon angegriffen worden, und der darauf in Concurs komt; 5) wenn das Grundstük, das zum Brautschaz mitgegeben worden, untergehet; und endlich 6) durch die Verjährung, die von der Zeit, da der Brautschaz zurükgefordert werden kan, zu laufen anfängt. Das Vorzugsrecht des Brautschazes geht zwar auf die Kinder über. Aber die übrigen Erben der Frau haben sich desselben nicht zu erfreuen. Auch hat der Kaiser Justinian dies Vorzugsrecht den Kezern abgesagt. Kezer aber sind solche, die sich zwar Christen nennen, aber die Gebräuche der öffentlich eingeführten Religion nicht mitmachen, also keine Protestanten, auch keine Socinianer und andere Secten, wo solche öffentlich geduldet werden. Die Juden sind eben so wenig darunter begriffen. Denn wen der Staat duldet, den macht sie auch aller gemeinen bürgerlichen Rechte, wenn keine ausdrükliche Ausnahme davon geschiehet, teilhaftig.

Zeitungen
für
Rechtsgelehrte.

II. Stük.

Lemgo den 13ten Jenner 1789.

Ulm.

Teutsche Staatskanzley, von D. Johann August Reuß. XX. Teil. 8. Auf Kosten der Stettinschen Handlung. 1788. 464 Seiten. (16 ggr.)

Enthält 14 Abschnitte. I. Von den wechselseitigen von der Erbschaft des gewesenen Kurfürsten zu Cölln und Bischofs zu Paderborn Clement August herrührenden Forderungen des Hochstifts Paderborn an Kurköln und des Kurfürsten zu Köln an das Hochstift und die Landstände zu Paderborn, auch dem Paderbornischer Seits in dieser Sache ergriffenen Recurs. Der Reichshofraht wird von Paderborn beschuldiget, daß er auf die Churcölnische Forderungen zu 33839 rthlr. 21½ gr. für rükständige Abgaben der Paderbornschen Untertahnen aus dem siebenjährigen Kriege, und 39327 rthl. 30½ gr. für getahne Vorschüsse zu Unterhaltung des Kreiscontingents mit Zinsen von beiden Posten sofort ein Mandat ohne Clausel erteilet und bestätiget habe, ohne auf die entgegen gesezten Einreden der Illiquidität und der bereits beim Kam-

mergericht eingeklagten Gegenforderungen zu 104539 rthlr. 16 gr. für Inventarienstükke, welche der verstorbene Churfürst Clemens August an Paderborn zu ersezen habe. Der Recurs an den Reichstag ist den 12ten Jenner 1787 zur Dictatur gebracht. II. Von der Moderation des Gräflich-Wertheimschen Matricular-Anschlags bei dem Fränkischen Grafen-Collegio, und der hiebei in Vorwurf gekommenen Frage: ob die Kreismoderation auch die Moderation in Ansehung der Beiträge zur Kollegialkasse bewirke? Diese Frage wird verneinend behauptet. III. Von Wiederersezung der zweiten Syndikatstelle der Reichsstadt Reutlingen. In der Stadt Reutlingen leben ausser den Dörfern 8 bis 9000 Selen. Die Einkünfte der Steuerkasse belaufen sich jährlich auf 20 bis 24000 Gulden. Ein gewisser Fezer hat beim Reichshofrahr auf die Besezung der zweiten Syndikatstelle gegen den Magistrat geklagt. Die Sache ist zu unwichtig, als daß wir von dieser Sache, ehe solche entschieden seyn wird, ausführlicher reden solten. IV. Von dem Rangstreit des alternirenden altweltfürstlichen Häuser mit den evangelischen Bischöfen. Ist noch nicht beigelegt. V. Von Hemmung der Fränkischen Kreisversamlung durch den Streit über die Religionseigenschaft der Hohenlohe-Waldenburgschen Kraisstimme. Auch noch nicht. VI. Von dem Gränz- und Tausch-Contract zwischen der Krone Frankreich und dem herzoglichen Hause Würtemberg. Ist ein Abdruk des beim Reichstage übergebenen ausführlichen aus 39 Artikeln bestehenden Vergleichs vom 21ten Mai 1786 in teutscher und französischer Sprache. VII. Von der Errichtung einer Brandschafts-Versicherungs-Gesellschaft zwischen einigen Reichsstädten in Schwaben. Ist noch nicht zu Stande gekommen. VIII. Von den zwischen dem Fürstbischof zu Osnabrük und dem Domkapitel daselbst über einige in die Religionsverfassung ein-

einschlagende Gegenstände errichteten Vergleich. Dies ist der Vergleich, der zu den bekanten Streitigkeiten zwischen der Stadt Fürstenau und der Osnabrükschen Landesregierung Gelegenheit gegeben, und wovon wir die im Druk erschienene Schriften zum Teil schon angezeiget haben, zum Teil noch anzeigen werden. IX. Von dem Ende des Gräflich-Limburg-Pükler-schen Vormundschafts-Streits und dem Anfange eines wichtigen Limburgischen Erbfolgeprocesses. Der Vormundschaftsstreit hat sich, wie wir schon im 2ten Stük unserer Zeitungen vom vorigen Jahre gemeldet haben, durch den am 6ten August 1787 erfolgten Tod der Gräfin Caroline Sophie Louise geendiget. Der darnach entstandene Erbfolgestreit ist äuserst verwikkelt, und bereits sowol vom Grafen von Pükler, als dessen Mutter und dem Grafen von Löwenstein-Wertheim beim Reichskammergerichte zu Wezlar anhängig gemacht. Es komt dabei hauptsächlich auf die Frage an: ob die Sontheimische und Spekfeldsche Teile der Grafschaft Limberg mit einem Fideicommis beleget sind, oder nicht? Indessen hat sich der Hr. Graf von Pükler in den Besiz des Sontheimschen, die Herren Grafen von Rechtern aber, der Erblasserin nächste Lineal-Erben, in den Besiz des Spekfeldschen Anteils gesezt. Wir werden von dem Erfolge dieses Rechtsstreits künftig noch mehr reden. X. Merkwürdige Urkunden, die Costanzischen Diöcesanrechte im Oesterreichischen betreffend. XI. Neueste Schiksale der päbstlichen Nunciaturen in Teutschland. Der Hr. Hofrahr Reuß hat den Ursprung und Fortgang dieser wichtigen Streitigkeit bis 1787 in einer bündigen Kürze erzählet und mit scharfsinnigen Anmerkungen begleitet, auch mit 31 aus öffentlichen Nachrichten genommenen Urkunden beleget. Da die Leser unserer Zeitungen schon aus mehrern von uns angezeigten Werken eine hinlängliche Kentnis davon erlan-

get haben und in der Folge noch mehr erlangen werden: so entheben wir uns der Mühe, hier weitläuftiger davon zu reden. XII. Von dem Rechtsstreit des Freiherrn von Moser wider seinen gewesenen Landesherrn, den Landgrafen von Hessen-Darmstadt. Eine warme Declamation für den Herrn von Moser und gegen das schon durch das Reichshofrahts-Conclusum vom 28. Jun. 1787 aufgehobene Verfahren der Gießer Commission. XIII. Kammergerichtliche Straf- und andere nachdrükliche Urteile wider den Herrn Fürstbischof zu Speier durch Processe über die Rechte der Ausbürger veranlast. Der Fürstbischof zu Speier wil nicht gestatten, daß seine Bürger, die an einem Orte einmal das Bürgerrecht erhalten haben, sich mit dessen Beibehaltung an einem andern Orte seiner Lande häuslich niederlassen, und hat desfals verschiedene scharfe Cabinetsbefehle ergehen lassen. Aber die Untertahnen haben sich dagegen ans Reichskammergericht gewandt, und die erwehnten scharfen Urteile erwürket. In dem ersten wird den Heißlerschen Eheleuten, die von Mogelsheim nach Langenbrükken gezogen waren, und hier ein Wohnhaus angekauft hatten, wegen der an der Heißlerschen Frau verübten schimpflichen Behandlung und 5 Tage vor ihrer Entbindung volzogegenen höchstillegalen Transportirung von Langenbrükken nach Mogelsheim eine Privat-Genugtuhung von 1000 fl. zuerkant, der Fürst in eine fiscalische Strafe von 10 Mark löhtigen Goldes (eine Mark löhtigen Goldes wird am Kammergerichte zu 96 rthl. in Golde gerechnet) verurteilet, und der von demselben befohlne Wiederverkauf des in Langenbrükken angekauften Hauses vernichtet. In dem dritten wird dem Fürstbischof untersagt, die jura partium betreffende Sachen nicht aus seinem Kabinet zu entscheiden, sondern solche zu den ordentlichen Gerichten zu verweisen. Es ist sonderbar, daß viele geistliche catholische Regierungen

noch

noch das Gepräge des klösterlichen Despotismus an sich tragen. Wie schlecht bewährt sich das alte Sprüchwort: Unterm Krumstab ist gut wohnen!! XIV. Vermischte Nachrichten von teutschen Staatsangelegenheiten. — Dieser ganze Teil enthält überhaupt fast lauter Bruchstükke von gangbaren reichsständigen und andern bei den höchsten Reichsgerichten gangbaren Streitigkeiten. Der Hr. Verf. hat diesen 20ten Teil vor dem 17. 18 und 19ten Teile vorausgehen lassen, weil er in diesen nächstens einige Lükken der vorigen Teile ersezen wil.

Halle.

Caroli Friederici Walchii Opuscula quibus plura juris Romani ac Germanici Capita explicantur. Impensis Joannis Jacobi Gebaueri. Gr. 4. Tom. I. 1785. 422 Seiten. Tom. II. 1787. 408 Seiten. (1 rthlr. 12 ggr.)

Der Hr. Verf. hat dieser Samlung alle diejenigen Abhandlungen, Programmen und Dissertationen, die er ehemals einzeln herausgegeben, bestimt. Er hat selbige aber, ehe er sie aufs neue abdrukken lassen, nochmals durchgesehen, sie von Drukfehlern gereiniget, mehrere ehemalige Aeußerungen deutlicher und bestimter vorgetragen, und, wo es nöhtig gewesen, die erforderlichen Verbesserungen und Zusäze anzubringen gesucht. Da den Freunden der im Titel bemerkten beiden Rechte die mehresten der in dieser Samlung enthaltenen Aufsäze bekant seyn werden, so würde es dem Recensenten zum Vorwurfe gereichen können, wenn er sich in das nähere Detail derselben einlassen wolte. Er hält es für hinreichend, des ge-

nerellen Inhalts dieſes Werks Erwähnung zu thun. Der erſte Teil deſſelben iſt allein dem Juri Romano, und zwar die erſte Section dieſem Rechte ſelbſt, die zweite aber der Geſchichte deſſelben gewidmet. Die beiden erſten Exercitationes (Seite 1 und 36) gehören zur Lehre de tutelis. (De tutela extraneorum legitima ſecundum praecepta juris Romani, und de tutore pupilli ſui ante ſuſceptam tutelam debitore.) Die übrigen in dieſer Section befindlichen Abhandlungen betreffen die Servituten. Exercitatio III. Seite 48 De controverſia de uſu fructu nominis inter veteres jurisconſultos agitata. Exerc. IV. S. 57 De uſufructu nominum maritali. Exerc. V. S. 77. De aquae hauriendae ſervitute. Exerc. VI. S. 108. De actu minus pleno. Exerc. VII. S. 136. De teſtamento principi oblato. Exerc. VIII. S. 175. De conditione jurisjurandi ultimis voluntatibus adjecta. Exerc. IX. S. 207. De legato heredis in arbitrium collato. Exerc. X. S. 240 De transactionibus propter timorem litis interpoſitis ad L. II. C. de transactionibus. Exerc. XI. S. 263. De donatione capite damnati ad L. XV. D. de donationibus. Exerc. XII. S. 292. De querelae inofficioſae donationis praeſcriptione. In der zweiten Section ſind nachfolgende fünf Abhandlungen befindlich. I. De aetate Ulpii Marcelli. (Seite 313.) II. De Florentini jurisconſulti philoſophia. (Seite 337.) III. De anteceſſoribus jurium ſub Juſtiniano imperatore interpretibus. (Seite 347.) IV. De hiſtoria juris civilis de vindicta privata. (Seite 396.) und De lingua Latina, lingua Legitima. (Seite 204.) — So wie der erſte Teil dieſer Opuſculorum, wie oben bemerkt worden, dem römiſchen Rechte gewidmet iſt, ſo iſt der zweite dem teutſchen Rechte beſtimt. Der erſte

erste Abschnit enthält vier Abhandlungen, von denen die beiden ersten (Seite 1 und 27.) wiederum zum vormundlichen Rechte gehören. De cura sexus illustrium ex legibus chartisve publicis eruta, und De tutela extraneorum legitima, secundum praecepta juris Germanici.) Die dritte und vierte Abhandlung dieses Abschnits (Seite 71 und 95.) handeln de nobilibus jure civitatis donatis und de homine proprio civitatis experte. Im zweiten Abschnitte sind nachfolgende Abhandlungen enthalten I. Seite 116. De pace domestica. II. S. 138 De infante herede. III. S. 150. De principis juris germanici in successione feudali legitima. IV. S. 216. De testamento prodigi, jure Germanico invalido. V. S. 223. De collatione ad capiendam portionem statutariam necessaria. VI. S. 232. De renunciatione portionis statutariae tacita. VII. S. 255. De retrovenditione a laudemii onere libera. VIII. S. 273. De laudemio a liberis parentibus suis successuris solvendo. IX. S. 298. De jure liberorum bona a parentibus adquisita retrahendi. Im dritten Abschnitte finden sich nachfolgende Abhandlungen. I. Seite 319. De laicis judiciorum veterum Germaniae ecclesiasticorum scabinis. II. S. 329. De testis reo paris praestantia in jure Germanico. III. S. 383 De jurantis legitima aetate. IV. S. 402. De nobilium testimonio injurato. Der Hr. Verf. hat, wahrscheinlicher Weise um den Vorwurf, daß er sich der Bearbeitung solcher Felder, die keiner weiteren Cultur bedürflich seyn, auszuweichen, solche Gegenstände behandelt, die freilich gröstenteils unbemerkt, oder doch wenigstens unbearbeitet liegen geblieben. Aber die Gegenstände sind doch auch mehrentheils so individuel, daß mancher Rechtsgelehrter zu Nestors Jahren gelangen dürfte, ohne daß es

erfor-

erforderlich wäre, seine Aufmerksamkeit auf selbige zu richten. Dieses Werk gehöret also nicht zu den gemeinnüzigen. Gleichwol aber macht der darauf verwendete Fleis und die in selbigem enthaltene ausgebreitete Belesenheit und Gelehrsamkeit seinem schäzbaren und verdienten Verfasser Ehre, und mus nohtwendig derjenigen Hochachtung einen neuen Zuwachs gewähren, welche die Welt seinen ausgezeichneten Verdiensten lange gewidmet.

L.

Jena.

Von des Herrn Geheimen Rahts und Kanzlers **Koch** zu Gießen Institutionibus juris criminalis ist im vorigem Jahre die 8te Ausgabe auf 472 Seiten in Octav und in gerade 1000 Paragraphen mit einigen Zusäzen und Verbesserungen im Verlage der Melchiorschen Buchhandlung herausgekommen. Die erste Auflage erschien im Jahr 1758, die zweite 1762, die dritte 1769, die vierte 1775, die fünfte 1779, die sechste 1782, die siebente 1785. Dies Lehrbuch, worüber auf vielen Universitäten gelesen wird, bleibt noch immer das beste und brauchbarste, so lange es dem Himmel nicht gefallen wird, Teutschland mit einem algemeinen neuen Criminal-Gesezbuche zu beglükken, wozu zwar der Herr Hofraht Claproth zu Göttingen im Jahr 1774 aus eigner Bewegung dem Publicum einen Entwurf mitgetheilet hat, der aber noch mit gar zu vielen Unvolkommenheiten behaftet ist, als daß er eine algemeine Erschütteeung der vielköpftigten gesezgebenden Gewalt in Teutschland hervorzubringen im Stande seyn solte. Und von den kaiserlichen, preußischen und toscanischen neuen peinlichen Gesezbüchern gilt, ihrer in mancherlei Betracht unverkenlichen Vortreflichkeiten ungeachtet, gröstenTeils eben dasselbe.

Digitized by Google

Zeitungen
für
Rechtsgelehrte.

III. Stük.

Lemgo den 20ten Jenner 1789.

Rostok.

D. Jo. Christ. Eschenbach in acad. Rostoch. Prof. jur. ord. Commentationes juridicae. Fasc. I. 8. Impens. F. C. Koppe. 1788. 83 Seiten.

Der Verfasser behandelt in diesen vorhin schon einzeln herausgegebenen kurzen Abhandlungen verschiedene Materien der bürgerlichen und peinlichen Rechtsgelehrsamkeit, die wir der Reihe nach kürzlich anzeigen wollen. Comm. I. de restitutione in integrum quae fit brevi manu. Sie unterscheidet sich von der eigentlichen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dadurch, daß sie inaudita altera parte erteilt wird, und hauptsächlich bei versäumten Nothfristen Stat findet. II. De expensis criminalibus, stricte sic dictis. Sie sind von den expensis processus criminalis darin verschieden, daß darunter besonders die Kosten verstanden werden, welche durch eine Sentenz, worin Tortur oder Strafe erkant worden, veranlasset werden, und nach der gemeinen Meinung

der Rechtslehrer nicht dem Inquisiten, sondern dem Richter zur Last fallen. Es wird hier gezeigt, daß dieser Unterschied in den Gesezen nicht gegründet sey, und behauptet, daß darauf eben die Grundsäze angewendet werden könten, welche von den übrigen peinlichen Proceskosten gelten. III. De homicidio proditorio. Die Rechtslehrer sind über den Begrif, so wie über die Bestrafung desselben nicht einerlei Meinung. Der Verf. prüft die verschiedenen Meinungen, erklärt sich aber für keine besonders, und hält den Unterschied zwischen diesen und den übrigen Arten des Todschlags für überflüssig, indem es bei Bestimmung der Strafe eines jeden Verbrechens dieser Art auf den Grad der Moralität ankomme, und meistens immer dieselbe sey. IV. De defensione pro avertenda confrontatione. Diese Art der Vertheidigung ist durch den Grundsaz verschiedener Rechtsgelehrten, daß die Confrontation dem guten Namen des Inquisiten schädlich sey, eingeführt. Das Irrige dieses Grundsazes wird hier ausgeführt, und dabei gezeigt, daß diese Vertheidigung dem Inquisiten nichts nüze, vielmehr dem Endzwek der Inquisition geradezu entgegen sey, weil dadurch der Proces nur verzögert und die Kosten vermehrt würden. Die Gründe, die der Verfasser gegen diese Art der Vertheidigung vorträgt, verdienen immer erwogen zu werden; indessen gesteht er selbst, daß sie in Praxi wenig üblich sey, und also der Gerichtsbrauch selbst sie schon zu misbilligen scheine. V. De inquisitione summaria. Der Verfasser sucht in dieser Abhandlung, der lezten dieses Bändchens, den Unterschied der summarischen und Special-Inquisition zu bestimmen, und untersucht sodann, welche Arten der Verbrechen nur summarische Untersuchung erfordern, und was für Strafen auf selbige erkant werden können, endlich welche Handlungen des Processes dabei nohtwendig beobachtet

tet werden müssen, und welche dabei überflüssig sind. Hieraus werden unsere Leser sehen, was sie in diesen Bogen finden werden.

K.

Ohne Drukort.

Ausführliche Darstellung der gerechten Ansprüche des regierenden Herrn Grafen zu Bentheim-Teklenburg auf die Herrschaft Bedbur und einige andere zu dem Nachlasse der Gräfin Walpurgis von Ruenar gehörigen Güter gegen den Herrn Grafen von Salm-Reiferscheid als Inhaber dieser Herrschaft und Güter, wie auch gegen den Chur-Cölnischen Cammer-Anwald als Intervenienten bei diesem Rechtshandel von D. Justus Friedrich Runde, Hofraht und öffentlichen ordentlichen Lehrer zu Göttingen. 1788. in Folio. 148 Seiten nebst 92 Urkunden auf 120 Seiten.

Unter die eben so schön als gründlich ausgearbeiteten Deductionen unsers Zeitalters gehöret vorzüglich die gegenwärtige. Nach der Einleitung ist das gräfliche Haus Bentheim-Teklenburg seit 180 Jahren in einem Rechtshandel mit dem gräflichen Hause Salm-Reiferscheid verwikkelt, welcher sowol wegen seiner Veranlassung, als auch in Betracht des seltsamen Ganges, den derselbe bis auf den heutigen Tag genommen hat, äuserst merkwürdig ist. Ungeachtet alles Sollicitirens um Urtel und Recht ist das kla-

gende Haus Bentheim nicht vermögend gewesen, einen richterlichen Ausspruch zu bewürken, so daß endlich der jezt regierende Herr Graf von Bentheim-Teklenburg zu Rheda wegen verzögerter Justiz feierlich hat protestiren lassen, welchem ohngeachtet 5 Jahre, ohne die gehofte Würkungen davon zu sehen, verstrichen sind. Man hoft gräflich Bentheimischer Seits, daß diese öffentliche Darstellung der Lage dieser Sache die Aufmerksamkeit des Publicums erregen, und daß Publicität endlich schleunige und unparteiische Justiz bewürken werde. Die Gegenstände dieses Rechtshandels sind beträchtliche Herrschaften und Güter, welche dem seinem Mannsstamme nach ausgestorbenen Ruenarschen Hause ehedem zugehörten, und mit dem im Jahre 1600 erfolgten Ableben der Gräfin Walpurgis von Ruenar auf das Haus Bentheim-Teklenburg vererbt sind. Noch bei Lebzeiten dieser Gräfin in der öffentlichen Verwirrung, welche in Teutschland über einen Erzbischof entstand, der eines Weibes Mann seyn wolte, hat ein Graf Werner von Salm-Relferscheid durch eigene und fremde Kriegsgewalt diese Güter an sich gerissen, bei deren Genus sich seine Nachkommen bisher erhalten haben. Diese Güter liegen zum Teil unter Chur-Cölnischer, zum Teil unter Jülichscher Landeshoheit. Das ansehnlichste darunter ist die Herrschaft Bedbur, welche zum Cölnischen Territorio gehöret, und gleich den beträchtlichsten im Jülichschen liegenden Gütern vom Erzstifte Cölln zu Lehen gehet. Anfänglich wurde wegen der unter Jülichscher Hoheit gelegenen Güter zu Düsseldorf nur ein den jüngsten Besizstand betreffender Rechtshandel betrieben. Schon dieser blieb aber nach einer zwölfjährigen Dauer unentschieden. Nach mancherlei überwundenen Hindernissen wurde hernach bei dem Chur-Cölnischen Hofrahts-Dicasterio zu Bonn im Jahr 1661 die Sache auch petitorisch eingeleitet.

Und

Und dieser leztere Rechtshandel ists, dessen Entscheidung jezt vorzüglich gesucht wird, da durch den Ausgang desselben die vorhin zu Düsseldorf betriebene Sache von selbst ihre Beendigung finden mus. In diesen Rechtshandel haben sich auch sowol zu Düsseldorf als Bonn die Freiherren von Mylendonk als Hauptinteressenten gemischt. Zu Düsseldorf sind sie durch ein rechtskräftiges Erkentnis damit zu einer besondern Ausführung verwiesen, welche aber niemals von ihnen angebracht ist. In dem Rechtshandel bei dem Hofrahts-Dicasterio zu Bonn hingegen haben sich diese Intervenienten auf die erste Bentheimische Antwort beruhiget, und nun in einem fast sechzigjährigen Zeitraum nichts weiter von sich hören lassen. Auch sind die beiden Personen, welche diese Intervention in dem Bonnischen Rechtshandel im Jahr 1719 angebracht haben, bereits vor 40 Jahren, ohne Nachkommen zu hinterlassen, gestorben. Indessen wird auch diese Intervention einer kurzen Prüfung unterworfen. Außerdem ist aber noch eine accessorische Intervention in diesem Rechtsstreite angebracht, welche bis zum Schlus verhandelt und nunmehr richterlicher Entscheidung gleichfals ausgestellet ist. Nachdem nemlich vor mehr als 100 Jahren alles Interesse, welches dem Erzstift Cölln bei diesem Rechtshandel mit einigem Schein hätte zustehen können, in einem zwischen dem Churfürsten Maximilian Henrich, unter Beistimmung seines Domkapitels, und zwischen den Grafen von Bentheim geschlossenen Vergleich gänzlich, und gegen ein dem gräflichen Hause Bentheim sehr theuer zu stehen kommendes Opfer, abgetahn, auch bei eben diesem Vergleiche den lezteren der Weg Rechtens gegen die Besizer der bestrittenen Güter eröfnet, und diesem zu Folge der Rechtshandel gegen Salm längst beschlossen und zur Entscheidung ausgestellet war, erst alsdenn hat sich der Chur-Cölnische Cam-

mer-Anwald noch mit einer Intervention eingefunden. Die für dieselbe angezogene Gründe werden gründlich beantwortet. Der erste Teil dieser Ausführung handelt die Geschichte und Erbfolge der Herrschaft Bedbur und anderer Güter des ausgestorbenen Nuenarschen Mansstammes, wie auch der darüber zwischen den Häusern Bentheim und Salm entstandenen Streitigkeiten ab, und wird in sieben Abschnitte zerteilt. Der erste enthält die ältesten Nachrichten von der Erbfolge in die Herrschaft Bedbur, so lange dieselbe bei dem Reiferscheidschen Stamme geblieben. In dem andern wird gezeigt, wie Bedbur an die gräflichen Häuser Limburg und Nuenar gekommen, und diese 175 Jahr im ruhigen Besize davon verblieben sind. Der 3te handelt von der Erbfolge der Gräfin Walpurgis von Nuenar in Bedbur und andern von ihrem Bruder Hermann hinterlassenen Gütern, und zeigt, wie sie durch ihren Gemahl, den Grafen Adolph von Nuenar, bis zum Ausbruch des Cöllnischen Krieges sich im Besize derselben behauptet habe. Der 4te bemerkt die Folgen dieses Krieges auf den Besiz von Bedbur bis zu dem Tode des Grafen Adolphs. Der 5te erzählt die Bemühungen der verwitweten Gräfin Walpurgis, Bedbur und ihre übrigen Güter wieder zu bekommen. Der 6te handelt vom Testamente und Absterben der Gräfin Walpurgis, wie auch vom weiteren Erfolg, bis zu dem über ihren Nachlas eröfneten gerichtlichen Verfahren. Der 7te erzählet die Geschichte der hieraus entstandenen Processe, samt deren gegenwärtigen Lage, a) Geschichte des Düsseldorfer-Processes, b) des Rechtsstreits zu Bonn. Der 2te Teil liefert eine genauere Darstellung der Rechtsgründe, worauf die Ansprüche des regierenden Herrn Grafen von Bentheim-Teklenburg wegen der Herrschaft Bedbur ꝛc. beruhen, und eine Prüfung der dagegen vorgebrachten Widersprüche, und wird wiederum

in

in 4 Abschnitte abgetheilet. Der 1ste enthält die Rechtsgründe, auf welchen die Klage des gräflichen Hauses Bentheim-Teklenburg wegen dieser Güter beruhet, und es wird darin hauptsächlich a) die Kunkellehns-Eigenschaft von Bedbur und den übrigen streitigen Gütern bewiesen, b) dargethan, daß die Gräfin Walpurgis Befugnis gehabt, über diese Güter zu testiren. Der 2te Abschnit widerlegt die Salmischen Einreden gegen die Bentheimischen Ansprüche, nachdem einige algemeine Bemerkungen über die Salmischen Anmaßungen in Ansehung der streitigen Güter vorausgeschikt sind. Die Einreden selbst sind a) der Verjährung, b) der Stamgutseigenschaft, c) der Inqualification, d) gegen den von der testamentarischen Erbfolge hergenommenen Klage-Grund, e) der Evictions-Leistung, f) Ausflucht wegen Aditation des Grafen zu Salm-Dick. Der 3te Abschnit erörtert den Ungrund der Mylendonkischen Intervention, und der 4te den Ungrund der von dem Chur-Cölnischen Anwald unternommenen Intervention. Wenn, wie man billig voraussezet, richtige Geschichtserzählung und getreuer Auszug aus den Acten in dieser fürtreflichen Deduction zur Grundlage gemacht ist: so kan man auch nach denen darauf practisch angewandten Rechtswahrheiten mit Grund erwarten, daß der Wunsch des gräflichen Hauses Bentheim-Teklenburg, von des jezt regierenden Churfürsten von Cölln Durchl. unparteiische und schleunige Justiz zu erhalten, werde erfüllet werden. Höchstdieselben haben am Tage der feierlichen Einweihung der Universität zu Bonn den Lehrern des Rechts diese Erinnerung gegeben: „Ihr Rechtslehrer müsset euch bestreben, durch wahre Beibringung des Sinnes und des Zweks der Gesezgebung gute Rechtsgelehrte zu bilden, sofort dem Kandidaten den Stand eines Rechtsfreundes, eines Richters und dessen verschiedene Pflichten begreiflich zu machen,

damit

damit sie erlernen, wie nüzlich solche Aemter seyn, und wie sie sich dereinst beeifern sollen, die unparteilichste, die schleunigste Justiz zu verschaffen.“ Auch damit ist, nach der richtigen Bemerkung des Hrn. Verfassers §. 85. allen denen, welche in dieses großen Fürsten Namen Recht zu sprechen haben, ihre Pflicht eben so feierlich eingeschärft worden. Ein ansehnliches Hofrahts-Dicasterium zu Bonn mus und wird sie aber auch ohne diese dem Fürsten zum Ruhme gereichende Einschärfung zu erfüllen, und eine lange mit Nebeln der Chikane umhüllete Gerechtigkeit in ihrem vollen Glanze darzustellen geneigt seyn.

B.

Nachricht.

Von diesen Zeitungen erscheint wöchentlich ein Stük. Der Jahrgang von 52 Stükken und einem Titelblate mit alphabetischem Verzeichnisse der recensirten Werke kostet 1 rthlr. 16 ggr. Wer sie wöchentlich zugeschikt verlangt, verschreibt solche von dem nächsten Postamte, Intelligenzcomtor oder Zeitungs-Expedition. Wer sie aber vierteljährig in einem blauen Umschlage haben wil, wendet sich an die hiesige Meyersche Buchhandlung, oder selbst an

Die Verfasser der Zeitungen für Rechtsgelehrte zu Lemgo.

Zeitungen
für
Rechtsgelehrte.

IV. Stük.

Lemgo den 27ten Jenner 1789.

Leipzig.

Niedersächsisches Archiv für Jurisprudenz und juristische Litteratur. In Gesellschaft mehrerer herausgegeben von Doct. J. C. Koppe. Erster Band. 8. Bei E. M. Gräff. 1788. 252 Seiten.

Von dieser neuen juristischen Zeitschrift komt monatlich ein Stük von vier Bogen heraus, und vier Stükke machen einen Band. Sie enthalten Teils eigene, Teils schon gedrukte kleine Aufsäze grösstenteils aus dem Civilrechte und der juristischen Litteratur. Wir wollen unsere Leser mit dem Inhalte derselben kürzlich bekant machen, um beurteilen zu können, ob sie nach ihrer Lage das Werk selbst noch anschaffen, oder mit dieser Anzeige zufrieden seyn wollen. I. Stük. 1. Nöhtige Vorerinnerungen. 2. Die Chimäre eines Todschlages aus indirectem Vorsaz. Der Verfasser dieses scharfsinnigen Aufsazes ist der Hr. Justizraht Christiani zu Kiel. Er zeigt, daß der von den Gelehrten ersonnene Unterschied unter einem Tod-

schlage aus directem und eines aus indirectem Vorsaze weder logisch richtig, noch in irgend einem Geseze gegründet sey. Wer nur den Vorsaz hat, zu schaden, nicht aber zu tödten, von dem kan nicht gesagt werden, daß er einen vorsezlichen Todschlag begangen habe, wenn auch gleich aus seiner Beschädigung aus Versehen oder durch Zufal der Tod erfolgte. Ob dies gleich viel neuere Rechtslehrer, besonders Leyser und Nettelbladt, wohl anerkant haben, so sprechen sie doch dem Todschläger, der nur den Vorsaz zu schaden gehabt hat, eben sowol den Tod zu, als dem vorsezlichen Mörder. Das ist sehr unbillig. Billiger sind die englischen Geseze. Sie machen einen Unterschied unter absichtlichem Mord, bloßem Todschlag und zufälliger Tödtung. Erstern bestrafen sie durch den Tod, den zweiten durch gelinde Büßung, die leztere gar nicht. Die Abhandlung wird dadurch unnöhtig weitläuftig, daß die aus andern Schriften im Text teutsch angeführte Stellen in den Noten nochmals in ihrer lateinischen Ursprache wiederholt werden. 3. Montesquieu von den vorzüglichsten Eigenschaften der Gerechtigkeit, als der wesentlichsten Tugend einer Magistratsperson. Eine aus dem Französischen übersezte Parlamentsrede. 4. Gedanken über den Nuzen encyclopädischer und methodologischer Vorlesungen. Sind schon zu Helmstädt 1786 gedrukt herausgekommen. 5. Juristische Merkwürdigkeiten. 6. Juristische Litteratur der Meklenburger von 1777 bis 1787. II. Stük. 7. Eschenbach de dolo indirecto delinquentium imprimis homicidarum. Ist wider die 2te Abhandlung des 1sten Stüks gerichtet, und von uns schon im 23ten Stük unserer Zeitungen vom vorigen Jahre recensirt. 8. Martens Versuch über die Existenz eines positiven europäischen Völkerrechts und den Nuzen dieser Wissenschaft. Ist gleichfals von uns schon im 47ten Stük unserer Zeitungen vor.

Jahre

Jahrs angezeigt. 9. Hausen von den Prälaten-Rechten und Rang der Universitäten in Deutschland. Auch hierüber haben wir schon im 29ten Stük unserer Zeit. v. J. unser Urtel gegeben. 10. Joh. Christoph Adelung von dem Geschäfts-Style, und besonders von dem Kanzelley- und Curial-Style. Aus dessen bekantem Werke über den deutschen Styl. Berlin 1787. 11. Einige Bemerkungen über die auserlesenste juristische Bücherkunde. 12. Juristische Merkwürdigkeiten. III. Stük. 13. De religione christiana in foro civili caute applicanda multo minus ad illegitime natos a successione excludendos usurpanda. In einer zu Büzow im Jahr 1781 erschienenen Abhandlung war behauptet worden, daß nach den Grundsäzen unserer Religion uneheliche Kinder nicht zu begünstigen, und daher von aller Erbfolge der Eltern auszuschließen seyen. Gegen diese menschenfeindliche Behauptung ist obiger Aufsaz eines ungenanten öffentlichen Lehrers gerichtet. Er zeigt bündig, daß in der heiligen Schrift keine Vorschrift enthalten sey, die uneheliche Kinder von der Erbfolge ihrer Eltern ausschließe, daß vielmehr nach den Grundlehren derselben und nach der gesunden Vernunft unschuldige Kinder die Verbrechen ihrer Eltern nicht zu büßen haben, daß bei den ersten Christen auch das Concubinat eine ordentliche Ehe gewesen, daß die Regenten bei der Gesezgebung außer in Glaubenssachen durch keine Religionsregeln gebunden würden, und daß endlich die gemeine Wolfart erfordere, auch für die Erziehung und den Unterhalt unehelicher Kinder aufs beste zu sorgen. 14. Doct. A. D. Weber, Prof. zu Kiel, Kurze Erörterung der Frage: wie weit erstrekt sich eigentlich bei Verpfändungen das Verbot der sogenanten legis commissoriae? Der Verf. widerlegt die gemeine Meinung, welche den Nebenvertrag zwischen Gläubiger und Schuldner, wenn dieser sich dahin

hin verpflichtet, daß auf den Fal nicht gehörig erfolgter Zahlung der Creditor berechtiget seyn solle, die verpfändete Sache für einen durch ordentliche Taxe künftig zu bestimmenden Wert zu behalten, für erlaubt hält, mit sehr triftigen Gründen. 15. Schreiben eines Nichtakademikers an einen Akademiker über Hrn. Prof. Königs Lehrbuch der algemeinen juristischen Literatur. Es wird einer großen Flüchtigkeit beschuldiget, und durch verschiedene Zusäze berichtiget. 16. Juristische Merkwürdigkeiten. 17. Fragmente das Gerichtswesen und die Justiz betreffend. Einige Ausfälle auf steifes Ceremoniel, Titulaturen und ungerechte Sprüche aus Politik. IV. Stük. 18. Biographie des Hrn. Christian Gotlieb Buders. Ein Auszug aus Fischers Memoria divis manibus Chr. Gotl. Buderi dicata &c. Jen. 1788. 19. Hahns juristische Passions-Betrachtung über die Worte Pilatus: Was ich geschrieben habe, das hab ich geschrieben. Aus dem Pommerschen Archiv der Wissenschaften und des Geschmaks. Warum Passions-Betrachtung? 20. Estor der Rechtsgelehrte, Nichtvater der Komödiantin von Estor. Estor stamte aus einer adlichen Familie in den Niederlanden her. Er starb aber 1773 unverheirahtet. 21. Schreiben eines Nichtakademikers ꝛc. Fortsezung von Num. 15. 22. Juristische Merkwürdigkeiten. Diese und die in den vorigen Stükken, die unter einer Nummer fortlaufen, sind juristische Neuigkeiten aus allerlei öffentlichen Blättern und Privatnachrichten, die aber zuweilen einer Berichtigung bedürften. 23. Fragmente das Gerichtswesen und die Justiz betreffend. Ein lächerliches Klaglibel eines Diebes gegen seinen Mitschuldigen, der die geraubten Sachen allein zu sich genommen hatte. — Ueberhaupt fehlet es diesem Journale nicht an Mannigfaltigkeit und Abwechslung.

Cop-

Coppenhagen und Altona.

1. Anmerkungen zu der unter dem Titel: Bemerkungen über Banken, wie auch über die in Altona zu errichtende neue Bank, kürzlich erschienene Schrift. 8. Gedrukt bei Sebastian Popp. 1787. 72 Seiten.

2. Zwei Abhandlungen über Geld und Münze, Banken und Banknoten. 8. Gedrukt bei Joh. Dav. Ad. Eckhardt, 80 Seiten. (Von Hrn. Leibmedikus Hensler in Altona.)

3. Der Küster Christian Ahrendt, in der Gegend von Husum. 1788. Gedrukt mit des Küsters Handbuchdrukkerei. 20 Seiten in 8.

Da der neuen für die Herzogtühmer Schleswig und Holstein erlassenen Münzeinrichtung in den öffentlichen Zeitungen mehrmalen Erwähnung geschehen, auch ein solcher Beschlus nicht nur denjenigen Gegenden, in welcher sich die directen Würkungen desselben äusern, sondern auch den benachbarten wichtig ist: so werden unsere Leser es nicht unwillig bemerken, daß auch wir dieses Beschlusses mit einigen Worten erwähnen. Die übermäßige Anzahl der im Jahre 1736 eingeführten Banknoten und der durch die Industrie der Kipper und Wipper immer mehr und mehr sich verlierende innere Wert der in den Herzogtühmern Schleswig und Holstein coursirenden Geldmünzen machte die Einführung einer neuen Münze nohtwendig. Diese ward zwar nicht per unanimia, aber

doch per majora verlangt. Der Kaufmannsſtand, der, wie er ſagte, ſeine mit ſeinen benachbarten (und überhaupt auswärtigen) Correſpondenten abzuſchlieſſende Conto-Courants, Waarenberechnungen und ſonſtige Liquidationen nicht ohne die gröſſeſten Schwierigkeiten zu reguliren im Stande war, ward ein eifriger Vertheidiger der Majorität, welcher denn auch der Finanzminiſter, Herr Graf von Schimmelmann, beitrat, und alſo die Quaeſtionem an? zum Vorteile der neuen Einrichtung entſchied. Ueber die Art der Ausführung aber konte man (wie bei einer ſolchen Operation natürlich war) nicht einig werden. Die in den däniſchen Staaten geltende Presfreiheit verlieh mehreren kleinen Broſchüren, von denen die mehreſten mit vieler Warheitsliebe und Freimühtigkeit, nebenher aber in einem ſehr manhaften und derben Tone geſchrieben waren, das Daſeyn, und unter dieſen machte eine, die den Titel führete: Bemerkungen über Banken, wie auch über die in Altona zu errichtende neue Bank, ein vorzügliches Aufſehen rege. Gegen dieſe nun ſind die Anmerkungen (Nr. 1.) gerichtet. Man mus es dem Verfaſſer derſelben einräumen, daß er mit vieler Sachkentnis, und dabei mit einer Mäßigung, die ihm zur Ehre gereichet, geſchrieben. Davon aber, daß er alle Behauptungen ſeines Gegners (unter denen mehrere zu denjenigen Odioſis gehöreten, die zwar unangenehm zu hören ſind, aber doch auch ihren Nuzen haben können) zu widerlegen gewuſt, wird ſich kein Unbefangener zu überzeugen im Stande ſeyn. Der Herr Verfaſſer der Gedanken von Geld und Banken (Nr. 2.) holt zwar dem Anſcheine nach ſehr weit aus. Wenn man aber weiter lieſet, ſo findet man, daß er dieſes aus der Urſache gethan, um ſich demnächſt deſto kürzer faſſen zu können. Er iſt, im Ganzen genommen, mehr wider als für die neue Münzeinrichtung, wenigſtens

 glaubt

glaubt er, daß man auf kürzeren und besseren Wegen, zum Ziele zu gelangen, hoffen könnte. Uebrigens sind diese Gedanken unstreitig sehr instructiv, welches um so mehr zu bewundern ist, da der Hr. Verf. sich in ein Feld gewagt, das er jezt erst kennen zu lernen gesucht. Ein Mann seiner Art ist aber, wenn er nur will, allenthalben zu Hause. Das Schreiben des Küster Ahrendts (Nr. 3.) ist nichts als eine Piece volante, aber ein kleines launigtes Ding, das wohl bemerkt zu werden verdient. Es nimt die Partei der neuen Einrichtung, und suchet die Widersacher derselben auf eine eben so drolligte als gu mühtige Weise zur Ruhe zu bringen. So viel auch über diese in der Taht mit vieler Klugheit angelegte und nicht ohne große Schwierigkeiten zur Ausführung gebrachte Operation geschrieben und im Publico verteilt worden ist, so bleiben doch noch immer nachfolgende Fragen im Dunkeln. Könte dem Uebel, das durch die ungeheure Menge der zur Beschwerde des Landes in Umlauf gebrachten Banknoten entstanden, nicht vorgebeuget worden seyn? Wer veranlaste selbiges, und wie ward er gestraft? Wie vermeidet man einen ähnlichen Unfal? War denn die Einführung einer neuen Münze, wodurch die unteren Volksklassen, wie der Erfolg gezeiget hat, (welches jedoch mehr eine Folge ihrer Einfalt, als des Mangels gut getroffener Anstalten war) so sehr gedrükt worden, so unumgänglich nohtwendig, daß sie gar nicht vermieden werden konte? Warum war sie das eben jezt, und nicht schon vor mehreren Jahren? Was hat das Universum, oder der Staat, für Vorteile von selbiger zu erwarten? Was erhält das Publicum für ein Aequivalent für diejenige größere oder kleinere Summe, die es Teils bei der Umwechselung seines alten Geldes bereits verloren hat und ferner verlieren wird? Hätte man nicht dem Unwillen der Nachbaren Holsteins (na-

ment-

mentlich der Hamburger, Hannoveraner und Lübecker) ausweichen, und mit diesen eine freundschaftliche Vereinbarung zu treffen suchen mögen? (Noch mehrerer ähnlichen Fragen nicht zu gedenken). Denen Freunden der schöneren Litteratur wird die Nachricht nicht unwichtig seyn, daß Herr Asmus omnia sua secum portans, zu Teutsch Herr Claudius zu Wandsbek bei derjenigen neuen Einrichtung, von der hier die Rede ist, als Revisor mit einem Gehalte von 400 rthlr. angesezt sey. L.

Jena.

Neueste fortgesezte juristische Bibliothek, vornemlich des deutschen Staats- und Kirchenrechts. Von Hofraht und Professor Schnaubert in Jena. Ersten Bandes erstes Stük. 8. Bei Christ. Henr. Cunos Erben. 1789. 150 Seiten. (6 ggr.)

Der gelehrte Hr. Verfasser macht hiermit den Anfang, seine beliebte juristische Bibliothek unter einem neuen Titel fortzusezen. Jedes Stük sol aus 10 Bogen und ein Band aus 6 Stükken bestehen. In diesem ersten Stükke sind 21 größere und kleinere Recensionen, und darunter zwei von des Hrn. Verfassers eigenen Werken. Ueberhaupt zeigt Hr. H. Schn. in seinen Recensionen mehr theoretische und kritische Gelehrsamkeit, als Belehrung des praktischen Rechtsgelehrten, über das, was er in den angezeigten Werken zu suchen habe, und ob solche für ihn entbehrlich seyen, oder nicht.

Zeitungen
für
Rechtsgelehrte.

V. Stük.

Lemgo den 3ten Febr. 1789.

Leipzig.

Ueber die Sattelhöfe, deren Rechte und Freiheiten, mit Urkunden von Doct. J. L. E. Püttmann, ordentlichem Lehrer der Rechte und Beisizer der Juristenfacultät zu Leipzig. 8. Bei Georg Emanuel Beer. 1788. 118 Seiten. (8 ggr.)

Diese Abhandlung ist in drei Abschnitte abgetheilt. In dem ersten, der vom Ursprunge und der eigentlichen Bedeutung des Worts Sattelhof überschrieben ist, zeigt der berühmte Hr. Verf. die seinem Urteile nach unrichtigen Begriffe der meisten Ausleger von dem Ursprunge und der eigentlichen Bedeutung des Worts Sattelhof, und leitet dasselbe weder mit Senkenberg von dem Worte Sattel, noch mit Pufendorf von dem Worte Sadel (immunitas), sondern von dem Worte Sedel (sedes, sedile,) her, weil aus den ältesten hieher gehörigen und dieser Abhandlung beigefügten Urkunden erhelle, daß man die Gü-

ter, von welchen die Rede ist, vormals nicht Sattelhöfe, sondern Sedel-Sedil-oder Siedelhöfe genant habe. Erst in der Folge habe man Stat Sedelhof auch Sadelhof gesagt, aus Sadelhof endlich entweder aus Misverstand oder durch Verwechslung der Buchstaben Sattelhof gemacht, und dadurch den ersten Begrif der Sache selbst verloren und einen falschen untergelegt. In dem zweiten Abschnitte, von der Natur und den Eigenschaften der Sattelhöfe, stelt der Hr. Verf. erst verschiedene von bekanten Schriftstellern mitgeteilte Beschreibungen des Worts Sattelhof dar, und giebt dann seine eigene Sacherklärung, wie folgt: „Ein Sattelhof ist seiner eigentlichen und ursprünglichen Bedeutung nach ein Hof oder Gut, welches von den Beschwerden der Bauerngüter entweder ganz, oder zum Teil befreiet, sowol mit einer Wohnung für den Besizer versehen ist, und wozu mehrere Grundstükke als Pertinenzien oder mit andern Verbindlichkeiten gehören.“ Diese Beschreibung rechtfertiget der Hr. Verf. vorzüglich durch die beigebrachten Urkunden, und zeigt, daß es adeliche und unadeliche, lehnpflichtige und allodiale, in den Städten und auf dem Lande gelegene Sattelhöfe vor Alters gegeben habe und noch gebe, in Ansehung derselben also eine große Verschiedenheit angetroffen werde. Daher denn auch nicht alle Sattelhöfe nach einerlei Grundsäzen zu beurteilen, noch weniger ihre Rechte unter eine algemeine Regel zu bringen seyen. Am Schlusse dieses Abschnits wird noch erinnert, daß man sich hüten müsse, die Sattelhöfe mit den Sattellehen zu vermengen. Diese hätten ihren Namen daher erhalten, weil der jedesmalige Lehnsfolger dem Lehnsherrn Stat der Lehnwaare ein Pferd mit Sattel und Zeug stellen müsse. Im dritten Abschnitte, von den Rechten und Freiheiten der Sattelhöfe, führt der Hr. Verf.

die

die in Ansehung derselben sich so sehr widersprechenden Behauptungen der Rechtsgelehrten an, welche daher entstanden seyen, weil die meisten von diesen ihr Absehen blos auf einzelne Beispiele gerichtet, und alle Sattelhöfe nach einerlei Maasstabe haben abmessen wollen. Diesen Fehler vermeidet er selbst, indem er auf die verschiedenen Gattungen der Sattelhöfe Rükksicht nimt, und andere Rechte den adelichen, andere den lehnbaren, andere den nichtlehnbaren zueignet. Ursprünglich adeliche Sattelhöfe sollen der Regel nach, so lange bis die Ausnahme bewiesen wird, alle Rechte und Freiheiten anderer adelichen Güter genießen, sie mögen lehnbar seyn oder nicht. In Churſachsen komt es darauf an, ob ein sogenanter Sattelhof gleich andern Sattelgütern mit Ritterdiensten verdienet wird, (oder Ritterpferdegelder dafür bezahlet werden) oder nicht. Im ersten Fal ist er steuerfrei, im andern nicht. In den Braunschweig-Lüneburgischen Landen sind diejenigen Sattelhöfe, welche der Adel selbst inne hat, und vor Alters her inne gehabt hat, von der Steuer frei, diejenigen aber, welche an andere Sattelhöfe verafterlehnet, oder an Bauern ausgetahn sind, nur von Bauerfrohnen frei, und der Regel nach allen übrigen gemeinen Beschwerden unterworfen. So sind auch im Herzogtuhm Braunschweig-Wolfenbüttel nur diejenigen Sattelhöfe, welche sich im würklichen Besiz des Adels befinden, von der Dienstbarkeit frei. In den Weimarschen und Schwarzburgischen Landen werden steuerfreie und steuerbare Sattelhöfe angetroffen. In Churſachsen giebt es sowol amts- als schriftsäßige Sattelhöfe, und es fehlt sogar nicht an Beispielen, daß Sattelhöfe eben sowol als andere Rittergüter der Gerichtsbarkeit und des Patronat-Rechts teilhaftig seyn können. Der Urkunden, welche der Hr. Verf. seiner Abhandlung

beigefügt hat, sind an der Zahl XXIII. Sie fangen mit dem Jahr 1360 an, und gehen bis auf das Jahr 1779. Eilfe davon sind aus Schriftstellern entlehnt, die übrigen aber von Ur- oder beglaubten Abschriften genommen worden. Nach des Rec. Urteil hat der Hr. Verf. den ursprünglich sehr beträchtlichen Unterschied zwischen den erst in neuern Zeiten entstandenen Sattelfreien Gütern und den weit ältern Sedelhöfen, die in seinen Urkunden vorkommen, nicht eingesehen, und eben deswegen die von ihm gesammelten Meinungen der Rechtsgelehrten über die Sattelhöfe und Sattelfreien Güter in einem weit größern Widerspruche gefunden, als sie Recens. zu stehen scheinen. Ein Sedel- Sadel- oder Sattelhof — denn das ist der Wortbedeutung nach gleichviel — unterschied sich vor Alters von einem gemeinen Hofe dadurch, daß er nicht wie ein solcher einem gemeinen der Dienstbarkeit unterworfenen Bauer eingetahn, sondern zum Wohnsiz seines freien Eigentühmers selbst bestimt und eingerich'et war. Als aus dem ehemaligen freien Landeigentühmer der gegenwärtige niedere Adel entstund, wurden aus den Sedelhöfen adeliche Höfe mit allen denjenigen Rechten und Freiheiten, welche man in den verschiedenen Territorien Teutschlands dem Adel auf seinen selbst unterhabenden Gütern einräumte. Und daher hat auch Pufendorf ganz Recht, wenn er in der von dem Hrn. Verf. als irrig angeführten Stelle seines Buches de jurisd. germ. p. 315. sagt: huc pertinent die Sattelhöfe, quo nomine praedia libera nobilia accipiuntur, ob er gleich übrigens in der Herleitung des Worts Sattelhof fehlt. Diejenigen Sattelhöfe, welche in der Folge wieder an Bauern verpachtet wurden, haben freilich den gröften Teil ihrer vorigen Rechte und Freiheiten wieder verloren, wenn ihnen auch gleich noch der alte

Name

Name ankleben blieb; diejenigen hingegen, welche in bürgerliche Hände übergiengen, und die darauf einmal haftenden Realfreiheiten und Rechte zwar behielten, aber nunmehro wegen des bürgerlichen Standes ihrer Besizer, wenn der Adel zum Ritterdienst aufgefordert wurde, nicht mit würklichen Ritterdiensten, sondern blos mit sogenanten Sattelpferden verdient werden konten, hörten nur auf Ritterfrei zu seyn, und wurden dafür Sattelfrei. Sedel- oder Sattelhöfe gab es demnach seit den ältesten Zeiten in Teutschland, Sattelfreie Güter aber nicht eher, als bis auch bürgerliche Personen mit adelichen Rechten und Freiheiten versehene Güter zu erwerben anfiengen. In der Grafschaft Lippe, wo sich die Freiheit der adelichen und aller andern eximirten Güter nicht sowol auf das Herkommen, als vielmehr gröstenteils auf landesherrliche Freiheitsbriefe gründet, verstund man sonst wörtlich unter Sattelfreien Gütern solche von der Frohndienstbarkeit und der Contribution befreite schriftsäßige Güter, deren ursprüngliche Freiheit nicht vom Adel, sondern von bürgerlichen Besizern darauf erhalten worden war. Diese musten auch, wenn der Landesherr den Adel zum Ritterdienst aufrief, eine Anzahl gesattelter Pferde zum wilkührlichen Gebrauch stellen. Seitdem aber die würkliche Leistung des Ritterdienstes aufgehört hat, seitdem ist auch das Prädikat Sattelfrei bei uns aus der Uebung gekommen. Und hieraus erhellet, daß der Begrif, den Senkenberg in prim. lin. jur. feud. §. 61. prolegom. von Sattelfreien Gütern mit diesen Worten giebt: Sattelfreie Güter sunt bona ab operis rusticis immunia & loco earum certe definitaque servitia equestria *plebeja*, aut census praestantia. Ideo enim haec Sattelfrei, quia mediante hacce equestri praestatione ab operis reliquis liberata,

den der Hr. Verf. auf der 3ten und 14ten Seite seiner Abhandlung als unrichtig aufführt, auf die Sattelfreien Güter in der Grafschaft Lippe und vielleicht also auch noch auf die in mehrern andern teutschen Reichsländern gröstenteils anwendbar ist, ob er gleich auf die in des Hrn. Verf Urkunden vorkommenden Sattelhöfe nicht past. Nach dieser kurzen historischen Entwikkelung der Begriffe Sattelhof und Sattelfrei werden sich die verschiedenen Behauptungen der Rechtsgelehrten über den Ursprung und die Rechte und Freiheiten der Sattelhöfe und Sattelfreien Güter sehr leicht mit einander vereinigen lassen. Schlieslich mus Rec. noch erinnern, daß der Hr. Verf. sehr wahrscheinlich seine Abhandlung über die Sattelhöfe zurükbehalten haben würde, wenn demselben Wern. de Koehnen diss. (praeside Ge. Henr. Ayrero) de praediis nobilitatis Bremensis equestribus eorumque juribus & privilegiis. Gottingae 1745. 4. bekant gewesen wäre. Darin wird von §. XXI-XXVI. S. 31-42. die Materie von den Sattelhöfen und Sattelfreien Gütern zwar nicht nach den vom Rec. jezt angegebenen Begriffen, aber doch übrigens eben so umständlich und gelehrt abgehandelt, als von unserm Hrn. Verf. Derjenige also, der diese Dissertation besizt, und dem es dabei nicht vorzüglich um die von Hrn. Püttmann seiner Abhandlung beigefügten Urkunden zu tuhn ist, kan leztere ohne allem Nachteil entbehren.

C.

Regensburg.

Beleuchtung der unpartheiischen Gedanken über die Einführung des Simultaneums

in

in den Osnabrükschen Orten Fürstenau und Schledehausen und die dagegen von der Stadt Fürstenau geführten Beschwerden. 8. Bei Montags Erben 1788. 68 Seiten. (4 ggr.)

Die benanten unpartheiischen Gedanken erschienen in eben dem Jahre unter dem Drukorte Frankfurt und Leipzig ganz zu Gunsten der Stadt Fürstenau. Der Verfasser dieser Beleuchtung zeigt dagegen §. 1 und 2, daß der Westphälische Friede nicht von dem jure reformandi überhaupt, worunter man sich gar zu leicht eine Beschränkung der Gewissensfreiheit, des Glaubens und Nichtglaubens gedenke, rede, sondern nur von dem jure reformandi religionis exercitium, §. 3. daß derselbe zwar das jus reformandi religionis exercitium catholischer Landesherren gegen ihre evangelische Untertahnen und evangelischer Landesherren gegen ihre catholische Untertahnen durch das Entscheidejahr beschränke, diese Einschränkung aber auf catholische Landesherren gegen ihre catholische, und evangelische Landesherren gegen ihre evangelische Untertahnen keinesweges erstrekket werden könne, sondern in diesen Fällen das den Landesherren vermöge ihrer Landeshoheit zustehende unumschränkte jus reformandi ungekränkt bleibe; §. 4 und 5. auch die osnabrükische beständige Capitulation binde dem Landesherrn darin so wenig die Hände, als Joseph II frei gestanden habe, Tausende seiner Untertahnen durch die ihnen nunmehr vergönte freie Religionsübung zu beglükken, und dem Könige von Preußen erlaubet gewesen wäre, seinen catholischen Einwohnern zu Berlin den Bau einer catholischen Kirche zu verstatten; §. 6. die Fürstenauer könten sich auf ihre fehlende Einwilli-

willigung nicht berufen, weil die osnabrükſche Comitialgeſandſchaft zu Regensburg ausdrüklich verſichert habe, daß ſämtliche Stifftsſtände dawider nicht das mindeſte eingebracht, auch ſämtliche Stände in einem am 7ten April vorigen Jahrs an des Hrn. Biſchofs Königliche Hoheit erlaſſenem Schreiben zu dem getroffenen Vergleiche ihren volſtändigen Beifal gegeben hätten (?); §. 7. die Beſorgnis der Fürſtenauer, daß, wenn ein evangeliſcher Biſchof ihre in der osnabrükſchen Capitulation ſowohl gegründete alleinige Religionsübung beſchränkte, ein künftiger catholiſcher Biſchof immer weiter eingreifen und für ihre gegenwärtige Einrichtung gefährlich ſeyn würde, ſey ungegründet, weil dem catholiſchen Biſchofe, der die geringſten Eingriffe in die Rechte der Evangeliſchen wagen wolle, das Entſcheidjahr und die osnabrükſche Wahlcapitulation entgegen ſtehe; die Unterhaltung der Fürſtenauer Kirche und Kirchengebäude könne aus den anſehnlichen Einkünften derſelben vollkommen beſtritten werden; auch endlich habe der gnädigſte Landesherr für die Entſchädigung wegen der wegfallenden Stolgebühren der Fürſtenauer Prediger, worüber der Stadt kein Patronatrecht gebühre, bereits geſorget und ſolche aus eigenen Mitteln angewieſen.

Digitized by Google

Zeitungen
für
Rechtsgelehrte.

VI. Stük.

Lemgo den 10ten Febr. 1789.

Ohne Drukort.

Grundlage zu einer hessischen gelehrten und Schriftsteller-Geschichte, seit der Reformation bis auf gegenwärtige Zeiten, besorgt von Friedrich Wilhelm Strieder, landgräfl. Hess. Cass. Hofraht, erstem Bibliothekar im Museo, auch Hof-Bibliothekar. Siebenter Band. Kal-Ler 1787. Achter Band. Leu-Meur 1788 in 8.

Mit rühmlichen Fleiße fähret der Herr Verf. fort, dieses allen Litteraturfreunden interessirende Werk zu Stande zu bringen. Der Hauptinhalt der erstern 6 Bände ist, in so fern solcher die Rechtsgelehrten angehet, bereits an andern Orten, z. B. in der zu Altdorf herausgegebenen, nicht fortgesezten, allgemeinen juristischen Bibliothek 1 B. S. 168. 3 B. S. 95. 5 B. S. 266. 6 B. S. 83. fgg. bemerkt worden. Wir wollen also nur kürzlich melden, von welchen hessischen Rechtsgelehrten der 7te und 8te

Band biographische und litterarische Nachrichten mitteilen. In dem 7ten Bande kommen folgende Verstorbene vor: Henrich Otto Kalckhoff, Fürstl. Cassel. geheimer Raht und Kanzler, welcher einige Deductionen in der bekanten Hanauischen Successions-Sache geschrieben hat. Johan Friedrich Kayser, erster Professor der Rechte und Kanzley-Director in Gießen, welcher mit dem Inspector Lange zu Prenzlow über die Frage: ob die Ehescheidungen nach dem Naturrechte für verboten zu achten? in Streit gerahten, und welche Streitschriften unter dem Titel: Fundamenta doctrinae de divortiis. Giessae 1720. gedruckt sind. Henrich Ernst Kestner, Professor zu Rinteln, der Verfasser sehr vieler Dissertationen. Johannes Kitzel, Professor und Vicekanzler zu Gießen, welcher besonders zuerst die Rechte der Juden und Ehen in Teutschland gründlich erörtert hat. Johannes und Johan Henrich Kleinschmidt, Vater und Sohn, beide Rechtslehrer zu Marburg. Christoph Ludwig Kleinschmidt, Archivar bei der Casselschen Regierung, welcher die zwei erstern Teile der nüzlichen Samlung Hessen-Casselscher Landes-Ordnungen besorgt hat. Christoph Ludwig Koch, Professor und Regierungsraht in Gießen. Reinhard König, Professor der Politik und Geschichte zu Rinteln. Johan Carl König, Professor zu Marburg, nachher zu Hasle, welcher unter andern 28 Teile von den bekanten Selectis Juris publici, auch den 79 bis 90ten Teil von Anton Fabers fortgesezten europäischen Staatscanzley herausgegeben hat. Johan Adam Kopp, Regierungs-Vice-Canzler in Marburg, welcher besonders viele gründliche Deductionen und die bekante auserlesene Proben des teutschen Lehnrechts geschrieben, sodann dessen würdiger Sohn, Carl Philip, welcher als geheimer Raht und Ober-Appellations-Gerichtsdirector zu Cassel verstorben, und dem

man,

man, außer andern Schriften, die ausführliche Nachricht von der alten und neuern Verfassung der geistlichen und Civilgerichte in den Hessen-Casselschen Landen als ein Meisterstük zu verdanken hat. (Dieses lezteren noch lebender Sohn, Ulrich Friedrich, jeziger Justizraht in Cassel, hat bereits die gelehrte Laufbahn seines Vaters und Grosvaters als Schriftsteller rühmlichst zu betreten angefangen). Johannes Kornmann und dessen Sohn Johan Harman, beide Professoren zu Marburg. Franz Justus Kortholt, zulezt erster Professor der Rechte und Vice-Canzler in Gießen. Johan Philip Kuchenbecker, Regierungs-Archivar, nachher Raht und Bibliothekar in Cassel, der Herausgeber der Analectorum Hassiacorum und Nachrichten von den hessischen Erbhofämtern. Jacob Lersner, Vice-Canzler der Universität Marburg, welchen Landgraf Philip der grosmühtige hochgeschäzt, Johannes und Christoph, dessen Brüder, Professoren zu Marburg, und deren Bruders, Henrich Lersner, Canzlers zu Cassel Sohn, Herman, ebenfals Professor in Marburg, und nach Jacob Lersners Tod Vice-Canzler daselbst. Die in diesem Bande vorkommenden annoch lebenden Rechtsgelehrten sind der berühmte Rechtslehrer, geheime Raht und Vice-Canzler zu Gießen, Johan Christoph Koch; ferner Conrad Wilhelm Lederhose, Raht, Regierungs-Archivar und Professor am Carolino zu Cassel, der Verfasser des schäzbaren Hessen-Casselschen Kirchenrechts. Georg Lennep, geheimer Raht und Regierungs-Vice-Canzler zu Cassel, welcher einsichtsvolle Geschäftsman und solide praktische Rechtsgelehrte außer verschiedenen für das Haus Hessen-Cassel geschriebenen Deductionen auch das, seine ausgebreitete Kentnisse in den teutschen Rechten erprobende, Werk von der Leyhe zu Landsiedel-Recht herausgegeben hat. — In dem achten Bande kommen nur fol-

gende verstorbene Rechtsgelehrte vor: Johan Heinrich Lombard, welcher als Fürstl. Hessen-Rotenburgischer Canzley-Direktor gestorben, und in seinen Schriften den Unterschied zwischen paragio und apanagio vertheidigt hat. Jacob Friedrich Ludovici, ein bekanter guter praktischer Rechtsgelehrter, welcher zuvor Professor zu Halle gewesen, hernach als erster Rechtslehrer und Vice-Canzler zu Gießen verstorben ist. Dieser Artikel ist aus Juglers juristischen Biographie 1 B. S. 130 sqq. genommen. Conrad Lüdeking, ehemaliger Professor in Rinteln. Nicolaus Friedrich von Lynker, Professor in Gießen, nachher in Jena, zulezt Reichshofraht in Wien, ein bekanter großer Jurist. Johan Richard Malcomesius, Professor und zulezt Vice-Canzler in Gießen. Wilhelm Ludwig von Maskowsky, Fürstl. Hessen-Darmstädtischer geheimer Rahr, ein in Staatsgeschäften erfahrner Man, welcher auch einige wichtige Deductionen von dem Directorio und Ausschreibeamt im schwäbischen Kreise, über die Rysvikische Clausel, das Kreisoberstenamt im oberrheinischen Kreise, von der hessischen Landeshoheit über das Buccker Tahl, und in Sachen Hessen-Darmstadt c. Churpfalz wegen der von diesem jenem in der gemeinschaftlichen Stadt, Amt und Cent Umstadt in sacris & episcopalibus gegen das J. P. W. zugefugten Beschwerden herausgegeben hat. Philip Matthäus, Professor in Marburg, und sein Bruder Anton, Professor in Herborn, nachher in Marburg, und endlich in Gröningen. Johan Gottfried von Meiern, Professor in Gießen, zulezt Justiz- und Canzley-Raht, auch geheimer Archivar in Hannover, der Herausgeber der actorum pacis Westphalicae, pacis excutionis und comitialium Ratisbonensium von 1653 und 1654. Otto Melander, anfänglich Lehrer am Pädagogio zu Marburg, hernach Professor zu Herborn, zulezt

Reichs-

Reichshofrath, welchen Kaiser Ferdinand II an seinen Staats-Angelegenheiten Anteil nehmen lies. Er gieng zur catholischen Religion über, und wurde ein heftiger Verfolger der Protestanten. S. Juglers juristische Biographie VI. B. erstes Stük S. 26. Uebrigens ist der Lebenslauf des hessischen geheimen Rahts, Jean Pierre de Luchet, Directeur des plaisirs und de la Bibliotheque in diesem Bande lustig zu lesen. Auch lernet man daraus den sonderbaren Sous Bibliothecaire Chevalier de Nerciat kennen, welcher nach des Hrn. Verf. Erzählung in dieser Funktion mehr mit den Füßen, als mit dem Kopf und Händen thätig gewesen. Jenes Hrn. Marquis Ende zu Cassel wird so geschildert: „Mit dem Regierungsantritte des Durchlauchtigsten Landgrafen Wilhelms IX wurden die französischen Spielleute und Springer abgeschaft. Es war also nun kein Surintendant, kein Directeur mehr nöhtig, und es zog diese Aufräumung sonst nicht vermuhtete Untersuchungen nach sich. Eine zur Untersuchung des ganzen Museums Höchstverordnete Commission forderte von dem Herrn Marquis ebenwol eine und die andere Rechtfertigung, und es gedieh dann dahin, daß er dem Consilio abeundi folgte, die mithin gesuchte Entlassung seiner Dienste am 10. Febr. 1786 erhielt, am 3. April Morgens 5 Uhr aber Cassel verlies, nachdem er sich die Nachsicht seiner erwachten Gläubiger durch Uebergabe seines Buchladens, Drukkerei und sonstiger Effecten, auch durch anderweitige Versicherung unter obrigkeitlicher Dazwischenkunft erwerkt hatte.“ Der Hr. Verfasser hat sich wahrscheinlich über den Verlust seines damaligen Vorgesezten, welcher übrigens auch durch seine französische Drukkerei und Buchladen als ein treuer Verehrer Voltairens in Cassel nicht viel Gutes gestiftet haben mag, nicht gegrämet, und wir wünschen zu Fortsezung sei-

ner nüzlichen Arbeit Gesundheit, Unterstüzung und Zufriedenheit.

B.

Frankfurt und Leipzig.

Das unjustifizierliche Betragen des Herrn Cäsar Zoglio, Nuncius in München und Erzbischof zu Athen. 8. 1788. 158 Seiten. (10 ggr.)

Es ist bekant, was die in München angestelte neue päbstliche Nunciatur in dem catholischen Teutschland für Bewegungen angerichtet hat. Die Eingriffe, die der Nuncius Zoglio in die ordentliche geistliche Gerichtsbarkeit der Bischöfe wagte, werden hier der Reihe nach erzehlt, und die Geldererpressungen desselben durch Decimationen, Privationen, Excommunicationen, Dispensationen und Gerichtsporteln mit lebhaften Farben geschildert. Allein die Decimation, worüber die weitläuftige päbstliche Bulle im Anhange mitgetheilt wird, mag ihm wol jährlich 6000 rthlr. eintragen. Die Beschwerden, welche die vier teutschen Erzbischöfe und einige Bischöfe darüber beim Kaiser führten, veranlaßten den Reichshofraht, dem Churfürsten von der Pfalz aufzugeben, dem Nuncius Zoglio in den jülich- und bergischen Landen keine Jurisdiction zu gestatten. Aber der pfälzische Hof versezte darauf, daß ein teutscher Reichsstand und Landesherr den päbstlichen Nuncien, deren modificirte Gerichtsbarkeit selbst in den Reichsgesezen anerkant sey, gewisse geistliche Facultäten in seinen Landen auszuüben allerdings erlauben könne, und daß dieser Gebrauch ihrer Territorialrechte ihnen nur die gesezgebende Gewalt im Reiche, welcher die Reichsgesezze zu erläutern, zu

modi-

modificiren und aufzuheben gebühre, beschränkt werden könne. Dies bewog den Kaiser, unterm 9ten August vorigen Jahrs ein Hofdecret an die Reichsversamlung zu Regensburg zu erlassen, und von den Reichsständen ein Gutachten über diesen wichtigen Gegenstand zu verlangen. Der churpfälzische Hof lies aber hingegen schon zum voraus solche Gesinnungen äusern, die der römischen Curie selbst zu Hildebrands Zeiten nicht angenehmer hätten seyn können. Er lies behaupten, es könne weder mit der Justiz, noch dem Wohlstande, noch der dem Kirchenoberhaupt schuldigen Ehrfurcht bestehen, die Nunciaturen mit einmal aus Teutschland eliminiren und abschaffen, mithin den päbstlichen Stuhl aus einem mehr hundertjährigen Besiz (?) herausseszen zu wollen; die Nunciatur zu München sei nichts neues, sondern nur in Ansehung der pfalzbaierischen Lande Surrogat der vorigen Nunciaturen zu Wien, Luzern und Cölln; sie sei auch nichts beschwerliches oder eingreifliches, weil die Bischöfe ꝛc. an ihren Rechten nichts verlören ꝛc. Diese und mehr andere Scheingründe, deren sich die Freunde der römischen Curie bedienen, widerlegt der Verfasser der oben angezeigten Schrift, welcher der nemliche ist, der bereits vorhin auch das unjustificirliche Betragen des Nuncius Pacca zu Cölln in seiner Blöße dargestelt hat, mit Gründlichkeit und, so viel es nur die wesentlichen Grundläze seiner Kirche verstatten wollen, ohne Vorurteile, jedoch in einer den meisten Oberteutschen gewöhnlichen sehr fehlerhaften Schreibart.

Frankfurt am Mayn.

Versuch einer kritischen Untersuchung über das Willensgeschäfte und einer darauf ge-

gegründeten Beantwortung der Frage: Warum gehen die moralischen Lehren bei den Menschen so wenig in gute Gesinnungen und Handlungen über? von Johan Heinrich Abicht, der Philosophie Doctor, der Gottesgelahrtheit Candidat ꝛc. 8. Im Verlage der Jägerischen Buchhandlung. 1788. 307 Seiten.

Freilich eigentlich dem Metaphysiker und Moralisten, nicht aber den Rechtsgelehrten bestimt; aber doch auch Lezteren wichtig, weil es bei der Abgebung einer Urtel, zumalen einer peinlichen, mehrmalen sehr darauf ankomt, in wie weit es dem Straffälligen in derjenigen unglüklichen Minute, in welcher er fiel, möglich gewesen, dem Entschlusse auszuweichen, der ihn in die Hände des Richters geliefert. Beurteilen läst sich zwar hier dieses Werk, ohne dem eigentlichen Zwekke unserer Zeitung entgegen zu handeln, nicht; aber doch konte es in selbiger angezeiget und der Aufmerksamkeit derjenigen Rechtsgelehrten (zumalen Richter) empfolen werden, die noch nicht alles gethan zu haben glauben, was sie zu tuhn schuldig gewesen, wenn sie nur ihr Corpus juris und ihre peinliche Halsgerichtsordnung dem Gedächtnisse eingepräget haben, sondern nebenher noch den edlen Wunsch hegen, das Innere desjenigen Menschen, über dessen Schikſal sie entscheiden sollen, kennen zu lernen, und sich mit denjenigen Gründen bekant zu machen, durch welche dieser ihr Mitmensch, sich ihrer Begnadigung würdig zu machen, oder doch seine Strafe von ihnen gemildert zu sehen, hoffen darf.

L.

Zeitungen
für
Rechtsgelehrte.

VII. Stück.

Lemgo den 17ten Febr. 1789.

Erlangen.

De nobilitate codicillari, pro loco proposuit Joannes Ludovicus *Klüber* Doctor & Professor P. O. 1788. 4.

Der gelehrte Herr Verfasser widerspricht mit Grunde dem Gedanken des Montesquieu, daß der Adel zum Wesen eines Staats, insbesondere eines monarchischen Staates gehöre, und zeiget §. 2. daß von Natur kein Erbadel existire. Der Geschlechts-Stam- oder Geburtsadel wird blos vom Vater durch legitime Ehe auf die Kinder fortgepflanzt; ein Fräulein, welches einen Man bürgerlichen Standes nimt, verlieret den Adel, wobei behauptet wird, daß, wenn gleich die Ehe aufhöre, und sie nachher einen Adelichen heirahte, die daraus entsprossenen Kinder von der mütterlichen Seite des Adels sich nicht erfreuen, führet jedoch an, daß diese Meinung nicht ohne Widerspruch sey. S. 6. not. L. Die Frage vom Kunkeladel sey also ganz überflüssig. Der Brief- oder Bullenadel gründet sich auf ein Privilegium dererje-

Digitized by Google

nigen, welche das Recht zu adeln besitzen, ist aber erblich, und verändert sich in der Folge in den Geschlechtsadel. Der Hr. Verf. unterscheidet daher den alten und ursprünglichen Geschlechtsadel, und den neuen Geschlechtsadel, welcher durch Verbrieſung entstanden ist. Beider kan Stifts-Turnier-Landstands- und Rittermäßig seyn. Den persönlichen Adel, welcher auch sonst wohl Dienst-Chargen-Kriegs-Amt- oder Glockenadel genant wird, schliest der Verfasser hier aus, weil von einigen gleichen Vorzügen auf den Stand selbst nicht geschlossen werden könne. (§. 10.) Mit Einwilligung desjenigen, welcher das Recht zu adeln hat, wird der Briefadel auch durch Annehmung an Kindes Stat, durch Cession, Legitimation, durch die nachfolgende Ehe, durch die Erwerbung eines adelichen Gutes übertragen. Auf vorher erzeugte Kinder erstrekke er sich sonst nicht. Die Erneuerung des Adels, wenn er sonst durch ungleiche Ehen und niedrige Lebensart nicht entstelt ist, sey dem alten Geschlechtsadel unnachteilig, weil es ein jus merae facultatis sey, sich des Adels zu bedienen; widrigenfals sey er nur Briefadel. Dieser sey entweder hoher oder niederer Adel. Seit dem Ende des 13ten Jahrhunderts sey dieser Unterschied entstanden. Bloße Titulair-Grafen gehören zum niedern Adel. Im 2ten Hauptstük handelt der Verfasser von den Ursachen und dem Alter des Briefadels. In dem Xten §. behauptet er gegen Meiners, daß der Ritterwürde nur die, welche das Militairleben beibehalten, oder vom höheren Stande waren, fähig gewesen. Nachdem aber die Personen des Ritterstandes durch Kriege, durch die Kreuzzüge und andre Unglüksfälle abgenommen, habe man auch andre geringere Freigebohrne darin aufnehmen müssen. Zum Beispiel führt er eine Urkunde aus dem Coroninus von Cronberg von Kaiser Friedrich dem III vom

Jahr

Jahr 1463 an. Andre Freigebohrne von Ansehn, Vermögen und Verdienste erhielten nachher eben diese Vorzüge. Das Alter des Briefadels bei dem höheren Adel scheine weiter hinauf zu gehen, als bei dem niedern Adel; es verstehe sich, daß man nicht blos eine Erhöhung der Würde, sondern eine Versezung aus dem niedern in den höhern Adel annehmen müsse. Adolph von Santersleben oder Salingsleben, ein Bruder des Bischofs Bruno zu Minden, sey im Jahr 1030 oder 1032 solchergestalt zum Grafen von Schauenburg gemacht worden, und es erhelle nicht, daß er schon vorher vom hohen Adel gewesen sey. König Rudolph habe den bloßen Grafenstand ohne Territorium im Jahr 1279 dem Albert von Hale ertheilet, welches Beispiel älter sey, als das vom Kaiser Sigismund, welcher die Gebrüder Schlick im Jahr 1437 zu Grafen erhoben. Hierher rechnet er die Freibriefe der Adelheid von Münzenberg und der Elisabeth Maltiz vom Jahr 1273 und 1278, worin sie zugleich einen höhern Stand erhalten (§. XIII.). Hierauf berührt er die unterschiedenen Meinungen vom Alter des niedern Adels §. XIV. folgende, zeigt, daß Friedrich der I die Ritterwürde geringen Personen gegeben habe; das älteste Beispiel sey von Conrad IV oder vielmehr Friedrich dem II. Carl der IV zeichnet sich indessen vorzüglich durch häufige Ertheilung aus. Von auswärtigen Staaten finden sich seit dem Ende des 13ten Jahrhunderts mehrere Exempel (§. XVII.). In dem III. Capitel handelt er vom Rechte des Briefadels. Der Kaiser sey in Teutschland die Quelle des Adels. Die Reichsvicarien könten nach dem Herkommen blos die Grafenwürde ertheilen, die Fürstenwürde allein der Kaiser. Die Reichsstandschaft erfordert heutiges Tages den Besiz hinlänglicher unmittelbarer Güter, den Beitrag zu den Reichslasten, und die Aufnahme in einen gewissen

wissen Kreis. Der niedere Adel werde nicht allein vom Kaiser den Reichsvicarien während des erledigten Reichs, sondern auch von einigen andern besonders damit privilegirten ertheilet. Ein römischer König und Kaiserin habe dieses Recht nicht, auch nicht die Reichsstände. Hierauf erzählt er, was bei dem Gesuch um Ertheilung des Adels zu beobachten. Rathsam sey es, den Adel mit Genehmigung des Landesherrn zu suchen (§. XXII.), handelt demnächst von unterschiedenen Clauseln, und behauptet, daß die Ertheilung der Ahnen in Rükſicht eines dritten und wohlerworbener Rechte keine Würkung habe (§. XXIII.). Zum Beschlus führet er noch etwas von den Rechten, und den Arten, wie der Adel verloren werde, an (§. XXIV. folg.). Angehängt sind einige Urkunden und die Reichscanzleytaxe bei Standeserhöhungen Num. V. Der simple Adelstand cum denominatione von und einem gekrönten Helm kostet nach der Taxe 386 fl. 30 kr. Der Hr. Verfasser giebt in dieser schönen Abhandlung einen neuen Beweis seiner Gelehrsamkeit, ausgewählten Belesenheit, guten Beurtheilung und Prüfung.

G.

Leipzig.

Anweisung zur Abfassung der Berichte über rechtliche Gegenstände, von dem Verfasser der Anweisung zur Abfassung rechtlicher Aufsäze. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. 8. Bei Paul Gotthelf Kummer. 1788. 308 Seiten.

Dieses Werk scheint eigentlich keine zweite und vermehrte Auflage, sondern eine neue Bearbeitung der

in den Jahren 1783 und 1784 herausgekommenen Anweisung zur vorsichtigen und förmlichen Abfassung rechtlicher Aufsäze über Handlungen der wilkührlichen Gerichtsbarkeit zu seyn. Die erste Hauptabteilung enthält die algemeinen Grundsäze von den Berichtserstattungen überhaupt. Im ersten Hauptstükke wird von dem Begriffe und den verschiedenen Einteilungen der gerichtlichen Berichte und den dabei in Ansehung der äuseren Form insonderheit eintretenden algemeinen Beobachtungsregeln gehandelt. (Hier geschiehet auch der Schriftsteller Erwähnung, welche entweder gelegentlich oder aus eigner Absicht Anleitung zur geschikten Abfassung der Berichte erteilen. Dieses Verzeichnis dürfte sich noch wol vermehren lassen. Bei einer neuen Auflage dieses Werkes wird sich auch diejenige Algemeine Anmerkung über Berichte, nebst etlichen Exempeln, Eisenach 1788. 8. deren wir im vorigen Jahrgange dieser unserer Zeitung Seite 244. Erwähnung gethan, mit anführen lassen. Viele in diesem Hauptstükke vorkommende Punkte sind zu individuel, und enthalten blos relative oder locale Regeln, wie z. B. dasjenige, was im §. 12. vom Stempelpapier, im §. 19. von der Absendung der Berichte und Acten, und im §. 22. von der äusern Form der Berichte in Ansehung der Aufschrift und der Unterschrift vorgebracht wird. Von dergleichen Dingen lassen sich keine Regeln geben. Wehe dem, der ihrer bedarf!) — Das zweite Hauptstük enthält algemeine Beobachtungsregeln von der Abfassung der Berichte überhaupt oder deren inneren Form. (Dieses Hauptstük hätte, wie Recens. dünkt, dem ersteren vorangehen müssen. Wer jemanden einen Brief schreiben lehren wil, wird ihn doch eher mit den Regeln, nach welchen dieser Brief abzufassen ist, bekant machen, ehe er ihm zeigt, wie der Umschlag desselben zusammenzulegen sey. Die hier erteilte Anweisung ist übrigens so gut, daß es zu wün-

wünschen wäre, daß alle Beamte ihre Berichte selbigen gemäs einrichten müsten.) Im dritten Hauptstükke werden algemeine Säze vorgetragen, von den Fällen, in welchen Berichte erstattet zu werden pflegen; von der Zeit, wenn (wann oder binnen welcher Frist, worüber sich auch nichts Algemeines angeben lässet. Im Holsteinischen z. E. müssen alle obrigkeitliche Berichte, einem Circular-Reskripte zufolge, binnen 14 Tagen nach ihrer Einforderung bei dem Oberdikasterio eingelegt werden) selbige zu erstatten und von den höheren Instanzen, an welche solche zu richten (sind). Die zweite Hauptabteilung handelt von solchen Berichten, die in Ansehung rechtlicher Geschäfte der burgerlichen Gerichtsbarkeit (actus jurisdictionis civilis) vorkommen, und zwar im ersten Hauptstükke von den Berichten, welche über nichtstreitige gerichtliche Handlungen (actus voluntariae jurisdictionis) erstattet werden, im zweiten Hauptstükke von den Berichten, welche in rechtshängigen Processen auf ein ergriffenes Devolutivmittel eines oder beider Teile gegen ein eröfnetes Erkenntnis ergriffenen Appellation zu erstatten sind, und im dritten Hauptstükke von den Berichten, welche in rechtshängigen Processen außer dem Fal einer gegen ein eröfnetes Erkenntnis ergriffenen Appellation zu erstatten sind. (Der Verf. wendet in dieser zweiten Hauptabteilung die in der ersteren angegebenen generellen Regeln auf die hier benanten specialen Fälle an, und zeiget denen, welche in selbigen zu berichten haben, worauf sie ihr Hauptaugenmerk zu richten schuldig sind. Natürlicher Weise kömt hier manchmal eine Wiederholung vor, und wolte der Verf. alle rechtliche Eräugnisse, in welchen ein Bericht als möglich denken lies, angeben, so unterzog er sich einer Arbeit, die er nie zu vollenden hoffen konte.) Die dritte Hauptabteilung ist denjenigen Berichten gewidmet, welche bei Untersuchungs-

sachen,

sachen, Rechnungs-Policei- und Lehnsangelegenheiten, auch commissarischen Geschäften vorkommen. Diese Hauptabteilung zerfällt, nach Anweisung ihrer Ueberschrift, in einige Hauptstükke, in welchen die in selbiger benanten Berichtserstattungsarten näher untersucht und die Regeln einer jeden angegeben werden. Einem jeden Hauptstükke ist ein Formular angehängt, welches die in selbigem enthaltenen Regeln desto anschaulicher macht. Die Schreibart des Verf. ist von der Art, daß sie unsern Kraftgenies nicht behagen, und selbst nicht einmal denen gefallen wird, welche einer vernünftig eleganten Schreibart vor der gewöhnlichen juristischen, die denn nun freilich auch nicht die unterhaltendste zu seyn pflegt, den Vorzug ertheilen. Ein vollständiges Register giebet diesem Werke, das allerdings als eines der besten in seinem Fache zu empfehlen ist, einen noch höheren Wert.

L.

Ohne Drukort.

Primae lineae successionis legitimae in feudo masculino, auctore Bernh. Frid. Rud. Lauhn. J. D. Potent. Sax. Elect. Aulae Consiliario. 8. Sumpt. Carol. Frid. Guil. Erbstein. 1788. 24 Seiten.

Es ist nicht zu leugnen, daß die Rechtslehre von den Lehnssuccessionen unter die Materien gehöre, die Anfängern oft viele Schwierigkeiten macht. Für solche also können diese Blätter besonders durch die mit Erklärungen beigefügte genealogische Tabelle nüzlich werden, indem der Verf. die abgehandelten Materien ganz faslich vorträgt. Inzwischen darf man über die Leh-

Lehren von Primogenitur, Majorat, Seniorat, Minorat, die doch eigentlich mit hierher gehören, in diesen Blättern nichts suchen.

K.

Helmstädt.

Am 14. Jul. vorigen Jahrs verstarb zu Eisenach der Hof- und Regierungsraht Bernhard Gottlieb Huldreich von Hellfeld. Er war ein Sohn des Jenaischen Ordinarii und geheimen Regierungsraht Hellfeld. Er hat sich durch seine Disputation de fideicommissis familiarum illustr. eorumque si obaerata sunt revocatione, durch den Tractat von den sächsischen Hofgerichten, durch seine Beiträge zur sächsischen Geschichte und andere Schriften bekannt gemacht. Der bisherige hiesige Prof. Juris extraord. Günther ist zum Prof. ord. der Secretair des geheimen Raht von Hardenberg zu Braunschweig, Bischof, zum Prof. Jur. und Philosoph. extraord. der bisherige Doctor Hasselberg zu Göttingen und hiesige Doctor Eisenhart sind zu Prof. Juris extraord. von Serenissimo ernant. Es sind auch diese neue Lehrstellen bereits verwichenen Michaelis angetreten, außer daß wir den Prof. Bischof erst auf Ostern erwarten. Kurz vor Michaelis erhielt unser bisherige Hofraht Oelze einen sehr vorteilhaften Ruf zu der ersten Stelle und dem Ordinariat bei der Juristenfacultät in Rostok. Er hat diesen Ruf aber ausgeschlagen, und Serenissimus haben ihm Gehaltsvermehrung und den ihm von dem Schweriner Hofe angetragenen Charakter eines geheimen Justizrahts gnädigst ertheilet.

Digitized by Google

Zeitungen
für
Rechtsgelehrte.

VIII. Stük.

Lemgo den 24ten Febr. 1789.

Wezlar.

Magazin für das teutsche Staats- und Lehnrecht, herausgegeben von Carl Jacob Seyfert, Herzoglich Pfalz-Zweibrükkischem und Gräflich Schaumburg-Lippischem Raht. 1ter Teil 1785. 2ter Teil 1786. 3ter Teil 1788. 8.

Der Herr Herausgeber dieses Magazins liefert in demselben Teils eigene, Teils fremde, zum Teil im Druk erschienene gute Abhandlungen. In dem 1sten Teile komt a) eine praktische Abhandlung des Herrn Herausgebers vor über die streitige Rechtsfrage: Was für Feierlichkeiten bei Appellationen aus dem Erzstift Cölln an die höchsten Reichsgerichte dermalen zu beobachten? besonders ob bei Unterlassung der Cautions-Leistung eine Appellation für desert erklärt werden könne? Zur Erörterung dieser Frage wird vorläufig bemerkt, daß C. Cölln das den Churfürsten nach der G. B. zustehende uneingeschränkte privilegium de non appellando nicht in Uebung

gebracht, vielmehr sich dessen durch Bewürkung eines eingeschränkten vom 19. Aug. 1570 begeben habe. Unter denen in lezterem enthaltenen Feierlichkeiten ist auch die Cautions-Leistung befindlich. Die Bestätigung und Ausdehnung desselben ist hernach 1613 vom Kaiser Mathias nachgesucht, auch mit Erhöhung der Appellations-Summe auf 1000 Goldfl. erfolgt. Im Jahr 1653 wolte der Churfürst zu Cölln sein Recht aus der G. B. gültig machen, und suchte um ein uneingeschränktes Privilegium nach, erhielt solches auch. Dadurch sind nun nach des Verf. Bemerkung die vorigen eingeschränkten Privilegien samt allen darin enthaltenen Feierlichkeiten stillschweigend aufgehoben. Die Reichsstadt Cölln hat aber bei dem Kaiser gegen dieses uneingeschränkte Privilegium protestirt, ist auch bei Insinuation desselben am Cammergerichte mit einer Gegenvorstellung eingekommen. Auf dieses beider einige Anbringen ist sothanes Privilegium vom 20. April 1653 nicht so schlechterdings, sondern mit ausdrüklichem Vorbehalt der Stadt Cölln sowol als männigliches Interesse am Cammergericht angenommen worden. Hierauf führten auch die sämtlichen Chur-Cölnischen Landstände bei dem Churfürsten Maximilian Henrich Beschwerden über besagtes Privilegium, und suchten dessen Moderation und Abänderung. Es kam darüber zum Vergleich, und der Churfürst gab den 15. Mai 1655 seine Erklärung dahin: „Daß er geschehen lassen könte, daß, bis man sehe, ob des Landes Nothdurft und Nutzen ein anderes fordern werde, die appellationes in petitorio durchgehends (salva tamen summa hactenus sine interruptione observata) ihren ungehinderten Lauf behalten, in possessorio aber solche allerdings verboten bleiben solten.“ Aus diesen Prämissen folgert nun der Verf. daß auch sogar in dem Falle, wenn das leztere Privilegium durch sothane Vereinigung für

gänz-

gänzlich aufgehoben erachtet werden könte (noch vielmehr also, da dieser Fal nicht vorhanden sey), jene Feierlichkeiten aus den ältern Privilegien, und darunter auch die Cautions-Leistung gänzlich cessiren müssen. b) Eine negative Beantwortung der Frage: Ob einem Reichsfürsten Kraft der Landeshoheit über eines in seinem Lande verstorbenen Mitreichsstandes verlassene Mobiliarnachlassenschaft omnimoda jurisdictio zustehe? c) Des Cammergerichts Assessors von Nettelbla Abhandlung über des Reichscammergerichts Alcoran, welches ein ohngefähr vier Finger dickes, in Schweinsledernen Band, mit Clausuren und Spangen gebundenes, an einer Kette und Schlos in der Le erey aufbewahrtes Manuscript ist. Es kommen darin dubia cameralia, resolutiones dubiorum, gemeine Bescheide, Extracte aus den Reichs- und Visitationsabschieden von 1570 an bis 1600 vor. d) Kurze Erörterung der Frage: Unter welchem Gerichtsstande stehen die Cammergerichts-Personen in geistlichen Sachen? Diese Frage wird von Doct. Johan Elias Völker dahin beantwortet: Catholische stehen zu Wezlar unter dem Episcopo dioecesano, dem Erzbischofe zu Trier; protestantische haben den Genus der natürlichen Freiheit nach dem Beispiel der evangelischen unmittelbaren Reichsritter. e) Johan Henrich Hermans Abhandlung von dem wahren Ursprung des Kaiserlichen Reichshofraths durch die Geschichte des höchsten Reichsgerichts unter den fränkischen Königen und deren Vergleichung mit den mitlern und neuern Zeiten. f) Abhandlung von den Churpfälzischen gemeinen Lehen. — In dem 2ten Teile komt a) eine Abhandlung des Candidaten der Rechte, Cotta, über des Reichs-Erz-Bannerherrn Amt vor, b) desselben Geschichte des Erstgeburtsrechts im Hause Würtemberg vom Vertrage zu Münsingen an, c) wird von den Kaiserlichen und ständischen Befugnissen bei Er-

richtung einer hohen Schule gehandelt, erläutert durch zwei Kaiserliche Diplomen der Würtembergischen hohen Schulen. d) Das 4te Stük enthält Fragmente über das neuere teutsche und ältere, besonders römische Postwesen. e) Das 5te Stük handelt von dem Rechte der geistlichen Fürsten in Teutschland, ihre Klöster ohne domkapitularische Einwilligung zu dem erforderlichen Unterhalt der Schulen verhältnismäßig anzuhalten. Diese Abhandlung wird auf folgende Punkte reducirt: 1) So oft bei Kirchen- und Reichsversamlungen die Rede von der Aufnahme und Ausbreitung der Wissenschaften war, sind die Bischöfe immer als die erhabenen Werkmeister dieses großen Geschäftes, und die Klöster als derselben Mittel angesehen worden. 2) Dieses sogar den französischen Bischöfen annoch zukommende Recht ist von den teutschen bis auf die neuesten Zeiten ausgeübt worden. 3) Die dieses Recht besonders begründende Verordnungen Carls des V und der tridentinischen Kirchenversamlung sind noch heut zu Tage in ihrer vollen Rechtskraft. 4) Auch damit kommen in Teutschland selbst die protestantischen Kirchen-Ordnungen überein; und ihren Landesherren kan dieses Episcopalrecht nicht abgesprochen werden. 5) Nebst dem sind die Bischöfe in Teutschland aus der ihnen noch besonders zustehenden obersten Landes-Policey befugt, Schulanstalten mit ihren dahin abzwekkenden Mitteln anzuordnen. 6) Dieselben sind bei der Ausübung dieses Rechts weder Rüksicht auf domkapitularische Einwilligung, noch auf Wahl-Capitulation zu nehmen verbunden. 7) Die Verwendung der klösterlichen Einkünfte zum Unterhalt des Schulwesens ist selbst den politischen Gesezen gemäs. 8) Die beiden höchsten Reichsgerichte haben die dahin abzielende Geseze und darnach gepflogene Tathandlung mit dem geheiligten Stempel der Gültigkeit bezeichnet. Geseze und Präjudicien sprechen

also für die geistlichen Fürsten und entscheiden gegen die Domkapitel. — In dem 3ten Teile wird in dem ersten Stük eine Abhandlung Christoph Volls, des Kaiserlichen und Reichscammergerichts Secretär, von dem Armenrechte der Juden an dem Kaiserlichen Reichscammergericht geliefert. Nach derselben ist der Jude, so wenig als der Christ, vom Armeneide abzuhalten. In neuern Zeiten hat das Kaiserliche Reichscammergericht der Jüdin Gumb durch ihren Bevolmächtigten in der öffentlichen Audienz den Armeneid abgenommen, ob man sich gleich keines solchen Beispiels zu erinnern gewust. Hiernach hätten die Juden sich auch nebst den übrigen Vergünstigungen des Armenrechts auch einer Beisteuer aus dem Armen-Säkkel zu erfreuen. In dem 2ten Stük kommen Bemerkungen des Doct. B. F. Mohls über die neueste Geschichte der teutschcatholischen Kirche, und besonders über die Frage: Ob die Basler Decrete heutiges Tages noch gültig seyen? Es existirten zwar Verträge zwischen dem Pabst und der teutschcatholischen Kirche, nemlich die Callxtinische, die Fürsten- und Aschaffenburger-Concordate, von welchen lezteren der Verf. beweiset, daß selbige die Basler Decrete nicht ungültig gemacht. Hierauf werden folgende Gründe angeführet, warum die vorhandenen Verträge nicht gültig seyen? a) weil der römische Hof immer alle politische Mittel anwendet, sie seinem unrechtmäßigen System anzumessen; b) weil es den Nachkommen nicht schaden könne, wenn die Vorfahren hintergangen worden, c) weil sich die Staatsverhältnisse unterdessen geändert hätten, d) weil sie dem wesentlichen Wohl eines Staats widersprächen, e) weil die Päbste sie selbst schon übertreten hätten. Endlich wird bemerkt, wie man der teutschcatholischen Kirche auf eine rechtliche Art von den Bedrükkungen des päbstlichen Hofs helfen könne? nemlich 1) durch neue Verträge, 2) durch ein Concilium. Das 3te Stük

enthält etwas von dem Ursprunge der unmittelbaren Reichsritterschaft und derselben Landeshoheit, aus dem neuesten reichsritterschaftlichen Staatsrecht. Daß die unmittelbare Reichsritterschaft allmälig durch Kaiserliche Privilegia so viele ansehnliche Rechte erlangt habe, daß man deren Inbegrif, wo nicht eine eingeschränkte Landeshoheit, doch ein landesherliches Recht nennen müsse, ist bereits von angesehenen Publicisten erwiesen worden. B.

Leipzig und Quedlinburg.

Auch etwas über die Preßfreyheit und ihre Gränzen ꝛc. Von einem Freunde der Warheit. 8. In Commission bei C. A. Reußner 1788. 157 Seiten. (8 ggr.)

Joseph II verbot vor einigen Jahren in einem Gesetze, daß die Religion nicht systematisch bestritten werden solle. Der Doct. Bahrdt suchte dagegen in einer ohne seinen Namen zu Berlin 1787 gedrukten Schrift: Ueber Preßfreiheit und deren Gränzen, darzuthun, daß dies Gesez wider die natürliche Freiheit des Menschen zu denken, zu reden und zu schreiben streite, und daß die Warheit (von philosophischen, auch selbst politischen Warheiten ist dies wenigstens gewis) durch ihre öffentliche Bestreitung, also durch Preßfreiheit, in allem Betracht mehr gewinne, als verliere. Der Verfasser der oben angezeigten Schrift hat die Absicht, ihn zu widerlegen. Da er sich hierzu schon oft gesagter bekanter theologischer und philosophischer Gründe bedienet, so gehört es nicht in unser Fach, sie der Länge nach anzuzeigen und zu prüfen. Der Rechtsgelehrte findet dabei keine Nahrung, und lächelt

lächelt nur, daß der Verfasser in der Zueignungsschrift sich Hofnung macht, von Joseph II gelesen zu werden!

Leipzig.

Vom Recht über Leben und Tod, ob und in wie fern es dem Staat über einzelne Bürger und Untertahnen zustehe. Ein Versuch von Johan Adolph Kühn. 8. Bei Wilh. Gottl. Sommer. 39 Seiten.

Schon der Titel zeigt den Inhalt dieser Piece deutlich und genau an. Der Verfasser sezt den Grund dieses dem Regenten zuständigen Rechts, in der ihm übertragenen Vertheidigung der Ruhe und Sicherheit der einzelnen Untertahnen, und in der Befugnis die Mittel zu ergreifen, die zur Erreichung dieses Endzweks dienen können, wenn auch damit gewisse Uebel für den Störer der Ruhe verbunden wären. Wir finden in der Herausgabe dieses Aufsazes nicht viel Verdienstliches, da er eine Materie behandelt, worüber schon vorhin von andern genug für und wider geredet und geschrieben worden ist. Ein Aufsaz also, der nur Wiederholungen bekanter Sachen enthält, nicht in der reinsten Schreibart verfast und sehr uncorrect gedrukt ist, gehört unserer Meinung nach unter die ziemlich überflüssigen litterarischen Producte unserer Zeit.

R.

Braun-

Braunschweig.

Der Processe der Frau von Goue, gegen den Herrn General-Lieutenant von Rhetz. Vierter Teil. 1788. Folio.

Die Frau von Goue, gebohrne Deneken, hat einen sehr verwikkelten Proces, wodurch sie die Restitution eines ansehnlichen Vermögens gegen den General-Lieutenant von Rhetz, als Erben ihres vormaligen Vormundes, des verstorbenen Commissionsrahts Thies, dessen Witwe der Herr General geheirahtet hat, verlangt. Dieser vierte Teil enthält die Beilagen zu den drei ersten Teilen von Nummer 1 bis 96. Die Sache betrift insbesondre Vormundschafts-Abrechnungen, mangelhafte Ablieferung und Vermischung ihrer Güter und Capitalien, welche der verstorbene Commissionsraht Thies zum Teil in ihrem, zum Teil in seinem Namen angeblich ausgeliehen, weswegen die Frau von Goue in litem schwören wil. In dem den 15ten October 1787 publicirten Erkentnis von der Justizcanzley zu Braunschweig Num. 91 ist der Herr General-Lieutenant zur angebotenen eidlichen Bestärkung der producirten Specification gelassen, und der Klägerin der Beweis über unterschiedene Posten und Forderungen auferlegt worden. Beide Teile haben dagegen die Supplication eingewendet, und beruhet die Sache auf ferneren Spruch. Die Hauptschriften sind ganz wohl abgefast. Interessant sind darin einige den Herrn von Goue betreffende Nachrichten, und Briefe von ihm.

G.

Zeitungen
für
Rechtsgelehrte.

IX. Stük.

Lemgo den 3ten Merz 1789.

Braunschweig.

Archiv für die theoretische und praktische Rechtsgelehrsamkeit, herausgegeben von Theodor Hageman und Christian August Günther, Professoren in Helmstädt. In der Schulbuchhandlung. 2 Teile. 1788. gr. 8.

Die Absicht der Herausgeber ist, mittelst dieses Archivs ungedrukte Abhandlungen und kürzere Aufsäze über einzelne Materien sowol aus der theoretischen als praktischen Rechtsgelehrsamkeit, imgleichen Nachrichten von den Leben und den Schriften einzelner Rechtsgelehrten bekant zu machen. In dem ersten Teile desselben (welcher 323 Seiten enthält) sind nachfolgende Abhandlungen befindlich. I. Ueber algemeine Grundsäze bei Abfassung juristischer Schriften, von Doct. C. H. v. R. (Hier wird erstlich auf die Form, und zweitens auf den Inhalt Rüksicht genommen, und in Hinsicht der Calligraphie, Orthographie und Schreibart manche vortrefliche Bemerkung

gemacht.) II. Ueber die Natur und Gränzen der richterlichen Willkühr bei Anwendung der Strafgesetze nach Grundsäzen der Vernunft, der römischen, carolinischen und sächsischen peinlichen Rechte, auch in Mitbeziehung auf die bei einer neuen peinlichen Gesezgebung deshalb zu nehmenden Maasregeln, von J. F. H. (Diese Willkühr wird bestimt. Von der Natur der peinlichrichterlichen Willkühr nach römischen Gesezen, der Halsgerichtsordnung, denk ursächsischen peinlichen Gesezen. Prüfung einiger Meinungen der Criminalisten über die peinliche richterliche Willkühr. Von den bei einer neuen peinlichen Gesezgebung in Rükksicht der richterlichen Willkühr zu nehmenden Maasregeln.) III. Kan ein gezogener Wechsel von dem Präsentanten in Abwesenheit des Bezogenen dessen Handlungs-Factore zur Annahme der Tratte und mit welcher rechtlichen Würkung vorgezeigt werden? (Vom Hrn. Regierungs-Assistenzraht Semler zu Magdeburg. Erstes Kapitel. Kan der Handlungs-Factor die Annahme eines auf seinen Handelsherrn gezogenen Wechsels in Abwesenheit desselben verrichten? Zweites Kapitel. Von der Würkung einer eigenmächtigen Wechselannahme des Handlungs-Factors.) IV. Rechtliche Beleuchtung einer Stelle aus der Oeconomia forensi. Th. 1. Hauptst. 1. §. 201. S. 189. (die daselbst behauptete Verbindlichkeit der Landpfarrer, die Reparaturen an den Wirtschafts-Gebäuden, die zur Bestellung des Pfarakkers nöhtig sind, selbst zu bestreiten, betreffend) von ebendemselben. V. Ob bei entstandenem Concurse der Gläubiger der bestelte Curator Bonorum die vom Schuldner bei annoch guten Umständen und während der Ehe gemachten Geschenke wider dessen Willen zur Messe zurük zu fordern befugt sey? VI. Ob es ein peculium profectitium gebe, wovon der Mutter das Eigenthum zustehe? VII. Etwas über die zur Nachtzeit ohne Lichter errichteten Te-

Testamente und deren Gültigkeit, von Theodor Hageman. VIII. Vom Galgen-Lehn, von Adv. Eckhard in Eisenach. (Der Hr. Verf. definiret diese merkwürdige Lehnart so: Das Galgen-Lehn, feudum furcale, bestehet darin, daß jemand, unter der Verbindlichkeit zur Treue, Todesurteile zu vollstrekken, beliehen wird. Dieser Definition fehlt es an der erforderlichen Deutlichkeit. Die Ausdrükke: Verbindlichkeit zur Treue, und Todesurteile zu vollstrekken, sind zu weitsinnig.) IX. Protocol vom Jahr 1782, über ein zu Jerk im alten Lande gehaltenes Nohtgericht, mit Anmerkungen von Doct. Eisenhard. (Die Veranlassung dieses Nohtgerichts, welches verschiedene Spuren von den Sitten unserer ältesten Vorfahren enthält, war ein todgefundenes Kind. Die demselben beigefügten Anmerkungen sind sehr instructiv, und machen ihrem Verfasser in mehr als einer Hinsicht Ehre.) X. Etwas zur Erläuterung des 112 §. des jüngsten Reichsabschiedes (welcher die zu einer rechtsgültigen Appellation an das Cammergericht erforderliche Quantität oder Summe, Summa appellabilis, betrift) von Theodor Hageman. XI. Biographien der Helmstädschen Rechtslehrer, von J. G. P. Dü Roi (Eine meisterhaft geschriebene Abhandlung. Hier zuvörderst eine algemeine Uebersicht der sämtlichen Helmstädschen Rechtslehrer, von Stiftung der Akademie bis auf gegenwärtige Zeiten, und eine kritische Anzeige der zur Kentnis der Helmstädschen Rechtslehrer gehörigen Schriften.) XII. Ueber das Leben und die Schriften des Andreas von Isernia, von Theodor Hageman. XIII. Etwas über den innern (wie Recens. mit Augustino Leysern, Joh. Sam. Fried. Böhmern und Joh. Gotth. Martini dünkt, ziemlich geringen) Wert der peinlichen Gerichts-Ordnung Kaisers Karls des 5ten. Von A. S. P. Semler. XIV. Können Aeltern ihre Kinder verstoßen? (warum solten sie das in

gewissen Fällen nicht können?) und welche rechtliche Würkung hat diese Handlung? Von Chr. Aug. Günther. XV. Ueber L. 6. §. 1. D. de excusationibus. Von ebendemselben. — Der zweite Teil (welcher 257 Seiten beträgt) enthält folgendes. I. Ueber die Verwendung des Kirchenvermögens. (Ein durchgedachter vortreflicher Aufsaz.) II. Ob bei einem von Mehreren unterschriebenen Wechsel die Prolongation des einen auch in Absicht der übrigen die Wechselverbindlichkeit verlängere? Von P. (Gegen die Behauptung des berühmten Siegels, daß diese einseitige Prolongation hinreichend sey. Recens. trit dem Voto des ungenanten Verf. dieser Abhandlung bei. Schon die gesunde Vernunft ergiebt es, daß, wenn eine Societas irgend eine Verpflichtung im Solidum übernommen, kein einzelnes Membrum dieser Societät über die Jura seiner Teilnehmer zu disponiren, und in Ansehung derselben einige Verfügung ohne der anderen Consens zu treffen berechtiget sey.) III. Ob und in wie fern der in oder unter einem Wechselbriefe nur mit Anfangsbuchstaben gesezte Vorname des Tressaten oder Ausstellers der Wechselklage hinderlich sey? Von P. (Die ganz richtige Meinung des Hrn. P. gehet dahin: das Quis oder die Frage, wer der Schuldner sey, ist ohne Ausschrift der Vornamen aus dem Wechsel an und für (vor) sich nicht unbeantwortlich, man ist nur blos nicht sicher, ob es nicht mehrere gebe, deren Vornamen sich mit solchen Buchstaben anfangen, und folglich muß man es auf den angegebenen Beklagten ankommen lassen, ob er den Namen für den seinigen, so wie er da steht, anerkennen wolle, keinesweges aber kan die Klage gleich amtshalber verworfen werden.) IV. In wie fern ist die Unterschrift mit geführter Hand mit den eigenhändigen Sterbeverordnungen von gleicher rechtlicher Würkung? Vom Hrn. Regierungsassessor R. Semler

zu

zu Magdeburg. (Zuvörderst wird der Rechtsfal, welcher diesen Aufsaz veranlaste, erzählt, und sodann mit diesem die Erörterung der quästionirten Frage verbunden, die am Ende dahin beantwortet wird, daß die Unterschrift mit geführter Hand auch bei Testamenten und Codicillen der Würkung nach einer eigenen gleich zu achten sey, wenn gleich der Testirer in seinem lezten Willen sich ausdrüklich reserviret habe, die noch zu errichtende Codicille selbst zu unterschreiben. Ehe Recens. dieser Meinung beipflichtet, müste er noch um eine genaue Bestimmung verschiedener nohtwendigen Einschränkungen bitten. Wer es so, wie Recens. aus eigener Erfahrung weis, zu welchen widersinnigen und widerrechtlichen Handlungen sich mehrmalen solche Menschen durch die Schleunigkeit ränkevoller Consulenten und habsüchtiger Verwandten verleiten lassen, die keine geschriebene Schrift lesen, und also ihre Hand von andern führen lassen müssen, der würde zittern, wenn er hörte, daß irgend ein Gesez denen mit geführter Hand bewerkstelligten Unterschriften mit den eigenhändigen eine gleiche gesezliche Kraft und Würkung beigelegt hätte.) V. Erörterung der Frage: In wie fern kan ein nach dem Tode des Erblassers nicht mehr vorhandenes Testament durch den noch möglichen Beweis seines wesentlichen Inhaltes seine ursprünglich gehabte verbindliche Kraft verlieren? Von ebendemselben. (Recens. würde diese Frage so beantwortet haben: Ein Testament ist die lezte Willensmeinung eines Verstorbenen, wie es in Hinsicht seines Nachlasses gehalten werden solle. Wenn dieser sein Wille auf irgend eine rechtsbeständige und unwidersprechlich gewisse Weise erwiesen werden kan, so kan der Verlust seines niedergeschriebenen Testamentes die Erfüllung derjenigen Wünsche, mit welchen er aus der Welt gegangen, nicht hindern. Der in Hinsicht derselben (nach Maasgabe gewisser

vom Gesezgeber näher zu determinirenden rechtlichen Vorschriften) beigebrachte volle Erweis der eigentlichen und wahren Absichten des Sterbenden wäre sodenn als ein testamentum nuncupativum anzusehen, und man weis, daß ein solches (in so weit es selbigem übrigens nur nicht an den erforderlichen Requisiten fehlet) eben das Nemliche bewürkt, was sich von einem mit allen möglichen Solennitäten errichteten testamento scripto erwarten lässet.) VI. Biographien der Helmstädtischen Rechtslehrer. Vom Hrn. Hofgerichtsassessor du Roi in Braunschweig. (1. Joachim Mynsinger von Frundeck. 2. Virgil Pingitzer. 3. Johan von Borcholten. 4. Dethart Horst. 5. Nicolaus Löper. 6. Herman Niger oder Nigrim. 7. Johan Hageman. 8. Eberhard von Speckhan.) VII. Nachricht von dem Leben und den Schriften des Vicepräsidenten Friedrich Esaias Philip von Pufendorf. (Lange gewünscht, sehr interessant und im wahren ächten biographischen Stile geschrieben.) VIII. Ueber die Sequestration der Frauenzimmer. Von H. (Nach dem römischen Rechte konten nicht nur Sachen, sondern auch Personen, und zwar nicht nur Unfreie, als z. B. Sclaven, sondern auch Freie, in Verwahrung gegeben oder deponiret werden. Die Sequestration der Frauenzimmer ist in den römischen (civil-) und canonischen Gesezen fundirt. Hier werden die Fälle angegeben, in welchen auf die Sequestration oder depositarische Ueberlieferung eines Frauenzimmers gedrungen werden konte, und die Fragen: wem die Aufsicht über ein so kostbares Pfand, dessen Deponirung sehr leicht von gefährlichen Folgen seyn konte, anzuvertrauen? welcher Ort zu dessen Aufbewahrung zu bestimmen, und wann die Sequestration wieder cessire? beantwortet.) IX. Ueber das höchste Bischofsrecht evangelischer Landesherren, durch einen

Wink

Wink des Reformators M. Luther veranlaſt. Von N — (Die Meinung des Verfaſſers dieſes Aufſazes, welcher auch eine zuſammengedrängte, aber ſehr gut bearbeitete Geſchichte der biſchöflichen Gewalt und angemaſten Rechte enthält, ſcheinet dahin zu gehen, daß unſere evangeliſche Landesherren die Kirchenangelegenheiten durch Landesregierungen und Kammern beſorgen laſſen, ſich des Prädikates eines höchſten Biſchofes begeben, und blos eine aus Geiſtlichen beſtehende Examinations-Commiſſion für angehende Geiſtliche niederſezen laſſen ſolten.) X. In wie fern kan einer Mutter nach gemeinen teutſchen Rechten durch den lezten Willen ihres Ehemannes die Vormundſchaft über ihre Kinder entzogen werden? Vom Hrn. Prof. Eiſenhardt. XI. Sonderbare Arten von Recognitionspräſtandis gewiſſer Erbenzinsleute im Lüneburgiſchen. Von Hrn. Doct. Beſte zu Celle. XII. Etwas über die Anwendung der Todesſtrafen und peinlichen Geſeze. (Der Verf. vertheidigt die Todesſtrafen mit den gewöhnlichen Gründen. Doch empfielt er dem peinlichen Richter Gelindigkeit in Anwendung der Strafgeſeze. Und dieſe wolle denn auch ihnen, ſo lange noch geköpft und gradebrecht werden mus, der Himmel in Gnaden verleihen!)

L.

Ohne Drukort.

Beyträge zur Geſchichte der teutſchen Juſtizpflege im achtzehnten Jahrhundert. Nr. 3. Mit fortlaufenden Seitenzahlen bis 211. in 4. 1789. (10 ggr.)

Der Verfaſſer dieſes Journals, welcher ein Sohn des Hrn. Hofrahts Staudner ſeyn ſol, und wovon wir die beiden erſten Nummern im 25ten Stük unſe-

rer Zeitungen vom vorigen Jahr angezeiget haben, fährt muhtig fort, der Welt grobe Fehler der Justizpflege in würklichen sich zugetragenen Fällen öffentlich zur Schau auszustellen. Diesmal trift seine Geißel die Stadt Nürnberg, und insbesondere ihre Criminaljustiz und ihr zerrüttetes Finanzwesen. Noch im Anfange dieses Jahrhunderts herschte zu Nürnberg, so wie ehemals in mehr andern alten Städten, noch der unvernünftige Gebrauch, in peinlichen Fällen keinem Inquisiten einen Defensor zuzulassen. Doch ohne Zweifel jezt nicht mehr. Der elende zerrüttete Zustand des Finanzwesens dieser ehemals so blühenden Reichsstadt ist dem Publicum schon aus mehrern Stükken unserer Zeitungen und andern Zeitschriften bekant. Unser Verf. schreibt solches lediglich dem Despotismus und der Habsucht des kleinern Rahts zu, welcher alle einträgliche Stellen in die Hände der Patrizier spielt, den Bürgerlichen alles entzieht, den Vorschlägen des größern Rahts und der Bürgerschaft zu Verbesserungen kein Gehör giebt, und von seiner Verwaltung gegen Niemand, als des Kaisers eigene Person, Rechnung ablegen wil. Ueber das lezte sol würklich ein kaiserliches Privilegium vom Jahr 1476 vorhanden seyn. Aber ist es möglich, daß ein so großer Monarch, wie der Kaiser, sich mit den Kleinlichkeiten des Rechnungswesens einer Reichsstadt abgeben, und ihre Kastenrechnungen, Ochsen- und Unschlitamtsregister, Inventarien über den alten Trödelkram des Leihhauses u. s. w. in eigener Person zu revidiren? Wird nicht Joseph II so billig denken, dieses für unsere Zeiten nicht mehr passende Privilegium wieder aufzuheben? Und solte nicht der kleinere Raht von selbst so viel Liebe zu seiner Bürgerschaft hegen, sie von der Redlichkeit seiner Verwaltung durch jährliche Vorlegung der geführten Rechnungen zu überzeugen?

Zeitungen
für
Rechtsgelehrte.

X. Stük.

Lemgo den 10ten Merz 1789.

Halle.

Verteidigung des Wuchers, worin die Unzuträglichkeit der gegenwärtigen geſezlichen Einſchränkungen der Bedingungen beim Geldverkehr bewieſen wird. In einer Reihe von Briefen an Doct. Adam Smith, Esq. über die Hinderniſſe, die durch die obengenanten Einſchränkungen dem Fortgange der Indüſtrie in den Weg gelegt werden. Teutſch herausgegeben von Johan Auguſt Eberhard. 8. Bei Joh. Jak. Gebauer. 1788. 138 Seiten.

Das Original iſt bekantlich ein ausländiſches, und zwar ein engländiſches Produkt. Es iſt in ſeinem Vaterlande mit mehrerer Schonung aufgenommen worden, als es verdient. Doch die Verteidigung einer ſo craſſen Art von Habſucht und offenbaren Räuberei, als diejenige iſt, der hier das Wort gere-

det wird, verdienet in der That nicht einmal widerlegt zu werden. Der Verf. dieser Briefe sagt, um ja nicht misverstanden zu werden, geradezu, wie er der Meinung sey: daß kein Mensch von reifen Jahren (dies sol wol so viel heißen, als der zu seiner Volljährigkeit gelangt ist?) und gesundem Verstande, (als wenn ein gesunder Verstand in einer nohtwendigen Verbindung mit den reiferen Jahren stünde?) der frei und mit offenen Augen handelt, darf gehindert werden, mit Hinsicht auf seinen Vorteil (doch wol seinen wahren und unbezweifelten, folglich nicht blos imaginairen?) solche Bedingungen einzugehn, die er für bequem hält, Geld zu erlangen (das wäre viel!); ferner, welches nohtwendig aus dem Vorigen folgt (ja freilich wol, weil es daraus folgen sol) daß niemand gehindert werden dürfe, jenem dies Geld zu leihen, von welcher Art auch die Bedingungen seyn mögen, denen er sich unterwirft. Ganz gewis wäre es um die Ruhe, Wohlfahrt und Glükseligkeit vieler hundert Familien geschehn, wenn so ein gefährlicher Grundsaz in irgend einem Gesezbuche Raum fände, und alle die heilsamen Anordnungen dagegen vernichtet würden, wodurch noch manchmal den traurigen, gewaltsamen und entsezlichen Vorkehrungen ein Dam vorgeschlagen wird, zu welchen sich so oft unsere liederlichen Bursche, verführte Weiber und verschwendrische Wüstlinge geneigt und entschlossen bezeigen. Würde den bisher blos im Finstern umhergeschlichenen tigerartigen Menschen, die hier zur Schande der Menschheit einen Verteidiger finden, die Erlaubnis erteilt, ihre Bude öffentlich aufzuschlagen, und alle die armen Menschen ohne Scheu zu berauben und zu plündern, die sich an sie wenden, (denn dies würde der Wuchrer können, wenn er nicht gehindert werden dürfte, Geld zu verleihen, von welcher Art auch die Bedingungen seyn möchten, unter welchen man es

bei

bei ihm sucht); wie mancher armer Vater, wie mancher guter Gatte, wie manche arbeitsame Haushaltung würde da nicht um das bischen Ruhe und Sicherheit gebracht werden, das ihnen noch übrig geblieben? Doch näher zur Sache. Der hier gelieferten Briefe sind zwölfe. Der erste ist eine Einleitung zum Ganzen. Der zweite, dritte, vierte und fünfte enthalten die Gründe für die Einschränkung des Wuchers (Diese sind die Verhinderung der Verschwendung, Beschützung der Armuht und Einfalt. Diese in der gesunden Vernunft, in verschiedenen aus der Menschenkentnis herfließenden Grundsäzen und der täglichen Erfahrung mehr als hinreichend begründete Argumente sucht der Verfasser durch allerlei Sophismen und offenbare Trugschlüsse aus ihren seit vielen Jahrhunderten behaupteten, von den weisesten Gesezgebern eingeräumten Rechten zu verdrängen. Dieses sein Beginnen wäre in der Taht schreklich, wenn es möglich wäre, daß er seine Absicht erreichte). Der sechste Brief sol den Nachteil des Gesezes gegen den Wucher erweisen. Und diese sollen seyn. 1. Es schließet viele von aller Unterstüzung aus. (Wie wäre das möglich? Wer noch einiger Unterstüzung würdig ist, wird sie doch endlich finden, und solte er sie auch bei den öffentlichen Armeninstituten zu suchen sich genöhtigt sehn. Wo ist denn der barbarische Staat, der irgend einen Nohtleidenden hätte umkommen lassen?) 2. Es zwingt die Leute, sie auf eine nachteilige Art zu erhalten. (Ein ganz unverständlicher, selbst in der weiteren Entwikkelung noch unverständlicher, folglich überal nicht zu beachtender oder gar zu widerlegender Saz.) 3. Oder auf noch nachteiligere Bedingungen, gerade auf die verbotene Art. (Wer versteht das? Mir so unverständlich, als wärs in einer Sprache geschrieben, von der ich niemalen reden gehört.) 4. Es sezt eine nüzliche Klasse von Menschen den Leiden und

der Unehre aus. (Das hat dieſe Klaſſe wol nicht zu fürchten, wenn ſie in der Mördergrube des Wuchrers Schuz zu ſuchen ſich verleiten läſt?) 5. Es befördert und beſchüzt Betrügerei und Undankbarkeit. (Der Wucher alſo wird als eine Strüze der Rechtſchaffenheit und Dankbarkeit zu betrachten ſeyn? So etwas braucht wol nicht widerlegt zu werden?) Der ſiebente Brief handelt von der Würkſamkeit der Geſeze gegen den Wucher. Der achte von der Geſtattung des mittelbaren Wuchers. Der neunte enthält Betrachtungen über Blackſtone. Der zehnte ſol die Gründe der Vorurteile gegen den Wucher beleuchten. Der eilfte redet von Zinſen auf Zinſen, und der zwölfte von der Schädlichkeit derjenigen Anordnungen, wodurch Leute in dem Falle eingeſchränkt werden, wo ſie Geld brauchen, um die Hülfe der Geſeze zu erkaufen. Der dreizehnte Brief, der eigentlich als ein Anhang anzuſehen iſt, handelt eigentlich vom Projectmachen, und ſteht alſo mit der Hauptſache in keiner Verbindung. Da der von ſo mancher rühmlichen Seite bekante Hr. Ueberſezer ſich der Mühe unterzog, dieſes Brittiſche Product in unſern Boden zu verpflanzen, ſo wäre es zu wünſchen geweſen, daß er nicht nur auf die Würkungen des demſelben eigenen Giftes aufmerkſam gemacht, ſondern auch zugleich gezeiget hätte, welchergeſtalt deſſen Würkungen zu hintertreiben ſeien. Von einem Manne von Hrn. Eberhards Geiſte hätte man gewis nicht wenig zu erwarten gehabt.

L.

Ebendaſelbſt.

D. Erneſti Chriſtiani Weſtphal Jur. Publ. Prof. Orationes duae, altera de orthodoxia religionis Jureconſultis, recens

recens a nonnullis exprobrata, altera de vera Dei cognitione & reverentia rebus publicis christianis necessaria. Accedit Censurae edicti regii hujus anni, quo in sacris docendi licentia coercetur confutatio. Impensis Joannis Jacobi Gebaueri. 1788. 48 Seiten.

Die erste dieser Reden gehöret nur vor unser Forum. In Hinsicht der andern werden wir uns keine Cognition anmaßen können. Einer alten Parömie nach sollen wir Juristen schlechterdings böse Christen seyn. Wären wir das, so müste ja der Fehler schlechterdings in den Grundsäzen derjenigen Wissenschaft liegen, der wir uns gewidmet, und das thut es doch sicherlich nicht. Wie lies sich also so etwas im Ernste sagen? Ueberhaupt, wie kan man über die Religiösität einer ganzen Menschenklasse ein so algemeines und entscheidendes Urteil zu fällen wagen? Da es denn nun aber dem schlichten Menschenverstande zuwider dennoch behauptet ist, so war es noch wol der Mühe wehrt, der Quelle, aus welcher jenes absurde Dicterium flos, nachzuspähen. Herr Westphal glaubt sie in dem Eifer gefunden zu haben, mit welchem mehrmalen die Rechtsgelehrte denen Fürsten zur Hand giengen, welche den guten Vorsaz fasten, der Herschsucht der Cleriset die gehörigen Grenzen zu sezen. Das nahmen die dummen Mönche, die dadurch um ihre Einkünfte und um ihre Gewalt und Hoheit gebracht wurden, natürlicher Weise nicht gut, und weil sie den Fürsten selbst nicht sagen konten, was sie von ihnen dachten, so suchten sie wenigstens ihren Rahtgebern eine Schelle anzuhängen, deren Geläute dem damaligen Pöbel sehr widerlich war. Herr Westphal führet alle die

Schriftsteller an, welche die Ehre der Juristen zu retten gesucht, sucht die schwankenden Begriffe des Wortes Orthodoxie, das selbst von manchen Theologen sehr gemishandelt ist, zu berichtigen, und bringet manches bei, das nicht nur von den Juristen, sondern auch von andern beherzigt zu werden verdient.

L.

Rinteln.

Von der Theorie des Reches, deren Einteilung und Verhältnis zur Praxis ꝛc. für angehende Rechtsgelehrte, von Aug. Wilh. Meyer, d. R. D. bei Hochfürstl. Osnabr. Justiz-Canzlei Advocat, des löbl. Magistrats der Neustadt Osnabrük Secretarius, und des Gerichts daselbst Actuarius. 8. Bei Ant. Henr. Bösendahl 1788. 128 Seiten.

Wir haben schon von dem Hrn. geh. Justizraht Pütter, und nachher auch vom Hrn. Prof. A. F. Schott in Leipzig juristische Encyclopädien und Methodologien, worin nicht nur der Umfang der verschiedenen Teile der Rechtswissenschaft, sondern auch die Art und Weise, wie man sie studiren sol, gezeigt wird, erhalten. Billig solte sich jeder Jüngling, ehe er sich an das würkliche Studium der Rechte wagt, die gründliche Erlernung der in diesen Schriften enthaltenen Vorkentnisse angelegen seyn lassen, weil ihm dadurch jenes ungemein erleichtert und angenehmer gemacht werden würde. Der Verf. der vor uns liegenden Schrift hatte nicht die Absicht, eine vollständige Methodologie des Rechts zu schreiben; er

arbei-

arbeitete vielmehr für solche, die sich schon einige Zeit mit der Rechtswissenschaft beschäftiget haben, und nun brauchbare practische Rechtsgelehrten zu werden wünschen. In dieser Hinsicht zeigt er zuerst den Unterschied zwischen Rechtstheorie, Theorie der Praxis und der würklichen Praxis, und daß man jene zuvor vollkommen inne haben müsse, ehe man zur Anwendung der gesezlichen Vorschriften, oder zur Praxis selbst schreitet; er untersucht sodann die Gründe, warum es angehenden Rechtsgelehrten gemeiniglich schwer falle, practische Geschäfte zu behandeln, und giebt einige Winke, wie man sich die anfänglichen practischen Arbeiten erleichtern könne. Endlich bestimt er noch die verschiedenen Arten der Praxis, als Staats- Privat- gerichtliche und außergerichtliche Praxis. Einige kleine Fehler abgerechnet, wenn z. B. peinliche Halsgerichtsordnung, Stat: peinliche Gerichtsordnung oder Halsgerichtsordnung, geschrieben und so ein Pleonasmus begangen wird, glauben wir diese Schrift denen, welchen sie zunächst bestimt ist, empfehlen zu können.

K.

Ohne Drukort.

Gegenbeleuchtung der vorläufigen Beleuchtung des an Seine Kurfürstliche Gnaden zu Mainz in Betref der Embser Punkte von Seiner Fürstlichen Gnaden zu Speier erlassenen Antwortschreibens. 8. 1788. 157 Seiten. (8 ggr.)

Man findet hier sowol die Mainzer Beleuchtung als die Speiersche Gegenbeleuchtung abgedrukt. Ein Paar unbedeutende Zankschriften zweier vielleicht unbern-

berufenen Schriftsteller! Der Mainzer Beleuchter hat das zum voraus, daß er nach etwas geläuterten Febronischen Grundsäzen urteilt. Der Speiersche Gegenbeleuchter hingegen klebt noch völlig an der päbstlichen Hierarchie, wil den Pabst bei dem Besize aller seiner usurpirten Rechte gelassen wissen, und allenfals nur zugeben, daß man über einige Beschwerden mit ihm gütlich unterhandle. Beide sind vol geistlichen Stolzes, wovon folgende Stelle des Mainzer Beleuchters S. 82. zeugen mag: „Was die Wiederauflebung der ursprünglichen Bischöflichen Gerechtsame betrift, so haben sich die Landesherren hierum gar nicht zu bekümmern. Die Sache liegt ganz außer ihrer Sphäre. Gott hat sie nicht dazu gesezt, und sie greifen, wenn sie hiergegen arbeiten, in das Heiligtuhm ein, welches immer sträflich war und bleibet; (!!)“ zeigen aber übrigens wenig historische und staatsrechtliche Kentnisse von den Grenzen der päbstlichen, erzbischöflichen und bischöflichen Rechte in Teutschland. Wer die vortrefliche Entwikkelung der Dispens- und Nunciatur-Streitigkeit und die Geschichte der teutschen Nunciaturen gelesen hat, kan ihrer gar wohl entbehren.

Nachricht.

Von diesen Zeitungen erscheint wöchentlich ein Stük. Der Jahrgang von 52 Stükken und einem Titelblate mit alphabetischem Verzeichnisse der recensirten Werke kostet 1 rthlr. 16 ggr. Wer sie wöchentlich zugeschikt verlangt, verschreibt solche von dem nächsten Postamte, Intelligenzcomtor oder Zeitungs-Expedition. Wer sie aber vierteljährig in einem blauen Umschlage haben wil, wendet sich an die hiesige Meyersche Buchhandlung, oder selbst an

Die Verfasser der Zeitungen für Rechtsgelehrte zu Lemgo.

Digitized by Google

Zeitungen
für
Rechtsgelehrte.

XI. Stük.

Lemgo den 17ten Merz 1789.

Tübingen.

Principia juris civilis Romano-Germanici. Auctore Carolo Christophoro Hofacker, Prof. Tubing. Tom. I. Impenſ. Joh. Georg. Cotta 1788. XIV und 556 Seiten. 8.

Der Verfaſſer wil uns hier ein ſyſtematiſches Handbuch über den ganzen Umfang des römiſchen teutſchen Privatrechts, worin nicht nur der ganze Inhalt der Pandecten, jedoch mit Ausſchlus der ins peinliche Recht einſchlagenden Bücher, ſondern auch die Materien, worüber bisher auf Akademien unter dem Namen des teutſchen Privatrechts beſondere Vorleſungen gehalten worden, enthalten ſeyn ſollen, liefern. Die jezt in Teutſchland üblichen Rechte beruhen Teils auf römiſchen, Teils auf kanoniſchen, Teils auf einheimiſch-teutſchen Grundſäzen. Werden nun aus dieſen verſchiedenen Quellen ſtets diejenigen Materien von einander abgeſondert vorgetragen, die bei uns anwendbar ſind, ſo müſte nothwendig Verwirrung entſtehen, und das Studium der

Rechte außerordentlich erschwert werden. Dies sah man längst ein, und führte in den Lehrbüchern über die Pandecten jedem Titel derselben, unter dem Namen usus forensis, aus dem kanonischen und ursprünglich teutschen Rechte das bei, was dahin gehörte, und vorzüglich nach dem Gerichtsbrauch Anwendung fand, oder wodurch die Lehren des römischen Rechts abgeändert wurden. Dadurch war aber dem Uebel noch nicht ganz abgeholfen; denn es kommen in Teutschland mancherlei rechtliche Geschäfte vor, worüber das römische Recht gar nichts enthält, die man also in die Pandectenlehre nicht wohl verweben konte. Lehrbücher über die Pandecten, abgerechnet, daß die Ordnung derselben überal nicht die beste ist, blieben also immer unvolständig, oder es entstand eine unglükliche Vermischung römischer und teutscher Grundsäze. Dieses Durcheinanderkreuzen läst sich nach unserer jezigen Verfassung bei der Verschiedenheit der vorkommenden Geschäfte nicht ganz heben; inzwischen wird die daraus bei Anfängern entstehende Verwirrung dann wenigstens sehr vermindert werden können, wenn man ihm ein Lehrbuch in die Hände giebt, worin jede Materien der anwendbaren Rechte aus den ihnen eigenthümlichen Quellen nach richtigen Grundsäzen hergeleitet und in guter systematischer Ordnung vorgetragen werden. In dieser Hinsicht wird das gegenwärtige Lehrbuch des römisch teutschen Rechts unter die brauchbarsten gezählt werden können, die wir bis jezt haben. Der vor uns liegende erste Band, welcher mit vieler Gründlichkeit, Scharfsin und Reichhaltigkeit der Materien ausgearbeitet ist, enthält außer den algemeinen Grundsäzen über die Einteilung des Rechts, Geschichte des römisch-teutschen Rechts, über Gesezе, deren Bekantmachung, Auslegung u. s. w. das ganze Recht der Personen. Doch wir wollen zur näheren Uebersicht unserer Leser

die algemeinen Rubriken hier herſezen. Lib. I. Pars generalia. I. de juſtitia & jure. II. Hiſtoria juris romano-germanici. III. Principia juris generalis. A. de Speciebus juris civilis. B. de Interpretatione juris. C. de objectis juris. D. de Negotiis juridicis. Lib. II. I. de ſtatu hominum naturali. II. de ſtatu hominum ex jure. A. principia generalia. B. de Libertate & Servitute. C. de ſtatu civium. D. de ſtatu familiae. I. de Matrimonio. II. de Parentibus & Liberis. III. de Tutela & Cura. Der andere Teil dieſes Buchs, welchen der Hr. Verf. nächſtens nachfolgen zu laſſen verſpricht, wird die algemeinen Grundſäze des Sachenrechts und das ganze dingliche Recht enthalten.

A.

Breslau.

Syſtem der bürgerlichen Geſelſchaft, der natürlichen Grundſäze der Sittenlehre und Staatskunſt. Nebſt einer Unterſuchung über den Einfluß der Regierung auf die Sitten. Diſcenda virtus eſt ars, eſt bonum fieri; erras ſi exiſtimas vitia nobiſcum naſci; ſupervenerunt, ingeſta ſunt. Seneca Epiſt. 124. Aus dem Franzöſiſchen überſezt. Erſter Teil. Bei Johan Ernſt Meyer. 1788. 224 Seiten. 8. (16 ggr.)

Die eigentliche Hauptabſicht des Verf. ſcheinet zu ſeyn, eine Menge irreligiöſer Ungereimtheiten, zu welchen er bisher keinen Käufer finden können, end-

lich durch einen Coup de main an den Man zu bringen. Eine Nebenabsicht könte vielleicht diese seyn, den (gewis auch nicht ganz irrigen) Grundsaz nicht nur zu behaupten, sondern auch zu erweisen, daß die Sittenlehre denen Völkerschaften der Erde so lange eine blos speculative Wissenschaft sey und ihre Vorschriften unanwendbar bleiben werden, als die Gebieter ihres Schiksales es nicht fühlen werden, daß ohne Tugend keine Macht auf Erden dauerhaft und glüklich seyn könne, und so lange sie nicht in den Bürgern das Gefühl erwekken, daß kein Mensch in der Gesellschaft ohne Tugend glüklich seyn könne. Der ungenante Verfasser handelt zuerst von den natürlichen Grundsäzen der Sittenlehre. Erstes Kapitel. Ursprung der moralischen Ideen, der Meinungen, der Laster und der Tugenden der Menschen. (Der Verf. meint nicht, daß der Mensch von Natur zum Bösen geneigt sey, und erklärt diejenigen gewis unverdienter Weise für melancholische Grübler, die dem Menschen eine fast unüberwindliche Abneigung gegen das Gute beilegen, und ihn für einen gebornen Feind aller Wesen seines Geschlechtes halten. Das Leztre wol nicht; aber sind denn, was die andern Puncte betrift, die ersten Handlungen unserer Kinder mehr gut, als böse? Verräht diejenige Gleichgültigkeit, mit welcher sie unsere ersten Wohltahten von uns entgegen nehmen, die Undankbarkeit, die Gefühllosigkeit, mit der sie unsere Sorgfalt erwiedern, eine vorzügliche Neigung zum Guten? Was ist unsere Erziehung und Bildung anders, als ein anhaltendes Bestreben, sie dem Guten geneigt und dem Bösen abwendig zu machen? Wären sie dem Lezteren nicht von Natur geneigt; würden wir unsere ganze Erfindungskraft, unsere ganze Weisheit aufbieten, würden wir uns mit andern klugen Männern verbinden, und durch ihre Einsichten die unsrigen zu bereichern suchen müssen,

wenn

wenn wir diejenigen, die unserer Bildung überlassen worden, nur zu erträglichen, nur zu solchen Menschen machen wollen, die sich selbst und diejenigen nicht unglüklich machen, deren Wohlfahrt von ihnen abhänglich ist?) Zweites Kap. Von der Vernunft, der Wahrheit und ihren Nuzen. Drittes Kap. Von der religiösen Sittenlehre. (Hier findet man den höchst unwahren, faden, allem gesunden Menschenverstande widersprechenden und schon mehr als zu oft widerlegten Grundsaz abermals behauptet, daß die religiöse Moral blos dasjenige als verabscheuungswürdig verdamme, welches sich nicht mit dem Interesse der Diener der Religion verträgt. Wer wird denn mit einem Wahnsinnigen, der so etwas behaupten kan, streiten? Man bedaure den Elenden, aber suche nicht ihn zu belehren. Wer wird denn seine Zeit mit einem Menschen zu verderben schuldig seyn, der seiner Sinne beraubt worden ist!) Viertes Kap. Von der Sittenlehre der Alten. Fünftes Kap. Von den neueren Sittenlehren. (Bei den Neuern scheint das Recht, die Sittenlehre vorzutragen, ausschließungsweise „den Dienern der Religion zu gehören.“ Was doch die Feinde derselben hervorsuchen müssen, um sie in einem gehäßigen Lichte darzustellen! Sogar zu solchen Lügen müssen sie solche Zuflucht nehmen, die ihnen der einfältigste Mensch zu widerlegen fähig ist. Giebts denn nicht allenthalben, zumalen auf unseren Akademien, derer genug, die die Sittenlehre anempfehlen, ohne zum eigentlichen Dienste der Religion eingeweihet zu seyn? Und wenn denn nun die Diener derselben die wohlthätige, auf die zeitliche und ewige Wohlfahrt der ganzen Menschheit abzielende Sittenlehre ausschließungsweise lehreten, verdienten sie dieserwegen gehaßt, verdienten sie dieser edlen Bemühungen halber mit Spot und Undank belohnt zu werden?) Sechstes Kap. Natürliche Grundsäze der Sittenlehre.

lehre. („Die Sittenlehre für den Menschen muß auf die Natur des Menschen gegründet seyn. Wie aber, wenn die Natur des Menschen zum Zorne, zur Ungerechtigkeit, zur Rachsucht, zur Wollust, zum Ehrgeize, zum Morde und Todschlage, nicht sonderlich abgeneigt wäre? So etwas scheinet wenigstens denenjenigen nicht ganz unmöglich, die den Menschen zu ihrem eigenen Studio gemacht haben. Und auf diese Natur, wenns auch nur die Natur einzelner Individuen wäre, ließe sich die Sittenlehre des Menschen, das sol doch wol heißen, des ganzen Menschengeschlechtes, begründen? Was dachte doch der Verfasser, als er sagte: „Das Glük ist nichts, als das fortgesezte Vergnügen?“ Ein niederträchtiger Geiziger, der alle Tage die Freude erlebte, seine Schäze zu vermehren, der dieses Vergnügen eine lange Zeit ununterbrochen genösse, nun aber erkrankte, auf der weiten Gotteswelt keinen Freund, keinen Diener fände, der sich seiner erbarmte, ihn erquikte, ihm hülfe, nun noch einige Jahre, obgleich er immer tagtäglich das Vergnügen erlebte, die Summe seines Vermögens vergrößert zu sehn, zubrächte, und dann auf seinem verfaulten Strohlager verschmachtete, der wäre wol ein sehr glüklicher Mensch? Das müste er seyn; denn dasjenige, was seine Glükseligkeit ausmachte, dauert ja fort!) Siebentes Kap. Von den Pflichten des Menschen, oder der moralischen Verbindlichkeit. Achtes Kap. Untersuchung der Ideen der Moralisten über die Tugend. Neuntes Kap. Vom Geschmakke, vom Guten, vom Schönen, von der Ordnung, von der Harmonie im moralischen Sinne. Zehntes Kap. Von den moralischen Tugenden. (Hier kommen Bemerkungen über die Gerechtigkeit vor, die den Recens. beinahe wieder mit dem Verf. ausgesöhnt hätten. Doch auch da, wo dieser in der That sehr seichte Kopf etwas Gutes sagt,

legt

legt selbiger seine eingeschränkten Beurteilungskräfte deutlich zu Tage. Er sagt zum Beispiel: „Die Gerechtigkeit sey eine zur Gewohnheit gewordene Neigung, jedem Menschen den Genus aller der Eigenschaften, der Rechte, kurz aller Dinge, die zu seiner Erhaltung, zu seinem Glükke erforderlich sind, zu verschaffen, oder doch wenigstens ihn nicht darin zu verhindern.“ Zur Gewohnheit braucht diese Neigung nicht geworden zu seyn. Wenn z. B. ein junger Richter seine richterliche Laufbahn mit einem Urteile eröfnete, das nach den strengsten Begriffen der Moralität oder der Geseze recht und billig wäre: so wäre dieses Urteil unstreitig gerecht, und derjenige, der es abgab, war doch noch nicht in der Gewohnheit, dergleichen Urteile auszudenken, abzufassen und zu erteilen. Und wenn er es gewesen wäre: so ward doch die Neigung zur Gerechtigkeit nicht mit ihm geboren, sie nahm doch einmal ihren Anfang, und war also damals noch nicht zur Gewohnheit geworden. War denn der angehende Richter darum weniger gerecht, weil er noch nicht gewohnt war, es zu seyn? Auch das Uebrige der angegebenen Definition der hier angeführten Tugend ist, wie ein jeder, der nur die Anfangsgründe der Logik kennen gelernet, einsehen kan, von gar keinem Werte.) Eilftes Kap. Vom moralischen Uebel, oder von den Lastern der Menschen, von ihren Verbrechen, von ihren Fehlern, von ihren Schwachheiten. Zwölftes Kap. Ursprung der Obermacht, des Ranges, der Vorzüge unter den Menschen. Dreizehntes Kap. Von der Achtung, vom Gewissen, von der Ehre. („Das Gewissen im Menschen ist die Kenntnis der Würkungen, welche seine Handlungen bei andern hervorbringen werden.“ Das ist nur Gefühl nach einer vollbrachten guten oder bösen Taht. Das Gewissen scheinet auf die Allgegenwart Gottes so, wie auf seine Allwissenheit und

Ge-

Gerechtigkeit, vor allen Dingen aber auf die Folgen, welche unsere Handlungen nach diesem Leben haben könten, Rükſicht zu nehmen. Aber freilich eine richtige Definition des Gewiſſens lies ſich wol von unserm Verf. nicht fordern!) Vierzehntes Kap. Von der Glükſeligkeit, von den Leidenſchaften und ihrem Einfluſſe auf die Glükſeligkeit des Menſchen. Funfzehntes Kap. Unterſuchung der Begriffe der Alten und Neuern von der Glükſeligkeit und dem höchſten Gute. Sechszehntes Kap. Vom geſelſchaftlichen Leben. Vom Stande der Natur. Vom Stande der Wildheit. (Solte dieſes elende Product, wie Recenſ. glaubt, nicht aus dem Franzöſiſchen überſezt, ſondern ein in unſerm Vaterlande erzeugtes Unkraut ſeyn, ſo verdiente es würklich in jene Sprache übergetragen zu werden. Dem Gallier mögte es behagen; der geſeztere Teutſche wird es hoffentlich für ein elendes Gemengſel halten, das unmöglich ſo wenig einiges Vergnügen gewähren, als etwas nuzbares bewürken, folglich zu nichts beſſerem gebraucht werden kan, als zu Makulatur.)

L.

Drukfehler.

Im 7ten Stükke dieſer Zeitungen S. 55. iſt die Lauhnſche Schrift ohne Drukort angezeigt; ſie iſt aber zu Meißen herausgekommen.

Zeitungen
für
Rechtsgelehrte.

XII. Stük.

Lemgo den 24ten Merz 1789.

Leipzig.

Hector Wilhelm von Günderrode, genant von Kellner ꝛc. sämtliche Werke aus dem teütschen Staats- und Privat-Rechte, der Geschichte und Münzwissenschaft, mit neuen Abhandlungen und vielen Zusäzen herausgegeben von Doct. Ernst Ludwig Posselt ꝛc. Zweiter Band. Mit zwei Kupfern. 8. 1788. 616 Seiten. (1 rthlr. 12 ggr.)

Da die Leser mit dem schäzbaren Verfasser und mit der Manier, in welcher er gearbeitet, durch die in diesen Blättern enthalten gewesene Anzeige *) des ersten Teiles dieser Werke bereits bekant gemächt worden sind: so wird es nur nöhtig seyn, ihnen anzuzeigen, daß die in diesem zweiten Teile befindlichen Abhand-

*) S. 35tes Stük dieser Zeitungen von 1788.

handlungen mit nicht minderem Fleiße und Glükke, als diejenigen, welche der erste Teil enthielt, bearbeitet, und durch ihre Mannigfaltigkeit noch anzüglicher und gemeinnüziger als jene sind. Dieser Teil enthält nachfolgende Abhandlungen aus der Geschichte. 1. Ueber einige Veränderungen in dem Nationalcharakter der teutschen Völker. Seite 3. (Hier wird zuvörderst der älteste Nationalcharakter der Teutschen entworfen. Sie waren Feinde der Verstellung und Argliſt, gaſtfrei und hielten ihr Wort. Die eheliche Treue war ihnen heilig. Sie liebten den Krieg und waren tapfer; gegen diejenigen, die ſich ihnen widerſezten, unerbittlich; gelind und ſchonend gegen diejenigen, die ſich ihnen unterwarfen und wehrlos waren. Dem Trunk waren ſie ergeben. Freiheit war ihr Eigenthum.) 2. Von der Einteilung des teutſchen Reichs in Franken und Sachſen. Seite 55. 3. Ueber die alten Schikſale der Teutſchen in fremden Kriegsdienſten. Seite 72. 4. Beiträge zu einer Geſchichte der Markgrafſchaft Baden und ihrer Bewohner. (Die, wie der Verf. ganz richtig bemerkt, da Schöpflin und Sachs mehr die Abſicht hegeten, die Schikſale des fürſtlichen Hauſes Baden, als die Länder deſſelben zu beſchreiben, noch fehlete. Doch liefern Mart. Zeilleri Topographia Marchionatus Badenſis und Conr. Sam. Schurzfleiſchii Diſſ. de rebus Badenſibus Vitemberg. 1677. 4. manches, das, wie uns dünkt, der Verf. hätte nuzen können.) 5. Zur Geſchichte des Licents. Mit Urkunden. Seite 116. Aus dem teutſchen Staats- und Privatrechte ſind noch folgende Abhandlungen geliefert. 1. Unparteiiſche Briefe über das Erbfolgsrecht auf die von dem höchſtſeligen Churfürſten von Baiern hinterlaſſenen Länder. Seite 149. (Männer, die, wie der Verfaſſer, andern zum Muſter dienen, ſolten doch Kuhrfürſten ſchreiben, und dieſe nicht höchſtſelig nennen. Hell ih-

ihnen, wenn sie nur selig, oder, um gegen den nun einmal eingeführten Ton nicht zu verstoßen, hochselig sind.) 2. Ueber das Recht einiger teutschen Stände, die in ihren Ländern sterbende unehliche Kinder zu beerben. Seite 176. 3. Ueber die bürgerliche Ehre bei den Teutschen. Seite 187. 4. Von dem Verkaufe der Waaren aus einem verhypothecirten Laden. Seite 197. (Ein Fal, der weit öfterer, als man denkt, zumalen in Handelsstädten, vorkomt, und also bemerkt zu werden verdient.) 5. Ob der Indossat gegen den Indossanten eines mit Protest zurükgekommenen Wechsels nach Wechselrecht klagen könne? Seite 202. (Gleichfals dem Kaufman wichtig.) 6. Kurze Erläuterung einiger wichtigen Säze von der unfürdenklichen Verjärung. Seite 208. 7. Was ist Rechtens, wenn der, welchem der Haupteid zugeschoben worden ist, vor dessen Abschwörung stirbt? Seite 229. 8. Ob nach gemeinen und Badischen Rechten ein Mörder nicht mit der Lebensstrafe belegt werden könne, wenn bei der Section des Entleibten nicht zwei Schöppen zugegen gewesen. Seite 240. 9. Ist bei Schenkungen von Todes wegen das Versprechen, solche nicht zu widerrufen, für den Schenker verbindlich? Seite 245. (Einige zur Münzwissenschaft gehörige Aufsäze, einige sonst schön geschriebene Biographien und zwei antiquarische Abhandlungen, werden, als in diese Blätter nicht gehörig, mit Stillschweigen übergangen.) Eine Samlung merkwürdiger zum Teile noch nicht gedrukter Urkunden, die alle bekant gemacht und gelesen zu werden verdienen, machen den Beschlus.

L.

Göttingen.

De probabilitate virge, ejusque usu forensi. Commentatio prior, qua

maxime theoriam expectationis vitae antiquitati vindicat, Fried. Aug. Schmelzer. D. Apud Vandenhoeck & Ruprecht. 8. 1787. 83 Seiten.

Obgleich dieses kleine, aber darum nicht minder schäzbare Buch, vor der Entstehung dieser unserer Zeitungen zum Daseyn gelangte, so müssen wir doch seines wichtigen Inhaltes wegen uns die Erlaubnis erbitten, selbiges anzeigen zu dürfen. Die Beantwortung der Frage: ob ein Mensch noch am Leben, oder bereits verstorben sey, entscheidet bekantlich mehrmalen in solchen Fällen, in welchen es auf die Zuerkennung einer erledigten Erbschaft oder sonstiger personeller Gerechtsame und Vorteile ankomt, über den Wohlstand einzelner Individuen oder ganzer Geschlechter. Das Verlangen, denen, welche sich oft der Nohtwendigkeit aussezen, diese in der Taht sehr mislliche, bedenkliche und dennoch wichtige Frage zu beantworten, die damit verbundene Schwierigkeiten zu erleichtern, verdient also den wärmsten Dank. In der ersten Section wird von der Berechnung der wahrscheinlichen Lebensdauer gehandelt. (Hier geschiehet auch der hierher gehörigen Schriftsteller Erwehnung, unter welchen Recens. verschiedene ihm bekante Werke, von welcher er aber hier nur der nachfolgenden Erwehnung tuhn kan, entweder übersehn oder vermist hat, als nemlich: 1. Joanni Bernhardi Friesii, de termino vitae, juridice considerato. Diss. Jenae 1703. 2. Balthasar Menzer, vom Ziel des menschlichen Lebens. Rinteln 1649. 4. 3. Joh. Jakob Schmidt, vom natürlichen Lebensziel. Leipzig 1733. 8. 4. Eine in den Philosoph. Transact. von 1761 befindliche Abhandlung, mit der Ueberschrift: The terme and period

of

of human Life, und 5. L. A. G. Schraders, Grundgeseze der Natur, in der Geburt, dem Leben und Tode der Menschen, als ein freier Auszug aus Süßmilchs göttlicher Ordnung. Glückstadt 1777. 8.) Die zweite Section handelt von der Ulpianischen Berechnung des wahrscheinlichen Lebens. Die dritte vergleichet diesen Masstab mit der durch die Erfahrung der neuen Philosophen (Philosophorum nostrae aetatis, warum aber eben Philosophen?) herausgebrachten Theorie der wahrscheinlichen Lebensdauer. Die vierte zeiget die Quellen an, aus welchen die Römer ihre Theorie der wahrscheinlichen Lebensdauer geschöpft zu haben scheinen. (Diese Section hätte wol nach der natürlichen Ordnung der Dinge die dritte, so wie diese wiederum die vierte seyn mögen.) Drei Tabellen machen den Beschlus. Aus der ersteren, die aus des Richard. Price Observations on reversionary payments, Edit. 4. 1783. Vol. 2. p. 48. entlehnet ist, ersieht man, wie viele Menschen in dem Decennio vom J. 1771 bis 1781 in London in einem jeden Jahre des menschlichen Lebens gelebt haben und wiederum verstorben sind. Die zweite Tabelle berechnet nach näherer Anleitung der ersteren die Wahrscheinlichkeit der fortwährenden Lebensdauer. Die dritte Tabelle ist eine Ichnographie einer alt-römischen Censual-Tafel, die in vorkommenden ähnlichen Fällen zum Muster dienen könte. Nach demjenigen, was nunmehro von dieser kleinen Abhandlung gesagt worden ist, würde es wol überflüssig seyn, sie noch zu empfehlen.

L.

Bayreuth.

Arnoldi Drackenborchii, de Praefectis urbi Libellus. Praemissa auctoris

ris vita, recudendam curavit Johannes Christianus Kappius. Apud Jo. Andr. Lubeckii Heredes. 8. CIↃIↃCCLXXXVII. 80 Seiten.

Dieses kleine Buch ist eigentlich, wie der Herr Herausgeber dieses auch in seiner Vorrede anzeiget, ein neuer Abdruk einer im Jahre 1704 unter Burmans Präsidio gehaltenen Dissertation, von welcher zu Frankfurt an der Oder im Jahre 1752 eine Auflage herauskam, die, zumalen in denen zu Beweisen dienenden Allegationen, (mit welchen die Drackenborgsche Arbeit überdem nach dem Geschmakke derjenigen Zeiten, in welchen er lebte, sehr überladen ist) sehr reich an Irthümern oder Drukfehlern war. (Dieses haben einige Recensenten dem Herrn Herausgeber nicht einräumen, sondern vielmehr behaupten wollen, daß die Zahl der in dieser Ausgabe befindlichen Erraten eben so gros, als in jener älteren Frankfurter Ausgabe sey.) Herr Kapp behauptet seiner Seits, daß er jene zu berichtigen gesucht habe. Das wenigstens ist erweislich, daß er an mehrern Stellen durch eine lehrreiche Anmerkung seinem Texte einen neuen Wert beigelegt habe. Der Verfasser handelt in 11 Kapiteln: de Praefecturis urbi in genere; de praefectis urbi, sub regibus institutis; de Praefecto urbis Feriarum Latinarum causſa; de ultimo praefecto sub imperatoribus creato; de his, qui ad praefecturam urbis admittantur, eorumque dignitate; de jurisdictione praefecti urbis; de cura praefecti urbis circa annonam; aedificia; & ludos; de variis officiis ad praefectum urbis pertinentibus; de insignibus praefecti urbis.

Frankfurt und Leipzig.

Freymüthige Betrachtungen eines Weltbürgers zum Wohl von Aachen, bei Gelegenheit der bevorstehenden Constitutions-Verbesserung dieser Reichsstadt. 8. Im November 1788. 38 Seiten.

Der gemeine Man glaubt, die jezige Verfassung von Aachen rühre aus den Zeiten Carls des Großen her. Das ist aber irrig. Erst im Jahr 1450 verdrängte der Bürger den despotischen Erbraht, und errichtete den sogenanten Gaffelbrief, worauf die jezige Einrichtung der Stadt beruhet. Man kan leicht denken, daß sich nach mehr als 300 Jahren auf die durch Zeit und Umstände so sehr veränderten jezigen Verhältnisse unmöglich alles mehr passen könne. Es scheinet daher ein Glük für Aachen zu seyn, daß ihre bekante innerliche Unruhen der zu deren Beilegung dahin gesandten kaiserlichen Commission Gelegenheit geben, auf eine gründliche Verbesserung seiner Constitution bedacht zu seyn. Der Verfasser obiger Betrachtungen sucht die bisherigen Fehler derselben auf, und tuht solche Vorschläge zu deren Verbesserung, die von der Commission nicht ganz außer Acht gesezt werden dürften. Den ersten Fehler findet er in dem Zunftwesen. Die Fabrikanten dürfen außer den Ringmauren der Stadt keine Tücher weben und bereiten lassen, und müssen sich also den einheimischen Meistern, worunter viele nachläßig, gewissenlos und betrügerisch sind, überlassen. Der geschikteste und redlichste Meister darf nur vier Knechte oder Gesellen, und der Weber nur vier Weberstühle halten. Die Tuchfabrikanten dürfen nicht zugleich Weber- und Scherermeister seyn, und han-

gen

gen also von leztern ab. Daher rührt es, daß so viel Wolle heimlich entwandt und zu den Nachbaren gebracht wird, die ihnen hiernächst ihre sogenanten Kaufrücher wieder heimlich zuschleppen. Freiheit ist das einzige Mittel, allen diesen Uebeln gründlich abzuhelfen. Den zweiten Fehler sezt unser katholische Verfasser darin, daß den Protestanten, woraus die meisten Fabrikanten bestehen, in der Stadt die Uebung ihres Gottesdienstes nicht verstattet ist, und hält der christlichen Duldung nach dem Beispiel des Kaisers eine rühmliche Lobrede. Ein dritter Fehler ist das sogenante Präferenzrecht, nach welchem derjenige Gläubiger, der seine Forderung zuerst einklagt, und seines Schuldners Vermögen mit Arrest bestrikt, seine volle Bezahlung erhält, die übrigen aber in der Reihe, wie sie ihre Forderungen angeben, dem Vergleiche gemäs bezahlt werden. Dies schwächt den Credit ungemein. Viertens sind keine hinreichende gesezliche Vorkehrungen gegen den Wucher da. Endlich fünftens gereichen die Hazardspiele, die als Räuberhölen bei Tag und Nacht in Aachen noch öffentlich geduldet werden, vielen Einheimischen und Fremden zum äuserſten Verderben. Unglüklicher Staat, wo schädlicher Zunftzwang, Religionshas, Betrug, Wucher und privilegirte Räubereien allen Samen der Tugend erstikken, den Fleis niederschlagen und zulezt den gänzlichen Untergang zur nohtwendigen Folge haben müssen!

Zeitungen
für
Rechtsgelehrte.

XIII. Stük.

Lemgo den 31ten Merz 1789.

Lingen.

Einige Betrachtungen über die kürzlich zu Regensburg herausgekommenen Schriften: erstens von dem Umfange der Oberlandesherrschaft, und des derselben anklebenden Reformationsrechts gegen die von der Stadt Fürstenau im Hochstifte Osnabrük bei dem evangelischen hohen Reichsteile geführten Religionsbeschwerden, und zweitens: Beleuchtung der unparteiischen Gedanken über die Einführung des Simultaneums in den Osnabrükkischen Orten Fürstenau und Schledehausen, und die dagegen von der Stadt Fürstenau geführten Beschwerden, mit den angefügten Gründen, warum der Magistrat den projektirten Vergleich nicht annehmen könne, nebst Beilagen sub lit. A bis D. Vom Regierungs-

Assistenz-Raht Schmidt zu Lingen. 1789. 4.

In dem vorigen Jahrgange dieser Zeitungen für Rechtsgelehrte sind unterschiedene Schriften über das in der Stadt Fürstenau einzuführende Simultaneum angezeigt worden, worunter auch einige Abhandlungen des Verfassers dieser Betrachtungen sich befinden. Der Herr Verfasser macht hier mit Grunde Erinnerungen gegen einige irrige unbestimte auch zu weit getriebene generelle Behauptungen der Oberherrschaft und des Reformationsrechts, und behauptet mit Recht, daß auf die individuelle Landesverfassung des Hochstifts Osnabrük Rükssicht zu nehmen sey. S. 1-33. Er vertheidiget gegen den Verfasser der zweiten Abhandlung den Ausdruk perpetuirliche Stiftskapitulation, Stat Wahlkapitulation, weil nach dem Absterben eines katholischen Bischofs jedesmal nach dem westphälischen Frieden ein Prinz aus dem Hause Braunschweig-Lüneburg postulirt werde, folglich ein Erbrecht einträte, auch dieselbe unveränderlich bleibe. Diese perpetuirliche Stiftskapitulation, welche auch von Chur-Braunschweigischer Seite und von andern gleichsam als ein Reichs-Grundgesez angesehen ist, enthält dem westphälischen Frieden gemäs die nähere Bestimmung und Einschränkung des Reformationsrechts im Hochstifte Osnabrük, daher ein zeitiger Bischof nach dem §. 1. 2. 27 und 58. der erwehnten Kapitulation gegen den hergebrachten Besizstand und die hergebrachten Rechte keine Neuerungen vornehmen darf. Fürstenau, als eine pur evangelische Stadt, behauptet diesen Besizstand und ihre wohl hergebrachten Rechte, hat jedoch unter gehörigen Bestimmungen nichts dagegen, daß den Katholischen zur Uebung ihrer Religion eine Kirche verstattet werde, nur bestehe insbesondere, S. 78 und folgende, der Magistrat mit der

Bür-

Bürgerschaft darauf: daß die katholische Eingepfarrten nach als vor die Stolgebühren und Beiträge zur Kirche leisten, und daß die übrigen Vorrechte der Stadt und Kirche bestimt, beschrieben und bestätiget werden. Endlich werden über den projektirten Vergleich Seite 88 bis 104 einige Bemerkungen geliefert. Wenn gleich in dieser Abhandlung keine besondere Ordnung beobachtet ist, so enthält sie doch Wahrheitsliebe, und ist den Reichs- und Landesgesezen angemessen.

G.

Ulm.

Teutsche Staatskanzley, von D. Joh. Aug. Reuß, Herzogl. Würtemberg. Regierungsrahts und Lehrer des teutschen Staatsrechts in der Karlshohenschule zu Stuttgardt. XXI. Teil. 8. Auf Kosten der Stettinschen Handlung. 1788. 404 Seiten. (12 ggr.)

I. Abschnit. Kurze Geschichte der Hessen-Casselschen Occupation der Grafschaft Schaumburg Lippischen Antheils im J. 1787. Diese für unsere Zeiten und die teutsche Justizpflege so merkwürdige Geschichte ist unsern Lesern aus unsern Zeitungen und andern öffentlichen Blättern zwar schon genugsam bekant. Inzwischen scheint der Verfasser des obigen Aufsazes von den dabei vorgegangenen geheimen Unterhandlungen sehr gut unterrichtet zu seyn. Sie ist mit K. unterzeichnet, und vermutlich aus der geschikten Feder des Hrn. Regierungsrahts König zu Bückeburg. II. Nöhtige Beiträge zu des Herrn Hofrahts Reuß teutscher Staatskanzley, und zwar die Rubrik: Fränkische

Grafensache betreffend ꝛc. Dieser Abdruk einer bloßen Privat-Streitschrift über eine längst beigelegte Staatsangelegenheit gehörte eigentlich nicht in diese Staatskanzley. III. Brandschadensversicherungsanstalt verschiedener Reichsabteien in Schwaben. IV. Geschichte des Fränkischen Crais-Cassier-Amts und der über die Vertretung der Crais-Cassa entstandenen Irrungen, von Julius Freih. Soden von Sobanfart. Mit Beilagen von Zifer 1 bis 29 einschlüßig. V. Vertrag zwischen der Fränkischen Kreis-Versamlung und der Reichsstadt Nürnberg, die Verwaltung der Kreiskasse betreffend, vom 1. Merz 1788. Die Reichsstadt Nürnberg lies ehemals die Fränkische Kreiskasse durch ihr Losungsamt verwalten. In jüngern Zeiten bestelte sie dazu einen Kreis-Rechnungsraht. Als nun der lezte Kreis-Rechnungsraht von Hagen nach seinem Tode im J. 1783 einen Kassen-Bestand von mehr als 140000 fl. schuldig blieb: so wolte die Reichsstadt Nürnberg dafür nicht haften. Der Kreis drohete sie darauf zu exequiren, die Stadt aber wendete sich dagegen an den Kaiser, und bewürkte ein Schreiben um Bericht. Ob nun gleich diese Sache noch unausgemacht ist: so ist doch für die Zukunft der unter V. bemerkte Vergleich geschlossen, nach welchem Nürnberg die Kreiskasse ferner durch ihr Losungsamt verwalten läßt, und dafür, außer Unglüksfällen, hastet. VI. Rahtschlus der Reichsstadt Frankfurt, die den reformirten Einwohnern gestattete Religionsübung betreffend. Die Reformirten haben endlich dasjenige in Güte erlangt, was sie durch einen vieljährigen Proces, selbst durch Verwendung des Kaisers und des Königs von Preußen, nicht erhalten konten. Gemeldeter Rahtschlus vom 15. Nov. 1787 verstattet ihnen zwei Behthäuser, ein teutsches und ein französisches, die freie Ausübung des Privat-Gottesdienstes in derselben, und die Wahl zweier Prediger und eines

Vor-

Vorſingers bei jedem, unter Beſtätigung des Magiſtrats. VII. Von dem im J. 1787 gehaltenen Schwäbiſchen Kreistag, mit beigefügtem Kreisabſchied. Der Schwäbiſche Kreis hat, außer andern Beſchlüſſen, den franzöſiſchen Laubthaler von 2 rthlr. 45 kr. auf 2 fl. 42 kr. heruntergeſezt, welches nach Conventionsgelde 1 rthlr. 12 ggr. beträgt, und ſo nach Verhältnis auch den Schild-Louisd'or, und dadurch dem Laufe des franzöſiſchen Geldes ohne Noht einen Stoß gegeben. VIII. Von den Religions-Irrungen der reformirten Einwohner zu Worms mit dem Magiſtrat dieſer Reichsſtadt. Die Reformirten hatten im Jahr 1699 die völlig freie Religionsausübung für 10000 fl. vom Magiſtrat erkauft. Allein es währte nicht lange, daß ſich ſowol die Reformirten über vergleichswidrige Hinderniſſe und Bedrukkungen, als auch der Magiſtrat über zu weite Ausdehnung beſchwerten. Endlich ſahen jene ſich genöhtiget, beim Reichskammergerichte zu Wezlar zu klagen, welches denn auch dieſe Irrungen durch das Urtel vom 16. Nov. 1787 gründlich entſchied, und beide Teile anwies, den Inhalt des Vergleichs in allen Puncten aufs genaueſte zu erfüllen. IX. Actenſtükke, die erzbiſchöfliche zu Bad-Ems geſchloſſene Punctation, und die dadurch veranlaſte Bewegungen in der katholiſchen Kirche Teutſchlands betreffend. Hierunter ſind die aus 23 Puncten beſtehende Emſer Punctation vom 25. Aug. 1786 ſelbſt und das bekante Antwortſchreiben des Fürſtbiſchofs zu Speier an den Churfürſten von Mainz vom 18. Mai 1787 (S. das 39ſte Stük unſerer Zeitungen von 1788.) die vornehmſten. X. Vermiſchte Nachrichten von teutſchen Staatsangelegenheiten. Es ſind gar zu abgekürzte Bruchſtükke, doch manche von ihnen ganz merkwürdig. Wir wollen inzwiſchen nur die Rubriken hieherſezen. 1. Abzugsfreiheit zwiſchen den Fürſtlich-Badenſchen Landen und der Stadt Landau. 2. Abzugsfreiheit

zwischen den Badenschen Landen und der Stadt und Thal Münster im Elsaß. 3. Abzugsfreiheit der landesherrlichen Bedienten zwischen Sachsengotha und Baden. 4. Wiederherstellung des Zols in der Reichsgrafschaft Rekheim. 5. Misheirahr des Fürsten zu Nassau-Saarbrücken. 6. Misheiraht des Grafen zu Lippe-Biesterfeld. 7. Erschwerte Aufnahme des Grafen von Belderbusch unter die Jülichsche Ritterschaft. 8. Steuerhöhung bei der Mittelrheinischen Ritterschaft. 9. Jurisdictionsstreit zwischen der Pfalz-Zweybrükschen Regierung und der Hessen-Rheinfelsischen Canzley zu St. Goar. 10. Rechtsstreit der Stadt Verviers mit dem Bischof von Lüttich über Wechselung ihrer Magistrats-Glieder. 11. Vorrecht der altgräflichen Häuser, sich der mehrern Zahl zu bedienen. 12. Neuester Auftrit in der Nuntiatursache. 23. Kuhrfürstliche und altfürstliche Trohnbelehnungs-Sache.

Berlin.

Was ist der Verfasser der geheimen Briefe über die Preußische Staatsverfassung, seit der Tronbesteigung Friedrich Wilhelms des zweiten? Recto faciendo neminem timeas. 8. 1788. 30 Seiten.

Mit einem Worte: kein Patriot. Der Verfasser dieser Broschüre leget gleich Anfangs dies Resultat seiner Untersuchungen dar, und sezet sodann selbige mit vieler scheinbaren Wahrheitsliebe und ziemlicher Kaltblütigkeit fort. Er findet zuvörderst die Beantwortung der beiden Fragen nohtwendig: War es weise, war

war es patriotisch gehandelt, die geheimen Briefe durch den Druk bekant zu machen? und welches ist wohl die vernünftigste Absicht jeder Schrift? Die leztere Frage beantwortet er ganz richtig so: „Ich glaube, entweder die Kentnisse der Leser zu berichtigen und zu bereichern, oder die Sitten zu bessern, oder den Geschmak zu bilden. Ich glaube daher auch, daß jedes Buch, welches keine dieser Absichten erfült oder verräht, füglich ungeschrieben hätte bleiben können, bin aber volkommen überzeugt, daß es schlechterdings ungeschrieben bleiben müssen, sobald es einer dieser Absichten geradezu entgegen arbeitet.“ Diese Gemeinsäze wendet der Verf. auf dasjenige Pamphlet an, dessen Bekantmachung ihm unangenehm ist, da es denn freilich natürlicher Weise als ein ganz überflüssiges, ja sogar offenbar schädliches Product sich ihm darstellen mus. In einigen Behauptungen gehet der Verf. dieser kleinen Schrift offenbar zu weit, und verteidigt sehr unerweisliche Säze. Wird der König selbst, der gewis allem Despotismus und aller knechtischen Furcht gram ist, es billigen, wenn er hier die abscheulichen Hypothesen verteidiget sieht: daß kein Laye sich erkühnen dürfe, den Willen des Königs anzutasten, und daß es dem Verfasser der geheimen Briefe zum Vorwürfe gereichen müsse, daß er nicht nur angesehene einzelne Personen, sondern auch wichtige angesehene Familien, die schon aus dem Grunde alle mögliche Schonung und Ehrfurcht verdienen, weil der König sie ehrt und schäzt, (wie es hier heist) an den Pranger stelt? Daran, daß die Samlung geheimer Briefe mit einem Pranger, und der Verfasser desselben mit denjenigen Leuten zu vergleichen sey, welchen das etwas zweideutige Geschäfte oblieget, diejenigen zu bedienen, welche sich jener ehrenlosen Bestrafung würdig gemacht haben, wollen einige zweifeln. Niemalen aber wird ein

Mo-

Monarch, der nur des tausendsten Teils derjenigen billigen und gütigen Gesinnungen fähig ist, welche Friedrich Wilhelm II. charakterisiren, fordern, noch weniger aber es bewürken wollen, daß vor seinem Willen alles wie vor einem heidnischen Götzenbilde hinfallen und ihn anbehten solle. Allen guten und weisen Regenten ist nichts lieber und heiliger, als die Wahrheit, und sie achten und schäzen gewis denjenigen, der, um ihnen diese zu sagen, sich durch den Dunstkreis ihrer Hofschranzen und Schmeichler, (und diese finden sich doch wol bei allen Großen und Mächtigen ohne allen Unterschied ein) hindurch zu dringen, Adelmuht und Freimühtigkeit genug haben. Und sogar Familien sollen blos aus dem Grunde geschont werden, weil ein König sie ehrt und schäzt? Es ist allemal unrecht, ganze Familien zu verachten und zu verkleinern, eben so unrecht ist es aber auch, ganze Familien zu vertheidigen und in Schuz zu nehmen. Wo ist diejenige, die ganz schlecht, wo ist diejenige, die ganz gut wäre? Das geht nicht. Sollen ganze Generationen der öffentlichen Beurteilung blos darum entzogen werden, weil irgend ein Monarch auf selbige, oder gar nur auf ein oder anderes zu selbiger gehöriges Glied, auf irgend einen Herrn Bruder, Vater und Oheim, auf irgend eine Frau Cousine und Tante, Fräulein Schwester und Nichte, einen erwärmenden Sonnenblik warf: so hats mit der Publicität, die doch auch ihr Gutes hat, auf ewig ein Ende. Dafür wolle uns aber der liebe Herr Gott in Gnaden bewahren!

L.

Zeitungen
für
Rechtsgelehrte.

XIV. Stük.

Lemgo den 7ten April 1789.

Berlin.

Rechtfertigung des Herrn Calonne, franzöſiſchen Staatsminiſters, gegen die Anklage einer ungetreuen Verwaltung der Finanzen. Ein Beitrag zur Kentnis der neueſten Politik und Staatskunde von Frankreich. Aus dem Franzöſiſchen überſezt. 8. Bei Joh. Fried. Unger. 1788. 296 Seiten.

Der ſo jählinge und tiefe, wahrſcheinlicher Weiſe durch Privat-Abſichten veranlaſte Fal des Finanzminiſters eines der erſten Staaten Europens, iſt allerdings einer algemeinen Aufmerkſamkeit wert. Der Herr Ueberſezer der oben angezeigten, im Jahre 1787 durch den Druk bekant gemachten, in London und Paris theuer bezahlten, bald vergriffenen und mit einem großen Gewin nachgedrukten, vom Herrn Calonne ſelbſt dem Könige von Frankreich zugeſchikten, aber wahrſcheinlicher Weiſe nicht von demſelben geleſe-

Digitized by Google

senen Requête au Roi, leget in seinem Vorberichte eine kurze Geschichte der Entstehung derselben dar, und beurteilet seinen Helden mit einer Warheitsliebe und Unparteilichkeit, die seinen Einsichten, so wie seinem Herzen, zur Ehre gereicht. Er glaubt, daß das Verlangen des Herrn Calonne durch die im Jahre 1788 zusammenberufene Versamlung der Notablen, verschiedene tief eingewurzelte Misbräuche abzustellen, und die Staatsausgabe der Staatseinnahme, zwischen welchen sich ein ungeheures Deficit befand, wieder gleich zu machen, als die Haupturſache des unangenehmen Schikſales anzusehen sey, welches den Herrn Calonne traf, und ihn zu dem selbst von seinen Freunden, ihm sehr verargeten (und auch in der Taht sehr zweideutigen) Schrit bewog, bei einer Nation seinen Aufenthalt zu nehmen, welche niemalen freundschaftliche Gesinnungen gegen sein Vaterland zu Tage gelegt. Aber auch hier benahm er sich, wie man von ihm weis, oder wenigstens glaubt, mit der ihm eigenen Vorsicht und Klugheit. Er beschweret sich in dieser seiner Verteidigungsschrift hauptsächlich darüber, daß die gegen ihn gerichtete Klage zu unbestimt sey, und diese Beschwerde scheinet begründet zu seyn. (Merkwürdig ist es doch, daß Herr Calonne eine articulirte Klage verlangt, und der berüchtigte Hastings dahingegen diese mit der allergrößesten Anstrengung seiner Kräfte zu vermeiden sucht, auch hierin von der Ministerial-Partei und seinen würdigen Freunden auf das tähtigste unterstüzt wird. Dem Herrn Calonne ist die Untersuchung seines Betragens, wie man aus diesem Umstande deutlich ersieht, gewis weniger schreklich, als jenem unwürdigen Britten.) Was die Feinde des Herrn Calonne sehr guter, oder vielmehr sehr tükscher Ursachen halber, zu unterlassen für gut gefunden, das sucht der Beklagte selbst zu ergän-

gänzen. Er legt eine jede gegen ihn angebrachte Beschuldigung, in so weit diese zu seiner Kunde gelangt, mit einer solchen Offenheit dar, daß man kaum glauben könte, daß der Verteidiger einer schlechten Sache zu selbiger fähig gewesen. (Auch in dieser Hinsicht gewint er sehr, wenn man den obbenanten Hastings der Ehre würdigt, selbigen mit ihm in Vergleichung zu stellen. Hastings und seine schamlosen Verteidiger weichen, so gut und so lange sie können, allen Verhören und sonstigen Veranstaltungen, wodurch seine Grausamkeiten ans Tages Licht kommen könten, mit einer Aengstlichkeit aus, wodurch sie sich dasjenige Brandmahl schon zum voraus auf die Stirne drükken, welches ihnen hoffentlich die durch sie beleidigte Menschheit, noch mehr aber die von ihnen entehrte, sonst so edle und gerechte Nation, aufdrükken wird. Herr von Calonne sähe gern, daß die kleineste seiner Handlungen ins Helle gebracht, alles punctweise beleuchtet und dann erst beurteilet würde. So etwas begehret der Bösewicht nie.) Es ist uns nicht möglich, die hier angezeigte Verantwortung so genau zu zergliedern, als wir es ihres reichhaltigen Inhaltes wegen zu tuhn wohl wünschten; wir müssen uns blos damit begnügen, daß wir sie denen, deren Aufmerksamkeit sie bishero nicht an sich gezogen, als eine musterhafte Apologie bestens empfehlen. Schwerlich wird ihnen irgend eine jemalen in die Hände gerahten seyn, die mit mehrerer Mäßigung, Deutlichkeit, Bündigkeit und Energie, zugleich aber mit mehrerer edlen Freimühtigkeit, Eleganz und Politur geschrieben wäre, als diese. Mit denen auf dem Titelblatte bemerkten Beilagen (die unstreitig sehr autentisch sind) belegt der Beklagte seine angebrachten Behauptungen, und macht es dadurch unmöglich, sie über den Haufen zu werfen. Traurig ist es, daß, obgleich nie-

mand dieſes bewürken können, das Parlement dennoch ſein Verfahren gegen Herrn Calonne nicht abgeändert hat, und daß es immer noch, zumalen da der König darüber, daß er Frankreich verlaſſen, ſehr aufgebracht gegen ihn ſeyn ſol, zu befürchten ſtehe, daß der Cabale (wie leider gewöhnlich) der Sieg zu Teile werden werde. Ein Man, der das Verſailler Cabinet genau kent, und für deſſen Unparteilichkeit der Herr Ueberſezer Bürge ſeyn wil, ſchrieb an ihn: „Unſere Calonniade mit ihren Folgen, nicht aber ihre geheimen Triebfedern, ſind Ihnen bekant.“ — Die Ueberſezung gehöret zu den beſten. Sie iſt ſo fließend und in aller Hinſicht gut, daß derjenige Unbekante, dem wir ſelbige zu verdanken haben, gewis nicht nöhtig gehabt hätte, ſich der Eilfertigkeit wegen, mit welcher ſie veranſtaltet worden, und ihrer hieraus erwachſenen Mängel halben zu entſchuldigen. Sie lieſet ſich wie ein Original, und ſolte ſie hier und da einen kleinen Flekken haben, ſo iſt ja auch manche Urſchrift nicht von ſelbigen frei. Weis man es nicht, daß auch der ſchöne helle Mond die ſeinigen hat?

L.

Leipzig.

Obſervation à un Academicien de Berlin ſur un paſſage relatif à *la préſente Reforme de Juſtice dans les Etats Pruſſienne*, contenu dans la Diſſertation ſur les Revolutions des Etâts, lue dans l'aſſemblée publique de l'Academie des Sciences & de belles lettres, le 30. Janv. 1783, par M. de Herz-

Herzberg Miniſtre d'Etat & Membre de l'Academie. 8. de l'imprimerie des Scavans. 114 Seiten.

Der vormalige preußiſche Kammergerichts-Preſident Hr. von Rebeur zu Berlin, der in dem Vorberichte als der Verfaſſer dieſes Werkchens angegeben wird, zog ſich durch ſeinen Widerſpruch gegen die neue preußiſche Juſtiz-Reform, die durch den Hrn. Groskanzler von Carmer im Jahr 1781 bewürket wurde, die Ungnade des vorigen Königs von Preußen zu. Jezt legt er die Urſachen, die ihn zu dieſem Widerſpruch bewogen haben, der Welt ſo deutlich und überzeugend vor Augen, daß wir uns nicht enthalten können, da dieſer Gegenſtand ſo ſehr dem Zwekke unſerer Zeitungen angemeſſen iſt, ſeine Gründe unſern Leſern ausführlich, ſo viel es der Raum dieſer Blätter verſtattet, mitzuteilen. Gewis iſt es, daß eine geſchwinde, gerechte und unparteiiſche Juſtizpflege alle Aufmerkſamkeit des Rechtsgelehrten und Staatsmannes verdiene. Der Herr von Rebeur macht gegen die neue preußiſche Juſtiz-Reform folgende Haupteinwürfe. Bei deren Einführung ſei ein Befehl des Juſtizminiſters ergangen, worin allen Gerichtshöfen verboten worden, etwas gegen die neue Juſtizreform zu ſchreiben. Das ſei deſpotiſch. Die Lobredner derſelben hätten daraus, daß wenig oder gar keine öffentliche Schriften wider ſie erſchienen, einen verkehrten Schlus auf ihre Vortreflichkeit gemacht. Das Coccejaniſche Geſezbuch von 1748 ſei mit Zuſtimmung der Kuhrmärkiſchen Landſtände, die ihnen gegen eine zum beſſern Unterhalt des Kammergerichts zu Berlin bewilligte Summe zugeſtanden worden, errichtet. Es hätte alſo auch ohne deren Zuſtimmung ohne Nohe

nicht müssen abgeschaft, sondern nur verbessert und ergänzet werden. Das durch die neue Procesordnung von 1781 eingeführte Inquisitionsverfahren und Aufhebung des ganzen Advocatenstandes zerstöre alle bürgerliche Freiheit. Die Ausforschung der Tahtsachen ohne Advocaten sei von dem Stifter der Inquisition Pabst Innocenz III. (Cap. 14. X. de judic.) eingeführt. Der Hr. Suarez (er stamme aus einer spanischen Familie, die sich unter der österreichischen Regierung in Schlesien niedergelassen gehabt, ab) der die neue Procesordnung unter Direction des Justizministers Hrn. von Carmer entworfen, habe dabei offenbar die spanische Inquisition zum Muster genommen. Die persönliche Anbringung seiner Klage vor Gericht, ohne vorher einen Rechtsbeistand zu Rahte zu ziehen, sei gefährlich, und sehr oft bei der ersten Hize der Leidenschaft für die Ehre des Beklagten nachteilig. Dem Richter sei bei der Behandlung der Procesſe zu viel Wilkühr überlassen. Die Sturmglocke, die bei Einführung der neuen Procesordnung wider die Advocaten gezogen worden, sei ungerecht. Ihr Amt sei nohtwendig, verdiene alle Achtung, und schüze wider Despotismus und die Habgier böser Richter. Die Misbräuche, die durch sie vorgiengen, hätten nur müssen abgeschaft, nicht aber ihr ganzer Stand aufgehoben werden. Es sei ein Fehler der Gerichte, und nicht der Advocaten, wenn hierüber nicht genugsam gewachet wäre. Selbst der nachherige Widerruf, da Advocaten unter dem Namen der Justizcommissarien zur Ausführung des Rechts, nicht aber zum Vortrag der Tahtsachen wieder zugelassen worden, habe diesen üblen Folgen nicht ganz abgeholfen. Die neue Procesordnung habe mit dem prätorianischen Proces der Römer, womit sie der Hr. Staatsminister von Herzberg in der auf dem Titelblat

angeführten Vorlesung verglichen hatte, nichts gemein. Denn diese gründe sich auf die Festsezung der Klage und Antwort vor dem Prätor nach gewissen Formeln, von welchen die Parteien nachher nicht abgehen durften. Bei jener hingegen fänden gar keine Formalien Stat, sondern der Richter könne auf die Facta bis ins Unendliche inquiriren. Es sei wider alle gesunde Politik, daß die angeordnete Gesezcommission die Urtelssprüche der Gerichtshöfe umstoßen und ändern könne. Sie räumen dem präsidirenden Minister eine mehr als despotische Gewalt ein (dies wird §. 7. durch eine artige fingirte Verordnung des Kaisers von China erläutert. Allerdings mus die Justizpflege von der Regierung unabhängig seyn, und ein Regent, der Machtsprüche thut, greift gar zu tief in die öffentliche Sicherheit des Eigenthums der Untertahnen). Die schädlichen Folgen der neuen Justizreform wären noch immer sichtbar, und hätten durch den Strom von verbessernden Ordonanzen, Circular-Rescripten, Instructionen u. s. w. nicht aufgehört. Die Processe, die über ein Jahr währten, hätten sich seit der Zeit mehr vermehrt als vermindert. Die Proceskosten wären größer geworden. Die Vorauszahlung der Taxen sei sehr lästig, und das Rechnungswesen der Sporteln-Depositenkassen u. s. w. zu weitläuftig und kostbar. Die Gerichtspersonen wären mit Arbeiten überladen und ihre Einnahmen vermindert worden. Die Untertahnen scheuten sich, Processe zu führen. Diese Verminderung der Processe sei aber kein Beweis von der Güte der Procesordnung, sondern ein verzweifelter Entschlus, lieber sein Recht nachzugeben, als sich allen den mit einem Processe verknüpften Beschwerlichkeiten und Ausgaben auszusezen. Nach Einführung der Coccejanischen Procesordnung von 1748 hätten sich die Processe vermehret,

weil

weil es leicht gewesen wäre, ohne große Kosten zu seinem Rechte zu gelangen. — Wir haben hier von demjenigen, was der gereizte Unmuht des Herrn Verfassers mit etwas zu viel Lebhaftigkeit und beißendem Wiz weitläuftig ausgeführet hat, einen kaltblütigen Auszug gemacht, und zweifeln nicht, daß jeder Menschenfreund daraus mit uns den allgemeinen Schlus ziehen werde, daß Anhäufung der Kosten und Beschwerlichkeiten, Processe zu führen, diese zwar vermindere, aber die gedrükte Unschuld ins Verderben stürze und den Despotismus nähre, die gänzliche Entfernung jener hingegen, wenn auch die Menge der Processe noch so sehr zunehmen solte, der wahren Gott gefälligen Gerechtigkeitsliebe und bürgerlichen Freiheit angemessen sei. — Der Hr. Verfasser hat zulezt diesem Werke eine Recension der neuen preußischen Procesordnung vom Hrn. Geheimen Raht und Kanzler von Selchow im 5ten Bande seiner juristischen Bibliothek angehängt und mit Anmerkungen begleitet, worin gröstenteils obige Gründe wiederholet und noch mehr erläutert werden. Besonders ist die Schilderung eines rechtschafnen Advocaten mit vieler Wärme und Warheit geschrieben; wie denn überhaupt dies ganze Werk viel Lehrreiches in sich hält, und keinem biedern Rechtsgelehrten oder Statsman gereuen wird, dasselbe mit Nachdenken und Unbefangenheit gelesen zu haben. Aber was wird die neue preußische Censur dazu sagen?

Zeitungen
für
Rechtsgelehrte.

XV. Stük.

Lemgo den 14ten April 1789.

Frankfurt am Mayn.

Versuch einer Anweisung in dem Inventur- und Theilungsgeschäfte vor Gerichte, wo die communio bonorum particularis unter Eheleuten eingeführet ist, von Friedrich Rullmann, Stadtoberschultheiß in Wiesbaden. 1789. 46 Seiten, nebst 8 Beilagen. 4.

Der Verfasser, welcher seit einem halben Jahr einen Dienst bekleidet, in welchem er, wie er in der Vorrede schreibt, das Inventur- und Theilungswesen für eines seiner wichtigsten Geschäfte hält, fand darin viel Unordnung. Eigenes Nachdenken, und mitgetheilte Erfahrungen brachten gegenwärtigen Versuch hervor, welchen er vorzüglich zum Unterricht der bei dem dasigen Theilungsgerichte mit beisitzenden nicht studirten Personen entworfen hat. Nach dieser Absicht verdient der Verfasser das Lob, daß er gute Grundsäze und Formularien geliefert habe, welche da, wo die besondere Gemeinschaft der Güter

gilt, nüzlich gebraucht werden können. In dem ersten Teil, von Inventarien und Teilung überhaupt, hätte S. 2. §. 4. die Anweisung zur vorsichtigen und förmlichen Abfassung über Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit, zwei Teile Leipzig 1783 und 1784, wovon ohnlängst eine neue Ausgabe erschienen ist, angeführt werden sollen, weil darin, insbesondere im 1sten Teile S. 377 folgende, von der Inventarisation und den Erbteilungen ꝛc. viel Zwekdienliches gesagt wird. Die Definition des Inventarii §. 14. S. 5., welche etwas zu enge scheinen dürfte, und nicht auf die Notarielle Inventarisation paßt, ist nach der Absicht des Verfassers zu beurteilen. In dem zweiten Teile handelt der Verfasser von den besondern Gattungen der Inventarien und Teilungen, und zwar im Isten Abschnitte von Inventarien und Teilungen zwischen Kindern aus einer Ehe, im IIten Abschnit aber von Inventarien und Teilungen zwischen Kindern aus mehreren Ehen. Dieser Abschnit hat zwei Kapitel, das erste handelt von der Bestimmung und Separation des Vermögens erster Ehe bei dem Eintrit in die zweite Ehe, und von der Eventualabteilung; das zweite von der Bestimmung und Separation des Vermögens zweiter Ehe, und der Realabteilung.

G.

Ohne Drukort.

Teutschland mus einen Kaiser haben. 1788. 40 Seiten. 8.

Diese kleine Broschüre ist durch eine andere, welche den Titel führt: Warum sol Teutschland einen Kaiser haben? — veranlasset worden. Die Absicht derjenigen, von welcher hier die Rede ist, gehet nicht dahin,

dahin, jene zu widerlegen. Der Verf. will nur seine Meinung über die mittelst derselben aufgeworfene Frage sagen, ohne jedoch eine eigentliche Deduction, sondern nur eine flüchtige Rhapsodie zu schreiben. Der Punct, auf welchen es hier ankomt, ist also dieser: Würde das Wohl der Nation im Ganzen erhöht, oder allgemeiner ausgebreitet werden, wenn sie ihr allgemeines Oberhaupt (den Kaiser) verlöre? Würde die Volksglükseligkeit, d. h. der Wohlstand, die bürgerliche Sicherheit für Freiheit und Eigenthum, einen höhern Grad erreichen, oder auf einen größern Teil desselben ausgedehnt werden, wenn kein Kaiser mehr existirte? (Recens. mus aufrichtig bekennen, daß er sich nie an die Auflösung dieses Räthsels gewagt haben würde. Der eigentliche Status controversiae ist in der That nicht ohne die größten Schwierigkeiten formirt. Wer wird darüber entscheiden können, von welchem Einflusse die Existenz des Kaisers auf das Wohl einer so großen, ganz differente Absichten hegenden, in sehr mannichfachen Verbindungen stehenden Nation, als die teutsche ist, würklich habe, oder gar haben könne und müsse? Solte irgend ein sterbliches Auge fähig sein, dieses dem Anscheine nach ganz undurchdringliche Dunkel zu durchschauen, und zu irgend einem solchen Resultate zu gelangen, gegen welches sich nichts Erhebliches einwenden ließe?) Nach Anleitung der oben bemerkten kleinen hier zwar nicht beantworteten aber doch zum Grunde liegenden Schrift wird hier zuförderst untersucht: Was Teutschland durch seine Verfassung gewinne? „Das Klima, der Umfang, die Lage Teutschlandes," sagt der Verfasser, „der kriegerische Geist der Nation, das aus ihm entsprungene Feudalsystem und tausend andere mitwürkende, meist aus jenen mittel- oder unmittelbar fließende Ursachen, hemten den Fortgang einer republicanischen Regierungsform. Die Natur hat

Teuschland zu einer aristokratischen Regierungsform bestimt." (Das Klima konte wol den Fortgang einer republikanischen Regierungsform nicht hemmen, da in Teutschland selbst einige zwar kleine, aber ihres innern Wohlstandes und Reichthums halber doch nicht ganz unbedeutende Republiken bestehen, die sich bei ihrer Verfassung nicht übel befinden. Auch der Umfang unsers Vaterlandes machte keine aristokratische Regierungsform zu einer unumgänglichen Nothwendigkeit, da immerhin ein jeder Kreis, ein jedes Kuhrfürstenthum, oder welche Abteilung man sonst annehmen wil, eben so gut eine einzelne vor sich bestehende Republik hätte seyn können, als es die vereinigten Niederlande, die Republiken Polen, Schweiz, Venedig und andere sind. Was könte denn nun vollends die Lage Teutschlandes für einen Einflus auf die Nohtwendigkeit seines jezigen Staatssystems haben? Wahrscheinlicher Weise sol hiermit gesagt seyn, daß Teutschland Gefahr laufen würde, von seinen Nachbaren unterjochet zu werden, wenn es sich selbigen nicht unter der Anfürung eines gemeinsamen Oberhauptes mit vereinigter Macht entgegen stellen und seine Verfassung und Freiheit vertheidigen könne. Ja freilich wohl, wenn das Interesse der verschiedenen Stände immer das Nehmliche, und mit selbigem wiederum das Interesse seines Oberhauptes vereiniget wäre. So aber weichet mehrmalen dieses von jenem, jenes von diesem ab, und man hat schon mehrmalen bemerkt, daß ein teutscher Nachbar den andern bekrieget, seine Wohlfart zerstört, und ihn seiner alten Rechte und Verfassungen auf immer beraubt) „Die Reichslande, fährt der Verfasser fort, welche einen Teil der Staaten auswärtiger Potenzen ausmachen, gewinnen am wenigsten durch den Reichsverband und die Existenz eines Reichsoberhauptes." — Wenn die Reichslande der zweiten Klasse

(dieser

(dieser Ausdruk hätte, obgleich man freilich seinen Sin errahten kan, etwas verdeutlichet werden mögen) ohne Oberhaupt existirten: so würden eben diese die Flamme innerlicher Kriege unaufhörlich in Teutschland unterhalten, und die Bürger derselben das gröste ihrer Güter, den Grad bürgerlicher Freyheit, d. h. Sicherheit für Leben und Eigenthum, verlieren, die die Mutter alles Wohlstandes ist. (Hierin pflichtet zwar Recens. dem Verf. bei, und ein neulicher bekanter Vorfal hat es deutlich erwiesen, was in einzelnen Fällen die Unternehmen solcher Herren, denen es an Macht fehlt, ihre Rechte mit bewafneter Hand geltend zu machen, von mächtigeren Nachbaren zu fürchten haben mögten, wenn sie keinen Kaiser hätten, an den sie sich wenden, bei dem sie ihre Beschwerden anbringen, und von dem sie denjenigen Schuz und Beistand erwarten könten, den sie bedürften; wie aber, wenn einmal ein Monarch zur ersten teutschen Würde gelangte, dem seine eigentühmliche Lande zu klein dünkten, der sie durch die Besizungen anderer zu vergrößern wünschte, was nun? Wer würde mehr zu fürchten seyn, der mächtige Nachbar, oder der noch mächtigere Kaiser? Den Schuz, den also die hier bemerkten Reichslande vom Kaiser zu erwarten und zu fordern, auch mehrmalen erhalten haben, mus man nicht sowol in dem Wesen seiner Würde, als in seiner persönlichen Charakteristik, oder in seinen so eben prädominirenden Staatsabsichten, suchen.) „Unentbehrlich — sagt der Verf. im §. 10. — ist das Dasein eines Reichsoberhauptes der dritten Klasse der Reichsglieder, den kleinen Fürsten, Grafen, Städten und Freyen Teutschlandes. Denn an ihm hängt ihre ganze Existenz." (Freilich wohl, wenn der jedesmalige Kaiser immer an seine Wahlcapitulation und sonstige wichtigere oder unwichtigere Verpflichtungen dächte, wenn diese ihm beständig in

einem so hohen Grade verehrlich und heilig wären, als sie es sein solten — wenn nicht die Geschichte Beispiele genug von solchen Irregularitäten und offenbaren Ungerechtigkeiten der kaiserlichen Majestät lieferte, die nicht entschuldiget, sondern durchaus mit keinem andern Namen, als mit der Benennung bundbrüchiger Usurpationen belegt werden können.) Doch wir können dem uns unbekanten, aber gewis schäzbaren Verf. der kleinen, izt von uns angezeigeten Schrift, unmöglich weiter folgen, sehen uns aber genöhtiget, obgleich wir nicht immer mit ihm einerlei Meinung hegen, seine Untersuchungen und daraus hergeleiteten Behauptungen nicht nur der Aufmerksamkeit, sondern auch der Beherzigung aller derer bestens zu empfehlen, denen die statistische Verfassung ihres Vaterlandes nicht gleichgültig ist.

L.

Frankfurt und Leipzig.

Beiträge zur gerichtlichen Arzeneigelahrtheit, von Doct. Christian Ludw. Schweickhardt, fürstl. markgräfl. Badischen Hofraht und Physikus der Residenzstadt Carlsruhe. Erster Teil. Bei Garbe und Spring 1787. 655 Seiten. 8.

Die gerichtliche Arzneikunde gehört unstreitig zu denjenigen Wissenschaften, welche eine vorzügliche Achtung verdienen. Sie entscheidet mehrmalen über das Leben und den Tod eines oder mehrerer unserer Mitgeschöpfe, und ist also ein Studium, das der größesten Aufmerksamkeit würdig ist, und auf welches man niemalen zu viele Zeit und zu viele Sorgfalt verwendet. Beiträge, wodurch denen, oftmals sehr unerwie-

wiesenen und schwankenden Grundregeln dieser Lehre, eine große Stetigkeit und Festigkeit erteilet, — das ihnen eigene Ungewisse und Zweideutige der Gewisheit und Deutlichkeit, — das Mangelhafte derselben der Volkommenheit näher gebracht wird, können also nicht anders, als lehrreich und angenehm sein. Beides sind solche Beiträge, nicht nur jedem Rechtsgelehrten und Arzte, sondern überhaupt einem jeden, der zwar die vorsezliche Bosheit bestraft, aber auch den unschuldig Angeklagten gerettet zu sehen wünschet, in einem desto höhern Grade, je tiefer sie in die (mehrmalen sehr verhülten) Geheimnisse derjenigen Gegenstände dringen, über deren Veranlassungen, Würkungen und Folgen, sie ein Urteil zu fällen wagen — je deutlicher der auf diese Urteile gewendete Fleis und Scharfsin sich zu Tage legt — je volständiger die angestelten Untersuchungen — je mehr die daraus hergeleiteten Schlussäze mit den Vorschriften der Logik, und vornemlich den Lehren der Probabilität und Evidenz, übereinstimmend sind. Man findet in der obbemerkten vom Herrn Hofraht Sch. veranstalteten Samlung einige Visa reperta, die nach den besten über die Einrichtung dergleichen Protokolle vorhandenen Regeln abgefast sind. Es wird in diesen nicht nur, wie sich von selbst versteht, zuvörderst auf die Externa, und sodann auf die Interna der obducirten Leichen mit vieler Sorgfalt Rükficht genommen, sondern auch jeder kleiner Umstand (zumalen wenn selbiger den lädirten Teil, worauf es eigentlich ankomt, betrift) gehörig beachtet, und, so viel es sich tuhn läst, außer Zweifel gesezt. Zuvörderst wird man hier vom Kindermorde (bei welcher Gelegenheit abermals die Lungenprobe, die immer mehrere Freunde zu gewinnen scheinet, vertediget wird) sodann von andern Todschlägen, ferner vom Selbstmorde, und endlich von Ehestreitigkeiten,

keiten, mehrere Beispiele finden, von denen freilich verschiedene nichts Außerordentliches enthalten, aber doch immer nachgelesen zu werden verdienen. Diejenigen rationes dubitandi & decidendi, durch welche die Verfasser dem einigen Obductionsprotokollen angehängten Videtur das gehörige Gewicht zu erteilen suchen, sind nicht nur gröstenteils mit vieler Belesenheit der neuesten und besten, zu den abgehandelten Materien gehörigen Schriften, sondern auch mit derjenigen kühlen, vorurteilfreien Beurteilungskraft abgefast, welche sich derjenige nohtwendig zu eigen zu machen suchen mus, der ein billiges und vernünftiges Urteil zu fällen wünschet. Die Schreibart ist mehrmalen ganz unerträglich. Wer wird zum Beispiel sagen: zu halten seie ꝛc., fande, selbsten, sowohlen, ihme, entleidt, weilen, auf dieses hin, Abmangelung, stat Ermangelung, liese, Caffee-löfelein u. s. w.? Da indessen die Aufsäze nicht alle von einer Hand, sondern von verschiedenen Aerzten verfast, und nur vom Hr. Hofr. Sch. gesammelt sind, so findet man natürlicher Weise unter selbigen verschiedene, welche jener Vorwurf nicht trift.

L.

Nachricht.

Von diesen Zeitungen erscheint wöchentlich ein Stük. Der Jahrgang von 52 Stükken und einem Titelblate mit alphabetischem Verzeichnisse der recensirten Werke kostet 1 rthlr. 16 ggr. Wer sie wöchentlich zugeschikt verlangt, verschreibt solche von dem nächsten Postamte, Intelligenzcomtor oder Zeitungs-Expedition. Wer sie aber vierteljährig in einem blauen Umschlage haben wil, wendet sich an die hiesige Meyersche Buchhandlung, oder selbst an

Die Verfasser der Zeitungen für Rechtsgelehrte zu Lemgo.

Digitized by Google

Zeitungen
für
Rechtsgelehrte.

XVI. Stük.

Lemgo den 21ten April 1789.

Fulda.

Sistem aller fuldischen Privatrechte, ein Beitrag zur Samlung teutscher Provinzialrechte und Verfassungen, herausgegeben von Eugen Thomas, fürstl. fuldischen wirklichen Hof- und Regierungsrahte, auch Beisizer des Lehnhofes. 8. Gedrukt mit Stahelischen Schriften. 1788. 464 Seiten ohne Zueignung und Vorrede.

Wenn von allen teutschen Provinzen solche ausführliche und geordnete Darstellungen ihrer Privatrechte vorhanden wären, so würden die Rechtslehrer auf hohen Schulen in den Stand gesezt werden, ein volständiges teutsches Privatrecht daraus abzuziehen, und sowol das Uebereinstimmende als die mancherlei Abweichungen derselben dem studirenden Jünglinge bekant zu machen. Außerdem sind dergleichen Systeme teutscher Provinzial-Privatrechte den einheimischen ausübenden Rechtsgelehrten eine

große Erleichterung, und selbst dem gemeinen Mann nüzlich und angenehm. So langweilig also das angezeigte Werk einem auswärtigen Rechtsgelehrten zu lesen seyn mag, und so sehr es dieserhalb in gewissen öffentlichen Beurteilungen mitgenommen worden: so unverkenbar sind dennoch die Verdienste des Verfassers in obigen beiden Rükſichten sowol, als in Ansehung seiner Ausführlichkeit, Genauigkeit und Ordnung. Er behandelt in fünf Hauptstükken und mehrern Unterabteilungen die Privatrechte des fuldischen Adels, der akademischen Bürger, der Städte und des gemeinen Bürgerstandes, der Bauern und der Juden. Einen landsäſſigen Adel giebt es im Fuldischen nicht, außer die einzige Familie von Buttlar. Das Domkapitel ist der einzige Landstand, und weder die übrigen Prälaten, noch der Adel, noch die Städte haben das Recht der Landstandschaft. Auch verwalten die Magistrate in den Städten, selbst nicht in der aus 10000 Einwohnern bestehenden Residenzstadt, keine Gerichtsbarkeit, sondern sie wird durch landesherrliche Beamte versehen. Ueberhaupt mus man gestehen, daß im Fuldischen viele vortrefliche Anordnungen blühen, die gröſtenteils von dem jüngstverstorbenen Fürstabt Heinrich von Bibra herrühren. Der Verfasser hat alles mit Landesverordnungen, Statuten und Gewohnheitsrechten belegt, und alles getahn, was sein bearbeiteter Gegenstand erforderte. Nur wünschten wir eine bessere Schreibart und manchmal mehr Deutlichkeit und Präciſion im Vortrage.

Jena.

Ciceros Gedanken über den Geist des Naturrechts, übersezt von D. Christian Wilhelm Wehrn, Kurmainzischen Provin-

vinzial-Gerichts-Assessoren und Lehrern der Rechte in Erfurt. In der akademischen Buchhandlung. 46 Seiten. 1788. 8.

Die Gedanken eines Mannes, dem ein ganzer Weltteil, seit neunzehn Jahrhunderten, seiner, bei sehr eingeschränkten Hülfsmitteln, dennoch sehr ausgebreiteten Kentnisse, seines Scharfblikkes und seines, mit so vieler ädlen Simplicität, dennoch aber mit einer unläugbaren Sorgfalt, abgemessenen Ausdrukkes wegen, hochgeschäzt hat, müssen demjenigen nohtwendig heilig seyn, dem etwas besseres wichtig ist, als dasjenige neumodische Flittergold, mit welchem uns unser Zeitalter in einem so reichlichen Maaße versorgt. Dem Freunde des Naturrechts kan es also unmöglich gleichgültig seyn, zu wissen, wie Cicero über den Geist (den eigentlichen Ursprung, Zwek und Inhalt) dieses Rechtes gedacht hat. Man findet diese seine Gedanken hier in demjenigen Tone vorgetragen, in welchem sich irgend ein neuerer Staatsman, wenn er sich über den nehmlichen Gegenstand hätte unterhalten wollen, würde ausgedrükt haben. Man könte dem Herrn Uebers. vielleicht einwenden, daß derjenige, dem es angenehm seyn könte, diese in unserer vaterländischen Sprache hier vorgestellete Denkmäler des grauen Altertuhms kennen zu lernen, oder in sein Gedächtnis zurükzubringen, sie wahrscheinlicher Weise in derjenigen Sprache werde lesen können, in welcher sie zu ihrem ersten Daseyn gelangt — und diesen Einwurf dürfte Herr W. unbeantwortet zu lassen sich vielleicht genöhigt sehn. Indessen ist seine Absicht, welche er in seiner schön, aber etwas gar zu blumenreich geschriebenen Vorrede zu erkennen giebt, allerdings zu beachten. Er wünschet, „diejenigen

Grundsäze, nach welchen Geseze zu geben sind, zu dem Ende zu verbreiten, damit endlich einmal jener Ueberrest solcher Rechte, die aus einer (guten und edlen) Quelle hätten hergeleitet werden können und sollen, gleichwohl aber aus trüben Sümpfen geschöpft worden sind, um desto eher zur reinen Quelle zurückgeleitet, jenen Mummereien, worin unmenschliche Geseze verhüllt worden sind, die Masquen abgenommen und Bürger gesitteter Staaten überal durch reine Naturgeseze beglükt werden mögen." — Herr Prof. W. verspricht den übrigen Theil seines hier, aus dem ersten und zweiten Buche der Unterredung von Gesezen gelieferten Buchstükkes — und wer wird nicht wünschen, dieses Versprechen eines Mannes, der so gut denkt und schreibt, als Herr Wehrn, erfült zu sehn?

L.

Breslau.

Des Herrn Marquis von Beccaria unsterbliches Werk von Verbrechen und Strafen. Neueste Ausgabe, von neuem verbessert und vermehrt, nebst dem Commentar des Voltaire, Widerlegungen und andern interessanten Werken verschiedener Verfasser. Neu aus dem Italienischen übersezt. 2 Bände. 1788. 33½ B. in 8.

Der verstorbene Professor der Staatsöconomie (Economia politica) zu Mailand, Marchesa Cäsar Beccaria gab im Jahr 1764, seines Alters 27 Jahr, zu Monaco den bekanten Traktat Dei delitti e delle pene heraus. Selbiger wurde gleich in den ersten

Jah

Jahren mehrmals aufgelegt, nachgedrukt und übersezt, und veranlaste fast allenthalben viel Schriften für und wider sich. Der Wert des Buchs besteht aber nicht darin, daß der Verf. viel neue Wahrheiten gesagt hätte, wie denn z. B. nicht nur die Tortur schon vor ihm von vielen als ein unsicheres und unjustificirliches Mittel, Wahrheit zu erforschen, verworfen worden, und selbst von Gesezgebern, und unter diesen von Friedrich dem Einzigen, sondern auch der Todesstrafen mehr Nationen entbehrt haben, und selbst bei den Römern die Todesstrafen durch die lex Portia gewisser Maßen abgeschaft worden, bis das Gesez durch eine Fiction, nemlich die des ferui poenae, wieder untergraben, und Todesstrafen römischer Bürger nur gleichsam durch Chicane wieder eingeführt wurden. Ja die Christen der ersten Jahrhunderte und noch unter den christlichen Kaisern giengen, wenigstens zum Theil, fast noch weiter, wenn sie nicht nur ausdrüklich ihre Verabscheuung aller Vergießung von Menschenblut, auch als Strafe, erklärten, sondern sich sogar in ihrem Eifer so weit vergiengen, daß sie aus Abscheu gegen Todesstrafe nicht nur endlich bei sich, besonders in und bei den Kirchen, und in den Wohnungen der Priester und Mönche, Zufluchtsörter und Freistädte gegen alle nach den Gesezen zu erwartende Todesstrafen zu verschaffen, sondern sogar mit Gewalt die Verbrecher aus der Gefahr zu befreien suchten, daß in ihnen Gottes Ebenbild durch Todesstrafe von Mitmenschen zerstört, und dadurch der Urheber seines Ebenbildes beleidigt würde; welche unsinnige Schwärmerei übrigens von den Vernünftigern nicht gebilliget werden konte, sondern vielmehr ausdrükliche Gesezе dagegen veranlassen muste, z. B. in l. 6. C. de epiſc. audient.

Worin besteht aber denn des Marchese Beccaria Verdienst? darin, daß er eine Philosophie des Cri-

minalrechts in einer Nus geschrieben, daß er sie so geschrieben, wie geschrieben werden muste, um Eindrut bei den Gesezgebern zu machen. Wie sehr dies erreicht worden, hat der Erfolg gewiesen *), da seitdem fast allenthalben die Gesezgeber lebhafter zu erkennen geschienen, daß auch die strafbarsten Menschen noch nicht ganz ohne alle Rechte sind, und daß es wenigstens besser sey, Verbrechen vorzubeugen, als zu strafen; selbst diejenigen, die unserm Verf. nichts weniger als unbedingten Beifal gaben, wie natürlich sehr wenig der Fal seyn konte, sind doch veranlaßt, über die ganze Materie genauer nachzudenken, und haben vielfältig dasjenige in Ausübung zu bringen, und dasjenige in den Gesezen zu verbessern gesucht, was nach genauerer Prüfung dessen würdig zu bleiben schien.

Vorliegende neue Uebersezung hat übrigens zwar unstreitige Vorzüge vor der vom Jahr 1778. Sie ist aber doch noch gar nicht so, wie ein Buch übersezt werden solte, das gleichsam in der Absicht geschrieben zu seyn scheint, um als Handbuch auf den Tischen der Gesezgeber zu liegen; der Styl hat nicht nur in der Uebersezung allen Reiz, alle Kürze und Kraft des Originals, und selbst auf Kosten der Deutlichkeit verloren, sondern es fehlt auch noch immer nicht an Uebersezungssünden. z. B.

Im §. II. S. 11. der Uebersezung heißt es: „Es wurden also empfindliche Bewegungsgründe erfordert, die vermögend waren, eines jeden Menschen herrschsüchtigen Sin abzuhalten, damit er die Gesezze der Gesellschaft nicht wieder in die alte Verwir-

*) Insbesondre besteht die Instruction Katharina II. zur Verfertigung eines neuen Gesezbuchs, so weit als sie das Kriminalrecht betrift, fast lediglich aus Stellen, die aus Beccarias Werke eingerükt worden.

wirrung stürzte. Diese empfindliche Bewegungsgründe sind nun die, gegen die den Gesezen zuwider handelnde, bestimte Strafen. Ich sage empfindliche Bewegungsgründe, weil die Erfahrung gezeigt hat, daß der Pöbel festgesezte Vorschriften seines Verhaltens nicht annimt, noch sich von dem allgemeinen Grundsaz der Zertrennung, welchen man in der Geister- und Körperwelt bemerkt, abhalten läst, als durch Bewegungsgründe, die unmittelbar die Sinne erschüttern. — Keine Beredsamkeit, keine Ueberredungen, ja auch nicht einmal die erhabensten Wahrheiten sind vermögend gewesen, die durch lebhafte Erschütterungen gegenwärtiger Vorwürfe lange Zeit hindurch erregten Leidenschaften zu bezähmen.

Gegen diese Uebersezung ist hauptsächlich folgendes zu erinnern: 1) empfindliche Bewegungsgründe ist nicht der eigentliche Ausdruk, sondern sensibile bedeutet hier, was durch die Sinne empfindbar ist, d. i. sinlich. Beccaria sagt, es wurden hinreichende sinliche Bewegungsgründe erfordert. Diese sinliche Bewegungsgründe waren die gegen die Uebertreter der Gesezе festgesezten Strafen. Er sage sinliche Bewegungsgründe, weil die Erfahrung gewiesen habe, daß der große Haufe sich nicht nach festen Grundsäzen richte, noch sich anders von seinen Unordnungen abhalten lasse, als durch Bewegungsgründe, welche unmittelbar die Sinne rührten. 2) Erschüttern ist ebenfals unrichtige Uebersezung von percuotere, das von scuotere, erschüttern, gänzlich verschieden ist; und wenigstens sagt im Teutschen niemand: es erschüttert die Sinne, sondern die teutsche Sprachart ist, es fält in die Sinne, es rührt oder trift die Sinne u. s. w. 3) Sind vermögend gewesen, ist Verwandlung des praesentis ins praeteritum. Es ist nicht vom einst da gewesenen, sondern vom noch immer vorhandenen Vermögen die Rede. 4) Lebhafte

Er-

Erschütterungen ist eben so unrichtige Uebersezung von vive percosse, wie die bemerkte von percuotere, und nach teutscher Sprachart muste hier percosse durch Eindrükke gegeben werden. 5) Die lange Zeit hindurch erregten Leidenschaften sind endlich eine unrichtige Verbindung der Wörter, und Beccaria sagt, daß weder Beredsamkeit, noch Declamationen ꝛc., im Stande wären, lange Zeit die Leidenschaften im Zaum zu halten, die durch die lebhaften Eindrükke gegenwärtiger Gegenstände erregt worden, weil nemlich diese sinlichen Eindrükke aufzuwiegen auch sinliche Bewegungsgründe oder Strafen nötig wären.

Ferner in §. IV. S. 17 der Uebersezung heist es: „Es ist nichts gefährlicher, als der gemeine Grundsaz, daß man den Sin des Gesezes zu Rahte ziehen müsse. Dies ist ein vom Strom der Meinungen durchrissener Dam." Im italienischen steht nichts vom Sin des Gesezes, sondern Geist des Gesezes, ein Kunstausdruk, der nicht nur ganz etwas anders sagt, sondern auch jedem, der über Geseze philosophirt, bekant und geläufig seyn mus, seitdem Montesquieu ein eignes Werk vom Geist der Geseze geschrieben hat. Nicht weniger heist es auch nach dem italienischen: Dies ist ein durchbrochener Dam gegen einen Strom von Meinungen, un argine rotto al torrente delle opinioni, das nicht einerlei ist mit dem: dies ist ein vom Strom durchrissener Dam.

(Der Schlus künftig.)

Zeitungen
für
Rechtsgelehrte.

XVII. Stük.

Lemgo den 28ten April 1789.

(Schluß.)

In §. X. S. 41. unsrer Uebersezung wird gesagt: „Die Fragen müssen, wie die Criminalisten sagen, nur auf eine geistige Weise die Taht einhüllen u. s. w." Geistige Weise? In aller Welt, dachte Recensent, was sol das heißen? Er schlug das Original nach und fand: Le interrogazioni secondo i Criminalisti devono per dir così inviluppare spiralmente il fatto &c. *). Solte man sichs vorstellen, der Uebersezer weis also nicht einmal, was spiral, und die bekante Spirallinie ist, und übersezt spiralmente als gleichbedeutend mit dem himmelweit verschiedenen spiritualmente!

Ebendas. S. 42. heist es: „Die Gründe dieser Regel sind, Teils dem Beschuldigten keine Antwort einzugeben, wodurch ihm die Anklage vor Augen gelegt

*) d. i. Die Fragen müssen den Criminalisten zufolge so zu sagen die Handlung spiralmäßig verwikeln, d. i. sie müssen von ferne anfangen, und immer dichter sich herumschlingen, bis der Inquisit fast von selbst so fest darin zugewikelt wird, daß er sich nicht rippeln kan.

legt wird ꝛc." Antwort, wodurch ihm die Anklage vor Augen gelegt wird? Stat dieses Unsins steht im Italienischen: Die Gründe dieser Methode sind, um entweder dem Beschuldigten keine Antwort einzuflößen (in den Mund zu legen, zu suggeriren), die ihn gegen die Anklage in Sicherheit seze ꝛc., che lo metta al coperto dell' accusa.

Dies mögen Proben von Fehlern genug seyn, so wie sie ohne Auswahl blos beim flüchtigen Durchlaufen der erstern Bogen in die Augen gefallen sind.

Noch ist zu bemerken, daß einer vorgedrukten Nachricht zufolge diese Uebersezung nach der dritten Auflage geliefert sey, welche von Rinaldo Benevuti in Venedig 1781 herausgegeben worden. Der Augenschein lehrt es, daß diese Ausgabe nicht nur in Absicht der Ordnung der §. §. sondern auch in Absicht vieler Stellen, die an ganz andre Oerter versezt sind, von andern Ausgaben gänzlich abweicht. Im übrigen sagt gedachter venetianischer Herausgeber in einer gleichfals vorgedrukten Nachricht, daß die wiederhohlten Auflagen, und der geschwinde Absaz ihn veranlast hätten, diese Abhandlung zu Venedig wiederum drukken zu lassen, und sey von dergleichen Unternehmungen nicht alzeit Eigennuz die Triebfeder. Er habe indes dies Werk nicht nur schlechthin von neuem drukken lassen wollen, und habe gehoft, Zusäze und Anmerkungen vom Verf. zu erhalten, indem ihm bekant gewesen, daß selbiger sich mehrmals verlauten lassen, daß er sein Werk umgießen wolle. Der Ausgang habe aber seinen Wünschen nicht entsprochen. Er habe hingegen die Arbeiten verschiedener andrer Rechtsgelehrten beidrukken lassen.

Aus dieser Anzeige selbst erhelt also, daß die venetianische Ausgabe keine authentische oder vom Verf. genehmigte sey, sondern daß selbige ein bloßes Nachdruksunternehmen eines Sammelsurii gewesen, wobei der Verf. nicht hat wollen mitwürken.

Die

Die beigedrukten Abhandlungen hätten, wo nicht alle, wenigstens meistens zumal im Teutschen füglich wegbleiben, und dadurch das Buch um mehr als die Hälfte wohlfeiler verkauft werden können. Des v. Volaire Commentar z. B. war schon ins Teutsche übersezt, und ist besonders zu haben. Ein Paar Abhandlungen für die Todesstrafen verdienten aber überal nicht ins Teutsche übersezt zu werden, da wir im Teutschen selbst schon weit bessere Abhandlungen darüber haben. Mit dem nemlichen oder zum Teil noch mehrerem Rechte, als diese Abhandlungen hier zusammengedrukt worden, hätten überhaupt noch unzählige andre auf von M. B. untersuchte Materien sich eben so stark beziehende Abhandlungen aus allerlei Sprachen zusammengedrukt werden können. Vollends ist das etwas ganz Lächerliches, daß hier auch eine Bitschrift ꝛc. des von Sonnenfels aus dem Italienischen ins Teutsche übersezt worden. Denn diese Bitschrift ist ein teutsches Produkt, und erst aus dem Teutschen ins Italienische, und hiernächst aus dem Italienischen wieder zurük ins Teutsche übersezt, und daher für Recensenten desto comischer, da er diese Bitschrift gerade in seiner Originalsprache vor sich liegen hat, daß sie also im Teutschen nicht ein bloßes Manuscript geblieben, sondern zuverlässig das teutsche Original in allen Buchladen gedrukt zu haben ist.

B — n.

Hannover.

Auserlesene Abhandlungen über Gegenstände der Polizey, der Finanzen und der Oekonomie, gezogen aus den Jahrgängen des hannöverischen Magazins, von C. L. M. Rathlef. Dritter Band.

Im Verlage der Helwingschen Hofbuchhandlung, 1788. 368. S. 8.

Die Idee des Hrn. Amtsschreibers R., der sich durch verschiedene gelehrte Producte rühmlichst bekant gemacht hat, — die in den zahlreichen Jahrgängen des obbenanten Magazins (unstreitig eines der allerschäzbarsten Zeitschriften unsers journalreichen Jahrhunderts) enthaltenen gemeinnüzlichsten Abhandlungen auszuheben, und denenjenigen zum Gebrauch in die Hand zu geben, welche selbige zu nuzen lange gewünscht, aber diesen Wunsch nicht erfüllet sehen können, weil eines Teils die ganze Samlung sehr selten zu erhalten ist, andern Teils aber auch, wenn sich einmal eine Gelegenheit, sie volständig zu bekommen zeiget, sehr teuer bezahlt zu werden pflegt — ist zu bekant, um von ihr mit unsern Lesern als von einem Gedanken, der ihnen noch fremd seyn könte, zu reden, und hat zu vielen innern Wert, um sie ihnen noch empfehlen zu dürfen. Wir wollen also gleich der nachfolgenden drei in diesem dritten Bande enthaltenen Artikel Erwehnung tuhn. Die übrigen sind ökonomischen Inhalts. Der sechste führt die Ueberschrift: Etwas zur Beurteilung des Grundsazes, je höher die Auflagen, desto häufiger die Defraudationen. Der Verfasser dieses mit vieler Laune und einiger Menschenkentnis geschriebenen Aufsazes hält dasjenige Axiom, über welches er zu commentiren sich vorgesezt hat, für ein Vorurteil, dessen Fehlsamkeit er zu entwikkeln versucht. Er spricht indessen doch, (wie er auch wohl unmöglich konte) der Erhöhung der Auflagen nicht gänzlich allen Einflus auf den Zuwachs der Defrauden ab, meinet aber auch, daß die Auflage sehr erheblich vermehrt seyn müsse, ehe und bevor die Defrauden sich merklich vermehren würden — und daß deren Vervielfältigung nicht im gleichen Verhältnisse mit dem Wachstuhm der Auflagen stehe. (In beiden Puncten kan Recens. dem Verf. nicht beistimmen.

men. Dem biedern, geraden, freimühtigen und besten Teile der Menschheit ist ein gewisser Hang zur Freiheit angebohren. Dieser erhebt ihn auf eine edle Art über diejenigen Kriecher, Schmeichler und Sclaven, die sich unter den Fusolen der Despoten jämmerlich krümmen, ohne einen Laut von sich zu geben. Wenn auch die lezteren es sich gefallen lassen, daß ihnen immer neue Bürden aufgelegt werden, indem sie schon unter der Last der alten hinzusinken beginnen, so werden doch jene es sehr ungern sehen, daß man die Seiten ihrer ohnehin schon hoch genug gespanten Geduld und Nachgiebigkeit noch höher zu stimmen versucht, und sie dadurch der Gefahr ausezet, plözlich zu reißen. Eine jede Auflage ist eine neue Verengung der ohnehin schon genug eingeschränkten Freiheit, welche die Politik der obgedachten, dem guten Menschen gewöhnlich in einem vorzüglich hohem Grade sehr werten Freiheit anzuweisen beliebte. Solte nicht, wenn diese Grenze auch nur um einige Fusbreit dem Mittelpuncte näher gebracht wird, dieses demjenigen, der sich dadurch noch mehr eingeschlossen siehet, als er schon war, empfindlich, und es ihm natürlich sein, nach der nemlichen Progression, nach welcher man den Wirkungskreis seiner Freiheit beengt, auch das Verlangen, die Wachsamkeit derer, durch die man ihn beobachten läßt, zu vereiteln, seinerseits wiederum zu extendiren? Dieses scheinet dem Recens. der Natur des Menschen, den er seit vielen Jahren zu studiren gesucht hat, angemessen zu seyn. Indessen verdient doch auch dasjenige, was der Verf. des vorliegenden Aufsazes vorgetragen, untersucht zu werden, und dann mag das Publikum zwischen ihm und uns entscheiden, wie es ihm gefält. Gefährlich dünkt es uns indessen immer, den (mehrenteils) geldbedürftigen Fürsten und ihren gefälligen Finanzministern, solche Polster unterzulegen, als sie in den hier behaupteten Grundsäzen finden. Besser wär es, den erstern zu sagen, daß sie schuldig seyn,

alles Mögliche anzuwenden, um die bereits angeordneten Auflagen nach und nach wiederum eingehen zu lassen — und den leztern zu bedeuten, daß es ihnen weit mehr Ehre bringe, darüber nachzusinnen, wie dieses zu machen, als sich darvon überzeugen zu lassen, daß der Grundsaz: je höher die Auflagen, desto häufiger die Defraudationen, eine unerweisliche Hypothese sey, die nicht verdiene beobachtet zu werden.) Die neunte Abhandlung enthält einige Betrachtungen über die Fündlingshäuser, und über die Einrichtungen derselben, wenn sie dem Staate, wo nicht nüzlich, doch minder schädlich seyn sollen. (Vom Herrn Magister Meisner, dermaligen Rector an dem Pädagogio zu Ilfeld) Sie bezieht sich auf einen vorhergegangenen im 2ten Bande dieser Samlung unter der Nummer XI. so, wie in dem Jahrgange von 1773 des Magazins, und zwar in dessen 84 bis 86ten Stükke befindlichen Aufsaz, welcher die Frage untersuchte: Ob Findelhäuser (nicht Fündlingshäuser) einem Lande nüzlich oder nachteilig sind? Beide Abhandlungen sind auch im J. 1779 zu Göttingen in 8 besonders abgedrukt worden. Herr M. beantwortet in derjenigen, von welcher hier die Rede ist, verschiedene ihm gegen die erstere (von welcher dieser als eine Fortsezung anzusehen ist) gemachte Einwürfe, als nemlich zuvörderst, daß Findelhäuser die Exposition der Kinder begünstigten, und dadurch häufiger machten. (Herr M. scheinet diesen Einwurf einzugestehen, meint aber, daß bei der Einrichtung solcher Institute darauf ein vorzügliches Augenmerk genommen werden könne und müsse, daß dem Uebel einer gar zu häufigen Wegsezung vorgebauet werde). Der Hr. Verf. ist (so, wie auch Herr Hofraht Schlözer in Göttingen, und mehrere andere) überhaupt wider die Findelhäuser, und glaubt, daß sie mehr schädlich als nüzlich seyn. Man machte ihm hiergegen den Einwurf, wie sie doch dem Kindermorde Einhalt thäten, und daß, wenn man sie nicht verstatten

statten wolle, es zu besorgen stehe, daß, wegen der großen Menge junger Leute beiderlei Geschlechts, welche nach der nun einmal angenommenen häuslichen und politischen Verfassung unsers Zeitalters ehelos bleiben müssen, entweder sich mehrere procurationes abortus ereignen, oder der offenbare und gewaltsame Kindermord häufiger werden, oder doch eine große Anzahl unehelich gebohrner Kinder, aus Dürftigkeit der Mutter, denen sie gewöhnlicher Weise allein zur Last fallen, umkommen werde. Diese Behauptungen scheint Herr M. widerlegen zu wollen — aber nicht zu können. Er meint, daß die Moralität der Findelhäuser so gros sey, daß sie die Sterblichkeit der, außerhalb derselben, sich aufhaltenden armen und unehelichen Kinder weit übersteige. (Solte das aber nicht ein Fehler der innern Einrichtung einzelner dergleichen Häuser seyn?) Am Schlusse der Abhandl. findet man verschiedene Vorschläge, wie der Schaden der Findelhäuser vermindert, ihre Nuzbarkeit aber vermehrt werden könne. 1) Selbige müssen nicht zur Veranlassung dienen, die Wegsezung der Kinder, zumalen der ehelichen, zu befördern. Diese mus also an eine gewisse Ordnung gebunden werden, und außer derselben ein strafwürdiges Verbrechen bleiben. Das Kind mus also nicht (wie in Paris) dem Institute heimlich überliefert werden. Das Geschäft der Aufnahme der Kinder sol einigen ernsthaften (sol wol heißen rechtschaffenen und wohldenkenden) Männern und ehrbaren Frauen anvertrauet werden u. s. w. 2) Der großen Sterblichkeit in den Findelhäusern mus vorgebeuget werden. Die mehresten der in selbigen aufgenommenen Kinder sind schon vor ihrer Geburt verwahrloset worden. Man mus also die Fürsorge auch auf die Mutter während ihrer Schwangerschaft ausdehnen. In einem Findelhause sollen der Kinder nicht zu viele seyn. Die Lage desselben mus gesund seyn, und zu dem Ende mit vieler Sorgfalt gewählt werden. Sie Schlafzimmer sind nicht zu

sehr

sehr zu überladen, und durch die durchziehende Luft zu reinigen. Für Bewegung und gesunde Nahrung ist die gehörige Sorge zu tragen. Man mus Prämien für diejenigen bestimmen, welche die Kinder durch das erste Jahr bringen u. s. w. (Diese wohldurchgedachte und mit vielem Fleiße ausgearbeitete Abhandlung verdienet bemerkt und beherziget zu werden. Mit selbiger mögte dasjenige, was Herr von Bielefeld im ersten Teile seines Lehrbegriffes der Staatskunst, und zwar in der dritten Auflage der teutschen Uebersezung Seite 113, über den nemlichen Gegenstand gesagt hat, zu vergleichen seyn.) Noch mit einigen Worten wollen wir der in der vor uns liegenden Samlung befindlichen zehnten Abhandlung Erwehnung thun, welche diese Ueberschrift führt: Etwas über das Steuerwesen und die physiokratischen Grundsäze, die Einrichtung desselben betreffend. Der ungenante Verf. nimt diese guten Grundsäze an: Die Steuern müssen nie zu hoch gesezt, sondern den Kräften der Nation jederzeit angemessen seyn; ferner, sie müssen nach dem genauesten Verhältnisse verteilt seyn, so, daß jedes einzelne Mitglied nach einem richtigen Maaße seines Vermögens dazu beiträgt; endlich, es mus sorgfältig dahin gesehen werden, daß die Art, die Steuern zu erheben und einzusammeln, so wenig lästig als möglich gemacht werde. Richtigere Grundsäze kan man wohl, in Ansehung dieses, auf die Ruhe und den Wohlstand der Untertahnen, so, wie auf die Glükseligkeit des Staats und die Sicherheit der Regenten, einen starken Einflus habenden Gegenstandes, nicht hegen. Wohl dem Lande, in welchem sie befolgt werden! — Aber um dieses zu finden, dürfte man vielleicht den Beschwerden derjenigen Reise sich zu unterziehen genöhtiget seyn, welche der bekante Küster Nicolaus Klimm angestelt hat — oder das Fuhrwerk des Herrn Blanchard zu besteigen, um in oder über dem Monde zu finden, was man unter demselben, — vergebens gesucht.

L.

Zeitungen
für
Rechtsgelehrte.

XVIII. Stük.

Lemgo den 5ten Mai 1789.

Berlin und Stettin.

Annalen der Gesezgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den preußischen Staaten, herausgegeben von Ernst Ferdinand Klein, Königl. Preußischem Kammergerichtsrahr. Zweiter Band. 8. Bei Friedrich Nicolai 1788. 336 Seiten. (1 rhlr. 4 ggr.)

Dieser Band *) enthält erstlich Aufsäze über Gegenstände der Gesezgebung und Rechtsgelehrsamkeit. I. In wiefern mus ein Geschäftsman eines schönen Styls sich befleißigen? II. Von der Würde des richterlichen Amtes. III. Ist es gut, daß die Justiz sich in alles mischt? IV. Ist es zuträglich, daß der gemeine Man die Gesezze wisse? Dann merkwür-

*) Vom Ersten Bande S. das 45sten Stük dieser Zeitungen von 1788.

würdige Rechtsfälle. Ihrer sind funfzehn, deren Rubrik schon die Neugier der Leser reizen wird. I. Rechtsstreit über das Vermächtnis einer Königlichen Prinzessin, II. Nachricht von einem merkwürdigen Injurien-Processe, nebst einigen Bemerkungen über die Natur der Injurien. Dies ist der bekante Starkische Rechtshandel. III. Ein Scharfrichter verlangt von dem Schumachergewerke des Orts begraben zu werden. IV. Ein Todschlag, welcher an einem vermeinten Waldteufel begangen worden. V. Verbrechen eines 63jährigen Mannes aus Gewissensunruhe über Vergehungen, die er im 17ten und 18ten Jahr begangen hatte. VI. Ein dreifacher Mord aus Liebe zu Gott und den Ermordeten. VII. Merkwürdiger Kirchendiebstahl der Dorothea Elisabeth Pipern. VIII. Der Giftmischer Vogel und dessen Gehülfin Gellrichin. IX. Der Musketier Kusaz, ein 22jähriger hartnäkkiger Bösewicht. X. Geschichte einer eingestandenen, aber unter den angegebenen Umständen unmöglichen Mordtaht. XI. Maria Dorothea Bulsin, eine unglükliche Versmacherin. XII. Der geheilte Wahnsinn. XIII. Ein Arcanum gegen Cassen-Defecte. XIV. Billige Entscheidung zum Nachteil des Fisci; ein Belag zu der im ersten Bande enthaltenen Abhandlung über die Billigkeit bei Entscheidung der Rechtsfälle. XV. Gutachten der Criminal-Deputation des Kammergerichts über den Straßenräuber Meinke, nebst einem Anhange psychologischer Bemerkungen. — Entscheidungen der Gesez-Commission. Diesmal nur neune, meistens über preußische Provinzialrechte. Von Entscheidungen über streitige Lehren des gemeinen Rechts heben wir folgende aus. 4. Ein Richter kan auch außer seinem Jurisdictions-Bezirke rechtsgültig actus voluntariae jurisdictionis, dergleichen die Aufnehmung eines Testaments und andern lezten Willens ist, exerciren.

5.

5. Wenn der Kauf eines Grundstüks wegen angeblicher Verlezung über die Hälfte angefochten wird, so bedarf es zur Bestimmung des wahren Werts keiner Subhastation, sondern es wird nur eine mit Zuziehung der Interessenten von vereideten Sachverständigen gerichtlich aufzunehmende Taxe erfordert, wobei die Würdigung nach dem Zustande einzurichten ist, worin sich das Grundstük zur Zeit der Veräuserung befunden. 7. Zur Gültigkeit eines auf dem Lande errichteten Testaments ist die Unterstegelung der Zeugen nicht erforderlich. — Nachrichten, welche in die Gerichtsverfassung der preußischen Staaten einschlagen. I. Allgemeiner Begrif von der preußischen Gerichtsverfassung. Wird fortgesezt. II. Verzeichnis derjenigen Personen, gegen welche im Jahre vom 1. Dec. 1786 bis zu Ende November 1787 in den resp. Gutachten und Erkentnissen auf Todesstrafe angetragen worden ist. Es sind in allen den weitläuftigen preußischen Staaten nur neun Personen: 4 Kindermörderinnen, 2 Todschläger, 1 Straßenräuber und 2 Feueranleger. III. Kurze Erzehlungen der im vorstehenden Verzeichnisse enthaltenen Rechtsfälle. Es sind die Auszüge, welche dem Könige nebst dem von ihm zu unterschreibenden Todesurteile vorgeleget worden. Dreien von obigen Verbrechern hat der König das Leben geschenkt, und ihr Todesurtel in lebenslängliche Zuchthausstrafe verwandelt. IV. Verzeichnis der Verbrechen, welche in denen im Jahre vom 1. Dec. 1786 bis zu Ende Nov. 1787 bei der Criminal-Deputation des Kammergerichts abgelesenen Sachen zur Beurteilung vorgekommen sind. Ueberhaupt 383, worunter 54 Todschläge, 35 Kindermorde und heimliche Geburten, 95 Diebstäle u. s. w. V. Verzeichnis der Provinzien, aus welchen die im Jahre vom 1. Dec. 1786 bis Ende Nov. 1787 bei der Criminal-Deputation des Kammergerichts abgelesenen

Sachen eingekommen sind. — Nachrichten von merkwürdigen Schriften, welche sich auf die preußische Gesezgebung und Justizverfassung beziehen. Enthält sechs Recensionen.

Schwerin, Wismar und Bützow.

Ueber die Prozeßkosten, deren Vergütung und Compensation, von Doct. Adolph Dieterich Weber, der Rechtsgelahrtheit ordentlichem öffentlichen Lehrer, und Beisizer der Juristen-Facultät und des Spruch-Collegii auf der Königl. Dänischen und Herzogl. Schleswig-Holsteinischen Universität zu Kiel. 8. In der Bodnerschen Buchhandlung 1788. 121 Seiten. (8 ggr.)

Diese kleine, aber nach richtigen Grundsäzen abgefaste und sowohl in Ansehung der darin zu Tage gelegten Belesenheit, als juristischen Gelehrsamkeit überhaupt, sehr lesenswürdige Schrift verdienet in jedermans Händen zu seyn. Die ungebundene Willkühr, nach welcher in den mehresten Gerichtsstuben der Kostenpunct berichtiget wird; die einmal ganz irriger Weise angenommene Idee, daß es in den allermehresten Fällen am natürlichsten, besten und gerahtensten sei, die aus einem entsponnenen Prozesse erwachsenen Expensen lieber zu compensiren, als sie einem Teile allein zur Last fallen zu lassen; die Ueberellung, Unbilligkeit, Unbesonnenheit und Widerrechtlichkeit, mit der man in Hinsicht dieses Punctes mehrentheils zu Werke geht — das alles verdiente einmal gerügt und solchergestalt der Versuch gemacht zu werden,

den, ob dem daraus entspringenden mannigfaltigen Irregularitäten und offenbaren Ungerechtigkeiten Wandel geschaft werden könne. Freilich ist Hr. Prof. W. nicht der erste, der einen solchen Versuch wagte. Diejenigen Rechtsgelehrten, deren er gleich auf der ersten Seite (Nota 1.) Erwehnung thut, haben gleiche Absichten gehegt. Aber zu erweisen möchte es vielleicht seyn, daß wenige derselben die Sache in einem so rechten Gesichtspuncte gefaßt, ihre Meinung mit so vieler Deutlichkeit und Bestimtheit vorgetragen, und ihre Arbeit mit so gutem Glükke vollendet haben, als eben Hr. W. Sehr richtig und wahr zum Beispiel ist, wenn er (im §. 3.) die gewöhnliche Theorie von der probabilitate litigandi causa als unsicher verwirft, und dahingegen (im §. 4.) den Grundsaz annimt, daß die Erstattung der Prozeskosten nach den Principien der Schadensersezung überhaupt behandelt werden müsse. Man solte in der That diese Idee zu promulgiren suchen, und es allen Richtern zur Pflicht machen, ihr in allen Fällen zu folgen. Aber freilich da müsten sie jene Lehre besser studirt haben, als dieses wol in Ansehung der mehresten derselben der Fal seyn dürfte. Solte es nicht gerahten seyn, in Ansehung des Kostenpunctes (der, wie schon gesagt ist, und von niemanden, der einige practische Rechtskentnis hat, bezweifelt werden kan, so sehr oft vernachläßiget wird) nachfolgende Grundsäze bei einem dieserhalben zu errichtenden algemeinen und feststehenden Systeme vorläufig zum Grunde zu legen? Der die Erstattung der Kosten betreffende Punct ist manchmal wichtiger, als das Objectum litis selbst. Wenn er nachläßig oder unrichtig behandelt wird, so kan nicht nur der frivol litigirende Teil noch härter, als ers verdient, bestraft, sondern sogar dem unschuldig angeklageten oder rechtmäßig klagenden Teile derjenige Vorteil und Gewin gekürzt oder gänzlich entrissen wer-

den, den er durch seine gute Sache verdient. Der Richter mus also auf diesen Punct sein Augenmerk zu richten nicht versäumen, und ist allerdings schuldig, eben so vielen Fleis auf diesen, als auf die Hauptsache selbst, zu verwenden. Im Allgemeinen läst sich der Grundsaz nicht bezweifeln, daß nur der eine Teil Recht haben könne, vorausgesezt, daß ein deutlich abgefastes Gesez vorhanden, und gegen dieses gesündiget sei. Es komt blos darauf an, es zu bestimmen, wer der Sündigende sei. Dieser mus auch dadurch gestraft werden, daß er die Kosten des durch ihn verursachten Prozesses demjenigen erstattet, dessen Ruhe und Wohlfart er durch sein Unrecht und seine Gewaltthätigkeiten zu zerstören gedachte. Eine gleiche Verteilung der Kosten solte also billig nie, oder doch nur in denjenigen Fällen Stat haben, in welchen beide Teile gleich böse Absichten gehegt. Ist dem einen von andern Unrecht geschehn, so mus der Beleidiger alle Kosten tragen, der Leidende aber nicht mit dem kleinsten Teile belastet, und um diese Absicht zu erreichen, das ganze sophistische, hinterlistige und gefährliche Gewebe der Kostencompensation, (von welchem man in dem bekanten Bertochschen Promtuario eine vorzüglich volständige Nachricht finden kan) dieses böse Gewebe, welches die alte und neuere Jurisprudenz zusammen gesponnen, um denjenigen darin zu fangen, den sie zu fangen wünscht, vernichtet und aufgeräumt werden. Nur mögte darbeneben dieser Umstand zu beherzigen seyn. Derjenige, der einen ungerechten Prozes führet, nimt oft an selbigem den wenigsten Teil. So mancher einfältiger, böser Mensch giebt, wie den Recenf. seine Erfahrung gelehrt, nur seinen Namen dazu her, um entweder auf Befehl eines Mächtigeren denjenigen zu Boden zu drükken, den jener seinen Gegner nennen mus, ohne daß selbiger ihn jemalen beleidiget hat, oder läst sich von einem nahrlosen Advocaten, der sich

der

der Gefahr ausgesezt steht, des schmäligen Hungertodes zu sterben, zu denjenigen Rechtshändeln verleiten, die angeblich von ihm geführt werden, ohne daß er das mindeste von ihrem eigentlichen Gegenstande und ihrer Absicht, noch weniger aber von seinen und seines Gegenteils Rechten anzugeben vermag. Sobald die Obrigkeit so etwas wittert, müste sie aufmerksam seyn, und nicht das irre geführte Schaf, sondern denjenigen zum Ersaz der Kosten anhalten, der selbiges zu verleiten fähig gewesen. Wie aber, wenn die Obrigkeit selbst eine rechtliche Streitigkeit anzuspinnen, oder wenigstens den angesponnenen Faden weit länger auszudehnen für gut gefunden, als es nöhtig gewesen, dadurch aber der Kostensumme eine Nul nach der andern angehängt hätte? Ey nun, in einem solchen Falle, der leider wol nicht zu den seltenen Erscheinungen gehören mögte, wird es doch eine höhere Instanz geben, und diese zu bewegen seyn, jene untere so zu behandeln, als sie's verdient? Ist auch das nicht, ja nun, so ist dem unschuldig Leidenden nicht weiter zu helfen, und er mus denken, er sei einer Räuberbande in die Hände gefallen. — Unter den obangezeigtermaßen vom Hrn. Prof. W. angeführten Schriftstellern, welche von den Prozeskosten gehandelt, hat Recens. nachfolgende nicht bemerkt: (1.) Joannes Garsias a Saavedra, Tractatus de expensis. Col. 1599. 8. (2.) Petrus Mascovius de expensis litium. 1678. (3.) Lanfrancus de Oriano, de expensis. Venet. 1584. Fol. (4.) Von des Henrici Temmii (wol nicht, wie hier gesagt ist: Temnen) Dissertation, de litium expensis, ist eine ältere Auflage von 1678 vorhanden, die zu Osnabrük in 8. herausgekommen, aber vielleicht nicht so gut, als die von Hrn. W. (welche Recens. nicht kent) angeführete, und dieserhalben nicht genant worden ist. (5.) Jacobus de Arena, de expensis in

ju-

judicio factis. Venet. 1584. Fol. (6.) Friedecus Schenkius, de expenſis in judicio factis. Venet. 1584. Fol. (7.) Tobias Jacob Reinhard, de erroribus Pragmaticorum in doctrina de compenſatione expenſarum litis Diſſ. Erf. 1731. (8.) Jacobi Henrici Zolleri Diſſ. de litis expenſarum refuſione. Rinteln. 1726. 4. (9.) C. Schüſsleri Diſſ. de expenſis Inquiſitionis & criminalibus. Erf. 1725. (10.) Gottlieb. Sturmii Diſſ. de reo, in proceſſu inquiſitorio non convicto, in expenſas non condemnando. Jenae 1727. Verſchiedener neueren nicht zu gedenken.

L.

Wezlar.

Am 20ten vorigen Monats hat der neu berufene Aſſeſſor Hr. von Ulheimer aufgeſchworen, und iſt in den 3ten Senat an die Stelle des abgelebten Hrn. Aſſeſſors von Weinbach in ſeiner Ordnung placiret worden. Zu Ende vorigen Monats ſolte auch der zum Aſſeſſor berufene Hr. von Globig alhier eintreffen und in den 2ten Senat kommen, wogegen der Hr. Aſſeſſor von Autenriedt aus dem 2ten in den 1ten Senat an die Stelle des jüngſt abgelebten Hrn. Aſſeſſors von Meckel verſezt werden wird.

Zeitungen
für
Rechtsgelehrte.

XIX. Stük.

Lemgo, den 12ten Mai 1789.

Leipzig.

Lehrbuch der Staats-Policey-Wissenschaft, von Johan Heinr. Jung, der Weltweisheit und Arzeneygelehrsamkeit Doctor, und öffentlichem ordentlichen Lehrer der Oeconomie, Finanz- und Cameral-Wissenschaften zu Marburg. In der Weidmannischen Buchhandlung. 1788. LII und 612 Seiten. gr. 8. (1 rthlr. 12 ggr.)

Stat einer Vorrede schikt Hr. Jung seine Geschichte als Lehrer der staatswirtschaftlichen Wissenschaften voraus. Diese ist nicht nur in einem geraden und biederen Tone geschrieben, sondern verdienet auch ihres merkwürdigen Inhaltes wegen gelesen zu werden. Ihr folgt ein Verzeichnis einiger Schrifsteller der Policeiwissenschaft, welches aber als kein vollständiges Register aller dahin gehörigen größeren und kleineren Werke, sondern nur als eine Anzeige einiger der brauchbarsten anzusehen ist. Nachdem Hr. Jung in der Einleitung (§. 1-34.) die Policeiwissenschaft definiret,

niret, den Plan seines Werks vorgelegt, und sich über verschiedene Puncte erklärt hat, auf welche er sich demnächst zu beziehen gedenkt, so handelt er im ersten Abschnitte von der Personal-Policei. Das erste Hauptstük ist der Medicinal-Policei, das zweite der persönlichen Sicherheit, das dritte der Bevölkerung, das vierte der Erziehung, und das fünfte der Aufklärung gewidmet. Der zweite Abschnit führt die Ueberschrift: Freiheits-Policei, da denn im ersten Hauptstükke alles vorkomt, was zur Freiheit der bürgerlichen Handlung gehört. Das zweite redet von der Policei der Gesezgebung, so wie das dritte von der Policei der regierenden Gewalt. Dritter Abschnit, Ehren-Policei. Erstes Hauptstük, von der Standesehre. Zweites Hauptstük, von der Geburts-Ehre. Drittes Hauptstük, von der Volks-Ehre. Vierter Abschnit, Eigenthum. Erste Abteilung, Unsicherheit. Erstes Hauptstük, durch den Eigenthümer. Zweites Hauptstük, Unsicherheit durch die Mitbürger. Drittes Hauptstük, Unsicherheit durch die regierende Gewalt. Viertes Hauptstük, Unglüksfälle. 1. Feuer und Wassersnoht. Fünftes Hauptstük, Unglüksfälle. 2. Theurung und 3. Armuht. Vierter Abschnit, Eigenthum. Zweite Abteilung, Gewerb-Policei. Erstes Hauptstük, Landwirtschafts-Policei. Zweites Hauptstük, Fabrik-Policei. Drittes Hauptstük, Handlungs-Policei. Dieses ist der Inhalt des vorliegenden Werks. Nachdem wir den Leser unserer Zeitungen mit selbigem bekant gemacht haben, wollen wir einige der wichtigsten und gemeinnüzlichsten Puncte ausheben, auch über selbige, wo es nöhtig seyn solte, unsere Meinung sagen. Im §. 9. definiret Hr. Jung die Policeiwissenschaft so: „sie lehrt die besten und zwekgemäßigsten (zwekmäßigsten) Mittel, wodurch die regierende Gewalt alle Würkungskreise der bürgerlichen Gesellschaft so leitet, einrichtet und ordnet, daß dadurch

nich

nicht nur das einzelne, sondern vorzüglich das algemeine Beste im höchsten Grade befördert werde." Diese Definition hält Recens. für unverbesserlich. Solte er etwas dagegen erinnern, so würde es dieses seyn, daß sich zu dem in selbiger gebrauchten Hauptworte — Würkungskreis — die drei darauf folgenden Zeitwörter: leiten, einrichten und ordnen, nicht passen. Kreyse (besser Kreise) lassen sich eben so wenig leiten als einrichten, eben so wenig einrichten als ordnen. Präciser würde sich vielleicht Hr. Jung ausgedrükt haben, wenn er Stat des Wortes Würkungskreis gesagt hätte: alle active sowohl als passive Absichten und Handlungen der bürgerlichen Gesellschaft. Doch vielleicht dürfte dieser Ausdruk zu weitsinnig gewesen seyn, und noch ein besserer gewählt werden können. Ganz richtig ist es, daß Hr. J. mit der Medicinal-Policei (§. 35.) und, indem er von dieser redet, mit der Fürsorge für das weibliche Geschlecht anfängt. Was ist der Mensch, wenn er vor, in oder gleich nach der Geburt verwahrloset worden! Ungesund an Körper und Seele, und also in der einen oder der anderen Hinsicht unfähig, diejenigen Pflichten zu erfüllen, welche seine Nebenmenschen und der Staat von ihm fordern. Man findet hier (im §. 39-48. diesen mit eingeschlossen) recht artige und verschiedene neue Vorschläge, die Schwangern, Gebährenden, Hebammen, Kindbetterinnen und Neugebohrnen betreffend. (Der Vorschlag im §. 43, daß die Weiber, weil sie Liebe und Zutrauen zu ihren Hebammen haben müssen, befugt seyn sollen, selbige durch die Mehrheit der Stimmen aus ihrer Mitte zu erwählen, mögte in der Ausführung seine Schwierigkeit haben. Nicht die Liebe und das Zutrauen machen es hier allein aus. Eine Hebamme mus auch Geschik haben, und über dieses sind unsere Damen (salvo honore) zu urteilen nicht fähig. Hierüber müssen sie das Gutbefinden

kunsterfahrner Männer erwarten. Wenn man ihnen aber auch das projectirte Wahl- und Stimmenrecht zugestehen wolte, auf welche Weise solte man ihre Vota einsammeln? wo und wie olten dieselben zusammentreten? wie wären sie zu vereinbaren? was würde die Obrigkeit, in deren Rechte diese Neuerung ein Eingriff wäre, dazu sagen? Nein, das würde nicht gehn!) Im §. 89 erklärt sich Hr. J. wider die Verpflegung der armen Kranken in einem Hospitale oder Krankenhause, und hierin pflichtet ihm Recens. der ein solches Institut ganz in der Nähe zu beobachten Gelegenheit hat, von ganzem Herzen bei. Die hierüber zwischen dem Herrn Archiater Henssler in Altona, und Herrn Doctor Moorengel in Hamburg entstandene freundschaftliche Fehde ist aus dem zum 7. Bande der Schlözerischen Staatsanzeige gehörigem 27ten Hefte (Göttingen 1785) bekant. Recens. hat die Gründe des Hamburger Arztes überwiegend gefunden, obwol er nicht zu behaupten wagt, daß sich nicht auch manches wider selbige und zum Besten algemeiner und öffentlicher Verpflegungsanstalten vorbringen lasse. Noch kommen im ersten Hauptstükke folgende wichtige Artikel vor: Vorsorge für die Esswaaren (§. 60 66.), Tobak- und Essig-Fabrikanten (§. 67.), Trinkwaaren, Wasser, starke und warme Getränke (§. 68-78.), Aerzte, Wundärzte und Apotheker (§. 79-86.), Quaksalber (§. 87-88.), Rettung verunglükter Personen (§. 91 und 92. etwas zu kurz; hier hätte wol empfohlen werden mögen, des obgedachten Herrn Archiaters Henslers Anzeige der hauptsächlichsten Rettungsmittel derer, die auf plözliche Unglüksfälle leblos geworden sind, oder in naher Lebensgefahr schweben, nach der neuen vom Hrn. Doctor Scherf im Jahre 1780 veranstalteten Ausgabe. Ein vortreffliches, nie genug zu empfehlendes Buch!) Verhalten bei epidemischen Krankheiten (§. 93-95.), bei den Kinderblattern,

tern, bei Personen, die den Verstand verloren haben (§ 105-107. Herr J. sagt mit vieler Wahrheit, daß sich vieles gegen die Blatterinoculation einwenden lasse, daß sie das Ansteken befördere, die Blattern mehrmalen hinaebracht habe, wo sie vormals nicht gewesen, folglich die Seuche verbreite, daß er selbst sehr viele Kinder gesehen habe, welche nach der Inoculation immer kränklich waren, und daß also die Policei die Einimpfung nicht befördern, noch weniger aber befehlen dürfe, bis ihr wahrer Wert besser entschieden sei. Gewis sehr wahr! Heil dem Manne, der endlich einmal dasjenige laut zu sagen wagte, was so mancher medicinischer Heuchler lange genug gedacht haben mag!). Mineralische Brunnen und Bade-Einrichtungen (§. 108-110.) Vom Selbstmorde (§. 111. „Ihn zu verhüten, sagt Herr Jung, ist das Werk der Aufklärungs-Policei und der Verhinderung des physischen und moralischen Luxus." Sehr wohl gesagt; aber mehrentheils wird doch wol die particuläre oder totale Zerrüttung der körperlichen oder geistigen Gemütheit des Selbstmörders die Quelle seiner Verzweifelung seyn. Solte es nicht möglich seyn, hiergegen, ehe eine solche Krankheit sich einwurzelt, verbreitet, zum Ausbruche komt, und denjenigen, den sie ergreift, über den Haufen wirft, Vorkehrungen zu treffen, und solchergestalt dem hieraus erwachsenden mannigfachem Unglukke vorzubeugen?) Die Publicität erkläret Hr. J. (im §. 316.) so: „durch die Publicität verstehen wir die Freiheit, die Tugenden und Laster (nur nicht, quod probe notandum, die präsumtiven, sondern die bis zum höchsten Grade der Gewisheit erwiesenen, folglich evidenten und unleugbaren) aller Menschen, vom Fürsten bis zum Betler, (ganz recht, die Fürsten sind nicht zu eximiren) vom Doctor der Gottesgelahrheit bis zum Schauspieler, nebst allen nüzlichen und interessanten Wahrheiten,

durch den Druk algemein bekant zu machen. (Den lezteren Punct würde aber doch wol die Censur, vorausgesezt, daß selbige immer so eingerichtet wäre, als sie es ihrer Absicht nach solte, besser beurteilen können, als derjenige, der jene Idee faste, die, so sehr er sie auch, der Vorliebe wegen, welche er gegen selbige hegt, für eine nüzliche und interessante Wahrheit hält, dennoch das eine so wenig ist, als das andere. Die Behauptung, daß es einem jeden klugen und unklugen Menschen frei stehen müsse, alles, was er für gemein wichtig, nüzlich und wahr hält, bekant zu machen, ohne irgend einen andern, der kühl und einsichtsvol genug ist, um darüber zu urteilen, ob sich jener auch irre, um Raht fragen zu dürfen, hat schon so oft nachteilige Folgen gehabt, und den Feinden der Publicität die Gelegenheit erteilt, wider sie eine Klage zu erheben, welche mancher Unbefangene ziemlich begründet gefunden.) Dasjenige, was Hr. J. (im §. 634 bis 653.) von der Geburtsehre sagt, ist mehrenteils gut. Manches ist nicht mit dem gehörigen philosophischen Scharfsin, mit welchem so etwas billig allemal gesagt werden solte, untersucht und vorgebracht worden. Dasjenige z. B. versteht Recens. nicht, was Hr. J. (in §. 637. sagt. „So wert, heist es hier, und so schäzbar uns auch der Adel seyn mus, so sehr ihn auch der Bürgerstand ehren und schäzen soll" u. s. w. Wer wird so etwas, zumalen in einem Lehrbuche, das einem algemeinen Gebrauche bestimt ist, in unsern aufgeklärten Zeiten denken, sagen und sogar öffentlich lehren? Der Adel ist nur dann sich selbst und dem Bürgerstande schäzbar, und dieser ist jenen nur dann zu ehren schuldig, wenn sich der Junker derjenigen Vorzüge, welche die Dankbegierde, oder vielmehr (um die Sache mit einemmale bei ihrem rechten und eigentlichen Namen zu nennen) die aus dem stupidesten Zeitalter unserer Welt herstammende Unbesonnenheit und Einfalt ihm eingeräumt

räumt hat, mit Mäßigung, Herzensgüte und Klugheit bedient. Dann kan er (der Vorurteile wegen, die man nun einmal seinetwegen, besonders an den Höfen der Großen, angenommen hat) mehr Gutes bewürken, als ein anderer, und verdienet, wenn er diesem Winke folgt, vorzügliche Achtung. Sonst nicht. Herr J. sagt selbst (in §. 647.), ein mislungener Edelman, komt mir gerade so vor, als ein herrlicher Bau von Marmor mit den schönsten Colonaden, und einem Strohdache!" Wer wird denn schuldig seyn, wer verpflichtet werden können, eine solche architectonische Carricatur schön zu finden und zu bewundern? Also, der Edelman ist nicht darum schäzbar, weil er ein Edelman ist, sondern weil er schäzbare Gesinnungen hegt, und die sich ihm vor allen übrigen Menschen darbietende Gelegenheit, Gutes zu bewürken, zum wahren Wohl der Menschen nuzt. Der ganze Wert der Geburtsehre ist also nichts, als ein Phantom, eine Schimäre, ein Nichts, das nur Schwächlinge bewundern und bedeutend finden, wir Männer aber für nichts besseres ansehen solten, als sie würklich ist, für ein Irlicht, das denjenigen, der selbigem folgt, in einen Sumpf führet, aus welchem ihn mehrmalen keine menschliche Kunst wieder herauszuhelfen vermag.) In demjenigen, was der Verf. in §. 700 bis 703. von den Kleiderordnungen und dem Lächerlichmachen der Pracht und der Mode sagt, ist Recens. mit ihm einerlei Sinnes. Doch es ist Zeit, unsern Bemerkungen ein Ende zu machen. Wir thun dieses ungern, da wir noch manches auf dem Herzen hatten, das billig hätte gesagt werden sollen. Der Raum aber befiehlt es uns, selbiges zurück zu halten, und wir müssen diesem Befehle gehorchen. So viel wird man indessen aus dem Gesagten sehen, daß dieses Lehrbuch zwar eines der vollständigsten und besten seiner Art, aber doch es nohtwendig sey,

manche

manche Idee des Verfassers in ein helleres Licht zu sezen, und dadurch seiner Arbeit denjenigen Wert beizulegen, der ihr hier und da würklich noch fehlt.

L.

Anspach.

Miszellanien für die Rechte und Geseze der beiden vereinten Fürstenthümer Anspach und Baireuth. 8. In des Commercien-Commissairs Haueisen privilegirten Hof-Buchhandlung 1788. 170 Seiten.

Enthält einige nicht unbeträchtliche Beiträge zum Anspach- und Baireutschen Privatrechte, und der Verfasser wird nicht nur seinen practischen Landesleuten, sondern auch allen andern Liebhabern der teutschen Rechtsgelehrsamkeit einen angenehmen Dienst erweisen, wenn er mit seiner Samlung fortfährt, wie er zu thun verspricht, wenn die gegenwärtige Beifal findet. In diesem Bande sind 16 Abhandlungen, wo allemal eine oder mehrere Anspach-Baireutsche Landesverordnung aus der Geschichte und den Rechten, auch mit einer sehr guten Belesenheit der neuern Schriften, erläutert wird.

Drukfehler.

S. 19. Stat: ohne Drukort, mus es heissen: Göttingen, gedrukt bei Johan Christian Dieterich.

S. 41. Stat: ohne Drukort, in Commission zu Cassel im Cramerschen Buchladen.

Digitized by Google

Zeitungen
für
Rechtsgelehrte.

XX. Stük.

Lemgo den 19ten Mai 1789.

Marburg.

C. W. Ledderhose, Fürstl. Hessischen Rahts, O. O. Lehrers des bürgerlichen und Staatsrechts, wie auch der teutschen Reichsgeschichte am Collegio Carolino, und Regierungs-Archivarius in Cassel, kleine Schriften. Zweiter Band. 1787. 336 Seiten, in der neuen academischen Buchhandlung.

Die erste Abhandlung in diesem fortgesezten schäzbaren Werke *) handelt von den adelichen Stiftern Kaufungen und Wetter in Hessen. Die beiden regierenden Landgrafen des Hessischen Hauses haben die Oberaufsicht darüber; die Unteraufsicht aber einige Glieder der Ritterschaft. Eigentlich solten die Ein-

*) Die Anzeige des 1ten Bandes S. im 6ten Stük dieser Zeitungen von 1788.

Einkünfte der Stiftung blos zur Ausstattung adelicher Töchter verwendet werden; nachdem man aber einen Ueberschus erhalten, so bekommen auch dürftige Fräulein und Witwen des Hessischen Adels, auch andere dürftige Personen, ständige und unständige Steuren daraus. Bei einer adelichen Braut wird erfordert, daß ihr Vater ein Mitglied der Hessischen Ritterschaft sei, ferner daß sie sich standesmäßig verheirahte, (wohin auch die Ehe mit einem geheimen oder Regierungs-Raht und mit einem Staabs-Officier bürgerlichen Standes gerechnet wird,) und daß sie der evangelischen Religion zugetahn sei. Seit dem Jahr 1735 bekomt jede Fräulein 300 Gulden zur Ausstattung. In den angehängten 21 Beilagen wird die Verfassung dieser Stiftung näher erläutert. Die zweite Abhandlung liefert eine kurze Darstellung des Anfals der Grafschaft Schaumburg an Hessen-Cassel durch den westphälischen Frieden. Man ersiehet daraus den Ursprung der Hessischen Lehngerechtsame über die Schaumburgischen Aemter Rodenberg, Hagenburg und Arnsburg, welche aus dem von den beiden Brüdern, Anton und Johan, Grafen zu Holstein und Schaumburg, an den Landgrafen Philip den Grosmühtigen im Jahr 1518 geschehenen Lehnsauftrag erwachsen, und bis zum Jahr 1640 fortgedauert haben, als in welchem Jahre Graf Otto starb, und welcher Todesfal viele Streitigkeiten veranlassete. Das Hochstift Minden, Braunschweig, Lüneburg, Paderborn, Hessen-Cassel und Elisabeth, die Mutter des leztverstorbenen Grafens, eine gebohrne Gräfin von der Lippe, machten nemlich Ansprüche auf verschiedene einzelne Teile der Grafschaft, welche endlich berichtiget und durch den westphälischen Frieden bestätiget wurden. Auf solche Weise ist sowol das völlige Eigentuhm des Fürstl. Hauses Hessen über die an dasselbe gefallene Aemter, als

auch dessen Lehnsherrschaft über den gräflichen Anteil von Reichswegen anerkant worden. Am Ende beweiset der Hr. Verf. wider den Hrn. Teuthorn die Reichsallodialität der Grafschaft Schaumburg, ausgenommen den von Hessen-Cassel zu Lehn gehenden gräflich Lippischen Anteil. Dieser Abhandlung sind 19 Beilagen angehängt. Hierauf folgt 1) ein besonderer Anhang von Urkunden zur Hessischen Geschichte, Erdbeschreibung, Landesverfassung, Fundationenen, Privilegien. Die 10 ersteren betreffen das Kloster Kaufungen, und gehen vom Jahr 1005 bis 1174. Die zwei lezten sind ein vidimirter Stiftungsbrief des Klosters Merxhausen vom Jahr 1213, und ein Schenkungsbrief des Herzogs Albrecht von Braunschweig über den Kragenhof an das Kloster Ahnaberg in Cassel vom Jahr 1312. 2) Werden in einem besondern Anhang einige Resolutionen und Rescripte, gröstenteils streitige Rechtsfragen betreffend, geliefert, als a) ein landesherrliches Rescript vom 22. Oct. 1756, daß der Universität Marburg die Gerichtsbarkeit in Fornications-Alimentations- und Satisfactions-Sachen gebühre, b) Extract geheimen Rahts Protocols vom 29. Dec. 1770, daß Juden keiner Lehen fähig sind. c) Verordnung vom 20. Jun. 1765, die Abschaffung der Kirchenbuße in der Grafschaft Hanau betreffend. d) Communicatum des Fürstl. Steuer-Collegiums, mit der Regierung in Cassel, die Contributions-Freiheit der Professoren in Marburg und Rinteln betreffend, vom 19. Jun. 1775. e) Landesherrliches Rescript vom 5. Sept. 1775, daß der Universität Marburg die Juva Fisci, namentlich das Confiscations-Recht, nicht zukommen. f) Beispiel einer sogenanten Retorsion. g) Extract geheimen Rahts Protocols vom 7. Mai 1776, die Frage: Ob die verbotene cessio crediti Judaici in Christianum auch bei Wech-

seln zu verstehen sei? betreffend. h) Marburger Regierungs-Ausschreiben vom 9. Jun. 1777, die zwischen Hessen-Cassel und Darmstadt festgesezte Bestimmung der Manumissions-Gelder betreffend. i) Rescript vom 38. Mai 1777, daß die Marburger Universitäts-Verwandte in fiscalischen Sachen unter der dortigen Regierung stehen. k) Uebereinkunft zwischen den Consistorien in Gießen und Marburg, daß die Fornicanten am Orte, wo der Fal geschehen, bestraft werden sollen, vom 18. April und 2. Mai 1780. l) Schreiben der Regierung in Cassel an die in Darmstadt vom 18. April 1785, einige Rechtsfragen betreffend. m) Consistorial-Rescript vom 21. Sept. 1785, betreffend die Frage: Ob Soldaten den sogenanten Neujahrs-Weispfennig an die Prediger bezahlen müssen? n) Extract geheimen Rahts-Protocols vom 10. Januar 1786, den Rang der Doctoren betreffend. Die Doctoren werden in den Rang der achten Classe gesezt, und roulliren nun mit Beisizern ohne Stimme bei höhern Collegien, mit Hof- und andern Predigern in der Residenz, mit Metropolitanen (Special-Superintendenten) ꝛc. Durch das Rang-Reglement vom 13. Merz 1762, waren sie zum Rang eines Cammerdieners, Büchsenspanners, Hausconditors und Kochschreibers in die zehnte Classe herabgesezt. o) Consistorial-Ausschreiben vom 9. Sept. 1786, die Abschaffung der Kirchenbuße in dem Hessen-Casselischen betreffend. p) Extract geheimen Rahts-Protocols vom 19. Dec. 1786, eine Erläuterung der Ordnung vom 28. Mai 1738 wegen Schwängerungs-Klagen. q) Extract geheimen Rahts-Protocols vom 12. Jan. 1777, über die Frage: Ob die freie Branteweinsbrennerei eine Realgerechtsame eines adelichen Guts sei? wird bejahend entschieden. r) Extract geheimen Rahts-Protocols vom 20. Febr. 1787, über

die

die Frage: Wie es mit der an Stat der Kirchenbuße eingeführten Privat-Correction in Ansehung des Orts und der Stol-Gebühren zu halten sey?

B.

Halle.

Ueber Religion, Staatsverfassung, Gesezgebung und Bildungsfach. In his, quo modo gestis indagare, nolo auctoritate moneri, sed quid in me valeant rationes, aut meditatio propria, experiri. Guil de Ockam. 8. Bei Friederich Daniel Franke. 1788. 104 Seiten.

Der Herausgeber dieser Aufsäze hält den Verfasser derselben für einen ganz eigenen, launicht und practisch-philosophisch denkenden Kopf, der übrigens bekanter mit der Welt seyn sol, als mancher Fürst samt seinen Ministern und Räthen. Es komt uns etwas zweifelhaft vor, ob der Hr. Herausgeber der Man sey, der hierüber urteilen könne. Solte er würklich nicht blos irgend einem einzelnen Hof, (der freilich schlecht genug bestelt seyn könte,) sondern mehrere Höfe genau genug kennen, um im Stande zu seyn, eine richtige Parallele zwischen diesen und seinem Freunde, dem Verfasser dieser Rhapsodieen, zu ziehen? Dieser leztere mag immerhin seyn, was er in des Herausgebers Augen zu seyn scheinet, aber er kan so wenig richtig definiren, (worauf bekantlich doch alles anzukommen pflegt) als er deutliche und klare Ideen fassen, oder diese in bestimten und tref-

senden Ausdrükken der Prüfung anderer darlegen kan. „Staaten, sagt er zum Beispiel, sind Gesellschaften von Menschen (freilich wol von Menschen, Versamlungen der Engel werden eben so wenig Staaten seyn können, als Versamlungen unvernünftiger Thiere), die sich vereiniget haben (nicht allemal selbst vereiniget haben, sondern mehrmalen vereiniget sind), sich gegen andere zu verteidigen (also werden wol diejenigen Versamlungen, die keine Verteidigung beabsichtigen, auch keine Staaten seyn?) oder was sie für zuträglich halten, selbst zu verordnen.“ (Alles, was sie für zuträglich halten? Alles? Und dieses müssen sie nohtwendig selbst verordnen? Ist denn derjenige Staat, in welchem dasjenige, was zur Verteidigung, oder überhaupt zur Wohlfahrt desselben, durch die Repräsentanten des Volks, oder durch die Monarchen desselben beschlossen wird, kein Staat? Was ist er denn? Nichts? Oder vielleicht ein zusammengelaufener Haufe, zu welchem man bishero noch keine passende Benennung gefunden?) Was der Verfasser über die Gesezgebung sagt, ist ein Gewebe trivialer Gemeinsäze und verworrener, mehrenteils unverständlicher Gedanken, die weder ausgehoben noch bemerkt, weder durchgedacht noch widerlegt zu werden verdienen. Hier und da findet er es sogar für gut, wenn nicht den offenbaren Freigeist, doch den Religionsspötter zu spielen. Das fehlte nur noch. Doch hierüber mögen die Herren Theologen ihn eines Bessern belehren.

L.

St. Gallen.

Leonard Meisters Abriß des eydgenößischen Staatsrechtes überhaupt, nebst dem besom-

sondern Staatsrechte jedes Kantons und Ortes. Facies non omnibus, nec diversa tamen, qualem decet esse Sororum. 8. Bei Reutiner, jünger. 1786. 448 Seiten.

So interessant das Staatsrecht der Schweiz, dieses so wichtigen aus so vielen kleinen verschwisterten Republiken, wovon jede ihre eigene Verfassung hat, zusammengesezten Staats, einem jeden Rechtsgelehrten seyn mus, und so wilkommen jeder Beitrag dazu ist, weil die innern Verfassungen und Verhältnisse derselben noch wenig öffentlich bekant sind, so wenig befriedigend ist dennoch obiger Abris. Er entspricht seinem Titel gar nicht, und enthält nicht sowol das Staatsrecht der schweizerschen Republiken, als vielmehr nur eine äuserst kurze und mangelhafte Geschichte eines jeden Kantons und Orts, und eine etwas ausführlichere Nachricht, wie die Regenten in jedem gewählet und bestellet werden. Fast nichts von ihrer innern Stärke, von ihrer Ausübung der Hoheitsrechte, von ihrer Justiz-Verfassung, von ihren Verhältnissen gegen auswärtige Mächte, u. s. w. und das noch dazu in einem äuserst nachlässigen und verdorbenen Style, ohne Methode und hinlänglicher Beweisthümer. Man lernt also die Schweiz aus diesem Buche wenig kennen, und es verdient nicht den Namen eines Staatsrechts der Eidgenossenschaft, ob es wol demjenigen, der dereinst ein solches zu schreiben Lust und Fähigkeit genug hat, nicht unwichtige Beiträge dazu liefert. Die Kantons und Orte, deren Staatsverfassung der Verf. beschreibt, sind: Zürch, Bern, Luzern, Ury, Schweiz, Unterwalden, Zug, Glarus, Basel, Freyburg, Solothurn, Schaffhau-

hausen, Appenzell außer Roden und inner Roden, Rhätien oder Graubündten, Stadt St. Gallen, Abtey St. Gallen, Toggenburg, Stadt Biel, Wallis, Bisthum Basel, Neuenburg und Vallendis, Müllhausen, Genf, wo ein merkwürdiger Auszug der im Jahr 1782 der Stadt Genf von Frankreich, Savoyen und Bern vorgeschriebenen Ordnungen gegeben wird. Zulezt folgt von S. 387 bis Ende eine algemeine Geschichte des eydgenössischen Staatsrechtes, oder vielmehr ein Abris der schweizerschen Staatsgeschichte.

Rinteln.

Der vormalige Gräflich-Schaumburg-Lippische Kanzler, nachherige Fürstlich-Hessische Geheime Raht Herr von Springer, ist von Sr. Hochfürstl. Durchl. dem regierenden Herrn Landgrafen zum Kanzler und ersten Lehrer der Staatswirtschaft und des Rechnungswesens bei hiesiger Universität angestellet worden.

Nachricht.

Von diesen Zeitungen erscheint wöchentlich ein Stük. Der Jahrgang von 52 Stükken und einem Titelblate mit alphabetischem Verzeichnisse der recensirten Werke kostet 1 rthlr. 16 ggr. Wer sie wöchentlich zugeschikt verlangt, verschreibt solche von dem nächsten Postamte, Intelligenzcomtor oder Zeitungs-Expedition. Wer sie aber vierteljährig in einem blauen Umschlage haben wil, wender sich an die hiesige Meyersche Buchhandlung, oder selbst an

Die Verfasser der Zeitungen für Rechtsgelehrte zu Lemgo.

Zeitungen
für
Rechtsgelehrte.

XXI. Stük.

Lemgo den 26ten Mai 1789.

Jena.

Johan Andreas Hofmann, der Rechte Doctors, auch derselben ordentlichen Lehrers und Fakultistens in der fürstlich hessischen Universität zu Marburg, Handbuch des teutschen Eherechts, nach den algemeinen Grundsäzen des teutschen Rechts sowohl, als der besondern Landes- Stadts- und Orts-Rechte. gr. 8. In der akademischen Buchhandl. 1789. 750 Seiten. (Mit einem sehr volständigen Register, welches 30 Seiten einnimt.)

Im ersten Hauptstükke wird von der Ehe der Teutschen überhaupt und ihren besondern Erfordernissen; im zweiten von den Handlungen vor der Volziehung der Ehe, der Anwerbung, dem Jawort, der Verlobung, dem Ehegedinge, der Morgengabe, Ausstattung, Mitgift und Brautgabe; im dritten, von den

Verzichtleistungen der Bräute; im vierten von Aufhebung der Eheverlobungen und von den ungültigen Eheversprechen; im fünften von den Einsprüchen; im sechsten vom Hochzeitfeste, dem Kirchgange, der Trauung, dem Hochzeittage, der Mahlzeit, dem Brauttanz und andern Feierlichkeiten; im siebenten von den Pflichten und Obliegenheiten der Eheleute; im achten von verschiedenen Gattungen der Ehe und ihren Würkungen; im neunten von der Gemeinschaft der Güter unter teutschen Eheleuten und ihren Würkungen; im zehnten von Trennung und Aufhebung der Ehen; im eilften von den Vorteilen und andern Gerechtsamen des überlebenden Ehegatten; im zwölften vom Wittuhm, dem Leibgeding, der Leibzucht, dem Beisiz und Rükfalle des Brautschazes; im dreizehnten von einigen besonderen Vorteilen der Wittwen, und im vierzehnten von der Erbfolge, der Erbgebühr und den dahin gehörigen Gerechtsamen der überlebenden Ehegatten, ohne Geding und letzten Willen überhaupt gehandelt. Dieser zulezt angeführte Gegenstand wird nun vom funfzehnten bis drei und vierzigsten Abschnitte, mit einigen mehr oder weniger abweichenden Veränderungen, auf die einzelnen teutschen Staaten zur Anwendung gebracht, und in selbigen der Mainzischen, Trierschen, Kölnischen, Baierschen, Oberpfälzischen, Regensburgschen, Salzburgschen, Kurfürstlich-Pfälzischen, Pfalz-Zweibrükschen, Oesterreichschen, Böhmischen, Schlesischen, Mährischen, Burgundischen, Schwäbischen, Würtembergischen, Markgräflich-Badenschen, Kemptenschen, Hohenzollerischen, Fürstenbergischen, Oettingischen, Schwäbisch-Reichsstädtischen, Bambergischen, Wirzburgischen, Brandenburg-Culmbach- und Onolzbachischen, Hennebergschen, Coburgischen, Hildburghausischen, Meiningischen, Hohenlohnschen, Erbachschen, Löwen-

wenstein-Wertheimschen, Fränkisch-Reichsstädtischen, Oberrheinschen, Wormschen, Speierschen, Fuldaischen, Hessen-Casselschen, Hanauischen, Hessen-Darmstädtischen, Nassauischen, Waldeckischen, Stolbergischen, Solmischen, Simmringischen, Rhein- und wildgräflichen, Sponnheimschen, Sayn-Wittgensteinischen, Frankfurt am Maynschen, Wezlarschen, Friedbergschen, Wormschen, Speierschen, Westphälischen, Münsterschen, Paderbornschen, Lütichschen, Osnabrückischen, Mindischen, Eßnischen, Werdenschen, Meursischen, Mark- und Ravensbergischen, Jülichschen, Bergischen, Clevischen, Ostfriesischen, Oldenburgschen, Delmenhorstischen, Budjedingerlandschen, Graf- und Herrschaftlichen des Westphälischen Kreises, Dortmundschen, Achenschen, Hildesheimschen, Kuhr- und Fürstl. Braunschweig-Lüneburgischen und Braunschweig-Wolfenbüttelschen, Bremschen, Werdenschen, Sachsen-Lauenburgischen, Meklenburgschen, Schleswig-Holsteinischen, Lübekschen, Hamburgschen, Bremschen, Goslarschen, Nordhausenschen, Mühlhausenschen, Obersächsischen, Kuhrfürstlich-Sächsischen, Sächsischen (Ernestinischer Linie) Königl. Preußischen, Kuhrfürstlich Brandenburgischen, Brandenburg und Schwedisch-Pommerischen, Fürstlich Anhaltischen, Schwarzburgischen, Stolbergschen und Reußischen, der ehelichen Erbfolge und verschiedener anderer damit verwandten Verfügungen, Erwehnung gethan. Der vier und vierzigste Abschnit handelt von der Schreitung zur anderweitigen Ehe, deren Würkungen und Nachteilen; der fünf und vierzigste von der Einkindschaft, und der sechs und vierzigste von den Begräbnis- und Leichenkosten des verstorbenen Ehegatten. Man sieht aus der unsern Lesern hier vorgelegten Sciagraphie, daß man in dem angezeigeten Werke einen Schaz wichtiger Be-

merkungen und Nachrichten anzutreffen hoffen dürfe, und in dieser Hofnung wird man sich auch im Ganzen genommen nicht betrogen sehn. In Ansehung aller einzelnen Fächer läst sich, wie Herr Hofmann auch in der Vorrede angezeigt hat, keine Volkommenheit erwarten, und diese ist man auch um so weniger zu fordern berechtiget, da der bescheidene Hr. Verf. selbst den Wunsch zu erkennen giebt, sich durch die Zuäze und Berichtigungen fleißiger Rechtslehrer in den Stand gesezet zu sehn, etwas weniger Mangelhaftes zu leisten. Recens. will in Ansehung seines Vaterlandes, des in mancher Hinsicht vorzüglich glüklichen Holsteins, diesen Wunsch des schäzbaren Herrn Hofmanns, in so weit es ihm des eingeschränkten Raumes wegen möglich ist, in Erfüllung zu bringen suchen. In dem diesem Herzogthume gewidmeten Abschnitte ist der eigentlichen Holsteinischen Rechte nur blos im Vorbeigehen erwehnt, von den Schleswigschen aber, (nicht, wie hier gesagt worden ist, schleswickschen) deren doch eigentlich gar nicht hätte gedacht werden sollen, etwas mehreres gesagt. Beide Herzogthümer sind gänzlich von einander getrent, jedes hat seine eigene Regierung, seine eigene Verfassung, seine eigene Gesezе. Ueberdem aber noch ist das Herzogthum Schleswig durch die Eider vom Herzogthume Holstein und eo ipso vom ganzen teutschen Reiche getrent. Eidora, heist es in einer Inschrift, die auf einem in der Grenzfestung Rendsburg an der Scheidung befindlichen Thore angebracht ist, Eidora, Romani terminus Imperii. Ist Hrn. H. überhaupt an einer volständigen Nachricht von denen der ehelichen Rechte wegen für das Herzogthum Holstein getroffenen gesezlichen Verfügungen gelegen, so empfehlen wir ihm die Callisensche Fortsezung des von ihm angeführten Corporis constitutionum regio

Holsat. das freilich nur bis zum Jahre 1768 reicht, nun aber, einer neueren Anzeige zufolge, bis auf die jezigen Zeiten fortgesezt werden sol, vor allen Dingen aber das zweite, dritte und vierte Capitel des zweiten Abschnits des ersten Theiles der vom Herrn Regierungs-Advocaten Schrader in Pinneberg herausgegebenen Handbuches der vaterländischen Rechte in den Herzogtühmern Schleswig und Holstein. (Altona 1784. 4.) — Was überhaupt den Entschlus des Hrn. H. ein Eherecht zu schreiben, anlanget, so müssen wir gestehen, daß wir selbigen, da dieses Feld der Jurisprudenz bereits hinlänglich bearbeitet ist, entweder überal nicht gefast, oder doch ihn etwas anders ausgeführt hätten. Wir lieben diejenigen Bücher überhaupt nicht, welche so, wie dieses Handbuch, die einzelnen Rechte sehr mannigfaltiger größerer und kleinerer Staaten enthalten, oder vielmehr bestimt sind, sie zu enthalten. Etwas Volständiges und Zuverlässiges können sie, ihrer mehrenteils sehr begrenzten Einrichtung nach, nicht leisten; wozu aber können mangelhafte und folglich unzuverlässige Nachrichten helfen? Gesezt aber, dieser Mangel sey an die Seite zu räumen, welche wesentliche Vorteile hätte denn nun z. B. der Regensburger Rechtsgelehrte wol zu erwarten, wenn er es weis, was der Hamburger Senat in Ansehung dieses oder jenen Puncts zu verordnen in älteren oder neueren Zeiten beschlos? und was nüzt es hingegen dem Hamburger Juristen in Hinsicht dieses nemlichen Puncts, die Regensburger Verfassung kennen zu lernen? Ein jeder studiere seine Welt, das heist diejenige, in der er lebt, und teile die Früchte seines Fleißes denenjenigen mit, die ihrer bedürfen. Ein anderes ist es in verschiedenen anderen Fächern. Der Freund der Naturlehre z. B. kan den Kreis seiner Einsichten nicht weit genug machen. So auch der

Philolog, Menschenkenner und Philosoph. Nicht so verhält sichs in der Kentnis dieser oder jener Gesetze. Selbige sind nur da wichtig, wo sie gelten. Man trage sie einen einzigen Schrit über die Grenze, und die schönste und heilsamste Verordnung zerfält in Makulatur, wie eine lange verschlossen gelegene Leiche, sobald man sie an die Luft bringt, in Asche.

L.

Ohne Benennung des Drukorts.

Des Grafen von Arlo Abhandlung über den Einflus des Handels auf den Geist und die Sitten der Völker. Aus dem Italienischen mit Anmerkungen. 1788. 8. (Der Text nimt 90, die Anmerkungen nehmen 110 Seiten ein.)

Die Beurteilung einer Abhandlung über den Einflus des Handels gehöret zwar eigentlich in keine den Rechtsgelehrten gewidmete Zeitung; der Handel ist indessen als eine Sache, die der Aufmerksamkeit des Statistikers unstreitig sehr würdig ist, und die Statistik hinwiederum als ein Teil der höheren Rechtsgelehrsamkeit anzusehen, und wir werden also keine Vorwürfe unserer Leser, deren Dank und Beifal wir vielmehr zu verdienen wünschen, fürchten dürfen, wenn wir hier der obigen kleinen Schrift mit einigen wenigen Worten erwähnen. Das Original derselben erschien im Jahre 1782 zu Cremona. Sie ward durch eine von der Akademie zu Marseille im Jahre 1777 aufgegebene Preisfrage veranlast. Ihr Verfasser ist Herr Conte Giambattista Ghirardo d'Arco.

K.

K. K. Kammerherr. Das erste Hauptstük handelt von dem Einflusse des Handels auf den Geist der Völker; das zweite von diesem Einflusse auf die Sitten; das dritte von dem eigenen und besonderen Einflusse des ökonomischen Handels auf den Geist und die Sitten der Völker; das vierte von dem Einflusse des Handels auf den Geist und die Sitten der Völker, insofern jener von dem Umfange und der Ausdehnung dieses verhältnismäßig abhängt; das fünfte von dem Einflusse des Handels auf den Geist und die Sitten der Völker, wenn er von einer in Rükficht auf die übrigen Einwohner des Staats ein wenig zu zahlreichen Klasse von Menschen betrieben wird; das sechste von diesem Einflusse, insofern die Reichthümer durch den Handel entweder in mehrere Hände verbreitet, oder in wenige zusammen gezogen werden; das siebente von dem Einflusse des Handels auf die Nationen, bei denen er große Reichthümer eingeführet hat, ohne auf die ungleiche Verteilung derselben zu sehn. (Eine vortrefliche, mit einer sehr ausgebreiteten Kentnis der älteren Geschichte bearbeitete Abhandlung, die wir der Aufmerksamkeit aller Vertheidiger des Luxus und der Moden auf das angelegentlichste empfehlen, und in deren Hinsicht nichts zu wünschen übrig bleibt, als daß der Verf. in selbiger auch auf die neueren Zeiten Rükficht genommen.) Im achten Hauptstükke wird untersucht, woher die Ausnahmen von der allgemeinen und stetigen Regel kommen, die der Handel bei seinem Einflusse auf den Geist und die Sitten der Völker befolgt, und die man in der Geschichte einiger handelnden Völker antrift. Das neunte Hauptstük handelt von dem Einflusse des Handelsgeistes auf den Geist und die Sitten seit seiner Verbreitung über alle Nationen. Im zehnten Hauptstükke leget der Verf. (der sich überal als ein Mann zeiget, der über

seinen

Zeitungen
für
Rechtsgelehrte.

XXII. Stük.

Lemgo den 2ten Jun. 1789.

Marburg.

D. Carl Wilhelm Roberts, Revisions-Rahts und Professors zu Marburg Beiträge zu der natürlichen und positiven Rechtsgelartheit. 8. In der neuen academischen Buchhandlung 1789. 128 Seiten.

Diese gelehrte Beyträge enthalten 3 Abhandlungen: 1) über das Recht Evangelischer Landesherren die Liturgie abzuändern, nach Ch. L. Böhmers Grundsäzen; 2) über die Erklärung einer Absicht und ihrer Eintheilungen zur Erläuterung der Distinction vom dolo directo und indirecto nebst einer Anwendung auf den 137 Art. der C. C. C. 3) über die Frage: wie weit geht im Staat die Gewalt des befehlenden Teils, wenn es an den Verträgen fehlet? In der ersten sezt der sowohl wie Theologe, als Jurist, berühmte Hr. Verfasser voraus, daß die Liturgien, welche bei den öffentlichen Versamlungen sehr vieler protestantischen Gemeinden und in ihren gemeinschaftlichen Erbauungsstunden gebraucht würden, folgende heut

zu Tage fast allgemein anerkante Fehler an sich hätten, 1) daß darin eine gewisse der Menschen-Natur nicht angemessene Monotonie und Einförmigkeit anzutreffen sey. (Bei manchen schwülstigen, oder auch monotonischen unbiblischen Declamationen vieler nach Leib und Seele neumodisch aufgeklärten Canzel-Redner machen jedoch jene altväterische Liturgien noch oft die Seele des Gottes-Dienstes aus); 2) daß es am nöthigen Leben und der gemeinschaftlichen Erwekkung fehle. (Die darin herrschende Simplicität unsrer lieben Altväter enthalten oft mehr Leben, als die spiritusen philosophischen Vorlesungen mancher Prediger, welche Gottes Wort nach ihrer hohen Weisheit herabstimmen); 3) daß nicht in den Erbauungsstunden diejenige gründliche Ordnung herrsche, ohne welche der für den Staat und die Gottseeligkeit selbst unentbehrliche Religions-Unterricht den sichern allgemeinen und dauerhaften Nuzen stiften könne. (Die Schuld liegt gemeinichlich nicht an der Liturgie selbst, sondern an der Fähigkeit oder dem guten Willen derjenigen, welche darauf verpflichtet sind); 4) daß in den Gebehtern veraltete unbiblische, vielleicht selbst zum Teil heterodoxe, d. i. mit der Augsburgischen Confession nicht übereinstimmende Vorstellungen, und noch mehr unverständliche und auf falsche Begriffe führende Ausdrükke vorkämen, sondern der Hauptzwek unsrer Andachten in Anhörung einer künstlichen, bald nach dieser, bald nach jener Lehrart geformten, bald über diesen bald über jenen willkürlich gewählten Text abgehaltenen Predigt bestehe. (Beispiele würden das erste Glied dieses Sazes mehr erläutert haben, und dem Hrn. V. würde man bei manchem den Beifal nicht versagen können; in Ansehung des andern Glieds aber hängt es von der Fähigkeit des Predigers hauptsächlich ab, ob und wie viel Gutes er in jeder Predigt, über jeden vorgeschriebenen, oder beliebigen,

jedoch

jedoch zweckmäßig ausgesuchten Text stiften wolle?) Aus jenen Prämissen folgert hierauf der Hr. V. daß die Liturgien zweckmäßig abgeändert werden müsten. Ursprünglich habe die protestantische Kirche selbst das Recht, die Liturgie im weitläuftigen Sinne des Worts, d. i. sowohl die äußern geistlichen Handlungen, als auch die Art und Weise, wie sie zum Besten der ganzen Gemeinde oder eines Teils derselben verrichtet werden sollen, zu bestimmen. Der Landesherr, selbst der evangelische, habe als Landesherr dieses Recht nicht. Gleichwie aber die protestantische Unterthanen ihren protestantischen Landesherren auch andere kirchlich-gesellschaftliche Rechte ausdrüklich oder stilschweigend übertragen hätten: so verhalte es sich auch mit dem Rechte, die Liturgie zu veranstalten. Eine jede protestantische Landes-Kirche könne und müsse in Ansehung ihrer Rechte und Verbindlichkeiten aus einem doppelten Gesichtspuncte betrachtet werden; einmal als ein mit allen übrigen protestantischen Landeskirchen auf das engste verbundenes Glied von der großen kirchlichen Gesellschaft, die evangelische teutsche Kirche genant, und 2tens als eine für sich bestehende keiner andern unterworfene, sondern freie und unabhängige kirchliche Genossenschaft. Betrachte man sie aus dem ersten: so beruhe ihre Verbindung nebst denen daher rührenden Rechten und Verbindlichkeiten vor allen Dingen auf der gemeinschaftlich angenommenen Lehr-Vorschrift, nemlich dem Augsburgischen Glaubensbekenntnisse, und das Corpus evangelicorum beschüze und verteidige die auf jene Vorschrift sich beziehende Reichs-Grundgeseze und dadurch der ganzen protestantischen Kirche sowohl als den einzelnen Teilen desselben erworbene und zugesicherte Rechte. Betrachte man dagegen die einzelne Landes-Kirchen an und für sich: so bleibe es zwar auf der einen Seite (wenigstens nach des Hrn. V. Ueberzeu-

gung) gewis, daß sie, so lange es ihr beliebe, an den Rechten und Vorteilen der Gesellschaft Anteil zu nemen, die Hauptbedingung, unter welcher das Band derselben geknüpft und die hierauf sich beziehende Rechte erworben worden, erfüllen müsse, und in sofern nicht für frei und uneingeschränkt, jedoch aber auch auf der andern Seite für so viel freier, unabhängiger und uneingeschränkter zu achten sey, als diese Freiheit dem ächten Geiste und Sinne des Protestantismus angemessen und von den Reformatoren jederzeit anerkant worden. Hieraus fließe 1), daß, obwol die gesamte evangelisch teutsche Kirche an und für sich und unter der Voraussezung, daß der mit ihr unter der Bedingung der A. C. paciscirende catholische Reichsteil nichts einwenden wolte, die Bedingung d. i. die Lehrvorschrift abändern könte, jedoch eine solche Abänderung einem einzelnen Teile nicht zustehe, mithin die Freiheit der besondern Landes-Kirchen und der ihre Gewalt ausübenden Landesherren so weit sich nicht erstrekke, daß aber auch 2) diese Einschränkung (es wäre denn nach der eigenen Landes-Verfassung und denen verabredeten Landes-Grundgesezen ein anders ausdrüklich beliebt worden) weiter sich nicht erstrekke, vielmehr ein jeder evangelischer Landes-Herr, so wie ursprünglich die Landes-Kirche selbst, eben so sehr das Recht als die Verpflichtung habe, solche Einrichtungen zur Beförderung der religiösen Absichten zu treffen, die am zwekdienlichsten und nach seinen oder des Landes Kräften durchzusezen wären. Hierin sei der Landes-Herr wieder a) durch die Einwilligung des Corporis evangelicorum, noch b) durch das Entscheidungs-Jahr, noch c) durch eine bisherige sogenante Observanz eingeschränkt. Denn so wenig es ad a) zu glauben sei, daß das Corpus evangelicorum eine gemeinschaftliche Liturgie entwerfen und in der gesamten evangelischen Kirche einfüren werde, so

wenig

wenig halte er, der V., die Abänderung der Liturgie von dieser Seite weder den Rechten der evangelischen Landes-Herren einzeln betrachtet angemessen, noch auch für die einzelnen Landes-Kirchen erwünscht und nüzlich. Denn die Geschäfte des Corporis evangelicorum beträfen nur die gemeinschaftlichen Geschäfte der evangelischen Kirche und den durch diese gemeinschaftlich zu bewürkenden Schuz derer von einer jeden einzelnen Landes-Kirche und ihren Obern erworbenen Rechte. Zu diesen lezteren gehöre aber auch das aus der übertragenen Kirchen-Gewalt herzuleitende Recht, die Liturgie abzuändern. Nüzlich und erwünscht wäre es auch nicht, weil eine gemeinschaftlich eingefürte Liturgie den Nachteil haben werde, daß, da sie doch wie alle menschliche Einrichtungen, fehlerhaft seyn würde, dem einzelnen protestantischen Landes-Herrn die Hände binden würde, zwekmäßige Abänderungen zu machen. Ad b) diene das Entscheidungs-Jahr nur dazu, um eine Richtschnur in Ansehung der Religion und derer ihr anklebenden Rechte zwischen den Catholischen und Evangelischen abzugeben; sei aber nicht einmal Richtschnur für die Reformirten und Lutheraner unter einander; vielweniger sei es Richtschnur für den evangelischen Landes-Herrn bei Ausübung der ihm übertragenen Kirchen-Gewalt über seine blos evangelische Unterthanen. Ad c) müsse jede Observanz vernünftig seyn. Wäre also eine Liturgie in Observanz, welche dem Wohl der Kirche und des Staats zuwider sey: so müste sie abgeändert werden. (Doch bleibt es immer eine bedenkliche Frage: hat der mit politischen Sachen alzusehr beschäftigte Regent die Fähigkeit, dieses Vernünftige oder Unvernünftige zu entscheiden? und ist ein in Religions-Sachen unkündiges Ministerium, oder ein einzelner Gewissens-Raht dazu qualificirt? Wie, wenn der Landes-Herr oder leztere das für unvernünftig hielten, was seine christliche Un-

tertahnen bibelmäßig für fundamentelle Glaubens-Lehren achten)? In einer Nachschrift zu dieser Abhandlung zeigt der Herr Verfasser, daß auch der Landes-Herr, als solcher, in gewissen Fällen liturgische Rechte habe; nemlich in Grundsäzen, welche eine duldbare Religion mit einer jeden andern gemein habe; nicht aber in solchen, welche von denen, welche die andern vertheidigen, verschieden sind. — In der 2ten Abhandlung verbindet der Hr. V. folgende Begriffe mit der intentione directa oder directiva und indirecta s. non directiva, die von denjenigen abweichen, welche Herr D. Eschenbach in der in diesen Zeitungen v. J. S. 178. fgg. angezogenen Abhandlung vorgetragen hat. Jene, sagt er, sei diejenige zum voraus gesehene Würkung, welche uns bestimt, vielmehr diese als eine andere Handlung zu ihrer Herfürbringung zu wählen; diese hingegen sei diejenige, welche wir bei einer Handlung, die um einer andern Würkung willen gewählet worden, gleichfals als möglich zum voraus sehen, ohne daß sie uns zu der Wahl der Handlung bestimt habe. Der Grund der Einteilung scheine ihm demnach nicht in der Würkung selbst, sondern in dem Verhältnisse der Würkung zur Ursache, d. i. der Handlung, welche, um sie herfürzubringen, gewählet werde, zu liegen. Unser Wille sei bei der directen Absicht auf die würkliche Erfüllung derselben gerichtet, bei der indirecten blos auf die mögliche. Leztere sei nicht mit der Neben-Absicht, auch nicht mit der mittelbaren zu verwechseln. Aus seinen Prämissen folgert der H. V. daß 1) zwar die indirecte Absicht uns zugerechnet werden könne, weil, wenn die Würkung, welche aus einer Handlung entstehen könne, von uns zum voraus erkant, und die Handlung gewolt werde, man nicht sagen könne, daß die Würkung ohne, oder gegen unsern Willen entstehe. Da aber doch 2) bei der indirecten Absicht unsere Verstands- und Begehrungskräfte

zunächst

zunächst auf die Herfürbringung einer andern Würkung gerichtet wären, und diese um so viel mehr von jenen abhange, als wir mit voller Ueberlegung eine bestimte Handlung als Mittel gewählet: so sei bei der directen Absicht mehr Abhängigkeit vom Verstand und Willen wahrzunemen, als bei der indirecten, und darum werde auch jene mehr, als diese, zugerechnet. Der scharfsichtige Hr. V. wendet seine vorausgeschikte Säze auf den Todschlag an, und bemerkt dabei, daß der 137 Artikel der Carolinischen Hals-Ordnung a) von fürsezlichen muhtwilligen Mördern, b) von Todschlägern, c) von solchen, die aus Jäheit und Zorn getödtet, handele. Unter den ersteren wären diejenigen zu begreifen, welche ex dolo directo einen Menschen getödtet; unter der andern und dritten Gattung aber, welche es ex dolo indirecto getahn. Beide leztere Fälle aber wären unterschieden, indem man auf die Art entweder mit kaltem, oder erhiztem Blute einen Körper dergestalt verlezen könne, daß der Tod darauf erfolge. So wie der vorsezliche muhtwillige Mörder die Handlung gerade zu dem Endzwek der Tödtung wähle: so wähle 1) der, welcher schlechthin Todschläger genant werde, die Handlung gerade zu einer körperlichen Verlezung, wisse aber, daß sie auch mislingen, und der Tod daraus erfolgen könne, und der, welcher 2) aus Jäheit und Zorn tödte, wisse, was alle Menschen wüsten, daß man bei dem schnel aufbrausenden und heftigen Zorn, an dem man selbst Schuld sey, die den Körper verlezende Handlung, die man zur geraden Absicht habe, nicht so zu lenken vermöge, daß nicht ein gröſseres Uebel, der Tod, daraus erfolgen könne.

(Der Schlus künftig.)

Mainz und Frankfurt.

Algemeine Bibliothek der neuesten juristischen Litteratur. Zweiten Bandes, erstes Stük, für das Jahr 1786. herausgegeben in Gesellschaft mehrerer Rechtsgelehrten, von Franz Joseph Hartleben, der R. Doct. u. s. w. in der Hermannischen Buchhandlung 1788. 280. S. 8.

Des ersten Stüks des ersten Bandes dieser Bibliothek haben wir im vorigjährigen Jahrgange dieser unserer Zeitung S. 71, Erwehnung gethan. In diesem vor uns liegenden neuen Stükke werden 107 Werke, mehrenteils weitläuftig beurteilet. Was an dem eben angezeigten Orte ein anderer Recensent, in Hinsicht der dieser Bibliothek anklebenden Mängel sowol überhaupt, als auch insbesondere in Ansehung der darin häufig vorkommenden Provinzialismen und veralterten Ausdrükke angemerkt hat, findet auch noch Stat, welches um so mehr zu beklagen ist, da selbige doch auch ihr Gutes und selbst ihr Vorzügliches hat. In der Taht hat der Verf. dieses Aufsazes einige Recensionen bemerkt, die er für sehr gut und der vorzüglichsten Aufmerksamkeit würdig hält. Als eine schäzbare Seite dieser Bibliothek ist auch noch der Umstand zu bemerken, daß man in selbiger von verschiedenen ausländischen juristischen Werken, (Italienischen, Französischen und Schwedischen) Nachrichten findet. Von dem bekanten Processe des Cardinals Rohan trift man hier verschiedene Vertheidigungs- und andere Schriften, eine Sommaire pour la Comtesse de Valois, la Motte, zwei Memoires pour la Demoiselle la Guay d'Oliva, und drei Schriften, den berüchtigten Cagliostro betreffend, an, die dem teutschen Leser nicht anders als angenem seyn können.

L.

Zeitungen
für
Rechtsgelehrte.

XXIII. Stük.

Lemgo den 9ten Jun. 1789.

(Schluß.)

Die Veranlassung zu der dritten Abhandlung ist eine neuere Controvers. Der Hr. G. J. R. Pütter hat in seinen Beiträgen zum teutschen Staats- und Fürstenrecht 1. T. S. 139. u. fgg. von der Bestimmung, welche die Landeshoheit mit jeder andern höchsten Gewalt gemein habe, und daß sie nur zur gemeinen Wohlfahrt Stat finde, practisch gehandelt. Die von demselben angenommene Grundsäze aber hat der Herr R. Raht Schletwein sowohl in seinem Archiv für Menschen und Bürger, als auch in seinem Buche von den Rechten der Menschheit anzufechten, und Folgen, welche den Pütterischen gerade entgegen gesezt zu sein scheinen, zu vertheidigen gesucht. Hiedurch fürnemlich ist der landschaftliche Syndicus Herr Jacobi in seinem Beitrag zur Entwikkelung der natürlichen Rechte der höchsten Gewalt in Rükſicht auf bürgerliche Freiheit, den H. Pütter zu vertheidigen bewogen worden. H. Robert führet nun noch besondere Gründe zur Befestigung des Pütterischen Lehrgebäudes an. Vorläufig bestimt er den Unterschied zwischen ange-

bohrnen und erworbenen Rechten; unterscheidet lezt-
tere wiederum a) in solche, welche sich in der Aus-
übung auf andere übertragen lassen, und in solche,
welche der Regel nach diese Eigenschaft nicht haben,
b) in solche, welche unentbehrliche Mittel zum Ent-
zwek der angebohrnen sind. Nimt weiter diese beiden
Grundsäze an, 1) daß wir die angebohrnen in die
Gesellschaft brächten, die erworbenen sowohl in der
Gesellschaft, wie außerhalb derselben vermehren, aber
auch einige derselben aufgeben könten, 2) daß eine
jede Gesellschaft, mithin auch die bürgerliche, eine
gewisse Einschränkung unsrer Kräfte mit sich bringe.
Wie weit diese gehe, wenn nichts verabredet worden,
hange den Rechten nach überhaupt davon ab, in wel-
che Einschränkungen oder Verminderungen der ur-
sprünglich freie Mensch habe einwilligen können und
wollen. Um dieses zu bestimmen, müsse man eines
Teils auf die algemeine Absicht gesellschaftlicher beson-
ders ungleicher Verbindungen und andern Teils auf
die sehr unterschiedene Beschaffenheit der Rechte selbst
sehen. Die algemeine Absicht solcher Verbindungen
sei gedoppelt, Schuz und Verstärkung unsrer Kräfte
zur Verbesserung unsers Zustandes. Aus beiden flos-
sen Verminderungen und Einschränkungen unsrer
Rechte her, welche der H. V. genauer bestimt und
auf H. Schletweins Einwürfe antwortet. Hierauf
gehet der V. zu den angebohrnen Rechten über, han-
delt vom Rechte auf Rechtschaffenheit, sodann von dem
auf Wahrheit, welches beschrieben, und 1) ohne Rük-
sicht auf eine bestimte gesellschaftliche Verfassung, 2)
mit Rüksicht auf eine solche, und zwar a) politische
b) religiöse betrachtet uud gezeigt wird, nach welchen
rechtlichen Grundsäzen der Vortrag dessen, was man
für Wahrheit halte, geschehen müsse. Sodann gehet
der V. zu der Betrachtung derjenigen angebohrnen

Rechte

Rechte über, die auch wohl durch andere ausgeübt werden könten. Auch diese könne und wolle der Mensch nicht vermindern lassen. Und eben deswegen könne und wolle er auch die Ausübung derselben nur in sofern andern überlassen, als die Rechte selbst dadurch nicht verlohren giengen. Hierauf folgt die Anwendung der vorhergehenden Grundsäze auf diese Gattung angebohrner Rechte, und zwar a) auf das Recht, das Leben zu erhalten, b) auf das Recht auf einen guten Nahmen, c) auf das Recht unsern Zustand zu verbessern. Hiernächst folgt der Uebergang zu den erworbenen Rechten; und das Resultat der vorausgeschikten Betrachtungen ist dieses: Wenn es in einer ungleichen Gesellschaft an Verabredungen und freiwilligen Bestimmungen fehle: so giengen die Rechte derselben auch nicht weiter, als die Unterthanen hätten einwilligen können und wollen. Sie könten aber nach algemeinen Rechts-Grundsäzen nicht einwilligen 1) in Sachen, welche die Rechte auf Rechtschaffenheit und Wahrheits-Liebe kränkten, 2) nicht in Aufopferung ihrer angebohrnen Rechte, auch derer unter den erworbenen, welche zu Ausübung jener unentbehrliche Mittel wären. Sie wolten aber nicht einwilligen in die wilkührliche Verfügung über die unentbehrlichen Rechte, willigten dagegen schon zum voraus in die Verfügung über den Gebrauch derselben ein, sobald der lezte Endzweck der Verbindung dieselben nohtwendig machte, jedoch wieder nur unter der Bedingung, daß wenn der Schaden nicht alle auf gleiche Art treffe, ihnen eine vollkommene Entschuldigung angedeihe. Aus diesen Vordersäzen ließen sich auch die wichtigen Fragen beantworten, wie weit Repräsentanten eines Volks bei würklichen Verabredungen mit dem befehlenden Teile zu gehen berechtiget? desgleichen in wie fern die durch jene, oder auch

unmittelbar durch die Untertahnen würklich genommene Verabredungen und errichtete Verträge für kräftig und verbindlich zu halten wären? Diese Abhandlung verdient gelesen und näher geprüfet zu werden.

B.

Leipzig.

Geschichte der Staatsverfassung des Königreiches Marocko und Fetz. Aus dem Französischen des Herrn von Chenier gewesenen königl. Geschäftsträgers an diesem Hof. Mit Anmerkungen des deutschen Herausgebers. In der Weygandschen Buchhandlung. 1788. 408. Seiten gr. 8.

Göttingen.

Ph. Fermies historisch politische Uebersicht des gegenwärtigen und ehemaligen Zustandes der Colonie Surinam in Südamerika. Aus dem Engl. mit einigen Zusäzen, von Fried. Gottl. Canzler, der Weltw. Doctor. Bei Victorin Boßiegel. 1788. 159 Seiten 8.

In der schon mehrmalen von uns geäußerten Voraussezung, daß die Statistik, als ein Teil der Rechtsgelehrsamkeit anzusehen sei, thun wir hier abermals zweier Werke Erwehnung, die demjenigen eigentlich nicht bestimt sind, der nichts weis und zu wissen begehrt,

gehrt, als was seine Institutionen, Digesten und Novellen enthalten und was diejenigen anzubringen gehabt, die sich damit beschäftiget, jene wächserne Nasen nach ihrem Gefallen zu drehen. Wir können indessen dergleichen Werke nicht mit derjenigen Volständigkeit Erwehnung tuhn, welche wir gemeiniglich auf diejenigen Werke verwenden, die mit der eigentlichen Absicht dieser Zeitung in einer weit näheren Verbindung stehen. Jenes wird man uns verstatten, und dieses erlauben.

Nro. 1. Herr von Chenier war seit dem Jahre 1767 eine geraume Zeit Französischer Charge d'affaires am Marockanischen Hofe. Im Jahre 1787 gab er dasjenige Werk in drei Octavbänden heraus, von welchem wir hier der Uebersezung gedenken. Diese enthält aber eigentlich nur den dritten Teil des Originals. Die beiden ersteren hat der Hr. Uebersezer seine Absichten nicht angemessen gefunden. Selbiger gedenkt in seiner Vorrede eines andern Werkes, welches dem nehmlichen Gegenstande gewidmet und von welchem Hr. Hoest, der ebenfalls einen Consulatposten, beim Kaiser Marokko, und zwar den dänischen, bekleidet hat, der Verfasser ist. Beide Schriftsteller gehen in der geographischen Abteilung des Reichs und andern Dingen sehr von einander ab. Der Hr. Uebersezer wil nicht entscheiden, sondern dieses Geschäfte den Reisenden überlassen, die sich zur Stelle von allem am besten zu unterrichten im Stande sind. Im übrigen hält er dafür, daß Hoest in manchen Stükken dem Chenier überlegen sey. Er hat dieserwegen auch, in einem Anhange, einige Zusäze aus dem Werk des Herrn Hoest, als z. B. einen genauen Etat der Einkünfte des Königs von Marokko, die Herr von Chenier nur sehr algemein anschlägt, und

einige andere Beiträge, die zur Vollständigkeit des des Werks nohtwendig waren, geliefert. Dieses zerfält in mehrere Abschnitte, in deren ersterm man sehr interessante Nachrichten von der Größe und den Provinzen, Städten, Flüssen, Häfen und Rheden, dem Klima und Boden, den Früchten, Producten, Bergwerken, Einwohnern und Thieren des Königreichs Marokko findet. Die zweite beschreibet die Religion, Regierung, Gesetze, Wissenschaften, Sprache, Sitten und Gebräuche der Mauren. (Die Regierung des Königreiches Marokko ist die unumschränkteste, die man sich denken kan. Der Wille des Beherschers ist ungebunden. Er giebt Gesetze, verändert sie und annullirt sie wieder, wie's ihm gefält. Der Untertahn hat nichts, das er als sein Eigentuhm ansehen kan. Sein Despot kan ihm alles, selbst das Leben nehmen, sobald's ihm gefält. Der König hat keine Minister. Er tuht alles selbst. Mehrmalen werden an dem nemlichen Tage ganz widersprechende Befehle ausgefertiget. Seine Bedienten erhalten keine Besoldung. Sie leben blos von seinen freiwilligen Geschenken und den Erpressungen der Untertahnen, die er ihnen verstattet. Der König hält, wo er sich befindet, wöchentlich viermal Gericht. Er verrichtet dieses Geschäfte zu Pferde, unter einem Sonnenschirm, den einer seiner Stalmeister hält. Jeder Untertahn, der etwas zu suchen, oder sich über etwas zu beklagen hat, kan diesen Sizungen beiwohnen. Die Gerechtigkeit wird in selbigen sehr schnel verwaltet. Von der abgegebenen Sentenz findet keine Appellation Stat. Herr Chenier wohnte im Jahre 1775 einer solchen Session bei, in welcher der König dem Statthalter der Provinz Rif die Hände abhauen, ihn todprügeln und seinen Körper aufs Feld werfen lies. Ein eigentliches Gesez-

buch

buch ist nicht vorhanden. Der Coran ersezt diesen Mangel. Ihre Jurisprudenz ist die Anwendung der in diesem Buche und dessen Auslegern enthaltenen Grundsäze. Darbeneben halten sie sehr auf Präjudikate. In den Städten und auf den Lande, sind Stathalter und Cadis, welche die Gerechtigkeit administriren. Ein solcher, in einer Stadt sich aufhaltender Cadi entscheidet alle, des Eigenthums, folglich auch der Erbfolge wegen, entstandene Streitigkeiten. Die Parteien tragen selbst, oder durch einen Procurator, bei ihm an. Die Prozeßform ist kurz und nicht sehr kostbar. Der Cadi, von einem Gesezkundigen unterstüzt, untersucht den Grund und die Umstände des Prozesses und entscheidet sodann. Sein Urteil begründet sich entweder auf den Coran, oder auf den hergebrachten Gebrauch. Von ihm appelliret man an den König. Die Stathalter in den Provinzen haben mit Prozessen nichts zu thun, sondern ihre Gewalt erstrekt sich bloß auf die Polizei der Städte und Landstraßen. Sie erkennen gewöhnlich auf einige Bastonaden, welche der Schuldige und Unschuldige zu gleichen Teilen zu erhalten pflegen.) Der dritte Abschnit handelt von den Einkünften, wie auch der Land- und Seemacht des Königreiches Marokko. Der vierte Abschnitt enthält eine Geschichte der Regenten von Fez, Marocko und Suß, der verschiedenen Dinastien, seit der Stiftung des Königreichs Fez, bis zur Ankunft der Scherifs des iztregierenden Hauses. Der fünfte Abschnit ist der Geschichte der Cherifs des iztregierenden Hauses zu Marocko, und der sechste den zwischen diesem Königreiche und Europa subsistirenden Handelsverbindungen (wo auch, ziemlich unvermuthet, der Zölle und Münzen, so wie auch des Maaßes und Gewichtes der Marokanischen Staaten Erwehnung geschieht) gewidmet,

widmet. Die Ueberſezung iſt, im Ganzen genommen, vortreflich.

Nro. 2. Das äußere Anſehen der oben angezeigten Ueberſicht der Kolonie Surinam, iſt ſehr abſchreckend. Das Papier iſt ſchlecht, der Druk elend, und die Ueberſezung (zu welcher ſich Herr Canzler in Göttingen bekent) iſt noch etwas weniger, als mittelmäßig gerahten. Das Innere ſcheinet dem Aeußeren ſo ziemlich zu entſprechen. Man trift hier auf verſchiedene Kleinigkeiten, die kein Menſch zu wiſſen verlangt. Das Original iſt eigentlich ein Franzöſiſches Product, welches im Jahre 1778, zu Maſtricht, an des Tages Licht trat. Von ſelbigem erſchien im Jahre 1781 ein zwekmäßiger Engländiſcher (oder, wie Herr C. mehrmalen, etwas zweideutig, ſaget, Engliſcher) Auszug, und nach dieſem iſt dieſe teutſche Ueberſezung gemacht, in welcher Herr C. aber, ſeiner Anzeige nach, manche begangene, recht beträchtliche Fehler und Uebergehungen, die in der leztern (nemlich dem Engliſchen Auszuge) vorkommen, verbeſſern müſſen. Herr C. ſagt, daß dieſes ſein Werk die beſten, ſicherſten und neueſten Nachrichten, in deutlicher Kürze und zwekmäßiger Ordnung enthalten. Wir wollen es glauben.

L.

Zeitungen
für
Rechtsgelehrte.

XXIV. Stük.

Lemgo den 16ten Jun. 1789.

Nürnberg.

Anfangsgründe des gemeinen und des teutschen Rechts, für die, welche sich der Rechtsgelehrsamkeit widmen wollen. Zweiter Teil, der das peinliche Recht, den bürgerlichen und endlich den peinlichen Proces enthält. Von Johan Georg Wagner, K. g. Notar und Gerichtsschreiber, des Reichsstadt-Nürnbergischen Amts der Vesten und des Gerichts des Marktes und der Vorstadt Wöhrd. gr. 8. Im Hößischen Verlag. 1788. 407 Seiten.

Den ersten Teil dieses guten sehr zu empfehlenden Buches, der in der Jubilate-Messe 1788 erschienen, und das Recht der Personen enthält, haben wir *) nicht erhalten können. Wir sehen uns also ge-

*) In dem Wohnorte des Hrn. Recensenten.

genöhtiget, unsere Anzeige auf diesen zweiten zu beschränken, und über den reichhaltigen Inhalt desselben unsere Meinung zu sagen. Viertes Hauptstük, das peinliche Recht. Der erste Titel ist den Verbrechen gegen Gott und namentlich der Gotteslästerung, dem Meineide, der Kezerei, Zauberei und gebrochenen Urphede (besser Urfehde, die überdem als eine Species des Meineides hätte angesehen werden können) gewidmet. Etwas zu weit scheint Hr. Verf. dem Recens. zu gehn, wenn er in §. 1062. sagt, daß es eine mittelbare Gotteslästerung sey, wenn man verächtlich von der Bibel und spöttisch von den Heiligen redet. Derjenige, der sich weigert, der Bibel göttliche Verehrung zu erweisen, kan doch unmöglich eher ein Gotteslästerer seyn, als es bis zur unleugbarsten Evidenz erwiesen worden ist, daß sie einer immediaten Eingebung des höchsten Wesens ihr Daseyn verdanke. Ist sie nicht das eigentliche wahre und wesentliche Wort Gottes, so lästert auch derjenige dieses erhabendste aller denkbaren Ideale nicht, der in Ansehung derselben in unachtsamen Ausdrükken redet. Und was denn nun vollends die Heiligen betrift, da hats sich denn gar! Wenn diese würklich allemal gewesen wären, was sie, um sich der Ehre würdig zu machen, die man ihnen erzeigt, hätten seyn können und sollen, so waren sie doch immer auch Menschen, niemalen Götter. Von ihnen spötlich (besser spöttisch) reden, kan also niemalen Gotteslästerung seyn. Und da man nun aus der Geschichte der Seligsprechungen sowol, als selbst aus dem Eingeständnisse vernünftiger Katholiken weis, daß diese Heilige mehrmalen nichts weniger, als heilig gewesen, so fält denn nun vollends in Ansehung desjenigen, der über diejenige (oft crasse und abgöttische) Verehrung, welche die Bigotterie ihnen erzeigt, lächelt und mitleidig die Achseln zukt, aller Ver-

Verdacht einiger (selbst der feinsten) Gotteslästerung hinweg. Der zweite (nicht zweete) Titel handelt von den Verbrechen gegen den Staat, vom Hochverrahte, dem Verbrechen der beleidigten Majestät, dem Aufruhre, Landfriedensbruche und Landszwange, der Münzfälschung, Weglagerung, Erbrechung der Gefängnisse und Erzwingung, dem Brande und Mordbrande, der Vor- und Aufkaufelei, den unerlaubten Gesellschaften, der Grenzverrükkung und der Erhaltung (richtiger Erwerbung) weltlicher und geistlicher Bedienungen auf unerlaubten Wegen. Der dritte Titel ist denjenigen Verbrechen bestimt, die gegen das Leben, gegen die Ehre, gegen die Gesundheit und gegen die Güter der Menschen gerichtet sind. In §. 1111. heist es: „Einen eigentlichen Kindermord begehet diejenige Person, welche ein lebendiges und gliedmäßiges Kind heimlich und boshafter Weise tödtet." Ist denn derjenige kein Kindermörder, der in Ansehung eines zwar noch nicht zum Leben gelangten, aber doch zum Daseyn bestimten Kindes, die Absicht seines Schöpfers vereitelt? Das konte Hrn. W. Sin nicht seyn, denn er sagt in §. 1110. daß die Verwahrlosung, ja selbst die Verheimlichung der Schwangerschaft, und sogar die Unfruchtbarmachung würklicher Kindermord sei. Was wird denn nun ferner selbiger in der obigen Definition mit einem gliedmäßigen Kinde gesagt haben wollen, und warum nimt er an, daß es zum Kindermorde nohtwendig sei, selbiges heimlich und boshafter Weise zu tödten? Ist denn derjenige, der auf öffentlicher Straße, mithin nicht heimlich, ist derjenige, der in der Uebereilung, (die doch keine eigentliche Bosheit ist) im trunknen Muhte, in der Betäubung, in einem wahnwizigen Anfalle, oder in einer jeden andern sinlosen Aufwallung, einem Kinde das Leben raubt, kein Mörder? Die

Lungenprobe ſteht Hr. W. nicht für ein untrügliches Merkmal, ſondern nur für ein Hülfsmittel an. Die Vorſchläge, die er, um den Kindermord ſeltner zu machen, thut, ſind gut. Sehr ſchön iſt dasjenige, was er in §. 1122. vom Morde der Aerzte, und noch ſchöner, was er im §. 1123. vom Morde der Gerechtigkeit ſagt. Nicht genug können wir empfehlen, was er im §. 1132. und vielen folgenden von der Injurie, von welcher man in unſeren Zeiten, in welchem es Mode zu werden beginnt, der Publicität und Drukfreiheit noch mehrere Ehre zu erweiſen, als ſie ihres inneren Werthes wegen verdienen, ſehr ſchwankende Begriffe annehmen zu wollen ſcheint, vorgetragen und feſtgeſezt hat. Auch der §. 1146, der vom Zweikampfe handelt, verdienet vorzüglich angemerkt zu werden. Die Definition des Diebſtahls (nicht Diebſtalls, in §. 1150.) ſcheint gänzlich verunglükt zu ſeyn. „Diebſtal, heiſt es, iſt die Entwendung einer fremden beweglichen (warum nohtwendig beweglichen?) Sache, welche ohne Wiſſen und Willen des Eigenthümers um deſſentwillen geſchehen iſt, um ſich ſolche zuzueignen und ſich Nuzen damit zu verſchaffen.“ Es iſt keinesweges allemal die Abſicht des Diebes, ſich die entwendete Sache zuzueignen. Mehrmalen ſtiehlt er ſie, um ſie einem andern zuzuwenden. Wie manchen Diebſtahl veranlaſſet zum Beiſpiel nicht die Liebe? Eben ſo wenig ſtiehlt der Dieb immer, um ſich dadurch einen Nuzen oder Vorteil zu gewähren. Oft iſt die Dieberei, (wie wir aus des Hrn. Prof. Moritz Seelenkunde und andern glaubwürdigen Erzählungen wiſſen) nichts als angebohrne Raubſucht, zuweilen (wie man aus Cartouſchens Lebensgeſchichte ſehen kan) ein bloßes Verlangen, ſeine Geſchiklichkeit, Feinheit und Erfindungskraft zu Tage zu legen, oft (wenigſtens anfangs) bloßer Scherz, der aber freilich nicht

ſel-

selten in einen sehr sträflichen Ernst überzugehen pflegt, und schon mehrmalen ein trauriges Ende genommen hat. Recht sehr empfehlen wir unsern Lesern, unter welchen sich vermuhtlich mehrere befinden werden, die einem richterlichen Amte vorstehen, dasjenige nachzulesen, was in §. 1187 und 1188. von der Bestechung und deren Bestrafung angeführt ist. Der vierte Titel handelt von den fleischlichen Verbrechen, der Sodomie, Blutschande, Entführung und Nohtzucht, dem Ehebruche, der Ehe mit zwo Weibern, Unzucht, Schwächung, Kuppelei und dem Concubinate. Im §. 1194. sieht Hr. W. (irriger Weise) die Onanie, Nymphamie und Vermischung zweener Menschen, eines und des nemlichen Geschlechts, als Abarten der Sodomie an, oder glaubt vielmehr, daß diese (doch würklich sehr differente) Laster eines und das nemliche seien. Solte es nicht irrig seyn, wenn im §. 1197. blos das männliche Geschlecht des stupri violenti fähig gehalten und nur auf dessen Bestrafung Rükssicht genommen wird? Wäre nicht der Fal möglich, daß eine Weibsperson sich des nemlichen Verbrechens schuldig machen könte, und würde nicht auch das wahre und würkliche Nohtzucht genant werden müssen? — Das fünfte Hauptstük, von dem bürgerlichen Proces. Einleitung. (Definition des Processes, von den Instanzen, der Jurisdiction u. s. w. Alles sehr richtig und deutlich auseinander gesezt.) Erster Titel, von den bei den Processen auftretenden Personen und den Gegenständen der Processe, dem Richter (hier findet man ein Gemälde desselben, von dem es zu wünschen wäre, daß unsere Herren Kanzler, Vicekanzler, Rähte und Assessores selbigem ähnlicher wären, als sie es zum Unglükke so mancher Familien in vielen Ländern leider nicht sind) dem Kläger, dem Beklagten, dem Gerichtsschreiber, dem Schöpfen, dem Anwalde, dem Syndiko, den Ad-

vokaten (sehr lehrreich!), dem Gerichtsbohten u. s. w. Zweiter Titel, von dem ordentlichen Proces, und zwar von denjenigen Stükken, woraus dessen Anfang besteht, oder von der Vorbereitung. Dritter Titel, von den Haupthandlungen in dem Proces, und zwar der Bevestigung des Kriegs Rechtens. Vierter Titel, vom Beschlus der Sache. Fünfter Titel, von dem Urteil. (Solte geheißen haben: vom Urtel.) Sechster Titel, von den Mitteln wider die beschwerlichen Urteile. Siebenter Titel, von der Volstrekkung. Sechstes Hauptstük, von dem peinlichen Proces. Einleitung, von der peinlichen Gerichtsbarkeit und deren Ausflüssen. Erster Titel, von den Personen, welche in den peinlichen Gerichten auftreten. Zweiter Titel, von dem peinlichen Proces. Dritter Titel, von der algemeinen Untersuchung. Vierter Titel, von der Special-Inquisition. (Hier komt auch die wichtige Lehre von der Tortur in Betracht. Hr. W. verwirft sie nicht ganz, und meinet, daß man sie so lange beibehalten müsse, bis man ein Surrogat ausfündig gemacht habe, das man ihr an die Seite stellen könne. Hierin heget Recens. mit ihm einerlei Meinung. Es ist freilich sehr viel Wahres gegen die Folter und deren Zuverlässigkeit angebracht worden; wie aber sol mans denn machen, wenn der evidente Frevler offenbar verstokt und durch keine Drohungen oder Bitten zu demjenigen Geständnisse zu bringen ist, das man, um der Gerechtigkeit ein Genüge zu leisten, von ihm verlangt? Sol der Richter ihn wilkührlich bestrafen? Das Recht, eine arbitraire Poen zuzuerkennen, ist allemal ein gefährliches Recht, welches Recensent, wenn er Gesezgeber wäre, eben so wenig irgend einem Menschen zustehen würde, als er selbst jemalen mit selbigem belehnt werden mögte. Sol der Richter den hartnäkkigen Leugner blos darum laufen

lassen, weil er nicht eingestehen wollen? So würde ja kein einziger Inquisit, als blos derjenige, der seines Lebens überdrüssig wäre, jemalen gestehen, was er einmal geleugnet, und mancher Bösewicht in seinem gefährlichen Handwerke bis an das Ende seines Lebens ungestört fortfahren können.) Solte Hr. W. eine zweite Auflage dieses seines Werkes erleben, so wollen wir ihn auf das dringendste gebehten haben, sich an eine correcte und ortographische Schreibart zu gewöhnen. Es werden wenige Zeilen vorkommen, in welchen man nicht auf Provinzialismen und unrichtig geschriebene Worte geräht. Dieser Uebelstand ist um so unangenehmer, da Hr. W. übrigens den Ausdruk in seiner Gewalt hat, und mehrenteils von diesen seinen Talenten den besten Gebrauch zu machen versteht.

L.

Frankfurt am Mayn.

Juristische Litteratur der Teutschen, von 1771 bis 1780. Ein Beitrag zur Kentnis juristischer Bücher, von Doct. Wilhelm Ludewig Storr, herzoglich wirthenbergischem Hofraht und Oberamtman zu Beberhausen. Dritter Teil. gr. 8. Bei Varrentrapp und Wenner. 1787. 371 Seiten.

Man kent die Einteilung dieses Werks aus den im 1ten Stükke des 2ten Bandes der von den Herren Professoren Malblanc und Siebenkees herausgegebe-

nen

nen algemeinen juristischen Bibliothek (Nürnberg 1782. 8. Seite 218 u. f.) bekant gemachten Plane. Dieser Teil enthält in sechs Abschnitten eine, wenn nicht volständige, doch gewis der Volständigkeit sehr nahe kommende Anzeige aller in dem obangezeigten Zeitraum herausgekommenen zum Staats- und europäischen Völkerrechte, zum Kirchen- und Lehnrechte, zum Rechte besonderer Stände und Geschäfte, zur Praxis, zum Processe und zu dem Rechte einzelner Länder und Städte gehörigen kleineren und größeren Werke. Der Fleis, die Sorgsamkeit und Genauigkeit, mit welcher Hr. Hofr. St. obgedachten seinem Plane gemäs die neuere juristische Litteratur zu bearbeiten fortfährt, dürfte ohne Beispiel und der Nachahmung aller derer zu empfehlen seyn, welche ähnliche Arbeiten übernommen haben, oder noch künftig übernehmen mögten. Solte noch etwas zu wünschen übrig bleiben, so mögte es dieser einzige Umstand seyn, daß Hr. St. die Preise der von ihm angeführten Bücher bemerkt hätte. Aber freilich eine solche Anzeige hat, wie niemand besser wissen kan, als eben Recensent, der hierüber durch seine eigene Erfahrung belehrt worden ist, ihre großen fast unüberwindlichen Schwierigkeiten, und da überdem Hr. St. die Seitenzahl der angezeigeten Bücher bemerkt hat, so wird man dadurch in den Stand gesezt, ihren ungefähren Preis selbst zu bestimmen. Wir wünschen diesem brauchbarem Werke einen baldigen Fortgang und fernere Dauer.

L.

Zeitungen
für
Rechtsgelehrte.

XXV. Stük.

Lemgo den 23ten Jun. 1789.

Halle.

Biga Libellorum Authenticas Codicis Rep. Prael. earumque hiſtoriam illuſtrantium. Edidit & praefatus eſt D. Carl. Friedericus Zepernick, regii cauſar. civil. Judic. Halenſ. Director, civitatis Scultetus, ac Comes rerum Salinarum, ut & regii ſcabinatus Aſſeſſor. Typis Jo. Godof. Heller. MDCCLXXXVIII.

Zuvörderſt findet man hier eine Einleitung des Hrn. Doct. Zepernick, welche 48 Seiten enthält, und von den Quellen der Geſchichte der Authenticarum und der Art und Weiſe, dieſe Geſchichte zu ſchreiben (de ratione enarrendae) handelt. Im erſten §. welcher von der Geſchichte der Authenticarum Codicis repetitae praelectionis überhaupt redet, wird vor allen Dingen feſtgeſezt, was hierunter zu verſtehen ſey, da denn bemerkt wird, daß es zweierlei Gattungen derſelben gebe. Einmal ſind hierunter diejenigen Conſtitutionen zu verſtehen, welche die beiden

Kaiser Friedrich der 1te und 2te an den auf den roncalischen Ebenen gehaltenen Reichstagen bekant machen ließen, und die Teils auf den ausdrüklichen Befehl dieser Kaiser, Teils unter der Privat-Autorität einiger bononischer Rechtsgelehrten in den Justinianischen Codex eingerükt worden. Zweitens werden auch unter dem Namen der Authenticarum diejenigen Auszüge aus den Justinianischen Novellen mit begriffen, welche von mehreren Privatpersonen, insbesondere dem berühmten Irnerio, gesammelt und denen Legibus Codicis angehängt sind. Der zweite und dritte §. handeln von den Quellen der Geschichte der Authenticarum selbst, und zwar von den Nachrichten, welche die Glossatores von selbigen erteilen, und die man in den teutschen sowol als italienischen Geschichtschreibern des mitlern Zeitalters, so wie auch in den Auf- und Ueberschriften der Fridericianischen Authenticarum selbst, findet. Der vierte, fünfte und sechste Paragraph sind der Art und Weise, wie die Geschichte der Authenticarum zu schreiben sey, gewidmet. Im siebenten und achten §. werden mehrere von den Authenticis handelnde einzelne Schriften und Anmerkungen angezeiget und beurteilet. Diejenigen beiden Dissertationen, deren Bekantmachung als die eigentliche Hauptabsicht des Hrn. Doct. Z. anzusehen ist, führen nachfolgenden Titel: Joann. Jacobi Scherz Jcti quondam Argentinensis, Dissertatio de Autenticarum Auctoribus & Auctoritate (diese begreift 60 Seiten), und Mauri. Sarti, Abbatis Camaldulensis, Irnerius. (Hier findet man eine Nachricht von den Schiksalen der römischen Jurisprudenz in Italien und der boneniſchen Schule vor den Zeiten Irnerii. Merkwürdig ist es, daß man alle Mühe anwenden muste, um den eigentlichen Namen dieses berühmten Mannes ausfündig zu machen. Brencmann sagt in seinem Werke de Pandect. Pisan.

Lib.

Lib. I. Cap. V. daß man ihn bald Irnerius, Yrnerius, Hirnerius und Wirnerius, bald Wernerius, Wernerus, Wernherius, Warnerius und Guarnerius genant finde. Endlich kam man darin überein, ihn Irnerius zu nennen, und dabei ist es geblieben. Einige glauben, daß er ein Teutscher, andere, daß er ein Mailänder oder Florentiner sey.) Vier Anhänge beschließen das Werk. Der erste derselben liefert ein Specimen Glossarium interlinearium Irnerii, ex Codice Vaticano Nro 1427, der zweite ein Specimen Canonum Collectionis ex Codice Palatino Vaticano Nro 580, der dritte ein Excerptum ex Mauri Sartii vita Hugolini Presbiteri. Ad vitam Irnerii §. 20. der vierte ein Specimen Codicis Vaticani Nro 2280, Huguccionis summam Decreti continentis. Ad Irnerii vitam §. 32. not. e. — Den Liebhabern der alten Jurisprudenz und der Geschichte derselben mus nohtwendig dieser derselben gewidmete Beitrag angenehm seyn. L.

Leipzig.

Anleitung zur Kentnis der europäischen Staatenhistorie, nach Gebauerischer Lehrart. Von Johan Georg Meusel, hochfürstl. Brandenburg: und Quedlinburgischen Hofraht, ordentlichem Professor der historischen Wissenschaften auf der Universität Erlangen u. s. w. Dritte vermehrte und verbesserte Auflage. gr. 8. Bei Caspar Fritsch. 1788. 660 Seiten. (1 rthl. 8 ggr.)

Dieses Werk, von welchem die erste Auflage im Jahr 1775, die zweite aber im Jahr 1782 erschien, ist zu

rühmlich bekant, als daß es nohtwendig wäre, von dieser dritten Auflage eine weitläuftige Anzeige zu machen. Stat dessen wollen wir also einiger Werke Erwehnung tuhn, welche der Hr. Verf. (vielleicht aus guten Gründen) nicht namhaft gemacht, die aber doch ungerne vermist werden mögten, und über einige Behauptungen des Hrn. M. unsere Meinung freimühtig sagen. Es würde uns erfreuen, wenn dieser unser freundschaftlicher Beitrag selbigem angenehm, und ihm bei der vermuhtlich bald erfolgenden vierten Auflage seines Werkes von Nuzen seyn könte. In Ansehung Portugals dürften diejenigen Werke zu bemerken seyn, die in dem zweiten Bande des ersten Teiles des Lawätzischen Handbuches für Bücherfreunde und Bibliothekare (Halle 1788. gr. 8.) unter den Nummern 7368, 7369 und 7370 angeführt werden. Von der (Seite 89.) bemerkten Bibliotheque de la France, von le Long, ist eine ältere Auflage, und zwar vom Jahr 1719, von der neueren, vom Hrn. von Fontette besorgten und vermehrten Ausgabe aber (von welcher nur vier Teile angegeben worden) noch ein fünfter Teil vorhanden, der im J. 1780 herausgekommen, und in den Göttingischen gelehrten Anzeigen selbigen Jahrs Seite 214. angezeigt ist. Ueberhaupt wird die algemeine französische Litterarnotiz aus dem angeführten Handbuche (siehe Nr. 7340 u. f.) sehr ansehnlich zu vermehren seyn. Beim vierten Capitel, welches von Grosbrittannien handelt, fehlen der Gibsonsche Catalogue of some Books and Treatises relating to the antiquities of England, das Meibomsche Program, de Anglicanae historiae periodis & praecipuis Scriptoribus; Williams Historical Library, und Worall's Bibliotheca topographica Anglicana, die in dem bemerkten Handbuche unter den Nummern 7354, 7355, 7357 und 7358 nach ihren volständigen Titeln angezeigt worden.

(Sehr

(Sehr ungerecht scheint es Recens. zu seyn, wenn Hr. M. das fünfte, den vereinigten Niederlanden gewidmete Capitel mit diesen Worten schliest: „Er, der Herzog von Braunschweig, befreiet den Erbstathalter und die Nation von dem Joche, das Frankreich und die Patrioten aufgelegt hatten.“ Die Frage, ob diejenigen Absichten, welche der jeztbenante Staat und diejenige Partei, welche am Ende unterdrükt ward, hegten, dahin giengen, ein Joch aufzulegen, oder vielmehr ein bereits aufgelegtes abzuschütteln, ist noch lange nicht gehörig beantwortet worden, um das herausgebrachte Resultat als ein historisches Postulat, als ein Factum anführen zu dürfen, gegen welches sich überal nichts weiteres einwenden lasse. So weit sind wir noch nicht gediehen, und wann werden wir bei den vielen von allen Seiten her uns in den Weg gelegten mannigfaltigen Hindernissen dahin gelangen?) Beim sechsten, der Schweiz gewidmeten Capitel, sind nicht angeführt: G. E. Haller. Specimen bibliothecae Helveticae. Bern 1757. 4. und die im J. 1735 zu Zürch in zween Octavbänden herausgekommene Helvetische Bibliothek. Stat der (Seite 320.) bemerkten Auflage der Mollerschen Isagoge von 1691 würde wol die im Lawätzischen Handbuche (Nr. 7283.) angezeigte Introductio in Ducatuum Cimbricorum, Slesvicensis & Holsatici Historiam &c. von 1699 eher verdienet haben, angezeiget zu werden. Auch dürfte hier das Verzeichnis einiger minder bekanten Quellen und Hülfsmittel zur dänischen Statistik, welches der Hr. Prof. Eggers in Koppenhagen seinen im J. 1786 herausgegebenen drei Vorlesungen über die dänische Staatskunde und dänische politische Schriften angehängt hat, nicht außer Acht zu lassen seyn. (Seite 360. geschieht der durch ihre unglükliche Todesart bekant gewordenen beiden Grafen Struensee und Brand auf diese Weise Erwehnung, daß der König den ersteren

mit Ehrenstellen überhäuft, und ihm dadurch viele Neider erwekt, der Graf Struensee aber viele zum Teil nöhtige und heilsame Veränderungen veranlasset habe, wodurch aber seines und seines Vertrauten, des Grafen Brand, Fal und Tod beschleuniget worden sey. Daß der Graf Struensee von vielen, deren Absichten durch seine Vorstellungen vereitelt worden, angefeindet sey, kan seine gute Richtigkeit haben. Auch das dürfte begründet seyn, daß er viele nöhtige und heilsame Veränderungen veranstaltet habe. Daß aber dadurch sein und des Grafen Brand Fal und Tod beschleuniget worden, dürfte vielen Widerspruch leiden. Es trafen gewis verschiedene Umstände, die mit denen vom Grafen Struensee veranstalteten statistischen oder sonstigen Verfügungen überal keine Verbindung hatten, zusammen, um ihn zu stürzen. Recens. kan sich hier dieserhalben nicht weiter äusern, bittet aber Hrn. Meusel sowol, als den Leser seines Werks, eine im Jahre 1788 unter dem Drukort Germanien herausgekommene kleine Schrift, welche diesen Titel führet: Authentische und höchst merkwürdige Aufklärungen über die Geschichte der Grafen Struensee und Brand, mit Aufmerksamkeit zu lesen. Sie ist, einige kleine unbedeutende Unrichtigkeiten abgerechnet, authentisch. Mit den Titeln mehrerer hierher gehörigen Schriften, so, wie einiger anderen, welche das in Dänemark eingeführte Indigenatrecht, dessen Seite 361. Erwehnung geschieht, betreffen, ist Recens. dem Hrn. Hofr. M. zu dienen bereit, wenn selbiger sich dieserhalben an die Expedition unserer Zeitung zu wenden, und diesen den Wunsch, jene Titel zu erhalten, zu eröfnen belieben wird.) Es war nicht, wie Seite 360. gesagt wird, der Gottorpsche Anteil Holsteins allein, welchen Dänemark durch den im Jahre 1773 mit dem Grosfürsten von Rusland getroffenen Vergleich acquirirte, sondern es erhielt auch durch diesen Tractat die alleinige

Her-

Herschaft über den vormals gemeinschaftlich regierten Teil des obbenanten Herzogthums. Nicht der Kronprinz von Dännemark errichtete im J. 1784 (Seite 361. Nr. 11.) einen neuen Staatsraht. Er kan vielleicht durch seine Vorstellungen an dieser Veränderung per indirectum vielen Anteil genommen und sie veranlasset haben. Da indessen sein königlicher Vater ihm die Regierung und die mit selbiger verbundenen Souverainitätsrechte nicht übertragen hat, so läst sich doch nicht geradezu sagen, daß der Kronprinz jenen Staatsraht errichtet oder eingesezt habe. Beim achten, dem Königreiche Schweden gewidmeten Capitel, hätte doch wol der, dem zu Stokholm im Jahre 1707 herausgekommenen Werke: Holmia literata, Appendicis loco angehängte Catalogus variorum de rebus Suecicis Scriptorum, noch nohtwendiger aber nachfolgendes Werk: Bibliotheca historica c. c. Sueo-Gothica, eller Förtekning uppa saväl tryckte, som handskrifne Böcker, Tractater och Skrifter, hvilka handla om Svenska Historien ellen Därutinnan kanna gifva Gus, med critiska och historiska Anmärkninger, of Carl Gustav Warmholz, angemerkt werden müssen. In dem ersten Teile dieses Werks, der 1782 herauskam, sind 854 größere und kleinere Schriften, die schwedische Geographie betreffend, angeführt. Der zweite Teil, der im Jahre 1783, und der dritte, der im J. 1787 erschien, sind zwar der schwedischen Naturhistorie und den Altertümern gewidmet, und gehören also eigentlich nicht hierher; die folgenden noch zu erwartenden Teile dürften aber wieder zum Plane des Hrn. M. gehören, und also seiner Aufmerksamkeit und Anzeige würdig seyn. Vom jeztregierenden Könige von Schweden sagt der Hr. Verf. (Seite 401. Nr. 1.): „Den Anfang seiner Regierung bezeichnet dieser höchst ruhmwürdige König u. s. w.“ Recens. ist weit davon entfernt,

fernt, diesem Monarchen das ihm beigelegte Prädikat streitig zu machen. Er hält ihn vielmehr für einen Herrn, der sich durch seine Entschlossenheit, Gegenwart des Geistes, Thätigkeit und verschiedene andere Vorzüge weit über andere Regenten der jezigen und vergangenen Zeiten erhebt. Das aber scheinet ihm doch zu voreilig, ihn, indem desjenigen Tages Erwehnung geschieht, an welchem er die Regierung übernimt, einen höchst ruhmwürdigen König zu nennen. Das würde Gustav selbst misbilligen müssen, wenn er es hörte. Seite 403. Nr. 8. sagt Hr. M. vom jeztbenanten Könige: „Er reisete (1777 den 7. Jun.) nach St. Petersburg, um das Freundschaftsband mit dem dortigen Hofe fester zu knüpfen." Woher weis es denn der Hr. Verf. mit einer so decisiven Gewisheit, daß der König würklich keine andere, als die angegebene Absicht gehegt haben könne? Bei der Litterarnotiz von Rusland fehlet das nachfolgende Werk: Marq. Freheri Scriptores varii Hist. & Geographiae rerum Moscoviticarum. Francof. 1600. Fol. so, wie bei der Litterarnotiz von Polen: Laurentii Mitzler a Kolof, Historiarum Poloniae & magni Ducatus Lithuaniae Scriptorum Catalogus, von welchem der erste Teil im Jahre 1761 zu Warschau in Folio herausgekommen ist. — Hier sieht Recens. abzubrechen, und verschiedene Bemerkungen, die er gesammelt hatte, zurükzulegen, sich genöhtiget, um wo möglich noch dem Vorwurfe auszuweichen, daß er verschiedener Büchertitel Erwehnung getahn, welche Hr. M. seinem Plane nach nicht anführen können, und daß überhaupt diese unsere Recension weiter extendirt sey, als es dem Plane dieser Zeitung, die eigentlich der Rechtsgelehrsamkeit gewidmet ist, angemessen gewesen.

L.

Zeitungen
für
Rechtsgelehrte.

XXVI. Stük.

Lemgo den 30ten Jun. 1789.

Hannover.

Für die Polizey. Ersten Bandes erster und zweiter Teil. 8. In Commission der Helwingischen Hofbuchhandlung. 1788. (1 rthl.)

Da die Policei (wie schon mehrmalen von uns angeführt worden, und ohnehin nicht bestritten werden kan) allerdings als ein Zweig der Rechtsgelehrsamkeit anzusehen, und der Verfasser dieser Quartal-Schrift (es wird von selbiger vierteljährig ein aus zwölf bis sechzehn Bogen bestehendes, auch in erforderlichen Fällen mit Kupfern versehenes Stük ausgegeben) selbige allen Gegenständen gewidmet hat, mit denen sich die Policei beschäftiget, oder die einen Einflus in die Wohlfart eines Landes haben, auch die merkwürdigsten Veränderungen und neuen Verfügungen in Policei-Sachen teutscher Staaten nicht unbemerkt zu lassen verspricht, so gehöret dieses Institut allerdings zu der Competenz einer Zeitung die der Rechtsgelehrsamkeit und Aufklärung gewidmet ist. Wir musten also des ersten Anfanges seiner Existenz

und der wesentlichen Gegenstände seines Plans und seiner Einrichtung Erwehnung tuhn. Der in dem ersten Teile enthaltenen Abhandlungen, von denen die erste von der Landwirtschaft, die zweite aber von den Handwerkern und Künstlern handelt, können wir nicht weiter gedenken, da selbige auf solche Gegenstände gerichtet sind, die mit unsern Absichten in keinen Verbindungen stehen. Die in dem zweiten Teile befindliche Abhandlung von der Bevölkerung ist statistischen Inhalts, und diese können wir also nicht unangezeigt lassen. Der Verf. handelt zuvörderst in der Einleitung derselben von der Absicht der Bevölkerung, von den Gegenständen, worauf dabei zu achten, von der Frage: ob die Volksmenge für ein Land zu gros werden könne? von den Fällen, in welchen die Bevölkerung unzureichend sey, von den Ursachen und Folgen der Entvölkerung, von der natürlichen Volksvermehrung und deren Hindernissen, von dem Ueberflusse der Menschen und ob selbiger zu besorgen sey, und endlich von den Ursachen, welche die Vermehrung der Einwohner nohtwendig machen. Das erste Capitel handelt von der möglich gröstten Bevölkerung eines Landes, das zweite von der natürlichen Volksvermehrung, das dritte von den Mitteln, den ehelichen Stand möglichst zu befördern, und das vierte von Erhaltung der fürhandenen (vorhandenen) Volksmenge und Vermehrung durch Fremde. So oft Recensent von der Volksvermehrung, als von einem zur Erhaltung der Wohlfart eines Staates nohtwendigen Hülfsmittel, reden höret, so bemächtigen sich seiner sehr sonderbare Empfindungen, die er selbst nicht zu erklären vermag. Er findet es unbegreiflich, daß er sich von der Evidenz eines Axioms nicht zu überzeugen vermag, das von mehreren solchen Männern, gegen deren Einsichten er alle Hochachtung hegt, als eine

Wahr-

Wahrheit angesehen wird, die sich nicht widersprechen läst, sondern welche jeder als ausgemacht ansehen müsse. Ihm seines Teils scheinet nichts unleugbarer auf der Welt, als daß der Menschen schon genug vorhanden seyn, um alle Producte zu consumiren und diejenigen Stellen zu besezen, welche der Staat zu vergeben hat, und die zur Erhaltung seiner Einrichtungen nohtwendig sind. Mus nicht das Universum sowol als jedes einzelne Individuum nohtwendig darunter leiden, wenn die Zahl derjenigen vergrößert wird, die mit denen bereits vorhandenen Menschen gleiche Bedürfnisse haben, gleiche Absichten hegen, und also dasjenige mit jenen teilen, welches sie zu ihrer und der Ihrigen Subsistenz nohtwendig finden? Wenn der Gärtner dikker säet, als er eigentlich solte, können dann die gar zu dicht neben einander aufgehenden Pflanzen gedeihen? Ist nicht der Förster manchmal verpflichtet, einige überflüssige Bäume an die Seite zu räumen, um nur das Wachstuhm der übrigen Stämme zu fördern? Wenn man in einem Hause, in welchem bishero eine zufriedene Familie ihren bequemen Aufenthalt fand, mehrere Menschen zu wohnen zwingt, wird nicht daraus eine große Unordnung entstehen, einer dem andern hinderlich seyn, und die Glükseligkeit derjenigen Familie zerstört werden, die ehemals in selbigem viele ruhige Tage erlebt? Wenn sich gleich gegen diese Parabeln ein und anderes einwenden, und es sich erweisen ließe, daß selbige nicht ganz genau auf die bei der Volksvermehrung eintretenden Umstände pasten, so ists doch wiederum wahr, daß sie im Ganzen genommen allerdings passend seyn, und sich der Saz, daß die Volksvermehrung unter allen Umständen und an allen Orten zu wünschen sey, unmöglich in thesi annehmen, und von denen, die selbigem anhangen, fordern lasse,

daß jederman ihn als ein statistisches Postulat ansehen solle. Dieses räumt Recens. den Anhängern und Vertheidigern derselben mit vieler Bereitwilligkeit ein, daß es allerdings zu wünschen sey, daß in solchen Gegenden und Staaten, wo zum Nachteile des Landwesens und der Industrie ganze fruchtbare Strecken des in diesen Ländern existirenden Menschenmangels halber verwildern und veröden, diesem Mangel abzuhelfen sey; davon aber kan er sich unmöglich überzeugen, daß es für diejenigen Staaten, in welchen sich dieser Mangel überal nicht zu Tage gelegt hat, in welchen es bereits der Menschen so viele giebt, daß viele junge Bürger desselben, entweder um ihren Unterhalt zu finden, auswandern, oder wenn sie das nicht wollen, mit dem Mangel und Elend kämpfen, oder wol gar zu ehrenlosen Beschäftigungen, um nur ihren Hunger zu stillen, ihre Zuflucht nehmen müssen, die Volksvermehrung als eine Sache anzusehen sey, welche man zu wünschen und zu predigen Ursache habe. Was diese Staaten betrift, so wäre es unstreitig besser, wenn man ihre Fürsten dahin zu bringen suchte, daß sie die Anzahl ihrer Hunde, Pferde, Lustschlösser, Maitressen und Hofschranzen verminderten, nicht ganze Millionen verschwendeten, um Kostbarkeiten und Tohrheiten aus allen Winkeln der Erde zusammen zu holen, nicht Tausende zur Schlachtbank führten, nicht ganze Familien vertilgeten und ganze Völkerschaften ausrotteten, um die Grenzen ihres Landes auf einige Meilen zu erweitern, und dahingegen väterlicher gegen ihre Unterthanen gesint würden, diejenigen unter selbigen, die sich durch Fleis und Rechtschaffenheit auszeichneten, nicht vergäßen, sondern in eine bessere und würdigere Lage zu versezen, den algemeinen Wohlstand zu befördern, und lieber die bereits vorhandenen Bürger mit jedem jungen

Tage

Tage glüklicher zu machen, als die Anzahl derselben, ohne sich um den Wert oder die Versorgung der neuen Ansiedler zu bekümmern, zu vergrößern suchten. Doch hiervon zu einer andern Zeit und an einem andern Orte ein Mehreres. Nur noch dieses. Der Verf. der vorliegenden Schrift ist in Ansehung der mehresten zu seinem Gegenstande gehörigen Puncte der Meinung des größeren Haufens, und also nicht derjenigen, welche Recens. anzunehmen sich bewogen gesehen, in einigen Puncten aber scheint der jezbenante Verf. mit selbigem gleiches Sinnes zu seyn. So sagt er z. B. gleich in §. 1. „Die Erfahrung scheint die Behauptung zu rechtfertigen, daß die Bevölkerung eines Landes nur bis auf eine bestimte Größe gelangen müsse, wenn sie dem Lande zum wahren Nuzen gereichen sol." — Wir empfehlen übrigens seine Arbeit als ein Kunststük, das sehr viel Schönes und Annehmliches hat, und nicht blos angesehen, sondern studirt zu werden verdient.

L.

Prag.

Vermischte Aufsäze aus der Moral, Staatskunst und Staatenkunde, zum Versuch, Lesen und Denken, besonders bei der studirenden Jugend zu befördern. Utilia dicere vitae. gr. 8. Bei Caspar Widtmann. 239 Seiten. 1788. (12 ggr.)

Der Herausgeber dieser Aufsäze ist Herr Mader. Sie haben dem Verlangen seiner Zuhörer, in ihren Nebenstunden über Gegenstände aus der practischen Philosophie und der Geschichte Ausarbeitungen zu

verfertigen, ihr Daseyn zu danken. Herr Mader sah diese Ausarbeitungen nach, verbesserte sie und legte sie der Prüfung des Publicums mit der im Titel geäuserten Absicht vor. I. Ob die Aemter auf Lebenslang erteilt werden sollen? (Uebersezt aus dem Werke: Des corps politiques & de leurs gouvernements. Lyon 1764. Tome 2. L. 4. Ch. 8-10. In mehreren Staaten wurden in älteren Zeiten die Aemter nicht ad dies vitae erteilt. Gründe für und wider die lebenswierige Erteilung der Aemter. Jedes Amt hat seinen ihm ganz eigenen Gegenstand, welcher seine eigene Kentnisse erfordert. Bei der öfteren Verwechselung der Aemter würde mancher zum Besten des Ganzen angelegte Plan unausgeführt bleiben. Die Beamten würden, wenn sie wüsten, daß sie bald wieder abgehen müsten, um die kurze günstige Epoche ihres Lebens zu nuzen, zusammentreiben, was sich nur zusammentreiben ließe. Der Untertahn würde seinen Beamten nicht kennen lernen, und ihn folglich weder achten noch fürchten. Eine nur auf eine kurze Zeit regierende Obrigkeit würde sich scheuen zu strafen, um sich diejenigen nicht zu Feinden zu machen, welche ihr binnen kurzem wiederum gleich zu achten wären, u. s. w.) II. Von Projecten. (Aus den Traités sur divers sujets interessans de Politique & de Morale. 1763. Nro 3. Ein sehr guter, mit vielen lehrreichen und warnenden Beispielen alter und neuer Projectmacher belegter Aufsaz, der vorzüglich bemerkt und von angehenden Staatsmännern beherzigt zu werden verdient.) III. Von den Urteilen über Regenten und Staatssachen (Der Verfasser verwirft, wie auch billig ist, die Freiheit, seine Meinung über diejenigen zu sagen, denen das Recht eingeräumet ist, über unsere Wohlfart zu entscheiden, und die sich desselben mehrmalen auf eine

sehr

sehr sträfliche Weise bedienen, nicht ganz. Er wünscht nur, daß wir selbst dieser Freiheit die gehörigen Grenzen anzuweisen und sie darin zu erhalten suchen mögten. So tadelt er z. B. alle Klagen über Kleinigkeiten. Der Untertahn sol ferner die Ehrfurcht nicht vergessen, die er seinem Monarchen schuldig ist. Solte er aber diese Ehrfurcht einem offenbar schlechten Monarchen, einem ungerechten und raubsüchtigen Wüterich, einem blutbegierigen Tyrannen, und sogar denjenigen Henkern, welche dieser mit dem Namen seiner Diener, Gehülfen und Vertrauten beehret, würklich überal und ohne Einschränkung schuldig seyn? War z. B. der zu den Zeiten Neros lebende Römer diesem Ungeheuer mit einer solchen Ehrfurcht verhaftet?) Unbillige Klagen der Untertahnen bekümmern sehr das Herz guter Fürsten. (Ein Fal, der wol so gar oft nicht eintreten mögte. Der guten Fürsten, o mögten ihrer doch mehrere seyn!) Eine Quelle der mehresten falschen und ungerechten Klagen ist die Vergleichung mit andern Staaten. Eine solche Vergleichung ist einem Irlichte gleich, das uns in bodenlose Sümpfe führt. Erstlich müssen wir doch davon gewis seyn, daß diejenigen beiden Staaten, die wir mit einander vergleichen, auch außerhalb unsers Gehirns würklich vorhanden, und nicht, wie Klimms unterirdische Welt, ein Spiel unserer Einbildungskraft sind. Zweitens müssen wir sorgfältig prüfen, wo die Vergleichung hinke. (Sehr wahr und richtig!) Die drei folgenden Abhandlungen: Reise durch die Poschegergespanschaft in Slavonien, vom Handel, dem Akkerbau u. s. w. bei den Römern, und von den Sprichwörtern gehören nicht vor unsere Zeitung.

L.

Tübin-

Tübingen.

M. Aurelii Galvani Ferrarienſis de Uſufructu, diſſertationes variae. Editio nova emendatior. Sumtibus Cottae. 1788. 4. 614. pag.

Wir glauben nur nöhtig zu haben, das Daſeyn einer neuen Ausgabe einer Schrift, worin die Lehre vom Uſufructu aus dem Römiſchen Recht und Altertühmern mit vielem Fleis, Gelehrſamkeit und Scharfſin erläutert wird, und die zuerſt in Holland im Jahr 1650 in Folio, nachher aber zu Genf im Jahr 1676 in 4. herausgekommen iſt, anzeigen zu dürfen, weil der Wehrt derſelben ohnehin ſchon jedem hinlänglich bekant iſt.

K.

Nachricht.

Von dieſen Zeitungen erſcheint wöchentlich ein Stük. Der Jahrgang von 52 Stükken und einem Titelblate mit alphabetiſchem Verzeichniſſe der recenſirten Werke koſtet 1 rthlr. 16 ggr. Wer ſie wöchentlich zugeſchikt verlangt, verſchreibt ſolche von dem nächſten Poſtamte, Intelligenzcomtor oder Zeitungs-Expedition. Wer ſie aber vierteljährig in einem blauen Umſchlage haben wil, wendet ſich an die hieſige Meyerſche Buchhandlung, oder ſelbſt an

Die Verfaſſer der Zeitungen für Rechtsgelehrte zu Lemgo.

Zeitungen
für
Rechtsgelehrte.

XXVII. Stük.

Lemgo den 7ten Jul. 1789.

Frankfurt am Mayn.

Kameralistisch- und statistische Aufsäze, von J. D. A. Höck, gräflich Isenburg-Meerholzischen Regierungs-Secretair. 8. Bei Johan Joachim Keßler. 1788. 176 Seiten.

Diese Samlung enthält neun in verschiedenen periodischen Blättern einzeln erschienene Aufsäze, für deren Bekantmachung man ihres lehrreichen und reichhaltigen Inhaltes wegen dem Hrn. Verf. um so mehr zu danken Ursach hat, als sie sonst manchem Freunde der darin abgehandelten Gegenstände auf immer hätten unbekant bleiben, und diesem also dasjenige Vergnügen nicht hätten gewähren können, das er jezt bei der Lesung desselben zu empfinden hoffen darf. Wir wollen unsere Leser mit dem Inhalte derselben bekant machen. I. Ueber die Gröse (Größe) und Volksmenge der kaiserlich-königlichen Staaten. Ein dem ganzen Teutschland oder vielmehr Europa sehr wichtiger Gegenstand! Es werden hier die in Ansehung desselben existenten Va-

rianten neben einander gestelt, hieraus die wahrscheinlichsten Resultate gezogen, und alsdann die genanten Staaten in Ansehung ihres Flächeninhalts und Menschenkapi als mit andern Staaten balancirt. Das Erzherzogthum Oesterreich zählt auf einem Areal von 637 Quadratmeilen 1,685000, und also auf einer Quadratmeile 2645 Einwohner. Die Hauptstadt Wien sol im Jahre 1783 (siehe Nicolai Reisen B. 3 und 5.) 206,000 und im Jahre 1784 mit Militair und Fremden (die aber niemalen mit in Anschlag gebracht werden solten, nach Anweisung des politischen Journals von 1783 Seite 845) 254,230 Einwohner gezählt haben. Innerösterreich sol auf 915 Quadratmeilen 1,585,000 und folglich auf einer jeden 1732 Menschen, die Stadt Klagenfurt 7000 Einwohner, Oberösterreich oder die gefürstete Grafschaft Tyrol, welche 426 Quadratmeilen enthält, auf einer jeden derselben 1314, im Ganzen aber ungefähr 560,000 Einwohner zählen. Doch wir können uns unmöglich weiter in das Specielle dieser mühsamen Berechnungen, die wir übrigens den Liebhabern dergleichen Arbeiten mit vieler Wärme zu empfehlen uns veranlasset sehen, einlassen, sondern müssen uns begnügen, unsere Leser mit dem Resultate derselben etwas bekanter zu machen. Die kaiserlich-königlichen Staaten sollen 1110 Städte, 1572 Märkte (sol wol heißen Marktflekken?) und 60000 Dörfer (gerade diese runde Zahl?) enthalten. In den teutschen Staaten wird die Anzahl der Menschen auf 9,845,980, in den übrigen k. k. Staaten (Ungarn, Illyrien, Siebenbürgen, Bukowina, Galizien, Ludomirien und die österreichische Lombardei) aber auf 12,281,160 Menschen angegeben. Da nun die erstern nur 4054, die leztern aber 7311 Areal in Quadratmeilen enthalten, so würden in jenen 2428, in diesen aber 1947 Menschen auf eine jede Quadratmeile fallen. In der

Volksmenge gehet der österreichschen Monarchie blos Frankreich und Rusland vor. In der Bevölkerungsstufe stehet sie zwischen Grosbrannien (Irland mit einbegriffen) und Preußen (nicht wie hier steht Preussen). In Ansehung des Flächeninhalts verhält sie sich gegen die preußische wie 1 zu $3\frac{2}{15}$, insbesondere verhält sich die Größe der österreichschen teutschen Länder zu den kuhrbrandenburgischen wie 1 zu $1\frac{7}{8}$, zu den kuhrpfälzbäierschen wie 1 zu $3\frac{7}{8}$ und zu den kuhrsächsischen wie 1 zu $5\frac{1}{2}$. II. Von dem Nuzen physikalisch-ökonomischer Topographien, besonders in Hinsicht auf die teutsche Staatenkunde. Sie sind nohtwendig, 1) weil eine jede beabsichtigte Verbesserung eine gründliche und genaue Kentnis der zu verbessernden Sache vorausseżt, und in deren Ermangelung jedes Unternehmen scheitern oder nur zufälliger Weise gelingen (oder, wie es hier heißet, zum Glük schlagen) wird; 2) weil kein Diener des Staats, der zur regierenden Klasse gehört, er rechne sich zur Justiz, Finanz oder Policei, in einem Lande dienen kan, mit dessen innern Verfassung er unbekant ist. (Freilich wohl solte es so seyn; den mehrsten zur regierenden Klasse gehörigen Dienern des Staats mögte es aber wol mehr um die mit ihren Stellen verbundene Emolumente und Prärogative, als um die ihnen hier abverlangte Kentnisse zu tuhn seyn. Es kan indessen nicht schaden, daß diesen Excellenzen und gnädigen Herren einmal der Spiegel vorgehalten und ihnen gesagt wird, was man von ihnen zu fordern berechtiget ist.) In dieser Abhandlung findet man mehr, als ihre Ueberschrift versprach. Sie beweiset nicht blos den Nuzen einer Topographie der obbenanten Art, sondern leget zugleich ein Ideal von einer für alle Mitglieder des Staats brauchbaren Statistik, das mit einiger Abänderung auf alle teutsche Staaten passen dürfte, in ei-

ner Skize vor. (In dem vom Hrn. H. angegebenen ersten Abschnitte der zweiten Abteilung, der von seinem idealischen Lande überhaupt und namentlich von seiner Lage handelt, mögten auch die Grenzen desselbigen genau anzugeben, die bekanten und noch unentschiedenen Ansprüche, welche die benachbarten oder andere in Ansehung desselben haben, und die Tractaten und Allianzen, in welchen selbiges mit andern Ländern steht, angeführt werden.) Am Schlusse dieser Abhandlung sucht Hr. H. diejenigen zu widerlegen, die in Hinsicht der staatischen Länderverfassungen dem Arkanismo gewogener sind, als der Publicität, und tuht zulezt einen Vorschlag, wie den der Entwerfung einer Topographie entgegenstehenden Schwierigkeiten am besten könne abgeholfen werden. III. Von der Größe und Volksmenge der Landgrafschaft Hessen. Die Menschentotalsumme wird hier auf 440 bis 450,000 angegeben. Die Hessen-Darmstädtischen und Homburgschen Länder, heist es hier, mögen ungefähr 300,000 Menschen zählen, wovon in der Grafschaft Hanau-Lichtenberg allein 40,000 leben. „Der Casselische Anteil (von Hessen), sagt Hr. Höck, ist nicht so bevölkert, als er es sowol seiner Größe, als seinem Ertrage nach seyn könte. Man könte hiervon verschiedene Ursachen angeben, unter denen die hauptsächlichste der schlesische und auch der englisch-amerikanische Krieg ist, wodurch das Land jedesmal von einem Teile seiner besten jungen Manschaft entblöst worden ist.“ (Wahrlich ein Text, zu welchem sich hier eine sehr lehrreiche, interessante und gemeinnüzige Note machen ließe, wenn wir nicht Ursache hätten, auf einige uns im Wege liegende Hindernisse Rükssicht zu nehmen.) IV. Statistische Topographie der Grafschaft Oberisenburg. Sehr gut bearbeitet, und demjenigen Teutschen, der auch die kleineren Partien seines Vaterlandes kennen zu lernen wünschet, nicht un-

unwichtig. V. Skize einer landwirtschaftlichen Policei. „Die vernachlässigte Bildung des Landmans, heist es hier, und die machiavellischen Grundsäze mancher Kameralisten, die mit dem Mark der Untertahnen die fürstliche Kasse füllen, verhindern wahrscheinlich in manchen Ländern die Würkung der vorhandenen vortreflichen Policeiordnungen, und hemmen die Fortschritte der Landwirtschaftsverbesserung!" Sehr richtig und wahr! Der Verf. wil diese Skize in einer besondern Schrift weiter ausführen, und bittet, daß man ihm Bemerkungen über selbige mitteilen möge. Es wird uns lieb seyn, wenn ihm die nachfolgenden wenigen angenehm sind. Hr. H. nimt zuerst auf den physischen Wohlstand des Landmans und zwar insonderheit auf seine Gesundheit und deren Beförderung Rükficht. Hier sieht er die Bestellung geschikter Aerzte, Wundärzte und Hebammen als das nohtwendigste aller übrigen Requisiten an. Ganz richtig! Aber auch diese würden nicht hinreichend seyn, die Gesundheit des Landmans gegen alle Zerstörung zu sichern. Man suche also ihn durch irgend eine bereits vorhandene oder noch zu veranstaltende seinen Begriffen gemäs einzurichtende Pathematologie über die unausbleiblichen mediciniſchen Folgen derjenigen Leidenschaften und Laster, denen er am vorzüglichsten ausgesezt ist, zu unterrichten; man mache ihn mit den Regeln bekant, wie sich seine schwangere Gattin vor und nach der Geburt zu verhalten habe, um sich und ihre Frucht gesund zu erhalten; man sage ihm, was er zu tuhn und was er zu lassen habe, um seine Kinder durch die gefährlichen Jahre der Krankheit zu bringen; man liefere die bekante Tissotsche Anleitung für das Landvolk, oder wenn es noch eine bessere geben solte, diese in seine Hände, und mache ihn mit dem vernünftigen und zwekmäßigen Gebrauche derselben bekant. Das alles kan unmöglich weder der Arzt

noch der Wundarzt so gut besorgen, als der Hausvater oder die Mutter, nur müssen diese unter einer Art von Aufsicht stehen, welche jene übernehmen und in vorkommenden zweifelhaften Fällen ihnen mit einem guten Raht an die Hand gehen können. Bei der besten Sorgfalt für die Gesundheit geräht dennoch mehrmalen der Mensch in Lebensgefahr. Hierauf hätte Hr. H. also auch Rükficht nehmen, und nicht nur der Mittel gegen plözliche, scheinbare sowol als würkliche Todesfälle Erwehnung tuhn, und das hierher gehörige bekante kleine, aber schäzbare Buch des Herrn Archiaters Heusler in Altona anführen mögen. Auch wäre da, wo Hr. H. der Verbannung der Quakfalber gedenkt, an die oft in den Zeitungen angepriesene oder sonst feilgebohtene oft so gefährliche Universal- und andere Medicamente zu erinnern, und der Wunsch zu Tage zu legen gewesen, für eine gute Einrichtung der Apotheken, wo nemlich diese fehlt, zu sorgen. Dieser und einiger kleinen andern Mängel unerachtet wäre es zu wünschen, daß des Hrn. H. Ideen realisirt und genau befolgt werden könten. Dem Lande könte es nicht anders als wohl gehen, in welchem man seinen Vorschlägen folgte.

VI. Ueber die Staatshandlungstreibung. Sehr richtig wird hier ein Unterschied gemacht zwischen der Numerär- und Profitbilanz. Erstere sieht nur auf den Geldertrag, leztere nimt auch darauf Rükficht, auf welcher Seite mehrere Menschen Teils durch die Verarbeitung der Naturproducte in Manufacturen und Fabriken, Teils durch die Früchte, Teils sonst ihren Unterhalt finden. Um die Handelsbilanz eines Staates am sichersten zu erfahren, meint Herr H. müsse man nicht allein auf die Auszüge aus den Zol- und Accisregistern, nicht allein auf die Manufacturtabellen, nicht allein auf den Wechselkurs Rükficht nehmen, sondern diese Hülfsquellen in einander leiten,

ten, und dann erst aus selbigen den nöhtigen Unterricht schöpfen. VII. Oekonomisch-botanische Beschreibung der Weiden- und Pappel-Bäume. VIII. Vorschläge zur Einrichtung eines Forstseminariums. Wahrlich ein Wort zu seiner Zeit, mit dem es, wenn unsere Kinder und Enkel nicht vor Kälte umkommen sollen, ganz nohtwendig ist, daß es ohne Aufschub beherziget und dadurch dem zu besorgenden Holzmangel wo möglich noch vorgebeugt werde. IX. Ueber die Bildung practischer Kameralisten. Auch der Aufmerksamkeit unserer Landesherren sehr würdig; aber freilich, diese haben ganz etwas anders zu tuhn, als dergleichen Vorschläge zu lesen. Entstehet in ihrer Kammer eine Vakanz, ei nun, so findet sich ja wol ein ausgedienter Kammerjunker, oder wenns hoch komt, ein stubengelehrter Professor, der den erledigten Armstuhl wieder ausfüllen kan! Wem ist denn daran gelegen, ob selbiger überal ein Kameralist, und überdem noch gar ein practischer ist?

L.

Leipzig.

Bibliothek der neuesten juristischen Litteratur für das Jahr 1788. Zweeter Theil. Von August Friedrich Schott. 8. Bey Caspar Fritsch. 1789. mit Einschlus des ersten Teils 462 Seiten, ohne das Register. (12 ggr.)

Wir würden die Fortsezung dieses seiner innern Einrichtung nach schon bekanten Werks nicht anzeigen, wenn darin nicht unserer Zeitungen auf eine unfreundliche Art Erwehnung geschehen wäre. Hr. Prof. Schott

Schott findet daran folgendes auszusezen. 1) Sie wären äuſerſt unvolſtändig. Hierauf haben wir ſchon im 46ten Stük unſerer Zeitungen von 1788 Artikel Göttingen, geantwortet. 2) Zur Dekkung dieſer Unvolſtändigkeit hätten wir die derbe Unwarheit behauptet, als ob jährlich nicht über 150 neue juriſtiſche Schriften in Teutſchland herauskämen. Freilich wenn man alle Gelegenheitsſchriften, Deductionen, akademiſche Diſputationen, Fortſezungen, abgeriſſene Stükke aus periodiſchen Werken für andere Wiſſenſchaften, ja ſelbſt einzelne Landesverordnungen, und das noch dazu in allen möglichen Sprachen, worin geſchrieben wird, zu den neuen juriſtiſchen Schriften rechnet, wie Hr. Prof. Sch. in ſeiner Bibliothek thut, ſo iſt es leicht möglich, die Zahl derſelben auf mehrere hundert zu bringen. Aber daß in Teutſchland ſeit einigen Jahren nicht mehr als 150 neue eigentliche juriſtiſche Werke jährlich erſchienen ſind, desfals können wir uns kühnlich auf den Leipziger Meſscatalogus berufen. 3) Scharfſin im Urteilen und Unparteilichkeit ſcheine unſere Sache nicht zu ſeyn. Ob in des Hrn. Prof. Sch. Bibliothek oder in unſern Zeitungen der mehreſte Scharfſin herſche, darüber laſſen wir unſere Leſer urteilen. Aber auf ſtrenge Unparteilichkeit machen wir gerechten Anſpruch. Ohne Zweifel wil Hr. Prof. Sch. dies aus der einzigen Urſache nicht erkennen, weil wir im 17ten Stük unſerer Zeitungen vom vorigen Jahre ſeine Bibliothek nicht genug gelobet, ſondern das Verdienſtliche derſelben aus guten Gründen in etwas bezweifelt haben. Hätten wir Weihrauch geſtreuet, ſo würden wir den lieblichen Geruch deſſelben wieder empfunden haben!

Zeitungen
für
Rechtsgelehrte.

XXVIII. Stük.

Lemgo den 14ten Jul. 1789.

Lemgo.

Samlung merkwürdiger am kaiserlichen Reichskammergerichte entschiedener Rechtsfälle, mit ausführlicher Erörterung wichtiger Rechtsfragen. Erster Teil. 8. In der Meyerschen Buchhandlung. 1789. (12 ggr.)

Die ehemaligen Cramerschen Wezlarschen Nebenstunden, worin bekantlich die Zweifels- und Entscheidungsgründe der wichtigsten Reichskammergerichtsurtel öffentlich bekant gemacht, aber im Jahre 1773 mit dem 125 Teile geschlossen wurden, haben ungemein viel zur Kentnis der reichsgerichtlichen Praxis beigetragen. Durch sie und die neuern methodischen Werke anderer, besonders des Hrn. Geh. Justizrahts Pütter zu Göttingen, wurden auch auswärtige Sachführer in den Stand gesezt, die bei den höchsten Reichsgerichten herschenden Grundsäze kennen zu lernen, und also mit gutem Erfolg selbst Reichsprocesse zu führen, ohne sich blos auf den teuren Beistand der Kammergerichts- und Reichshofrahts-Advocaten verlassen zu dürfen. Da durch den Reichsschlus

chluß von 1775 den Reichskammergerichtsbeisitzern das Bücherschreiben, damit sie dadurch ihren Amtsgeschäften die Zeit nicht entziehen mögten, verbohten wurde, so ist seit dieser Zeit an keine Fortsezung des Cramerschen Werks oder ähnlicher Bemühungen gedacht worden. Weil aber diese Rükſicht bei den andern Gerichtspersonen, die ihre übrige Zeit nicht nüzlicher verwenden können, wegfält: so haben wir das Vergnügen, der gelehrten Welt bekant zu machen, daß sich der so gelehrte als erfahrne Hr. Reichskammergerichtssecretarius Hoscher entschlossen habe, die hier angezeigte Samlung reichsgerichtlicher Entscheidungen merkwürdiger Rechtsfälle mit umständlicher Beurteilung und Ausführung darüber zu veranstalten und fortzusezen. Wir können unsern Lesern versichern, daß diese ersten Proben alles, was man von einer solchen Arbeit erwarten kan, erfüllen, und daher zu wünschen sei, daß es dem Hrn. H. zu fleißiger Fortsezung derselben nie an Kräften und gutem Willen fehlen möge. „Mir gehört nichts, schreibt er in der Vorrede mit Bescheidenheit, als die angenehme Mühe, die merkwürdigsten Relationen zu samlen, die Mühe, gröstenteils die allegata nachzuschlagen, um ein allenfalsiges Versehen zu berichtigen, die vortreflichen juristischen Ausführungen aus jenen kammergerichtlichen Vorträgen auszuziehen, ihnen die Form einer Abhandlung zu geben, um solche im Algemeinen desto brauchbarer zu machen, gröstenteils jedoch das Factum, das nach jenen algemeinen Grundsäzen beurteilt worden ist, im Kurzen mit einzuflechten, und dann die aufgestelten Grundsäze mit dem ergangenen Urtel, oder auch mit mehrern, die mir bekant sind, und auf den nemlichen Principien ruhen, zu bestätigen, hie und da auch, wenn mir dergleichen bewust ist, von Entscheidungen, die in ähnlichen Fällen anders ausgefallen sind, Erwehnung zu tuhn.“ Das ist aber auch alles genug. Noch müssen wir bemerken, daß der Hr. V. keiner andern, als nur ganz entschiedener

ner und auf sich beruhender Sachen gedenken werde. Und nun wollen wir unsere Leser mit demjenigen, was in diesem ersten Teile enthalten ist, bekant machen. Außer der Vorrede von 64 Seiten sind darin 12 Rechtsfälle erörtert. In der Vorrede wird die Frage: ob es rahtsam sei, daß der Richter seine Entscheidungsgründe kundbar mache? mit vieler gründlichen Gelehrsamkeit für die bejahende Meinung entschieden. Erster Rechtsfal. Ueber die Frage: Kan die Partei wider ein aus Verschulden ihres nachlässigen Anwalds ergangenes widriges Urtel in integrum restituirt werden, oder mus sie die Nachlässigkeit ihres Anwalds büßen? Die Grundsäze des Kammergerichts in ältern Zeiten waren, daß das Restitutionsgesuch nur in dem Falle, wenn die Insolvenz des Procurators zuvor erwiesen würde, zu gestatten, sonst aber mit Vorbehalt des Regresses gegen denselben abzuschlagen sei. In der Folge hat man es so genau damit nicht genommen. In neuern Zeiten ist man hingegen durch einen provisorischen Schlus der Meinung geworden, daß die Partei gegen das Verschulden ihres Anwalds, dieser möge solvendo seyn, oder nicht, in integrum zu restituiren sei, und hat solche als ein dubium camerale durch den Bericht vom 22ten Mai 1786 Kaiserlicher Majestät und dem Reiche zur Entscheidung vorgelegt. Zweiter Rechtsfal, hauptsächlich über die Frage: Wenn eine Partei in contumaciam ihres Gegners ad juramentum in litem per sententiam zugelassen worden ist, und diesen Eid auch würklich schon geleistet hat, wird alsdann parti contumaci eine Gegenbeweisführung durch Zeugenaussagen gleichwohl noch zu gestatten seyn? Ist durch ein Kammergerichtsurtel vom 20. Febr. 1782 bejahend entschieden. Dritter Rechtsfal, hauptsächlich über die Frage: Ob einer Gemeinde gegen einen vor Gerichte eingegangenen Vergleich die Läsionsklage zu Statten kommen könne? Nein! Vierter Rechtsfal, worin folgende Frage vorkomt: Kan das Kammergericht eine arme

Partei wider das von derselben aus Unverstand versäumte fatale decendii in integrum restituiren? Wenn die Interposition der Appellation selbst versäumt ist, so kan die Sache an die Reichsgerichte nicht devolvirt seyn, und die Restitution wegen der versäumten 10 Tage ist nicht sowohl contra desertionem, als contra rem judicatam nachzusuchen, worüber der Unterrichter angerufen werden mus. Alsdann erst kan a denegata restitutione, tanquam a novo gravamine, ad judicem superiorem appelliret werden. Nach diesen Grundsäzen ist beim Reichskammergerichte in Sachen Strußmann gegen die Lippe-Detmoldische Justizkanzlei am 13. Oct. 1783 geurteilet. Fünfter Rechtsfal, Kammergerichtliche Grundsäze über die Duldung der Mennoniſten, und ob es diesen erlaubt seyn könne, neue Mitglieder aufzunehmen? Bei der lezten Kammergerichtsvisitation wurde beschlossen, daß, wenn bei dem Kammergerichte Mennoniſten Recht suchten, derselben Angelobung bei Mannen-Warheit als ein Eid anzunehmen, auch bei sich ergebenden Fällen als Meineid zu bestrafen und ihnen solches vor der Angelobung zu bedeuten sey. Dies sezte voraus, daß es den Ständen frei stehe, Mennoniſten zu dulden, und daß das Kammergericht, nach Statuten und Gewohnheiten einzelner Reichsländer sich zu richten, schuldig sey. Der Hr. Verf. hält es auch für billig, daß sie, nachdem ihre Grundsäze durch den Meno verbessert worden, gelinder behandelt werden, als ihre Vorfahren, die Wiedertäuſer, würdig waren. Ob sie aber neue Mitglieder aufzunehmen befugt seien, sucht er zu bestreiten, und dies mit einer im Jahr 1781 ertheilten Kammergerichtsordination zu bewähren. Sechster Rechtsfal, über folgende Frage: Kan ein socius einer Handlungsgesellschaft gegen denjenigen, dem er für sich schuldig ist, mit dem, was dieser sein creditor der Societät schuldig ist, compensiren oder nicht? Gehet dies weder pro toto noch pro parte an? Dieser Rechtsfal ist am weitläuftigsten behandelt, und verschaf

schaft in Wechselsachen ungemein viel Aufklärung. Das Kammergericht hat obige Fragen in allen Puncten verneinend entschieden. Die angehängten 5 Kaufmans-Parere stimmen dieser Meinung gröstenteils bei. Siebenter Rechtsfal, über die Frage: Ist es genug, daß einer für sich unmittelbar dem Reiche unterworfen ist, oder ist er in Rükksicht seiner Mediatgüter für mediat zu halten, und können also dieser Güter halber gegen denselben, ob non fundatam jurisdictionem, vom Kammergerichte keine mandata erkant werden? Diese Frage erwartet als ein dubium camerale noch gesezliche Entscheidung. Indessen sind mehrere Fälle vorhanden, wo sie am Kammergerichte bejahend entschieden worden. Achter Rechtsfal, über den Appellationszug nach Aachen aus unmittelbar dem Reiche unterworfenen Staaten. Hr. von Cramer behauptete, daß die Appellationen aus der unmittelbaren Reichsherrschaft Tignet im Lüttichschen nicht gerade an die Reichsgerichte, sondern vorher an den Schöffenstuhl zu Aachen giengen. Diesem entgegen hat aber das Kammergericht im Jahr 1783 eine unmittelbare Appellation von dem Gerichtshofe zu Tignet angenommen. Neunter Rechtsfal, über die Frage: ob es dem Revidenten, nach versäumter Frist zur Einbringung des Revisionslibels, annoch frei stehe, ad acta priora zu submittiren? Diese Frage ist nach dem gemeinen Bescheide vom 17. Jul. 1760 zu verneinen und in solchen Fällen desertorie zu sprechen. Zehnter Rechtsfal, hauptsächlich über die Frage: Kan, gleichwie in causa deserta confirmatorie gesprochen wird, auch in causa non devoluta confirmatorie gesprochen werden? Nach der Meinung der Kameralisten nicht. Gut aber wäre es, wenn in solchen Fällen, wo blos qualitas causae entgegen stehet, non devolutoria und confirmatoria zugleich erlassen würden, weil alsdann der unterliegende Teil erführe, daß er weder justitiam causae allein, noch devolutionem allein, sondern beides zugleich zu erweisen habe. Eilfter

Rechtsfal, über die Frage: Kan in dem Falle, wenn einer Lehen in Anspruch nimt, die in verschiedener Reichsfürsten Ländern gelegen sind, ex capite continentiae ratione rerum & generalitatis actionis die kammergerichtliche Jurisdiction begründet werden? Das Kammergericht hat den 27. Oct. 1783 dafür gesprochen, daß die Jurisdiction nicht fundirt, und die Sache an die Behörden zu verweisen sey, obgleich auch ältere entgegen gesezte Urteile vorhanden sind. Zwölfter Rechtsfal, hauptsächlich über folgende Frage: Ob der vor der Acceptation eines Wechsels ausgebrochene Concurs und dolus des Trassanten den Trassaten von der Verbindlichkeit befreie, dem Indossaten den Wechsel zu bezahlen, sohin in solchem Falle der Trassat sich mit exceptionibus doli, nullitatis, compensationis & non impleti contractus schüzen könne? Abermals ein schöner Beitrag zum Wechselrecht. Nach den Grundsäzen desselben stehet es in der Willkühr desjenigen, der einen acceptirten Wechsel in Händen hat, bei nicht erfolgter Zahlung den Wechselaussteller oder den Acceptanten zu belangen. Hiernach hat der Schöffenstuhl zu Aachen gesprochen, und das Kammergericht den 15. Sept. 1786 dies Urtel mit Verwerfung aller obgedachten Exceptionen lediglich confirmiret.

Hildesheim.

Meditationen über verschiedene Rechtsmaterien, von zween Rechtsgelehrten. Dritter Band. 8. Im Verlage bei Joh. Christ. Lud. Tuchtfeld und Compagnie. 1789. 332 Seiten.

Wir zeigen hier die Fortsezung einer Schrift an, wovon der erste Teil bereits im Jahr 1780, der zweite aber 1786 im Verlage der Schröderschen Buchhandlung erschienen ist. In den beiden ersten Bän-

Bänden haben sich die Verfasser dieser Meditationen nicht genant. Eine Stelle in der Vorrede zu der Schrift des Herrn Regierungsraht Musäus zu Gießen, vom Rechte Freimeister zu ernennen, wo von der Veranlassung, diese Materie ausführlicher zu behandeln, als solches in den Meditationen Nr. XI. (p. 66. f. des ersten Bandes) geschehen, geredet wird, lies vermuhten, daß beide Schriften einen und denselben Verfasser haben müsten. Jezt bei der Herausgabe des dritten Bandes haben die Hrn. Gebrüder Overbek, deren einer als Syndicus zu Lippstadt, der andere als Gräflich Lippischer Amtman zu Schwalenberg steht, sich als Verfasser dieser Meditationen zu erkennen gegeben. Was kan rühmlicher für Geschäftmänner seyn, als wenn sie ihre Nebenstunden auf so nüzliche Bemühungen für die Erweiterung der Wissenschaften verwenden? Indessen sind die in diesen Meditationen enthaltene Abhandlungen nicht alle von gleichem Wert. Fast alle schränken sich auf täglich im gemeinen Leben vorkommende Fälle und Streitfragen aus dem bürgerlichen Recht ein. Einen bestimten Plan haben sich die Hrn. Verfasser nicht vorgesezt, sondern Fälle, wie sie ihnen vorgekommen, gesamlet. Ihre Methode ist die, daß sie einen gewissen Saz annehmen, die Gründe dafür und wider kurz anführen, auch die Quellen anzeigen, woher sie die Gründe genommen und von welchen Rechtslehrern sie behauptet worden, und dann am Ende ihre Meinung, wie wol in einem solchen Falle zu entscheiden sey, beifügen. Zweckmäßiger werden sie bei Fortsezung dieses Werks handeln, und dem Leser weit mehr Unterhaltung verschaffen, wenn sie würkliche ihnen vorgekommene Fälle, so wie sie sich zugetragen und wie sie entschieden worden, und die Gründe, warum dies so geschehen, erzählten. Denn da ein jeder würklicher Rechtsfal eine oder die andere von jedem andern verschiedene Seite hat: so können streitige Rechtsfragen durch nichts besser neue Aufklärung und Erläuterungen erhalten, als durch Anwen-

dung

dung derselben auf würkliche Rechtsfälle. Nicht immer können wir den Urteilen der Hrn. Verf. beipflichten, z. B. dann nicht, wenn sie in der 126ten Meditation behaupten, daß die Unterlassung der Besichtigung und Untersuchung der Wunde die ordentliche Strafe des Todschlags nicht aufhebe, wenn der Verwundete gleich nach erhaltener Wunde gestorben ist. Sie statuiren die ordentliche Strafe des Todschlags nur dann, wenn sowol die Wunde so beschaffen ist, daß der Tod daraus hat erfolgen können, als auch das Instrument, womit die Wunde zugefügt worden, von der Art ist, daß damit jemand leicht getödtet werden könne. Aber, wie kan beides ohne Besichtigung klar werden, selbst wenn die Absicht zu tödten constirt, und der Verwundete sogleich gestorben ist? Können nicht dennoch andere Ursachen des schnellen Todes vorhanden seyn? Immer würde Rec. bei geschehener Unterlassung jenes wesentlichen Stüks des Criminalprocesses, wodurch derselbe an einer unheilbaren Nullität laborirt, nur auf eine extraordinaire Strafe erkennen. Die Frage, ob zur Verjährung der dinglichen Dienstbarkeiten ein Erwerbungsgrund erfordert werde oder nicht? (Medit. 156.) ist dann wol keinem Zweifel unterworfen, wenn man den Unterschied der ordentlichen und dreißigjährigen Verjährungszeit beobachtet, und nur im lezten Falle die Frage verneinet; aber diesen Unterschied machen die Hrn. Verf. nicht. Dies sey zur Probe genug. — Alle in diesen Meditationen abgehandelten Materien (ihrer sind überhaupt bereits 187) hier einzeln anzuführen, würde zu weitläuftig seyn, und unsere Leser werden aus obigen schon schließen, was sie von dieser Schrift, die eigentlich für angehende Rechtsgelehrte und besonders Sachwalter bestimt ist, für welche dieselbe auch nicht ohne Nuzen seyn wird, zu erwarten haben. Sie sollen, wenn sie ferner eine gute Aufnahme finden, woran nicht zu zweifeln ist, fortgesezet werden.

Z.

Zeitungen
für
Rechtsgelehrte.

XXIX. Stük.

Lemgo den 21ten Jul. 1789.

Augsburg.

Crameriana posthuma, oder auserlesene Samlung in kurzen Auszügen der ältern Reichs-Kammergerichtlichen Erkentnisse, Consultationen, Consilien, Deductionen, Compromisse und besonderer Rechtsentscheidungen der berühmtesten teutschen Gerichtshöfe, Universitäten und Rechtsgelehrten aus allen Theilen der Rechtsgelahrtheit. Verfasset von einer Gesellschaft practischer Rechtsgelehrten. Neunter Teil. 8. Bei Conrad Heinrich Stange. 1788. 131 Seiten.

Da der Wert dieser Samlung bereits algemein anerkant ist, so wird es nur nohtwendig seyn, den Leser dieser unserer Zeitung mit dem Inhalte des vorliegenden neunten Teils derselben bekant zu machen. I. Ex jure publico Germaniae privato. Ob in geistlichen Wahlstaaten die Landsteuersachen von de

Verfügung des regierenden Stiftsoberhaupts allein abhangen? Nebst einer kurzen Abhandlung von dem Steuerwesen in Domstiftern. Seite 1. Aus des Hrn. von Ludolf Symphor. Consult. & Decis. Tom. I. Decis. VI. pag. 149. seq. (Die aufgeworfene Frage wird verneinend und zwar dahin beantwortet, daß es einem Stiftsoberhaupte nicht zu verstatten sey, ohne Vorwissen und Bewilligung der Landstände einseitig in dem Steuerwesen etwas vorzunehmen. Solte aber diese Frage generaliter und in Ansehung aller und jeder geistlicher Wahlstaaten zu beantworten gar keine Ausnahme zu machen, und nicht dem einen Stiftsoberhaupte, in Ansehung des Steuerwesens, manches zu verstatten seyn, dessen sich ein anderes nicht anmaßen darf? Aus der angehängten Geschichte desselben siehet man, daß es im 16ten Jahrhunderte seinen Anfang genommen. Das Resultat der hier gesammelten Bemerkungen fällt dahin aus, daß in den geistlichen Wahlstaaten der Landesherr in dem Punct des Steuerwesens nichts vornehmen könne, welches denen mit dem Stift aufgerichteten Kapitulationen und Verträgen, Landesabschieden und alten Gewohnheiten, auch selbst dem Güterstande und der stiftischen Grundverfassung entgegen steht, hingegen können die Kapitul und Landstände eben auch nichts verfügen, wodurch den landesherrlichen vollkommenen Oberaufsichtsrechten in dem Steuerwesen ein Abbruch geschiehet, oder sie sich einige Exemtionen und Freiheiten beilegen mögen.) II. Ex jure privato familiarum illustrium Germaniae. Ausführung des Rechtssazes, daß Fideicommissa tacita nicht zu vermuthen, sondern klar zu beweisen seien, und daß die Güter, worauf eine Tochter cum pacto reservativo Verzicht geleistet, die fideicommissarische Eigenschaft hierdurch nicht erlangen Seite 34. Aus des Hrn. von Ludolf Symph. Consult. & Decis.

Tom.

Tom. I. Dec. IX. pag. 240. seq. III. Ex jure civili. Ob die Herrschaft bei dem Bezuge der Nachsteuer auf die Erbschaft oder auf die erimirte Person zu sehen habe? Seite 72. Aus des Hrn. von Ludwig Consil. Hallens. P. I. Consil. IV. pag. 11. Die Beantwortung dieser Frage falt dahin aus, daß auf die Erbschaft, und nicht auf den Erben Rükſicht zu nehmen sey, wohin auch Recensent votirt haben würde. In einem hierher gehörigen Nachtrage oder Anhange findet man diese Aufgaben erörtert: 1) Aus was für einem Grunde werden die Nachsteuern bezogen? und 2) können solche von einer jeden Gerichtsherrschaft nach Wilkühr eingeführt werden? Der Nachsteuerbezug ist überhaupt seiner ursprünglichen Entstehung nach ein ganz teutsches Recht. Seinen Ursprung sol es (wie auch wahrscheinlich ist) dem Wiedervergeltungsrechte zu danken haben. (Hart aber möchte es doch seyn, daß man die Unterthanen eines Staates darunter leiden läst, daß der Regent eines andern Landes irgend eine Gewaltthätigkeit begiena.) Noch werden hier einige sehr lesenswürdige Bemerkungen über verschiedene in Ansehung der ersten Entstehung dieses Rechts entworfene Hypothesen gemacht, die zwar nicht so wahrscheinlich als jene erstere, aber doch nicht weniger zu bemerken sind. Sehr hat es uns gewundert, daß der Verfasser dieses Aufsazes den in dem Scheidemantelschen Repertorio des Staats- und Lehnrechts voc. Abzug §. 3. vorkommenden harten und unvernünftigen Grundsaz: „Natur, bürgerliche Rechte und Herkommen empfehlen die Nachsteuer und beweisen ihre Gründe," zu billigen scheint. Bürgerliche Rechte und Herkommen können vielleicht ein so offenbar ungerechtes Recht, als die Nachsteuer ist, empfehlen; aber die Natur, welcher Billigkeit, Eigenthum und Freiheit allemal heilig zu seyn pflegen, wird sich nie so weit herablas-

sen, eine Sache zu empfehlen, die nur der geldbegierige Kameralist, nie aber der edle Menschenfreund billigen und vertheidigen kan. Noch findet man hier ein aus dem dritten Teile der Pütterschen Litteratur des Staatsrechts (§. 1370 und 1371.) entlehntes chronologisches Verzeichnis der vom Nachsteuerbezuge handelnden Schriftsteller angeführt, welches hier aber irriger Weise sehr volständig genant wird. Es reicht nur bis zum Jahre 1775, und ist auch noch bis dahin mangelhaft. So fehlt, um nur etwaniges Weniges zum Beweise dieser unserer Behauptung anzugeben, die zu Nürnberg herausgekommene Uebersezung der (angeführten) Beckschen Abhandlung vom Abschos, der Nachsteuer und dem Handlohn (1735. 4.), die neue Ausgabe der (gleichfals angeführten) Cocceji-schen Dissertation de censu emigrationis, Franeof. 1693, die neuern Auflagen des (ebenermaßen bemerkten) Schwanmanschen Compendii juris emigrationis & detractionis, Lipſ. 1647, 12. und ibid. 1707, Alexander Caroc. de quota detractus, Abschos- und Nachsteuer, Gryph. 1687, die im 4ten Teile der in Greifswald in den Jahren 1750 bis 1756 in 4. herausgekommenen Pommerschen Bibliothek befindliche Nachrichten von dem im Preußischen Pommern in Ansehung des Abzuges Statt findenden Rechte, Diſſ. inaug. jur. de jure detractus, ſpeciatim Wurtenbergico, System der Abzugsgerechtigkeit, aus der vaterländischen Rechtsgeschichte erläutert, von Gottlieb Walther, Bern 1775. 8. u. a. m. Von denen seit dem Jahre 1775 herausgekommenen das Abzugsrecht betreffenden Schriften findet man im Müllerschen Promtuario und im dritten Teile der vom Hrn. Hofraht Storr herausgegebenen (von uns im 24ten Stük dieses Jahrganges angezeigten) juristischen Litteratur der Teutschen, vom Jahre 1771 bis 1780, eine nähere Nachricht. IV. Dele-

tus sententiarum, in supremo imperiali Judicio Camerae publicatarum in primis notabilium, aus des Hrn. von Ludolf Symphor. II. Consil. & Decis. cameral. Tom. I. Diesmal vierzehn (nicht gar erhebliche) Sentenzen, in Sachen Witleben von Schönstein und Consorten, wider Herrn Gustav, Grafen zu Witgenstein, die in einem so äuserst barbarischen Styl abgefast sind, daß derjenige, der sie lesen wil, alle seine Kräfte aufbieten mus, um mit diesem mit Dornen und Disteln bewachsenen Wege bis ans Ziel zu gelangen.

L.

Nürnberg.

Europäische Staatengeschichte, im Auszuge zum Gebrauch der Jugend und des unstudirten Freundes der Geschichte. Des ersten Bandes erster Teil. Geschichte der vereinigten Niederlande. 8. Im Verlage der Niebeerischen Buchhandlung und Buchdruckerei. 1788. 392 Seiten.

Der Herr Verfasser dieses Werks, welcher sich am Schlusse der Vorrede mit dem Buchstaben T. unterzeichnet, hat selbiges demjenigen Jünglinge, der noch kein Gelehrter ist, und demjenigen Bürger bestimt, der nie ein Gelehrter zu werden verlanget, aber doch wichtige Begebenheiten der Welt, sie mögen in der vergangenen oder gegenwärtigen Zeit gehören, nicht gleichgültig und ohne alle Teilnehmung betrachtet, um selbige, so viel möglich, zu einer richtigen und von Vorurteilen freien Beurteilung dieser Begeben-

heiten zu leiten. Er verspricht eine aufrichtige Erzählung und unparteiische Beurteilung der vornehmsten Begebenheiten und wichtigsten Veränderungen der europäischen Reiche und Staaten. Hat jemalen ein Schriftsteller sein Wort gehalten, so ist es gewis derjenige, dem wir diese in aller Hinsicht schäzbare Arbeit verdanken. Seine Schreibart ist in einem hohen Grade männlich, anzüglich und schön. Er hat aus den besten und zuverlässigsten Quellen geschöpft, alles in ein so vortreffliches Licht zu stellen gewust, daß es unmöglich ist, ihn wieder an die Seite zu legen, ehe man alles bis zur lezten Zeile gelesen, und darum mit der Geschichte der Niederlande angefangen, weil auf selbige in demjenigen Zeitpunkte, in welchem er an die Ausführung seines Plans gieng, die Augen des Publicums am mehrsten gerichtet waren. Diese Geschichte nun teilet er in die folgenden Hauptstücke ab. I. Merkwürdigkeiten aus der alten Geschichte der Niederlande. II. Erste Periode. Die Niederlande unter der Regierung Herzog Karls des Kühnen von Burgund und der teutschen Kaiser Maximilians des ersten und Karls des fünften, bis auf die Resignation des leztern, von 1467 bis 1555. III. Zweite Periode. Die Niederlande unter der Regierung Philips des 2ten, Königs von Spanien. Kriegerische und blutige Scenen unter dieser Regierung. Zwölfjähriger Waffenstillstand, von 1557 bis 1609. (Ein vortreflich bearbeiteter Aufsaz, der aber noch nicht vollendet ist, sondern sich nur bis zum Jahre 1594 erstrekt). Die Hauptveranlassungen zu derjenigen wichtigen Revolution, von welcher hier die Rede ist, findet Herr T. in dem ungleichen Verhältnisse und auffallenden Contraste, in welchem der Character Philips mit dem Character der belgischen Nation stand. Aber wie oft contrastiret doch nicht der Character des Regenten mit der Characteristik seiner

Unter-

Untertahnen, in so weit sich selbige überal gedenken und in feststehende Regeln bringen lassen wird, in einem gleich hohen Grade, ohne daß dieser Contrast ähnliche Folgen bewürkte? Eine Nebenveranlassung konte die hier angeführte auffallende Differenz zwischen Philips und seiner Belgier Denkungsart seyn, aber für eine Hauptveranlassung sieht Recensent sie nicht an. Hierzu findet sich selbiger um so weniger veranlasset, da diejenigen Züge aus der Characteristik der Niederländer, deren der Verfasser Seite 172. Erwehnung thut, von der Art sind, daß sie nicht sehr von Philips Grundsäzen abzuweichen scheinen, sondern es vielmehr das Ansehen hat, als wenn sie mit selbigen ziemlich übereinstimmend wären. Das Bild Philips ist übrigens meisterhaft gezeichnet. So auch die Gemälde des Prinzen Wilhelm von Oranien, des Grafen von Egmond und des Herzogs von Alba. Da Herr T. eine europäische Staatengeschichte zu schreiben den Vorsaz gefaßt, die nicht den Gelehrten von Profession, sondern nur den Dilettanten bestimt ist, diesen aber es mehrmalen an Zeit und Vermögen gebricht, große Werke zu lesen und zu kaufen, so würde er wohl thun, wenn er seine Erzehlungen, so schön sie übrigens sind, etwas mehr zusammenzudrängen suchte. Auch würde es nicht übel seyn, wenn zu der Geschichte eines jeden Staats ein eigener Titel geliefert, und es dadurch denen, die einen vorzüglichen Antheil an den Schikfalen dieser oder jener einzelnen Nation nehmen, möglich gemacht würde, diese besonders zu kaufen.

L.

Hamburg.

Ist das eigene Geständnis eines Delinquenten zu seiner Hinrichtung nach der caroli-

liniſchen peinlichen Halsgerichtsordnung und nach unſern Statuten durchaus erforderlich? Bei Gelegenheit der berüchtigten Mansmörderin Wächtlern zu beantworten verſucht, und mit einer kurzen actenmäßigen und wahrhaften Darſtellung derſelben begleitet von B. F. Hofman, hieſigem Advocato und Notario. Zweite Auflage. 8. Gedrukt bei J. M. Michaelſen. 1789. 40 Seiten. (4 ggr.)

Die Inquiſitin hatte beim Anfange der Tortur die Ermordung ihres Ehemannes mit allen Nebenumſtänden eingeſtanden. Sie hatte ihr Geſtändnis drei Tage nachher freiwillig wiederholt und genehmiget. Alle Umſtände, alle Zeugniſſe ſtimten damit überein und ſprachen laut wider die ſchrekliche Tahr. Dennoch wurde die Gerechtigkeit des Urtels, nach welchem die Mörderin mit der ordentlichen Strafe des Rades belegt ward, von den Hamburgern getadelt, und das Murren des Volks machte dieſe Rechtfertigung, wiewohl nicht auf öffentliche Veranlaſſung, nohtwendig. Die freche Inquiſitin hatte ſich nemlich bei den nachmaligen Verhören immer wieder auf ihre Unſchuld berufen, ohne jedoch ſolche mit dem mindeſten Scheingrunde wahrſcheinlich zu machen. Aber was bedurfte es hier der auf dem Titel aufgeworfenen Frage, an deren bejahenden Antwort denn doch wol, wenn es auf die Zuerkennung der ordentlichen Strafe ankomt, in den meiſten Fällen zu zweifeln ſeyn mögte?

Zeitungen
für
Rechtsgelehrte.

XXX. Stük.

Lemgo den 28ten Jul. 1789.

Leipzig.

Collectio opuſculorum ſelectorum ad medicinam forenſem ſpectantium, curante Dr. Joan. Chriſt. Traugott *Schlegel* Medico apud Longo-Saliſſenſes. 8. Impenſis Car. Frieder. Schneider. 1788. 286 Seiten. (12 ggr.)

Wir fahren fort, die in dieſer nüzlichen Samlung enthaltene zur gerichtlichen Arzneikunde gehörige Abhandlungen und deren weſentlichen Inhalt anzuzeigen. XIV. Dr. Ern. Gotl. Boſe Diſſertatio prior, de diagnoſi vitae foetus & neogeniti. Lipſiae 1771. Reſpond. Chriſtoph. Godofr. John. Man müſſe das Leben einer Leibesfrucht und neugebohrnen Kindes nicht aus der Dauer der Schwangerſchaft, ſondern aus den äuſern und innern Kenzeichen beurteilen, ob das Kind vor oder nach der Geburt natürlich geſtorben, oder gewaltſamer Weiſe ums Leben gebracht worden ſey. Die äuſern werden in dieſer Abhandlung, die innern aber in der folgenden durchgegangen. Jene werden erkant a) aus der

Oberfläche des Körpers, b) aus den Haaren, c) aus den Nägeln, d) aus den Knochen, e) aus der Nahrung, f) aus dem Gewichte, g) aus der Länge, h) aus der Nabelschnur, i) aus blauen Blutflekken, k) aus äusern Verlezungen, l) aus der Wärme, Bewegung und dem Schaum im Munde, m) aus dem Mutterkuchen, und n) aus dem Zustande der Gebährerin. XV. Dr. Ern. Gotl. Bose Dissert. posterior, de diagnosi vitae foetus & neogeniti. Lipsi. 1771. Resp. Carol. Christlieb Bethke. Die innern Kenzeichen ersiehet der obducirende Arzt 1) im Unterleibe an den Eingeweiden und übrigen Gefäßen, 2) in der Brust am Herzen und der Lunge, 3) im Kopfe und dessen Teilen. Die Lungenprobe verteidigt der Vers. sehr. Doch müsse man nach derselben allein nicht urteilen, sondern alle übrige innere und äusere Kenzeichen des Todtenkörpers damit vergleichen. XVI. Dr. Ern. Gotl. Bose Progr. de judicio vitae ex neogenito putrido. Lipsiae 1785. Das sicherste Kenzeichen, ob eine todte Leibesfrucht nach der Geburt noch gelebet habe, im Fal solche noch nicht zu sehr in Fäulnis übergegangen, gebe das Herz und die Lunge. Man müsse beide zusammen heraus schneiden und in Wasser legen. Wenn sie nun beide schwimmen, das Herz aber, nachdem es von den Lungen abgesondert worden, allein untersinke, so sei solches ein untrügliches Zeichen, daß die Frucht gleich nach der Geburt gelebet habe. XVII. Jo. Dan. Reisseisen Diss. de veneficio doloso. Argentor. 1781. Auct. & Resp. Jo. Franc. Ehrmann. Bei Untersuchung vergifteter Körper sei die Sache zwar klar, wenn noch würkliche Teile des Giftes im Körper gefunden werden, sonst aber seien alle übrige Merkmale trüglich. Das Entzünden und Anfressen der Eingeweide, das Aufschwellen des Körpers, blaue und schwärzliche Flekken u. d. gl. könten auch von andern

Kranke

Krankheiten herrühren. Auch die Probe, einem Tiere etwas von dem Vorraht in den Gefäßen zu fressen zu geben, sei ungewis. Denn oft stürben Tiere selbst von wahrem Gifte nicht, wie denn der Verf. selbst die Erfahrung gemacht, daß ein kleiner Hund ein ganz Quentin weißen Arsenik heruntergeschlukt, solches nach zwei Stunden mit dem Fleische, worin es gewikkelt gewesen, wieder ausgebrochen habe, und nachdem er Wasser gesoffen, in 12 Stunden wieder ganz gesund geworden. Das Vergiften durch Arsenik könne am gewissesten durch Verbrennen eines Stükkes von dem verblichenen Leichnam erfahren werden, weil derselbe die Luft weit und breit mit einem Knoblauchgeruch anfülle. Der Verf. ist wider die gemeine Praxis der Meinung, daß eine jede Verlezung durch Gift, der Tod möge darauf erfolgen oder nicht, mit der ordentlichen in der peinlichen Halsgerichtsordnung Carls V festgesezten Strafe zu belegen sei. XVIII. Jo. Franc. Ehrmann. Diss. de veneficio culposo. Argentor. 1782. Ist eine Vergiftung ohne Vorsaz zu schaden oder zu tödten. Hieher gehört die Abtreibung der Leibesfrucht durch Speisen oder Getränke, die jedoch in den mehresten Fällen mit einem bösen Vorsaz verknüpfet ist, die Unfruchtbarmachung durch Arzeneimittel, Liebestränke, verdorbene Speisen und Getränke, besonders durch unerlaubten Gebrauch kupferner, messingerner und bleierner Gefäße, schädliche Arzneimittel, Verunreinigung der Luft, Viehseuche, Vergiftung der Brunnen und Flüsse, schädliche und wühtende Tiere, unerlaubter Handel mit Giften, schädliche Verfälschungen der Weine, Oele und anderer Lebensmittel u. s. w. Ueber alles dies mus die Policei ein wachsames Auge haben und solches zu verhüten suchen.

Frankfurt und Leipzig.

F. Kratters philosophische und statistische Bemerkungen, vorzüglich die österreichschen Staaten betreffend. Erster Band. gr. 8. 1787. 240 Seiten.

Der erste Abschnit, von Publicität und Aufklärung, der zweite, von der Nohtwendigkeit, dem beim Kriminalrichterstuhle Verklagten einen Rechtsfreund zu gestatten, der dritte, von den Verbindlichkeiten des Staats gegen die verurteilten Verbrecher, der vierte von den Denuncianten, der fünfte (hier nicht hergehörige) von den Uhlanen, der sechste von der Einführung einer Landeskapitulation beim Militair, und der siebente von der Wiener Policei (oder vielmehr Erinnerungen an selbige). Wer Hrn. Kratter noch nicht als einen Man kent, der sich durch seinen Scharfblik, durch seine kluge und doch edle Freimühtigkeit, durch seine Wahrheitsliebe und durch seine gedrängte und mänliche Schreibart über die mehresten Wiener Schriftsteller erhebt, der kan ihn in diesen Bemerkungen (die fortgesezt werden sollen) als einen solchen, das heist, als einen Man kennen lernen, der nicht nur zum Amüsement von ihm gelesen, sondern auch studirt und seiner wesentlichen Vorzüge halber geschäzt zu werden verdient. Das Ganze müssen wir den Leser bitten, selbst zu lesen. Er verdankt es uns gewis, daß wir ihn dazu vermogt. Hier wollen wir ihm nur mit einigen Ideen unsers Verfassers bekant zu machen suchen. „Die Absicht der Publicität ist (heist es Seite 3.), alles Mangelhafte der Verfassungen im Staate aufzudekken, Männern, die das Ungefähr auserlesen, am großen Steuerruder zu stehn, die Handhabung, Vervolkommnung, Aufrechthaltung des großen (nicht grossen) Ganzen ans Herz zu legen, den

den Narren lächerlich, den Bösewicht durch öffentliche Beschämung sich und andern verabscheuungswürdig zu machen." (Nicht allein das, sondern ihn auch auf richtigere Grundsäze zu bringen, ihn zu belehren, zu bessern, und ihn sich selbst, den Seinigen und dem Staate nüzlicher zu machen, als er es bishero gewesen.) Herr K. redet, indem er seine über die Aufklärung gemachten Bemerkungen darlegt, nicht nur von selbiger überhaupt, sondern von selbiger, in so weit sie auf die Religion, das Schulwesen, die Politik überhaupt, die Dikasterien und Kanzleien, den Geschmak, die Staatsökonomie, die Gesezgebung, den Handel, die Landwirtschaft, die Künste, die Wissenschaften und deren Ermunterung ihre wohlthätigen Einflüsse verbreitet. (Dieser Plan ist sehr wohl angelegt. Die Aufklärung scheinet mit zu denen Dingen zu gehören, von welchen sich nicht füglich algemeine Grundsäze annehmen lassen. Man thut wohl, wenn man diese individualisirt und sie auf diejenigen einzelnen Gegenstände, auf welche sie eigentlich ihre Würkungen zu Tage legt, in Anwendung bringt.) Der zweite Abschnit lehrt uns Herrn K. als einen Man kennen, der auch von Seiten seines Herzens geschäzt zu werden verdient. „Wer bedenkt, sagt er Seite 67, daß der Verklagte und des Verbrechens Ueberwiesene (nicht Uiberwiesene, wie mehrmalen vorkomt) auch noch Mensch, noch Bürger ist, daß er oft mehr aus Schwäche des Verstandes (auch noch wohl öfterer seiner körperlichen Beschaffenheit halber) als aus Bosheit des Herzens gefallen, daß Erziehung, Verhältnisse, Umgang, Gelegenheiten, ein Ungefähr, ein zufälliger Augenblik, oft schon viele Jahre vorher, den unwilkührlichsten Plan zu seinem Untergange anlegen, daß meistens mit dem Gefallenen eine ganze schuldlose Familie in Jammer, Elend und Verderben gestürzt wird, wer menschlich genug ist, das

in dem Augenblikke, in dem er sprechen (besser ein Urtel fällen) sol, nach seiner ganzen Wichtigkeit zu denken, der wird sich immer nur mit einem blutenden, tief zerrissenen Herzen einem solchen Geschäfte unterziehen können!" Wie wahr, wie brav, wie schön! Dieser ganze Aufsaz ist vortreflich. Er enthält nicht nur viele feine und neue aus der genauesten Kentnis der Gerichtsverfassung hergeholte Bemerkungen, sondern trägt selbige auch in demjenigen nachdrüklichen Tone vor, in welchem so etwas durchaus gesagt werden mus, wenn es durchdringen sol, und belegt überdem das Gesagte mit verschiedenen Beispielen, die zur Schande der Menschheit nicht erdichtet, sondern würkliche Vorfälle sind. Auch der dritte Abschnit ist vortreflich bearbeitet. Hier behauptet aber Hr. K. den (wie Recens. dünkt) unrichtigen Saz, daß der Staat den einmal gefälten Urteilsspruch nicht verschärfen dürfe. Insofern der Staat einmal ein Gesez abgegeben und bekant gemacht hat, in welchem diejenige Strafe, deren sich der Verbrecher schuldig gemacht hat, ganz genau bestimt und angegeben ist, könte dieses seine Richtigkeit haben. Derjenige, der wider dieses Gesez sündigte, wolte sich keiner größern Gefahr unterziehen, als diejenige war, die ihm angedrohet ward. Wird er härter bestraft, als er bedroht war, so könte er vielleicht sagen, daß er getäuscht und hintergangen sei, daß man wortlos gegen ihn handle, und ihn also nicht mit Gerechtigkeit, sondern wilkührlich und despotisch behandle. Wie aber, wenn der Bösewicht sanfter behandelt wäre, als er es sollen, warum solte in einem solchem Falle der Staat (das heist der Regent, oder die von ihm angeordnete ausgehende Instanz, nicht berechtiget seyn, das Versehen des untern Richters zu verbessern, und den Bestraften zu derjenigen Strafe zu verdammen, deren er sich würdig gemacht? Wenn dies nicht geschehen dürfte,

so

so hätte ja der untere Richter mehrere Macht und Gewalt, als der obere. Jener bände ja diesem die Hände.) Herr K. der bekantlich überal mit der neuen österreichschen Justizverfassung, zumalen aber ihrer Bestrafungsart, nicht zufrieden ist, giebt im vierten Abschnitte zu erkennen, daß er den Denuncianten nicht gewogen sei. In Hinsicht der unberufenen ist Recens. mit ihm einerlei Meinung. Obrigkeitlich verordnete, gehörig instruirte Censors, zumalen wenn sie in den gehörigen Graden wohldenkend und unparteiisch, überhaupt aber ganz so wären, als sie, um würklichen Nuzen zu stiften, seyn solten und müsten, wären unstreitig von Nuzen. Tausend heimliche Verbrechen und Sünden, die die Obrigkeit, noch weniger aber der Regent, zu bemerken im Stande sind, kämen dadurch ans Licht, und könten bestraft, vielleicht wohl gar nach und nach vom Erdboden vertilgt werden.) Im sechsten Abschnit handelt Hr K. unter andern von den Betrügereien der Weinwirte, und von der unanständigen Behandlung der durch die Policei Eingebrachten, ehe man sie verhört hat. (Wie mancher ist nicht schon beim hellen Sonnenschein in die Wache geführt, oder sonst von der Policei gemishandelt worden, der demnächst unschuldig befunden und freigelassen, aber doch Zeitlebens um seine Ehre und Gesundheit gebracht worden ist! Recens. behält es sich vor, zweier solcher an seinem Wohnorte sich ereigneten Fälle zu einer andern Zeit Erwehnung zu tuhn. Es ist ihm lieb, daß ein Man von Hrn. Kratters Gewichte ihm den Ton angegeben hat; das von ihm angefangene Werk läst sich um so viel leichter vollenden.)

L.

Altorf

Altorf und Nürnberg.

Godofredi Heſſelii, Reipubl. Norimberg. Advoc. extraord. Comment. de juribus civitatum mediatarum in Germania. 4. Apud Ge. Pet. Monath. 1788. 44 Seiten. (4 ggr.)

Als Uebungsſtük und um Gelegenheit zu haben, ſich ſeinen gnädigen Obern zu empfehlen, iſt dieſe Abhandlung nicht zu verwerfen. Neue Aufklärungen ſucht man darin vergebens. Die Rechte der teutſchen Landſtädte ſind in den erſten Paragrafen in einer guten Ordnung und nach richtigen Grundſäzen auseinander geſezt. Aber dem 8ten Paragraf, worin der Verf. die Rechte der landesherrlichen Oberaufſicht vorträgt, dürfte wol nicht jeder beipflichten. Denn es giebt ſicher auch viel alte Landſtädte, die dem Landesherrn von ihrer Verwaltung keine jährliche Rechnung ablegen, auch ohne deſſen ausdrükliche Zuſtimmung Veräuſerungen vornehmen, Kapitalien aufleihen, u. d. m.

Nachricht.

Von dieſen Zeitungen erſcheint wöchentlich ein Stük. Der Jahrgang von 52 Stükken und einem Titelblate mit alphabetiſchem Verzeichniſſe der recenſirten Werke koſtet 1 rthlr. 16 ggr. Wer ſie wöchentlich zugeſchikt verlangt, verſchreibt ſolche von dem nächſten Poſtamte, Intelligenzcomtor oder Zeitungs-Expedition. Wer ſie aber vierteljährig in einem blauen Umſchlage haben wil, wendet ſich an die hieſige Meyerſche Buchhandlung, oder ſelbſt an

Die Verfaſſer der Zeitungen für Rechtsgelehrte zu Lemgo.

Digitized by Google

Zeitungen
für
Rechtsgelehrte.

XXXI. Stük.

Lemgo den 4ten Aug. 1789.

Rinteln.

Johan Christoph Erich von Springer, B. R. Doct. Hochfürstl. Hessen-Casselischer geheimer Raht, Kanzler und erster Lehrer der Universität Rinteln, ordentlicher öffentlicher erster Lehrer der Staatswirtschaft und Rechnungs-Wissenschaft ꝛc. Grundsäze über Staatswirtschaft und Rechnungswissenschaft. 8. Im Verlag der Müllerischen Universitätsbuchhandlung 1789. 87 Seiten.

In dieser wohl geschriebenen Abhandlung zeigt der durch seine Schiksale sowohl als Gelehrsamkeit berühmte Hr. Verfasser vorher, daß auch practische Geschäfte und Handlungen sich einschränken und unter Geseze bringen lassen, obschon große Genies sich selten unter die Methode beugen. Nicht nur bei Künsten und Handwerken, sondern auch hauptsächlich bei der Staatswirtschaft und Rechnungswissenschaft hat

Digitized by Google

es unmethodische Genies gegeben, die aber schwärmten und faselten, daher in Methode eingeschränkt werden musten. Das sogenante vormalige physiocratische System, oder die natürliche Staatswirtschaft, war eigentlich auch schwärmend. Der unmethodische Geschäftsman ist stolz und verachtet den methodischen. Diese Verachtung vertrieb die Gelehrten von den Kammergeschäften. Die Gelehrten rächten sich, sahen diese Geschäfte mit Verachtung an, verstanden auch nichts davon, und erklärten sie gleichwie die Künste und Handwerke aller wissenschaftlichen Würde und Form unfähig. Die Künste wurden aber doch methodisch gemacht; dem ungeachtet sind die Handwerksmänner gleichwie die Kameralisten damit nicht zufrieden, und tuhn mit ihren Künsten sehr geheim. Große einzelne Beispiele der Publicität würken nichts dagegen. Auch die Gelehrten trieben ihren Has so weit, daß, als endlich die Fürsten befohlen, die Kameralkunst als Wissenschaft zu lehren, sie ihr auf hohen Schulen den untersten Plaz gaben. Einige Regenten haben aber durchgegriffen, und das Lehramt der Staatswirtschaft den vordersten Lehrern der hohen Schulen, auch Rechtsgelehrten, aufgetragen; doch ist überhaupt genommen dieses Lehramt noch nicht zur juristischen Facultät geschlagen, auch nicht zur medicinischen, so nahe es an diese gränzt, obwohl nicht so nahe, als an die juristische. Aus jener Unzugänglichkeit entstand endlich die Nohtwendigkeit der Isolirung oder Verbindung mit den Aemtern der ersten Lehrer, oder auch eines Ausschusses von Lehrern verschiedener Facultäten, wie dermalen zu Rinteln. Ein solches kameralisches Collegium und eine solche Lehranstalt haben nemlich der Durchlauchtigste Herr Landgraf daselbst angeordnet. Hierauf zeigt der Hr. Verf. die Gemeinnüzlichkeit dieser Einrichtung, handelt von der Zugänglichkeit derselben, auch für diejeni-

zigen, die keine niedere Schulstudien haben. Man hat vorgeschlagen, auf dem platten Lande ökonomische Schullehrer-Seminarien anzulegen. Warum nicht auf einer Universität? Auch Handlungs- und Kaufmansgeschäfte gehören zur Staatswirtschaft. Junge Kaufleute können auf einer Universität zum Unterricht gelassen werden, eben sowohl als der junge nicht juristische Adel, Landwirtschafts-Forst-Post-rc. Bediente, besonders aber der Kriegs-, der geistliche-, der Landschul-Stand. Hiernächst werden die Namen der staatswirtschaftlichen Lehrer und Lectionen zu Rinteln, auch die Lehrbücher angeführt. Sodann macht der Hr. Verf. seine Disciplinen namhaft. Zeigt ferner, daß Rinteln sich seiner edlern Bestimmung genähert zu haben scheine; macht sowohl aus der ältern Geschichte die berühmten Männer namhaft, welche daselbst und in der Grafschaft Schaumburg gelehrt und gelebt haben, als auch aus der neuern diejenige, welche nun anderwärts stehen, und noch da sind, und preiset die Verdienste des Stifters der Universität. Begegnet hierauf einigen Zweifeln an dem Nuzen vorgedachter Anstalt für Ungelehrte. Endlich zeigt der Hr. Verf. seine Vorlesungen und Lehrbücher, auch die Einrichtung seiner Schule besonders an, und redet von algemeinen Vorteilen der Rintelschen Universität und ihren äuserlichen Bequemlichkeiten.

B.

Nürnberg.

Von dem Rechte des peinlich Angeklagten, seine Richter auszuschließen, aus dem Gesichtspuncte der gesezgeberischen Klugheit. Eine Abhandlung von J. M. Seuffert, B. R. Licentiaten. 8. In

der Felseckerischen Buchhandlung. 64
Seiten.

Eine kleine, aber in Ansehung ihres Inhalts sowohl, als ihrer eleganten Schreibart halber sehr interessante Schrift. Die drei ersten Capitel dienen dem Hauptgegenstande zur Einleitung, welcher im vierten mit diesen Worten vorgetragen wird: „Dem Beklagten die Verwerfung zu gestatten, wenn er eine Ursache davon angiebt, ist Schuldigkeit; sie ihm gestatten, wenn er keine Ursache davon angiebt, ist Billigkeit.“ Diese Hypothese ist mit vieler Rechts- und Menschenkentnis, mit Wahrheitsliebe und edler Gutherzigkeit, mit einem Worte, in einer Manier ausgeführt worden, die den Einsichten sowohl als dem Herzen des Verf. sehr zur Ehre gereicht. Im fünften Capitel behauptet Hr. S. den etwas paradox scheinenden Saz, daß es gegen die Grundsäze einer weisen Gesezgebung sei, in jedem Falle eine Ursache (der Perhorrescenz) zu verlangen. Würde nicht, wenn diesem Brocardicon vis legis beigelegt werden solte, der peinlich Beklagte die Justiz jahrelang aufhalten, und zulezt wol gar, indem er endlich einen Richter gefunden, gegen den er überal nichts einzuwenden hätte, eben dadurch eine Gelegenheit erhalten können, derjenigen Strafe gänzlich zu entgehen, deren er sich würdig gemacht? Daß dem Rechte eines jeden Angeklagten, seinen Richter zu perhorresciren, sehr weite Grenzen eingeräumt werden müssen, stehet Recens. (der eine Menge gewissenloser Richter kennen gelernt, und sich vieler Fälle erinnert, in welchen Parteien mit dem Erbieten, denjenigen Widerwillen, den sie gegen ihren Richter gefaßt, zu erweisen und zu beeidigen abgewiesen, durch diese offenbar barbarische Gewaltthätigkeit aber um einen großen Teil ihres Vermögens gebracht worden) mit dem bereitwilligsten Herzen zu. Aber das dürfte doch

auch

auch nicht recht seyn, diese Grenzlinien ganz und gar zu vernichten, und die Wahl des Richters des Beklagten Willkühr allein zu überlassen. Im sechsten Capitel bestreitet Hr. S. auch die Zwekmäßigkeit des Eidschwurs, womit man das Daseyn einer Ursache (der Perhorrescenz) erweisen will, und erklärt diesen Eid für ungereimt. Hierin könte er wohl nicht gar unrecht haben. Derjenige, der peinlich angeklagt ward, hat sich (vorausgesezt, daß es mit der Anklage seine Richtigkeit habe) eines Verbrechens schuldig gemacht, das durch einen falschen Eid wenig oder überal nicht vergrößert werden konte. Läst man ihn mit diesem Eide zu, so öfnet man ihm eine Thür zu einem neuen Verbrechen. Hr. S. hat noch andere Gründe, um die Widersinnigkeit jenes Juraments zu erweisen, beigebracht, die insgesamt erwogen zu werden verdienen. Im siebenten Capitel legt er ein Muster einer in Ansehung des quäſtionirten Falles weisen Gesezgebung vor, die er in der römischen Criminalverfassung zu finden glaubt, und leget endlich im achten seine hieraus hergeleitete Resultate mit Freimühtigkeit dar. „Vor allem, sagt er, müsten die Eigenschaften eines peinlichen Richters eine genaue Bestimmung erhalten, und zugleich die Ursachen namentlich angegeben werden, wegen welcher die Ausschließung eines Richters Plaz greife." (Dieses leztere meinet auch Recensent. Hr. S. aber, mit dem er nunmehro einig zu seyn glaubte, fährt gleich darauf fort:) „Ich verlange dies (nicht, wie es hier heißet, dieß) nicht um deßwillen (besser deswegen) als wolte ich den Ausschließungsfal nirgend als bei dem Daseyn einer gesezlichen Ursache zugeben." Wozu diese Reclamation? Gesezliche Ursachen müssen nohtwendig, um sich der Jurisdiction eines competenten Richters zu entziehen, vorhanden seyn; denn sonst hats mit aller rechtlichen Ordnung ein Ende. Aber nur restringire müssen diese Ursachen nicht seyn; denn da, wo es auf

die Wohlfahrt, ja wol gar auf den Verluſt der Freiheit oder des Lebens eines Weltbürgers ankomt, mus man ſo nachgiebig ſeyn, als man es nur, ohne alle zur Sicherheit des Ganzen nohtwendig gefundene Anordnungen, Einrichtungen und Verfaſſungen gänzlich über den Haufen zu ſtoßen, möglicher Weiſe ſeyn kan und darf. Ein Man, der ſo ſchön ſchreibt, als Hr. S. mögte ſich doch auch wol daran gewöhnen, etwas correcter zu ſchreiben und ſich aller Provincialismen ganz zu enthalten. Wer wird z. B. wol ſagen: ſtrittiger Fal, umrungen, ſelbſten, Intrique? Flekken dieſer Art hält man wohl mittelmäßigen Schriftſtellern zu gute; aber Männer, von denen man ſo, wie von Hr. S. zu hoffen Urſache hat, ſie dereinſt unſern Sonnenfelſen und Günderroden an die Seite ſezen zu dürfen, müſſen ſuchen, dieſen auch in Anſehung ihrer Sprache ähnlich zu werden.

L.

Helmſtadt.

D. Alberti Philippi Frickii Jurisconſulti & anteceſſoris in academia Julio-Carolina Libellus ſingularis, de revocandis tum rebus alienatis, quam nummis ſolutis imminenti aut moto judicio. 4. Typis & expenſis Joannis Henrici Kuhnlin, Acad. Bibliop. MDCCLXXXVII. 92 Seiten.

Der Hr. Verf. hebt ſeine Einleitung, ad Lectorem benevolum, in einem ſolchen Tone an, daß man beinahe bange werden mögte, ſeine Abhandlung in die Hand zu nehmen, oder gar über ſelbige ſeine Meinung zu ſagen. Er redet von einer legione fulminatrice, von

ma-

magiſtellis imberbibus, qui jocis favent, ſententias ſequuntur, iisdemque cognoſcendis, dum tempus non utiliter fallere ſibi videntur, male perdunt; was aber uns ſelbſt noch näher betrift, von acerbis & nigrae bilis cenſoribus und von andern dergleichen heslichen Sachen mehr. Doch da damals, als Hr. F. dieſes ſchrieb, unſer kritiſches Blat noch nicht zu ſeiner Exiſtenz gelangt war, folglich wir überal nicht, und zwar um ſo weniger gemeint ſeyn können, da wir weder zu der obenwehnten Legion der unbärtigen Magiſterleine gehören (indem wir eines Teils niemalen zu dieſer Würde zu gelangen geſucht, andern Teils aber ſchon, wie wir durch ein Atteſtatum unſers Barbiers zu erweiſen uns erbieten, wenigſtens ſeit dem Jahre 1765, wo nicht eher, mit einem Barte verſehen ſind) übrigens aber (wenn unſerm Arzte zu trauen iſt) unſere Galle weder mit ſcharfen Feuchtigkeiten angefült, noch von ſchwarzer Farbe ſeyn ſol, ſo wollen wirs doch wagen, unſere Meinung zu ſagen. Anfangs ſezt Hr. F. die Idee eines Concurſes feſt. Er ſagt (in §. 2.) Eo tempore, quo debitor ſcire incipit, opes non ſufficere ad diſſolvendum aes alienum, dicimus, imminere concurſum debitorum. (Es hat zwar in dem angegebenen Falle ſeine Richtigkeit, daß, ſobald ſelbiger eintrit, der Concurs unvermeidlich ſcheine und ſo gut als ausgemacht ſei; würklich exiſtent iſt er aber doch nicht eher, als bis die Obrigkeit alles unterſucht und den debitorem obaeratum des beneficii ceſſionis bonorum würdig gefunden. Dieſer konte ſich ja geirret, er konte zu früh zu dem Glauben verleitet worden ſeyn, daß ſein Vermögen zur Befriedigung ſeiner Gläubiger nicht hinreichend ſei; wenn ſeine Angelegenheiten in Ordnung gebracht worden, könte ſich ergeben, daß er ſich unnöhtiger Weiſe Sorge gemacht, und der Concurs wäre alſo noch ganz wohl zu vermeiden.) Demnächſt

wird

wird gezeigt, in wie weit dem Schuldner moto concursus judicio universali das Recht zustehe, seine Sachen zu veräusern, sodann aber von den actionibus, quibus revocatur res, post motum concursus judicium alienata, und zwar zuvörderst von der sogenanten actione in factum, sodann von der actione rescissoria, ferner von den actionibus, quibus procurator fisci repetit pecuniam imminenti concursus judicio solutam, a creditoribus, quibus fiscus anteferri solet, von den actionibus, quibus creditores hypothecarii revocant pignus, posteriori creditori e rebus antea obligatis, imminenti concursu datum, und von verschiedenen andern hierher gehörigen Materien mehr, gehandelt. Recensent sieht sich verpflichtet, Hrn. F. die Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen, daß er denjenigen Gegenstand, den er sich, um sein Geschik zu erweisen, gewählt, wohl durchgedacht und es durch die Bearbeitung desselben deutlich zu erkennen gegeben habe, daß er selbigen völlig gewachsen gewesen. Nur möchte er Hrn. F. (wie er schon oben zu verstehen gegeben) um etwas mehr Kaltblütigkeit und (wenn es seyn könte) auch darum bitten, daß er sich mehr an des unvergeslichen Heineccius (oder Hellfelds) Schreibart gewöhnen, und die poetischen Blumen, mit welchen er seine Arbeit überstreuet hat, in andern ähnlichen Fällen lieber in ihrem Topfe stehen lassen, als sie zur unrechten Zeit abbrechen möge. Wenn das blühende Mädchen sich mit einem Röschen bestekt, so steht es ihm schön; wenn der Grosvater des Mädchens das nemliche tuht, so empfindet man ein gewisses Etwas, das man bei einer jeden unpassenden Handlung zu fühlen pflegt.

L.

Zeitungen
für
Rechtsgelehrte.

XXXII. Stük.

Lemgo den 11ten Aug. 1789.

Frankfurt am Main.

Etwas über die Wahlkapitulationen in den geistlichen Wahlstaaten. Aus Veranlassung des Entschlusses, eine beständige Wahlkapitulation für das mainzische Erzstift zu errichten. Von der Feder eines Unparteiischen. 8. Bei Varrentrap und Wenner 1788. 146 Seiten. (12 ggr.)

Als der auch in der gelehrten Welt so ruhmvol bekante Hr. von Dalberg im Jahr 1787 zum Coadjutor des Erzstifts Mainz erwehlet wurde, nahm man darauf Bedacht, eine beständige Capitulation zu errichten. Daß die Domkapitel der eu schen Erz- und Hochstifter als Landstände und Repräsentanten des Volks nicht das Recht haben solten, gleich den Landständen weltlicher Fürstenthümer mit ihrem Landesregenten Verträge zu errichten, daran zweifelt wol kein Staatsrechtskundiger. Allein man weis, was für Misbräuche viele Kapitel damit getrieben haben. Sie

ſuchten ihr zu erwehlendes Oberhaupt vor der Wahl darauf zu verpflichten. Sie riſſen unter dem Vorwand einer Grundherrſchaft und Miteigentuhms einen Teil der Landeshoheit an ſich, und erwarben ſich unrechtmäßige Vorteile. Sie ſchloſſen die übrigen Landſtände davon aus, und um dies deſto beſſer bewerkſtelligen zu können, ſuchten ſie die Capitulationen zu verheimlichen. Die darüber entſtandenen Beſchwerden bewogen den Kaiſer und die höchſten Reichsgerichte, dieſe Misbräuche durch verſchiedene nachdrükliche Erkentniſſe abzuſtellen, und keine Capitulation für gültig zu erkennen, wenn ſie nicht, ſo viel die Weltlichkeiten anbetrift, von des Kaiſers Majeſtät beſtätiget worden. Dieſe Misbräuche alſo abgerechnet ſind dergleichen Grundverträge ſehr heilſam, ja für die geiſtlichen Staaten faſt nohtwendig. Denn da die geiſtlichen Fürſten ihre Würde nicht auf ihre Nachkommen vererben, ſo ſuchen ſie zum Beſten ihrer Familien gar zu leicht einen unrechten Gebrauch von ihrer Gewalt zu machen. Wenn ſie nun ſo errichtet werden, daß ſie als eine beſtändige Capitulation allen Nachfolgern in der Regierung zur beſtändigen Vorſchrift dienen müſſen: ſo erhält die Verfaſſung des Staats dadurch eine Feſtigkeit und Gleichförmigkeit, die allerdings zum Wohl des Ganzen außerordentlich viel beitragen mus. Wir haben ein Beiſpiel einer ſolchen beſtändigen Capitulation in den Hochſtiftern Osnabrük, Naumburg und mehrern andern. Der patriotiſche und gelehrte Hr. Verfaſſer des angezeigten Werks wünſchet nun, daß die für das Erzſtift Mainz zu errichtende beſtändige Capitulation ein Muſter der Volkommenheit werden möge, und ſucht hier die Hauptgrundſäze, nach welchem ſie eingerichtet werden müſſe, zu entwerfen. Er ſezt des Endes drei Grundregeln in Rükſicht der geiſtlichen, und drei in Beziehung auf die weltliche Regierung feſt. Die erſte in Rükſicht der geiſtlichen Regierung

rung ist: Alle diejenigen Artikel im Wahlvertrage sind als erlaubt und rechtsverbindlich anzusehen, welche die Handhabung der von den Domkapiteln hergebrachten rechtmäßigen Statuten sowohl, als die Erhaltung und Befestigung der sämtlichen ihnen in Kirchensachen aus den geistlichen Gesezen durch rechtsgiltige (rechtsgültige) Verträge, Privilegien oder den Titel eines rechtskräftigen Herkommens zuständigen Rechte oder auch die Erhaltung und Befestigung der den übrigen geistlichen Gemeinschaften, ja einzelnen Diöcesanen in geistlichen Verhältnissen zuständigen Gerechtsamen zum Gegenstande haben. Die zweite: Eben so alle diejenigen Artikel, welche auf die Abstellung offenkundiger Misbräuche aus den verlebten Zeiten, wegen einer frohen Zukunft aber auf eine genaue Erfüllung der in den algemeinen sowohl als den besondern rechtlichen Quellen der teutschen Kirche klar entschiedenen bischöflichen Amtspflichten gerichtet sind. Die dritte: Nicht weniger sind alle andere Artikel als erlaubt und rechtsverbindlich anzusehen, wenn sie nur nicht dem Endzwecke und wahrem Wohl der kirchlichen Wohlfart widerstreiten. Diese Regeln sind so einleuchtend, daß ihnen keiner den Beifal versagen wird. Aber sie sind zu algemein und nicht genug auf besondere Fälle angepast. Zwar hat der Hr. Verf. bei der zweiten Grundregel ein Verzeichnis von Misbräuchen, worauf bei Abfassung einer Capitulation zu sehen sei, angegeben. Er rechnet dahin: Despotismus, Bischöfliche Kabinets-Machtsprüche, Referendare in geistlichen Sachen, Vikariate, Konsistorien, Geldstrafen, Kanzleitaxen, Procurationen, Practica beneficialis, commercium beneficiale, Beförderung zu den Kirchenstellen. Aber ebenfals nur zu algemein. Er ist noch zu viel Katholik und Untertahn eines geistlichen Landes, als daß er es wagen solte, würkliche Beispiele von Kapitulationen darzustellen, worin diese Misbräuche

anzutreffen sind, und zu zeigen, wie diese abgestellt werden müsten, ob es ihm gleich an Kentnis derselben aus dem ganzen teutschen Reiche sowol als andern Staaten nicht fehlen kan. Die drei Grundregeln in Beziehung auf die weltliche Regierung sind den vorigen mit veränderten Umständen völlig ähnlich, und es finden auch eben die Bemerkungen bei ihnen Stat, die wir bei jenen gemacht haben. Mit Recht eifert der Hr. Verf. gegen Kabinetsjustiz, Kommissionen, wilkürliche Diensterlassungen, gar zu geringe Besoldungen, u. s. w. Ohne Zweifel werden die Verfasser der Mainzer beständigen Kapitulation auf unsers Schriftstellers so billige und vernunftmäßige Vorschläge alle mögliche Rükſicht nehmen.

Ebendaselbst.

Unmasgeblicher Entwurf zu einer neuen Vormundschaftsverordnung in einem teutschen Territorialstaat. Verfaſt von Anton Hoffmann, B. R. L. und Hofgerichtsadvocat in Mainz. 8. Bei Friedrich Eßlinger 1788. 127 Seiten. (8 ggr.)

Die vielen Vorschläge, die in neuern Zeiten zu besserer Einrichtung des Vormundschaftswesens geschehen sind, zeigen an, daß dasselbe in vielen Ländern noch nicht in der besten Ordnung seyn müsse. Viele teutsche Staaten machen jedoch hiervon schon die rühmlichsten Ausnahmen, und haben die vortreflichsten Vormundschaftsordnungen bei sich eingeführet. Die Vormundschafts-Ordnung der Grafschaft Lippe vom 1. Jul. 1777 im 2ten Bande der Lippischen Landesverordnungen Num. 250. kan darin zum Muster die-

dienen. Obiger Entwurf enthält indessen Manches, was bei Verbesserung des Vormundschaftswesens alle Aufmerksamkeit des Gesezgebers verdient. So räht er z. B. an, von der gedrukten teutschen Vormundschaftsordnung jedem Vormunde nach seiner Beeidigung, da die meisten keine Rechtsgelehrte sind, ein Exemplar zu seiner Belehrung zuzustellen. Er hält es für besser, die Jahre der Minderjährigkeit auf das in den alten teutschen Gesezen schon bestimte 21te Jahr einzuschränken, als hierin dem römischen Rechte zu folgen, weil in diesem Jahre gewis jederman seine gehörige Vernunft habe, und deswegen auch ganz sicher in Rükſicht seines eigenen Vermögens sein eigener Verwalter seyn könne. Die Vormundschaftssachen müsten als ein landesherliches Policeirecht durch ein besonders angeordnetes Collegium, und nicht durch die ohnehin schon mit Justizsachen überhäufte Richter besorget, auch dasselbe nicht nur mit gelehrten, sondern auch mit einigen haushaltungsverständigen Beisizern besezet werden. Die Pfarrer müsten bei Vermeidung einer Strafe von mehrern Tahlern noch an dem Tage des Todesfals oder wenigstens den Tag darauf entweder mündlich oder schriftlich das Absterben der Eltern nebst Bestimmung der Anzahl von Kindern mit Benennung ihres Namens und Anzeigung ihres eigentlichen Geburtstages unentgeltlich dem Vormundschaftsgerichte bekant machen. Die auszuleihenden Vormundschaftsgelder müsten binnen 14 Tagen nach ihrem Eingange am Gerichte niedergelegt werden. Ueber Vormundschaften, die jährlich wenigstens über 200 fl. Einnahme hätten, müste alle Jahre Rechnung abgelegt werden. Von geringern könte es zu Besparung der Kosten alle 2 bis 3 Jahr geschehen. Nach abgelegter Rechnung müsse das Gericht für die nicht gestrichenen unrichtigen Posten haften. U. d. m.

Ohne Benennung des Drukorts.

Etwas über die Erwiederung des Herrn Fincks in Altona, gegen die Anmerkungen des Herrn Profeſſor Ehlers in Kiel und bei dieſer Gelegenheit noch etwas über die däniſche Finanz-Adminiſtration, Civile- und Militaire-Bediente, ſo wie auch Penſioniſten in den königlich däniſchen Staaten, von Philalethes. 1789. 56 Seiten. 8.

Der Titel dieſer Broſchüre iſt würklich ſo, wie er hier ſteht, welches man ohne eine ausdrükliche Verſicherung kaum glauben wird, halb mit lateiniſchen, halb mit teutſchen Lettern gedrukt. Wenn es alſo wahr ſeyn ſolte, was mancher vernünftiger Man mehrmalen geſagt hat, daß derjenige, der nicht richtig ſpricht oder ſchreibt, auch unmöglich richtig denken könne, ſo würde der angeführte in dieſem Falle nicht ganz unbedeutende Umſtand kein ſonderliches Vorurteil für die Talente des Hrn. Philalethes bewürken. Solte aber jene Hypotheſe nichts als ein bon mot, nichts als ein ſolches leeres Wortſpiel ſeyn, deſſen Wahrheit durch Beobachtungen und Erfahrungen nicht zu erweiſen ſtünde, ſo ſcheint Hr. Philalethes doch nicht der Man zu ſeyn, der von den Feinden dieſes Heiſcheſazes gebraucht werden könte, ſelbigen über den Haufen zu ſtoßen. Es iſt in der Taht nicht zu erklären, wie ein Man, der (wie man aus ſeinen Allegaten ſieht) doch wenigſtens einige gute Bücher geleſen, und (wie man aus ſeinen Verſicherungen weis) fremde Länder geſehen haben wil, folglich doch einige Gelegenheit gehabt hat, ſeinen Verſtand aufzuklären, und diejenige zahlreiche Schaar düſterer Vorurteile, die

die sich seiner bemächtiget zu haben scheinen, an die Seite zu räumen, dahingegen aber sich einige gute Grundsäze und Regeln, nach welchen man denken und reden mus, wenn man jemanden eines Bessern zu belehren sucht, zu sammeln und sich den guten Ton der feineren Welt zu eigen zu machen, so etwas schreiben und durch den Druk bekant machen können. Nicht zehn Zeilen kan man lesen, ohne auf eine offenbare Stupidität oder auf eine patriotisch seyn sollende, von keinem vernünftigen Menschen aber einzuräumende Behauptung, ohne auf eine logicallsche Sünde, oder eine ganz ungewöhnliche Grobheit, zu stoßen (der häufig eingemischten ausländischen Wörter, unrichtigen Constructionen und Sprachfehler nicht einmal zu gedenken). Es kan seyn, daß Hr. Fink (einer der eifrigsten Antagonisten der neuen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein eingeführten Münzeinrichtung, die auch, wie man aus dem angeführten Titel der vorliegenden Schrift sonst nicht würde haben ersehen können, zu selbiger die Veranlassung gab) in einigen seiner Behauptungen geirret habe, und in andern etwas weiter gegangen sei, als er eigentlich sollen; aber doch mit derjenigen Unanständigkeit, welche sich Hr. Philalethes erlaubt, verdiente seine Freimühtigkeit, die doch selbst dem Hofe und dem Thronerben Dänemarks, noch weniger aber dem dänischen Publico misgefallen hat, sondern vielmehr des Beifals vieler rechtschaffener, einsichtsvoller und würdiger Patrioten, und sicherlich des größesten Teils des Publici (welches doch auch nicht ganz aus der Acht zu lassen ist) würdig gefunden, nicht behandelt zu werden. Es gereicht schon diesem Anonymo der Umstand gar nicht zur Ehre, daß er hinter der Maske einen Man überfält, der sich ihm ohne Larve entgegen stelt, und diesem in den ungesittetsten Ausdrükken ehrenlose und persönliche Verbindungen vorwirft, die Teils

gänz-

gänzlich unerwiesen sind, Teils gar nicht zur streitigen Sache gehören. Widerlegt findet man dahingegen nicht eine einzige Behauptung seines Gegners, und diese Broschüre gehöret also in sehr mannigfaltiger Hinsicht zu den elendesten Producten, die durch die oberwehnte Münzeinrichtung zum Daseyn gelangten. Solte übrigens irgend einem Leser dieser Zeitung sein jeziger Aufenthalt nicht länger behagen, so wird ihm sehr zu rahten seyn, sich zum Hrn. Philalethes zu begeben, und neben dessen Wohnort sich eine Hütte zu bauen. Dieser zufriedene Man fordert alle Staatskundige auf, „ihm einen Staat anzugeben, der in Proportion der Volksmenge von Dänemark eine größere Armée und eine größere Flotte mit weniger Bedrückung des Volks unterhielte, einen Staat, wo die Hof-Apanagen, die Hofhaltungskosten, das ganze Civil- und Militair-Reglement, Gagen und Pensionen mit eingebriffen, so mäßig wären, wo wenigere Verschwendung an Favoriten und Maitressen Stat gefunden, wo die Sicherheit größer, wo Recht und Gerechtigkeit im ganzen (ja freilich wol im Ganzen!) besser administriret würde, wo mehrere milde Stiftungen in Proportion der Größe des Landes wären, wo man mit größerem Eifer zu guten wohlthätigen Handlungen ermunterte, wo der Umgang geselliger und freundschaftlicher, wo die Lebensart weniger zügellos, wo sogar auch Leute von den geringsten Ständen besser dächten und handelten, und also wo man im Ganzen (also wieder im Ganzen?) glüklicher, zufriedener und mit mehr Sicherheit vor aller Beunruhigung leben könte, wie in den königlich dänischen Staaten." — Hab ich nicht recht? Du lieber Gott, wie wäre es möglich, es auf dieser sublunarischen Welt besser zu treffen?

L.

Zeitungen
für
Rechtsgelehrte.

XXXIII. Stük.

Lemgo den 18ten Aug. 1789.

Halle.

Merkwürdige Rechtsfälle, verhandelt bei verschiedenen Tribunalen, besonders in Frankreich. Erster Band. gr. 8. Bei Johan Jak. Gebauer 1789. 348 Seiten. (20 ggr.)

Die Idee, die geschäftfreien Stunden des Rechtsgelehrten auf eine solche Weise auszufüllen, die, indem sie ihm eine angenehme Unterhaltung gewährt, zugleich für seine Belehrung sorgt, ist nicht neu. Wem könte wohl des Hrn. Gayott von Pitaval Erzählung sonderbarer Rechtshändel, die zuerst in den Jahren 1733 bis 1746 in zwei und zwanzig Duodezbänden herauskamen, demnächst mehrmalen aufgelegt, in den Jahren 1747 bis 1767 ins Teutsche übersezt, und endlich abermals in den Jahren 1782 und 1783 nach der Umarbeitung und Vermehrung des Parlaments-Advocaten Richer zu Paris, vom Hrn. Stadtschreiber und Syndikus Franz zu Schleiz teutsch herausgegeben worden, oder die Elsenhartsche in den Jahren 1767 bis 1779 in zehn Teilen zu Halle heraus-

gekommenen Erzählungen von besondern Rechtshändeln unbekant seyn? Herr Kriminalraht Pfalzow ward wahrscheinlicher Weise durch diese und andere Schriften ähnlicher Art veranlasset, eine Samlung berühmter bei verschiedenen Parlementen in Frankreich verhandelter Rechtssachen aus dem Französischen zu übersezen, und in sechs Bänden in den Jahren 1777 bis 1781 mit Anmerkungen herauszugeben. Diese jezt vor uns liegende merkwürdige Rechtsfälle nun, von welchen Hr. P. gleichfals der Herausgeber ist, sind als eine Fortsezung jener Samlung anzusehen. Man findet hier nachfolgende Aufsäze, die, wie man aus ihrer Ueberschrift schon schließen kan, insgesamt nicht ganz unwichtig sind. 1. Ist die Tortur ein Mittel, aus dem Munde des Beklagten die Wahrheit zu entdekken? (Diese Frage, die wol etwas deutlicher hätte ausgedrükt werden können, wird verneinend beantwortet. Der hier erzählte Fal ist aber nur immer ein einzelner, und was erweisen denn einzelne Fälle? Es kommen hier indessen verschiedene juristische sowol als philosophische Bemerkungen über die Rechtmäßigkeit der Folter vor, und in dieser Hinsicht läst sich dieser Aufsaz als vorzüglich brauchbar empfehlen.) 2. Ein anderes Beispiel der Trüglichkeit der Anzeigen. Aus der englischen Geschichte. (Diese Ueberschrift ist nicht passend. Im ersteren Aufsaze war von der Tortur, im andern ist von den trüglichen Anzeigen überhaupt die Rede. Der Titel der leztern konte also nicht heißen: Ein anderes Beispiel ꝛc. Denn von den hier beregten Anzeigen überhaupt war im erstern nicht die Rede gewesen. Uebrigens wird hier die bereits ziemlich bekante Geschichte eines Engländers aus dem ersten Teile des Des-Essartschen historisch-juristischen Wörterbuchs erzählt, der unvorsezlicher Weise einen Nachbaren ermordete, als ein anderer dieses Mordes wegen in Verdacht gerieht, es dahin brachte, daß er

zu

zu einem seiner zwölf Geschwornen ernant ward, den Angeklagten, gegen den übrigens alles redete, schlechterdings nicht zum Tode verurteilen wolte, und endlich gestand, daß der Täter kein anderer sei, als er selbst.) 3. Welches sind in einem Kriminal-Processe die Würkungen einer juristischen zweifelhaften Anzeige? Aus dem eilften Teile der Causes celebres, pag. 114. u. f. (Hier ist nicht, wie man denken solte, von diesen Würkungen überhaupt, sondern nur von denen, die sich in Ansehung des erzählten Vorfalles eräugnet, die Rede.) 4. Kriminalsache. (Nicht unwichtig. Ein junger Wildfang beschuldigt seinen Bruder, der ein Pfarrer ist, und seine Schwester einer Dieberei und Vergiftung, und findet hier und da Eingang. Endlich aber sieget die Unschuld.) 5. Gutachten der Kriminal-Deputation des Kammergerichts zu Berlin, einen verübten Raub betreffend. (Ein Jude Jakob Isaac, der dieses Raubes beschuldigt worden, wird, um nicht zur peinlichen Frage gebracht zu werden, welches bekantlich keine Mode mehr ist, in eine außerordentliche Poen und zwar in eine sechsjährige Festung salva fama verurteilt. Nach ausgestandener Strafe und abgeleisteter Urfehde wird er des Landes verwiesen. Recensent ist niemalen ein Freund der arbitrairen Poenen gewesen, und wird sich auch nie bequemen, sie billig zu finden. Was insbesondere den vorliegenden Fal betrift, so war der Inquisit schuldig, oder er war es nicht. Im ersten Falle war die ihm zuerkante Strafe nicht strenge genug, im zweiten Falle natürlicher Weise weit strenger, als ers verdiente. Dies ist allemal der Fal, wenn man, um der Folter auszuweichen, oder anderer Ursachen wegen auf eine extraordinaire Strafe erkent. Wenn das nicht wahrer Despotismus ist, Strafen anzuerkennen, die niemalen passend seyn können, weil sie allemal der Sache zu viel oder zu wenig tuhn, so weis

Recensent noch nicht, worin der wahre und eigentliche Despotismus besteht. Läst sich der Unschuldige durch die Folter nicht überwinden, so ist er doch frei; fält aber dieser nemliche Unschuldige einem Richter in die Hände, dem die gefährliche Macht anvertrauet ist, einen erregten Verdacht auf eine wilkührliche Art zu bestrafen, welches Schikfal wird nun seiner warten? Unmöglich ist es freilich, ihn zu überführen, eben so unmöglich fält es ihm aber, den Verdacht an die Seite zu räumen, den man gegen ihn faste. Dieses Verdachtes wegen wird er denn nun zu einer arbitrairen Strafe verdamt. Er entgieng zwar der Scille, fand aber seinen Tod in der Charybdis. Was hatte er gewonnen?) 6. Können die Witwen und der Vater eines Beklagten, der während der Instruction der Appellation von einer Sentenz, die ihn verurteilet hatte, gestorben, die Fortsezung derselben verlangen? Können sie zu gleicher Zeit Schadensersezung und Interesse gegen die Zeugen, die zu der Verurteilung beigetragen haben, fordern? (Ein Fal, der sich gewis selten ereignet. Auf den ersten Teil der aufgeworfenen Frage wird eine bejahende, auf den andern eine verneinende Antwort erteilt.) 7. Ein Bruder wird angeklagt, daß er mittelst einer von ihm verfertigten und mit Pulver angefülten Maschine das Haus seines eigenen Bruders habe sprengen und seinen Bruder unter dem Schut desselben tödten wollen. (Dem Beklagten geschah, wie Recensent glaubt, zu nahe.) 8. Ein Vatermord. (Die Taht wird erwiesen und der Mörder bestraft.) 9. Eine von den ersten Richtern wegen Verheimlichung ihrer Schwangerschaft und muhtmaslich geschehener Umbringung ihres Kindes zum Tode verdamte Frau. (Die erkante Todesstrafe ward von der höhern Instanz in eine Geldbuße von zehn Livres und eine zehnjährige Landesverweisung verwandelt.) Dies ist der Inhalt des angezeigten

ten Buches. Noch müssen wir uns einige Bemerkungen in Ansehung desselben verstatten. Derjenige Teutsche, der Samlungen dieser Art veranstalten wil, wird immerhin Stof genug zu selbigen in seinem Vaterlande finden. Was werden uns denn solche Rechtsfälle nuzen, worin alles vom Anfange bis zum Ende von unserer Gerichtsverfassung gänzlich abweichend ist? Wenn nicht in selbigen hie und da ein Brokken aus dem römischen oder einem andern bei uns geltenden Rechte, wie z. B. aus dem Natur- und Völkerrechte vorkommen, so sind sie uns nicht viel brauchbarer, als eine Erzählung aus dem Monde oder einem andern fernen Planeten. Solte also Hr. Paalzow nicht besser tuhn, wenn er in Zukunft mehr auf Teutschland, oder doch wenigstens auf das eigentliche, doch in den mehresten Provinzen unsers Vaterlandes geltende Jus Romanum Rükficht nähme, und wenn er dann nun, um seinen einmal gewählten Titel beizubehalten, doch sein Augenmerk mit auf Frankreich richten wolte, lieber dann und wann ein im Journal encyclopedique, in dem mit der Ueberschrift Causes célebres, curieuses & interessantes versehenen Fache aufbewahrtes Histörchen übersezte, als solche weitläuftige Deductionen erzählte, deren man hier mehrere findet? Er folge nun diesem freundschaftlichen Rahte, oder folge ihm nicht, so ist es dennoch in dem einem sowohl als im andern Falle zu wünschen, daß selbiger die zum Grunde liegende Facta, worauf es doch immer so sehr ankomt, deutlicher, conciser und chronologischer, als dieses bishero geschehen, vortrage, und solchergestalt den eigentlichen Gegenstand des Streits in ein so helles Licht seze, daß es niemanden schwer fallen kan, ihn zu finden. Würde es nicht auch von Nuzen seyn, wenn Hr. P. in Zukunft einer jeden Erzählung ein Verzeichnis der darin vorkommenden Haupt- und Nebenpersonen (so, wie bei den Schauspielen geschieht,

und Recensent auch in einer ihm zu Händen gekommenen Auflage der Richardsonschen Romane in seinen Jugendjahren bemerkt zu haben sich erinnert) voranschikken wolte? Man könte dieses, so oft man den Faden der Geschichte würklich verloren hätte, oder dieses wenigstens glaubte, nachsehen und sich sehr damit helfen. Hier und da hat Recensent Uebersezungssünden bemerkt. Tout le monde le sait, verteutscht Hr. P. so: Die ganze Welt weis es, da es doch unstreitig besser seyn würde, zu sagen: Es ist algemein bekant. An einem andern Orte redet er von einer Hausvogtei, wo er weit verständlicher gewesen wäre, wenn er sich des Wortes Gefängnis bedienet hätte, welches keine Zweideutigkeit zulassen kan. Auch das in der Ueberschrift der neunten Erzählung vorkommende Wort Umbringung ist nicht gut gewählt. Warum nicht lieber Ermordung?

L.

Klagenfurt.

Gründliche Geschichtserzählung von denen Rechten der Erzbischöfe alter und neuerer Zeiten, zur Erläuterung ihrer Strittigkeiten mit dem römischen Hofe. 8. Bei Carl Wallisser 1787. 180 Seiten.

Diese Schrift verdienet nachgeholet und der Aufmerksamkeit der etwanigen katholischen Leser unserer Zeitung empfohlen zu werden. Zuvörderst beantwortet der Verf. die Frage: was ein Erzbischof sei? Er meinet, daß selbiger als ein vorzüglich angesehener Bischof, oder gleichsam als ein Oberbischof und Fürst unter andern Bischöfen anzusehen sei. (Der leztere Ausdruk scheinet zu viel sagend zu seyn. Freilich kan es

Für-

Fürsten geben, deren Macht und Einkünfte eingeschränkter, als die Macht und die Einkünfte mancher Erzbischöfe sind; im Allgemeinen genommen aber mögte doch wol ein Erzbischof in mancher Hinsicht weniger als ein Fürst, und also mit diesem nicht füglich zu vergleichen seyn.) Der Verf. geht, um die Vorrechte der Erzbischöfe desto zuverlässiger bestimmen zu können, in die ältesten Zeiten, und namentlich bis zu der grossen Chalcedonischen im Jahre 451 gehaltenen Kirchenversamlung zurük, verfolgt aber sodann seinen Gegenstand durch alle folgende Jahrhunderte bis zu den neuern Zeiten, und behauptet keinen einzigen Saz, ohne ihn mit den nöhtigen Allegaten, aus welchen mehrere aus den neuesten, sogar protestantischen Schriftstellern entlehnet sind, wodurch er denn demjenigen, was er gesagt hat, das erforderliche Gewicht beizulegen sucht, zu belegen. In der entstandenen Ungültigkeit der Provinzialsynoden glaubt er die erste Veranlassung des gefallenen erzbischöflichen Ansehens zu finden. Im übrigen scheint es nicht unwahrscheinlich, daß diese kleine Schrift entweder in einer Privat- oder Taschenbuchdrukkerei gedrukt worden, oder doch das Probestük eines neuangehenden Sezers sei. Hier und da fehlen nicht nur einzelne Buchstaben und Silben, sondern ganze Wörter, so, daß es dem Leser unmöglich fält, den eigentlichen Sin des Verfassers ausfündig zu machen; an andern Stellen sind dahingegen wieder einzelne Silben und Wörter, und sogar einigemal Zeilen doppelt gedrukt. Der Verfasser (der vielleicht durch seine mehrenteils wol sehr sterile Lectür seinen Geschmak verdorben haben und sich eine schöne Schreibart als ein sehr überflüssiges Requisit eines Schriftstellers gedacht haben mag) scheint indessen zu vielen dieser Drukfehler, von denen vielleicht ein grosser Teil Schreibfehler gewesen seyn mag, die Veranlassung gegeben zu haben. Das aber solte billig nicht

seyn.

seyn. So, wie derjenige, der einer zahlreichen Versamlung etwas vorzutragen hat, für eine anständige reinliche Kleidung Sorge zu tragen, und auf seinen Antrag allen ihm möglichen Fleis zu verwenden Ursache hat, so ist auch der Schriftsteller für eine angenehme, wenigstens doch richtige Schreibart, und der Buchdrukker für einen möglichst correcten Druk zu sorgen verpflichtet. Das ist eine Achtung, welche das Publicum von beiden als ein Recht einzufordern vermächtiget sind. L.

Leipzig.

Nach dem diesjährigen algemeinen Verzeichnis der Bücher, welche in der Frankfurter und Leipziger Ostermesse des 1789sten Jahrs entweder ganz neu gedrukt, oder sonst verbessert, wieder aufgelegt worden sind, auch inskünftige noch herauskommen sollen, welches in der Weidmanschen Buchhandlung auf 206 Seiten in Quart herausgekommen ist, gehören zur Rechtsgelahrtheit, und zwar

Fürs römische Recht	10
— teutsche Privatrecht	4
— Lehnrecht	2
— besondere Privatrechte	21
— peinliche Recht	7
— Staatsrecht	17
— Kirchenrecht	23
— praktische Rechtsgelahrtheit	18
— ausländische Rechte	1
— positives Völkerrecht	2
— vermischte juristische Schriften	31
— juristische Litterar-Geschichte	7
— juristische Journale	6
also zusammen	152

neue Schriften, wovon aber freilich viele noch nicht würklich erschienen sind, auch wol nie erscheinen werden.

Digitized by Google

Zeitungen
für
Rechtsgelehrte.

XXXIV. Stük.

Lemgo den 25ten Aug. 1789.

Dresden.

Ueber den Geist der Böhmischen Geseze in den verschiedenen Zeitaltern. Eine Preisschrift von Adjunct Voigt, ehemaligen k. k. Lehrer der Litterar-Geschichte, Kustos der kaiserlichen Bibliothek in Wien und Mitglied der böhmischen Geselschaft der Wissenschaften. Herausgegeben von der böhmischen Geselschaft der Wissenschaften. In der Walterischen Buchhandlung 1788. 217 Seiten 4.

Zuvörderst sezet Hr. V. den Begrif fest, den er mit dem Worte Gesez verbindet, und hier wäre Recens. bald abgeschrekt worden, weiter zu lesen. Der Verf. hebt mit dem Gemeinsaze an, daß nichts den Charakter einer Nation so kentbar anzeige, als deren Geseze und daß nichts mit eben diesen Gesezen so genau übereinstimme, als der Character der Nation. Den eigentlichen Sin des leztern Teiles dieser Behauptung vermag Recens. nicht zu fassen und was

die erste Hälfte derselben betrift: so weis er zwar wohl, daß der darin enthaltene locus communis von großen Männern für ein Postulat angesehen und als ein solches allegirt worden ist, sieht sich aber bewogen, zu glauben, daß diese große Männer, in demjenigen Augenblikke, in welchem sie jenen Schrit gewagt, so eigentlich nicht bedacht, was sie gethan. Wenn von den ersten und ältesten Gesezen, die freilich wol denen in dem Augenblikke ihrer Entstehung sich eräugnenden Vorfällen und Bedürfnissen ihren Ursprung zu danken haben, und eigentlich nichts anders waren, als eine Verabredung, welche das Haupt oder der Anführer des Volks mit den ältesten und erfahrensten Mitgliedern desselben traf: so ließe sichs noch allenfals behaupten, daß sich hieraus der Character dieser Nation beurteilen ließe. Was aber die neueren Gesezе betrift: so sind selbige (wie gewis nicht zu leugnen stehet, wenn nicht allemal, doch sicherlich) mehrentells nichts, als ein künstlich oft sehr fein angelegter und in einem Dikken blauen Dunste verhülter, durch ein angestrengtes Nachdenken aber leicht zu entdekkender Plan, entweder die Kasse des Landesherrn und derer, die an der Entwerfung jenes Plans den nächsten Anteil nehmen, zu bereichern, oder beider Autorität zu vermehren. Wie könte aus solchen Producten die Characteristik einer Nation beurteilet werden, da diese nicht um ihre Meinung befragt, da diejenige Durchlaucht oder Majestät, durch deren (wohl leider mehr als zu oft) in Taumel oder Schlafe beschafte Namens-Unterschrift, unsere Gesezе zu derjenigen Helligkeit gelangen, mit der wir sie verehren, noch nie daran gedacht hat, die Denkart ihrer Untertahnen ausfindig zu machen, sondern die Sorge für die Entwerfung der nohtwendigen (oder nicht nohtwendigen) Gesezе ihren Departements überläst, die denn wieder ihren Officianten dieses mühsame

Ver-

Geschäft zu übertragen belieben. In der Taht, man mus sehr wenige Kentnisse von der gewöhnlichen Entstehungsart der neueren Geseze haben, wenn man sie als Hülfsmittel, die Characteristik derjenigen Nation, welcher sie zu Wegweisern dienen, kennen zu lernen ansehen kan. Wer noch zweifeln könte, der nehme seine Erfahrung zu Hülfe. Wird sie ihn nicht lehren, wie wenig sich die diesen oder jenen Völkerschaften angelegten Fesseln mit ihrer Art zu handeln und zu denken vertragen? Hätten ihre Legislatores auf selbige Rükssicht genommen, würden jene suchen, die Bande zu zerreißen, die ihnen alsdann nicht unbequem dünken könten, sondern vielmehr leicht und angenehm wären? (Seite 4. sagt Hr. V. „Ein Gesez ist eine von demjenigen, der Recht und Macht dazu hat, vorgeschriebene Regel, nach welcher die Untergebenen ihre Pflichten, abzumessen und einzurichten haben." Solte hier nicht etwas fehlen? Nach dieser Definition wären ja auch diejenigen Befehle, welche ein Vater seinem Kinde, ein Lehrer seinen Schülern, ein Mann seiner Frauen, ein Herr seinem Knechte, ein Officier seinen Soldaten, ein Vogt seinen Bauern erteilt, ein Gesez, und das läst sich doch so eigentlich von dergleichen Anweisungen und Instructionen nicht sagen.) Doch es ist Zeit weiter zu gehen, und dem Hrn. V. nunmehro diejenige Gerechtigkeit wiederfaren zu lassen, die er verdient. Nachdem er (angezeigtermaßen) zuvörderst von den Gesezen überhaupt geredet, den Ausdruk, Geist der Geseze entwikelt und von der Beschaffenheit der Geseze, bei den slavischen Völkern überhaupt gehandelt, so komt er (in §. IV.) dem eigentlichen Gegenstande seiner Unersuchung näher. Er legt sich nunmehro die Frage vor, worin der eigentliche Geist der böhmischen Geseze bestehe? und handelt sodann (§. VI.) von den Gesezen Böhmens nach gewissen Epochen. Hier fin-

det man denn nun Nachrichten von den Gesezen des Czech, Krock, der Libuscha (§. VII.) des Przemysl und der folgenden Regenten Böhmens, bis auf den ersten christlichen Herzog Borzimoy (§. VIII.) und von diesem auf den König Przemysl Ottokar den ersten (§. IX.) Hier wird dieser erste Zeitraum geschlossen. Der X. §. und enthält Anmerkungen über die angeführeten Gesezе desselben. Mit dem §. XI. welcher sich mit dem Geiste der böhmischen Gesezе von Przemysl Ottokar des ersten Regierung bis auf Carl den vierten beschäftigt, beginnt die zweite Epoche. Im §. XII. findet man algemeine Beobachtungen über den Geist der Przemysl-Ottokarischen Gesezе. Der XIII. §. redet von den Gesezen des Königs Wenzel des ersten und seines Sohnes Ottokar des zweiten. Die von beiden bestätigten Igleuer Municipal-Gesezе werden im §. XIV. beleuchtet. Der XVte §. enthält die Gesezе Königs Wenzels des zweiten, und der XVIIte die Verordnungen Königes Johann, aus dem Hause Luxemburg. In den §. XVI. und XVIII. werden über die Verfügungen dieser beiden Könige Bemerkungen angestelt, in den §. XIX. XX. und XXI. aber die Gesezе Kaisers Carl des vierten als Königs in Böhmen, dessen Maiestas Carolina und Böhmisches, wie auch Mährisches Lehnrecht, so wie seine goldene Bulle, als das vornehmste Staatsgesez für das Römisch-Teutsche Reich, angeführt und über den Geist der Gesezе dieses Kaisers überhaupt, so wie insbesondere über seine goldene Bulle, in §. XXII. und XXIII. Bemerkungen gemacht, die dem Scharfsinne des Hrn. V. zur Ehre gereichen. Der §. XXIV. handelt von den Verordnungen der böhmischen Könige und Landstände, seit dem Tode Kaisers Carl bis auf die Regierung K. Wladislaw des zweiten, so wie der XXVte von dessen und Ludewigs Anordnungen Nachricht erteilt

teilt. §. XXVI. von den Landtagen, auf welchen die böhmischen Geseze verfasset und gebilliget worden. §. XXVII Inhalt des böhmischen Land und Stadtrechtes. Geist der in beiden begriffenen Geseze. §. XXVIII. Von den Gesezen der Kaiser Ferdinand des ersten, Maximilian des zweiten, Rudolph des zweiten und Matthias. Da der leztere dieser Kaiser bekantlich im Jahre 1619 starb: so erfährt man hier vom siebzehnten Jahrhunderte nur wenig und vom achtzehnten nichts. Dieser Vorwurf trift aber nicht Hrn. V. sondern diejenige Gesellschaft, welche durch ihre Aufgabe, die nur bis auf Ferdinand den zweiten reichte, zu dieser kleinen Schrift die Veranlassung gab. Zu wünschen wär es gewesen, daß sich deren Neubegierde bis auf unsere Zeiten erstrekt hätte. Noch kan Recens. nicht unbemerkt lassen, daß der Verfas. dieser Abhandlung sich zwar (wider die Gewonheit der mehrsten seiner Landsleute und Glaubensgenossen) einen sehr correcten Stil zu eigen zu machen gewust, aber dennoch mehrmalen gefehlt hat. So sagt er z. B. Seite 30. Vorfahrers an mehreren Orten seyen anstatt seyn, Inwohner und Inländisch, statt Einwohner und Einländisch u. d. m. Auch blikken mehrmalen sehr intolerante Gesinnungen durch. Uebrigens ist diese Schrift nicht blos denen nüzlich, von denen man glauben mögte, daß sie ihnen allein bestimt sey, sondern auch dem Freunde der böhmischen Geschichte und Sprache. Auch dieser wird hier manche Entdekkung machen, die ihm in gleichem Grade angenehm und lehrreich ist.

L.

Gießen.

Doct. Matth. Joh. Schick celsissimae camerae imperialis Secretarii, Tracta-

tus juris publici de illicita instantiarum multiplicatione, & in specie von der Kabinets-Instanz 4. Typ. Joh. Jac. Braun Acad. Typogr. 1788 79 Seiten. (6 ggr.)

Die Reichsgeseze verstatten denjenigen Reichsständen, die kein unumschränktes privilegium de non appellando haben, in solchen Fällen, wo keine appellable Summe vorhanden ist, oder wovon ihrer sonderbaren Beschaffenheit halber an die höchsten Reichsgerichte nicht appellirt werden kann, nur zwei Instanzen. In diesen Fällen nemlich sol den Parteien die dritte Revisionsinstanz mit der Actenverschikkung, verstattet, in allen andern Fällen hingegen von den reichsständischen Obergerichten unmittelbar an die höchsten Reichsgerichte appellirt werden. Alles, was diesen Grundsäzen entgegen ist, rechnet der Hr. Verf. der oben angezeigten wohlgerahtenen Abhandlung unter die unerlaubte Instanz-Vermehrung. Dahin gehört, 1) wenn ein Landesherr Justizsachen zu Policei-Sachen macht, und sie aus seinem Kabinet entscheidet; 2) wenn ein reichsständisches Gericht eine in lezter Instanz entschiedene Sache von neuem zur Untersuchung zieht; 3) wenn ein Landesherr ein von seinen Gerichtsstühlen gesprochenes Urteil ohne weitere Untersuchung aus eigener Macht abändert, erkläret, oder aufhebt. Die zweite Art geschiehet wiederum auf dreierlei Weise: a) Wenn der Landesherr Sachen, die zum Appelliren an die höchsten Reichsgerichte reif sind, durch den Weg der Revision oder der Appellation ins Cabinet an sich zieht; b) wenn er in einer appellablen Sache die Verschikkung der Acten in Kraft einer Revision zuläst; und c) wenn der Besizer mehrerer Grafschaften die Appellation

pellation von den Obergerichten der einen Grafschaft an die Obergerichte der andern verordnet. Die unter b) angeführte Art der Instanzvermehrung dürfte nun wol wenigstens von den meisten reichsständischen Rechtsgelehrten nicht für unerlaubt noch für schädlich gehalten, und von der täglichen Praxis fast aller Reichsländer widersprochen werden. Der Hr. Verf. führt auch selbst die Gründe dagegen an und gesteht, daß diese von vielen gebilliget, auch selbst von Cramer Reichskammergerichtliche Entscheidungen dafür beigebracht würden. Dennoch sucht er diese Gründe zu widerlegen und behauptet, daß nach den Reichsgesezen den reichsständischen Gerichten die Revisionsinstanz nur blos in nicht appellabeln Fällen gestattet worden sei. Wer wird ihm aber darin Beifal geben, wenn man bedenkt, daß durch die Revision viel tausend Processe zu Ende kommen, die sonst bei den höchsten Reichsgerichten Jahrhunderte lang unentschieden liegen bleiben würden? So viel ist jedoch gewis, daß leztere befugt sind, auch nach einer solchen abgeurtelten Revisionsinstanz in appellabeln Fällen noch immer die Appellation anzunehmen, wenn auch der Revident der Appellation hätte renunciiren müssen. Uebrigens hat der Hr. Verf. seine Abhandlung mit einer ganzen Menge der neuesten reichskammergerichtlichen Erkentnisse, worin die von Reichsständen oder deren Gerichten sich angemaßte Instanzvermehrungen nachdrüklich geahndet werden, belegt, worunter viele sehr merkwürdig sind.

Erlangen.

Etwas von Nachlaßverträgen (de pactis remissoriis) von Carl Friedrich Wilhelm Freiherrn von Wölderndorf und Waradein

dein, Hochfürstl. Anspach-Bayreuthischen Cammerherrn, Regierungsraht und Hofgerichtsassessor, 8. Bei Johan Palm. 1788. 191 Seiten mit Einschlus eines weitläuftigen Regisiters. (12 ggr.)

Hr. von Völderndorf teilt die Nachlasverträge in freiwille und nohtwendige. Die freiwilligen Nachlasverträge sind eine Art von Schenkung und müssen also nach den Grundsäzen derselben beurteilet werden. Jedoch findet auch eine Klage wegen Verlezung über die Hälfte und wegen Betruges gegen dieselbe Stat. Nohtwendige Nachlasverträge sind das bekante pactum remissorium majoris partis creditorum, wenn nemlich bei einem drohenden oder bereits ausgebrochenen Concurse Gläubiger eines Schuldners zu seinen, oder zu Gunsten einiger Gläubiger von ihm, aus gesezlicher Nohtwendigkeit, eines Teils ihrer rechtmäßigen Forderungen sich begeben, um den übrigen Teil desto leichter zu erhalten. Sie können entweder zwischen den Gläubigern und dem Gemeinschuldner, oder zwischen den Gläubigern unter sich, oder zwischen Gläubigern an einem, dann ihren Mitgläubigern unter sich und dem Gemeinschuldner am andern Teil eintreten. Der Verf. ist in seinem Vortrag fast etwas zu weitläufig und undeutlich, und seine Rechtschreibung nicht rein! Das Regiſter von 2 Bogen ist zu diesem kleinen Werke zu mühsam und überflüssig. Sonst zeiget der Verf. überal eine gute philosophisch-juristische Gelehrsamkeit.

Zeitungen
für
Rechtsgelehrte.

XXXV. Stück.

Lemgo den 1ten Sept. 1789.

Ulm.

Deductions- und Urkunden-Samlung. Ein Beitrag zur teutschen Staatskanzlei. Von Doct. Johan August Reuß, Herzogl. Würtenbergischem Regierungsrahte und Lehrer des teutschen Staatsrechtes an der Karlshohenschule zu Stutgart. Vierter Band. 8. Im Verlage der Stettinschen Buchhandlung 1788. 388 Seiten.

Die im Titel erwehnte teutsche Staatskanzlei ist längst rühmlichst bekant. Diejenige Samlung, von welcher wir jezt den vierten Teil anzuzeigen haben, nahm im Jahre 1785 ihren Anfang. Hier wird zuvörderst I. die volständige Darstellung der Rechte des großen bürgerlichen Rahtes zu Nürnberg, sowol überhaupt als besonders in Steuersachen, fortgesezt. II. Kurzgefaste Darlegung der Ursachen, aus welchem Sinne des regierenden Hrn. Landgrafen zu Hessen-Cassel Hochfürstliche Durchlaucht den vom verstorbenen

Mm Hrn.

Hrn. Grafen Philip Ernst besessenen Teil der Grafschaft Schaumburg als eröfnetes Lehn Höchstdero Hochfürstl. Hauses zu betrachten sich berechtiget glauben. (Hiemit ist zu vergleichen die 8te Abhandlung im dritten Bande dieser Samlung, und der 21te Band der Staatskanzlei, Seite 1 u. f. Der erste Teil dieser Deduction enthält eine Geschichtserzählung desjenigen Vorfals, der zu selbiger die Veranlassung gab. Im ersten Abschnitte desselben wird vom Absterben der alten Grafen zu Schaumburg und von Verteilung der Grafschaft gehandelt, und im zweiten die Geschichte der Streitigkeiten über die Successionsfähigkeit des verstorbenen Grafen Philip Ernst erzählt. Die Hauptursachen, welche hier gegen diese Successionsfähigkeit angeführt werden, sind 1) die mangelnde Einwilligung der Aeltern des Fräuleins von Friesenhausen zur Heiraht mit dem Grafen; 2) der nicht nachgesuchte Consens des Landgrafen Karl von Hessen, in dessen Diensten der Graf zur Zeit seiner Vermählung als Hauptman stand, und den er also, wie hier behauptet wird, nach Anweisung des gemeinen teutschen Kriegsrechts sowol als des hessischen insbesondere, hätte nachsuchen müssen. Daß indessen Hessen-Cassel gegen diese Heiraht nichts rechtliches eingewendet, sondern selbige auf sich beruhen lassen, wird hier eingeräumet. Dieses passive Verhalten, welches demnächst nach der Regel, daß derjenige, der da schweigt, wo er reden könne und müsse, eingewilliget habe, beurteilet ward, wird dadurch entschuldigt, daß, weil damals das regierende Schaumburgische Haus annoch mit mehrern männlichen Erben versehen, und also der Anfal des Landes an die Alverdissische Linie noch sehr weit aussehend gewesen, so habe man es für unnöhtig gehalten, sich desfals zum voraus zu prospiciren und mit förmlichen Widersprüchen öffentlich aufzutreten, da man es für zureichend angesehen, solches bei den würk-

lich

lich eintretenden oder näher bevorstehenden Successionsfällen zu thun. Der zweite Teil der vorliegenden Deduction sol die Successions-Unfähigkeit der jezigen Alverdissischen Linie in Ansehung der Grafschaft Schaumburg erweisen. So wenig wir durch die hier angebrachten Gründe von demjenigen, was wider die ungleichen Heirahten angebracht worden, überzeugt sind, so müssen wir doch gestehen, daß das Gesagte mit einem ganz vorzüglichen Fleiße und Geschicke bearbeitet sei, und sehr wichtige zum vorliegenden Gegenstande gehörige Bemerkungen und Nachrichten enthalte. Der erste Abschnit dieses Teils enthält die algemeinen Gründe gegen die Erbfähigkeit des lezten Grafen (Philip Ernst), und redet zuvörderst vom algemeinen Hasse der Teutschen gegen ungleiche Ehen. Dasjenige, was hier aus der ältern teutschen Geschichte Germaniens angeführt wird, hat (wie Recensent, der vor einigen Jahren in einem wichtigen Rechtshandel gearbeitet, der über die Frage entstand: Ob die zwar außer der Ehe von einem Edelmanne mit einer Leibeigenen erzeugte, demnächst aber per subsequens matrimonium geächtete Tochter, als Conventualin in einem adlichen Stifte zu admittiren sei? sehr gewis weis) seine gute Richtigkeit. „Matrimonia impia, heist es unter andern in einem in des Recensenten Händen sich befindenden bei jenem Rechtshandel von ihm gebrauchten Manuscripte eines sehr geachteten öffentlichen Lehrers der Rechte auf einer bekanten Universität, majores nostri maximo odio sunt persecuti, imo capitaliter ea punierunt. Neque desunt hujus odii reliquiae etiam hodie inprimis ratione liberorum, qui neque ad dignitates ecclesiasticas, neque ad successionem in feuda & fideicommissa familiae admittuntur. Et quamvis liberi ex matrimonio ad legem morganaticam contracto procreati sunt legitimi, quum illud

verum sit matrimonium, tamen neque ipsi, neque mater eorum dignitatem patris & ejus jura consequuntur, neque ipso mortuo succedunt, sed adsignata ipsis portione contenti esse debent. Jedes hier behauptete Wort wird mit verschiedenen in der Hessen-Casselschen Deduction fehlenden Allegaten aus dem Adam. Bremensi, aus dem Eginhardschen Leben Carolomanni, aus dem Lamberto Schafnaburgensi, welcher in seinem Chronico würklich erweiset, daß nach dem sächsischen Rechte die matrimonia imparia mit einer poena capitali bestraft worden seien; aus dem Presbyter Bremensis, welcher bezeuget, daß eine solche Strafe in Holstein an einem gewissen Hrn. von Ahlefeld förmlich vollzogen worden; aus des Heineccii elementis juris Germanici, und aus den Dissertationen des berühmten Samuel Friederich Willenberg: de matrimonio conscientiae 1719, und de matrimonio ad morganaticam contracto belegt. Doch wieder näher zur Sache. Die in der Hessenschen Darlegung ꝛc. enthaltene, aus der alten teutschen Geschichte entlehnte, folglich nicht zu bezweifelnde Facta, können immerhin ihre gute Richtigkeit haben; nun aber weiter. Passen sie in aller Hinsicht auf den vorliegenden Fal? Und wenn sie passen, würde es unserm aufgeklärten Jahrhunderte zur Ehre oder zur Schande gereichen, wenn es den abenteuerlichen, romantischen, der guten, gesunden und gereinigten Vernunft ganz widerstreitenden Phantasien seiner Voältern blos darum, weil diese Grillen das Product eines zwar längst verflossenen, aber doch in der Taht sehr dunkeln und kurzsichtigen Zeitalters sind, folgen, und ihre Präjudikata als verehrliche Heiligthümer ansehen wolte? Ist denn alles gut, was unsere Vorfahren tahten? Ist der Sohn schuldig, schön und recht zu finden, was seinem Vater oder Grosvater gefiel? Können deren Obser-

vanzen und selbst deren Gesezze uns Pflichten auflegen, die sich nicht mit unsern gereinigten Begriffen vertragen? Trift man nicht in der ältern sowol als neuern Geschichte viele Beispiele an, die sich als Contraria jener allegirten anführen ließen? Ist es nicht besser und löblicher, diesen als jenen zu folgen? Und wenn man auch auf alle diese philosophische Argumente keine Rükksicht nehmen wolte, warum schwieg Hessen, da es hätte reden können und sollen? Sol der Grundsaz, daß dieses sein Stillschweigen als eine wahre und würkliche Einwilligung anzusehen sei, denn gar nicht gelten? Warum kan er das nicht, und wie läst sichs erweisen, daß ers nicht solle? Die im ersten Abschnitte angebrachten algemeinen Grundsäze werden (so gut sichs ruhn lassen wollen) im zweiten auf die Alverdissensche Linie zur Anwendung gebracht. Die Folge der Zeit wird den Ausgang dieses Rechtshandels lehren. III. Replik den in Sachen Sr. kurfürstl. Gnaden zu Mainz und Höchstdero Universität contra den Herren Landgrafen zu Hessen-Darmstadt und Homburg Hochfürstl. Durchlaucht an kaiserliche Majestät und das versammelte Reich nothgedrungen genommenen Rekurs betreffend. (Es komt hier bekantlich auf die Frage an: Wem fallen die ausländischen Güter und Gefälle eines neuerlich unterdrükten und aufgehobenen katholischen Mediatklosters zu?) IV. Beurkundete Vorlegung des uralten Reichsherkommens und der reichsgesezlichen Verordnungen, welche das dem alten Reichsgrafenstand angestamte und von jeher öffentlich und ohne jemandes Widerspruch ausgeübte reichsständische Vorrecht desselben zu dem Gebrauche des Prädikats Wir sowol überhaupt als insbesondere auch bei Volmachts-Ausstellungen in Lehnsfällen außer allen Zweifel und Anfechtung sezen. (Dieses Streites ist, wie der Hr. Regierungsraht R. in einer Note anzeiget, im 10ten Bande seiner Staatskanzlei bei Gelegenheit

der in selbigem eingerükten fränkischen Grafens-Protokolle, noch weiter aber im 21ten Bande dieses Werks Seite 398. Erwehnung geschehen. Recens. scheinet dieser Zwist, man mag ihn betrachten, von welcher Seite man wil, nicht sonderlich erheblich zu seyn. Der Reichsgraf nenne sich Ich oder Wir. Er bleibt in einem Falle so gut, als im andern, was er nun einmal war. Diejenigen drei Buchstaben, worüber man zankt, geben ihm keine Vorrechte, die ihm sonst nicht eingeräumt sind, und überhaupt scheinet es unter der eigentlichen Würde des zu hohen Bestimmungen erschaffenen Menschen zu seyn, seine Zeit und seine Kräfte zu verschwenden, um in einem solchen würklich ganz unwesentlichen Wortstreite dem Gegenteile den Sieg abzugewinnen.)

L.

Nürnberg.

Abhandlung vom Erbzinsrecht, Handlehn, Zehend und andern damit in Verbindung stehenden Materialien. 8. 1789. 64 Seiten.

Die Absicht dieser Abhandlung ist, wie der ungenante Verfasser sagt, diese den Anfängern den Weg zu der nüzlichen und brauchbaren Lehre vom Erbzinsrecht und den damit verbundenen auf dem Titel benanten Materien zu erleichtern (anzuzeigen, zu ebnen, oder so etwas wäre wol besser gewesen, weil sich eigentlich nicht von einem Wege sagen läst, daß man ihn jemanden erleichtert habe.) Derjenige Gegenstand, der dieser Anleitung zur Grundlage dient, ist, wie in der Vorrede (gewis sehr richtig) bemerkt worden ist, von einigen, die selbigen gleichfals zum Vorwurfe

wurfe ihrer Untersuchungen gemacht, zu sehr nach dem römischen, von andern aber zu sehr nach dem Lehnrechte behandelt. Unser Verfasser verspricht den mittlern Weg zu betreten, welchen er für den besten hält, und sein Thema dem heutigen Gebrauche und den Grundsäzen der bewährtesten Schriftsteller gemäs zu behandeln. Im Eingange, der diejenigen Hypothesen enthält, die demnächst dem ganzen Gebäude Stat des Fundaments dienen sollen, sind dem Recens. einige wenige Säze bemerkbar geworden, die wohl nicht so erwiesen richtig seyn dürften, als es dem Verf. geschienen. So heist es z. B. in §. 2. „Eigenthum ist ein Recht, über eine Sache, selbst aus eigener Macht, nach Gefallen zu verfügen und einen andern davon auszuschließen." Was sol das heißen: aus eigener Macht? Entweder doch aus derjenigen Macht, die derjenigen, in dessen Händen sie sich befindet, als Mensch überhaupt, oder als gebohrnes Mitglied derjenigen Klasse, zu welcher er gehört, zukomt, oder die er sich auf die eine oder die andere Weise zu acquiriren gewust, und in deren Hinsicht er also unabhängig von der ganzen Welt und allen seinen Mitmenschen ist. Nur eine Macht oder Gewalt dieser Art läst sich eine eigene (oder vielleicht besser eigenthümliche) nennen. Eine solche Macht oder Gewalt dürfte aber zum Gebrauch und zur Nuzung derjenigen Dinge, die wir mit allem Fuge Rechtens unser Eigenthum nennen, nicht allemal nohtwendig, und wenn sie etwa in einzelnen Fällen würklich erlangt, folglich existent seyn solte, gegen diesen Modum acquirendi manches einzuwenden seyn. Eine unvermeidliche, absolute Nohtwendigkeit ist wenigstens diese eigene Macht nie. Ist z. B. dasjenige Vermögen, das ein Mensch durch das Erbzinsrecht nach dem Tode seiner Verwandten oder durch die Schenkung eines ihm wohlwollenden Freundes oder durch Freigebigkeit irgend

gend eines grosmühtigen Fürsten erhält, nicht sein ungezweifeltes Eigenthum, und hat er das Recht, über selbiges nach Gefallen zu verfügen, seiner eigenen Macht oder dem Willen und Ansehn desjenigen zu verdanken, dessen Wohlwollen ihn zum begüterten Manne gemacht? In §. 3. dieser Einleitung heist es ferner: „Der Eigenthümer einer Sache hat also das Recht, über dieselbe frei und uneingeschränkt zu disponiren und allen Nuzen daraus zu ziehen." Der Verf. dachte gewis nichts Arges dabei, als er diese Behauptung niederschrieb; aber doch enthält sie einen Grundsaz, der philosophisch unrichtig und, wenn er in irgend ein Fundamentalgesez aufgenommen würde, gewis von den nachteiligsten Folgen wäre. Eine uneingeschränkte Disposition über unser Eigenthum steht keinem Menschen, nicht einmal den Reichsten und Vornehmsten, selbst den Königen und Kaisern nicht zu. Wir sind uns selbst und den Unsrigen mit gewissen Pflichten verhaftet, die ein uraltes und unverletzliches Heiligthum sind. Diese Pflichten können wir nicht erfüllen, dieses Heiligthum entweihen wir, wenn wir in Hinsicht des Gebrauchs und der Verwendung unsers Eigenthums alle von Gott, der gesunden Vernunft, der Sittenlehre und den Rechten des Landes uns gesezte Schranken durchbrechen, das heist (mit andern und zwar mit unsers Verfassers Worten) über selbiges uneingeschränkt disponiren. Wenn diese Behauptung ihre Richtigkeit hätte, wie könten denn diejenigen heilsamen und wohlthätigen Gesezе bestehen, welche unsere weisen Legislatoren erließen, um dem Wucher, der Verschwendung und andern dergleichen, aus dem boshaften Willen über sein Eigenthum zu verfügen, ohne jemanden von dessen Gebrauche Rede und Antwort zu geben, entspringenden bösen Handlungen einen Dam vorzuwerfen und ihnen dadurch Einhalt zu thun?

(Der Schlus künftig.)

Zeitungen
für
Rechtsgelehrte.

XXXVI. Stük.

Lemgo den 8ten Sept. 1789.

(Schluß.)

Auch der Eingang des hier erläuterten Sazes: „Der Eigentühmer einer Sache ꝛc. hat das Recht, über sie zu disponiren u. s. w." ist juristisch unrichtig. Sind nicht Kinder, Weiber, Wahnsinnige und andere, deren Verstand entweder noch nicht zur Reife gedieh, oder die überal keinen haben, auch Herren ihres Eigentuhms, und können sie gleichfals über selbiges so verfügen, wie sie es wünschen? Also hätte hier nicht ohne Einschränkung gesagt werden müssen: der (das heist, ein jeder) Eigentühmer einer Sache; denn die hier angegebenen Regeln dürften starke Ausnahmen leiden. Doch es wird Zeit seyn, weiter zu gehen. Das erste Hauptstük unserer Abhandlung führt die Ueberschrift: Von den Sachen (nemlich denjenigen, die man zu erbzinslichen und zur Nuzung überläst, als den Häusern, Feldern, Wiesen, Waldungen, Gärten, Mühlen u. d. gl. nebst denen denselben anhängigen Sachen und Zubehörden, die nicht füglich von selbigen getrent werden können, als nemlich den Früchten, Bäumen u. s. w.) Das zweite Hauptstük handelt von den (bei den Erbzinslehen vorkommenden)

Personen (als nemlich dem Erbzinsherrn, welcher das nuzbare Eigenthum verleihet und dem Erbzinsmanne, dem der Nuzen verliehen wird. Hier wird auch des Laudemii oder Handlohns gedacht.) Das dritte Hauptstük ist der Ueberlassungsart (des Erbzinsrechtes) gewidmet. (Hier und da trift man auf einen Saz, der aus einem speciellen, dem Verfasser im Sinne liegenden Rechte entlehnt, und also blos lokal zu seyn scheint. So heist es z. B. im 9ten §. dieses Hauptstüks: „Gehet ein Kirchenvorsteher mit Tode ab, und es wird unter Jahr und Tag kein anderer eingesezt, so ist die Lehnserneuerung bei dem Kapitel oder Konsistorio zu suchen." Solte dieser Grundsaz überal gelten? Recensent ist ungewis, aber er zweifelt. In einem Anhange werden Formulare zur Erbpflicht, (oder, wie man vielleicht nicht ganz unrecht sagen mögte, zum Huldigungseide, welchen der Erbzinsman dem Erbzinsherrn leisten mus) zum Erbzinsvertrage, zum Erbzinsbriefe und zum Zehendvertrage geliefert, von welchen sich freilich, jedoch mit Behutsamkeit (weil dergleichen Formulare überhaupt in vorkommenden einzelnen Fällen so wenig zu passen pflegen, als ein paar Schuhe oder Beinkleider, die blos auf Speculation verfertiget wurden, in den vorliegenden Vorschriften aber insbesondere einige wichtige rechtliche Clauseln und Renunciationen, die doch als wesentliche Teile eines jeden Kontractes anzusehen sind, entweder gänzlich fehlen, oder nur durch Abbreviaturen angegeben sind) einiger Gebrauch machen läst.

L.

Halle.

Doct. Joh. Salomon Semlers, Vertheidigung des Königl. Edicts vom 9. Julii 1788, wider die freimühtigen Betrachtun-

tungen eines Ungenanten. 8. Bei Joh. Gottfried Heller 1788. 152 Seiten.

Da Hr. Doctor Semler den vollständigen Titel derjenigen Schrift nicht angezeiget hat, gegen welche die Seinige gerichtet ist, so wollen wir nur bemerken, daß er eigentlich diejenigen freimühtigen Betrachtungen über das (bekante königliche) Edict vom 9. Julius 1788, die Religionsverfassung in den preußischen Staaten betreffend, meine, wovon das erste Stük in der Michaelis-Messe 1788 in der Crusiussischen Buchhandlung zu Frankfurt und Leipzig, zu gleicher Zeit aber auch und an eben dem Orte das zweite Stük herausgekommen ist, welches eine Prüfung und Widerlegung der gegen das erste Stük unter dem Drukorte Bern erschienenen Piece: Was ist Gewissensfreiheit und wie weit erstrekt sich die Macht des Monarchen in Religionssachen? enthält, eben die nemlichen freimühtigen Betrachtungen, die im ersten diesjährigen Vierteljahre unserer Zeitung Seite 3. von einem andern Recensenten (der mit dem jezigen etwas verschiedener Meinung zu seyn scheinet) angezeigt sind. Da desjenigen Streites, zu welchem die vor uns liegende Schrift gehört, nur in so weit in dieser unserer Zeitung Erwehnung geschehen kan, als er einigen Einflus auf die Aufklärung hat, so können wir auch selbiger keine weitläuftige Erwehnung tuhn, sondern finden es hinreichend, im Algemeinen zu sagen, daß Hr. S. seinem Gegner Schrit vor Schrit gefolget sei, das Wichtigste seiner Behauptungen ausgehoben, und alles mit derjenigen Bündigkeit und Kaltblütigkeit, die er bereits mehrmalen zu erkennen gegeben, untersucht habe. Alle diejenigen, die es unmöglich für etwas Billiges und Gutes ansehen können, wenn es einem jeden, der in Volksversamlungen (das heist vor einer Menge von Menschen, die gröstenteils schwach von Begriffen, und folglich ihrer ganzen Natur nach nicht

fähig sind, alles zu prüfen und das beste zu behalten) zu reden hat, ohne alle Einschränkung und Bedingung frei stehen sol, seine Visionen und Träumereien, Hypothesen und Grillen, Phantasien und Schwärmereien als Heilswahrheiten vorzutragen; ein jeder, der die Folgen voraussehen kan oder wil, die von einem ungleichen Vortrage, der dann nohtwendig entstehen mus, wenn es dem Frühprediger diesen, dem Hauptprediger jenen, dem Mittagsprediger einen dritten, und dem Vesperpredikanten einen vierten Weg, als den einzigen richtigen Fusteig zur ewigen Seligkeit anzupreisen verstattet seyn sol; alle diese werden das streitige Edict als ein allerdings zu seiner Zeit geredetes Wort ansehen, selbiges als eine heilsame Verfügung verehren, folglich Hrn. Doct. Semler beipflichten, und ihm für die Mühe danken, deren er sich unterzogen, um seinen Gegner und dessen Anhang von ihrem Irtuhm zu überzeugen.

Hiermit sind verbunden:

Was ist Gewissensfreiheit? Und wie weit erstrekt sich die Macht des Monarchen in Religionssachen? Eine Antwort auf die freimühtige Betrachtung über das Edict vom 9. Julii 1788, die Religionsverfassung in den preußischen Staaten betreffend. Von einem auswärtigen Wahrheitsfreunde. 8. Bern. 68 Seiten.

Und (dieser Broschüre)

Zweites Stük. Als eine Antwort an den Verfasser des Sendschreibens, oder des zweiten Stüks der freimühtigen Betrachtungen u. s. w. 8. Ebend. 104 Seiten.

Ein Vater nims mit seinen Kindern über Land, um sie in eine vortrefliche Gegend zu führen. Kaum kamen

men die leichtsinnigen und unerfahrnen Buben ins Freie, so fiengen sie an, sich zu zerstreuen. Sie verwarfen zwar die eigentliche Absicht ihres Spazierganges nicht ganz, denn alle wünschten die schöne Aussicht zu sehen. Der eine lief aber hierhin, der andere dorthin, und jeder suchte sich seine eigne Straße. Der Vater, der die Gefahren kante und bemerkte, in welche sich seine geliebten Kinder stürzten, der es voraussah, daß dieses in einen Sumpf, jenes unter die Räuber gerahten werde, rufte die Verirten zusammen und sagte ihnen: „Ihr Lieben, folgt mir. Ich hege keine böse Absichten mit euch. Ich wünsche euch froh und glüklich zu sehen!" Solte man denken, daß irgend ein Mensch diese väterliche Stimme misdeuten könne? Aber doch findet sich einer, der zu den Kindern saat: „Ihr seid freigebohrne Menschen, und euer Vater hat das Recht nicht, euch vorzuschreiben, welchen Weg ihr gehen solt. Diese Wahl mus eurer eignen Bestimmung überlassen bleiben, und derjenige, der euch hierin stört, legt euch Fesseln an, die ihr zu tragen nicht schuldig seid. Werft diese Fesseln ab, zerbrecht sie, und wählet diejenige Straße, die ihr eurer Ueberzeugung nach für die bessere haltet!" Diese Parabel enträhtselt sich selbst. Solte es nun aber nicht Verdienst seyn, denjenigen, der, wie wir in selbiger sehen, das böse Beginnen äusert, jenen guten Vater verdächtig zu machen, ihn den Herzen seiner Kinder zu entreißen und seine liebevolle Absicht zu vereiteln; solte es nicht wahres Verdienst seyn, diesem heslichen Manne die Larve vom Gesichte zu reißen, das Seichte, Hämische und Böse seiner Aeußerungen begreiflich zu machen, und solchergestalt das gute Vernehmen wieder herzustellen, welches bisher die Glükseligkeit jener Familie ausgemacht hatte? Und dieses Verdienst hat sich der Verfasser der beiden gegen den freimühtigen Betrachter gerichteten kleinen Schriften nicht nur zu erwerben

gesucht, sondern würklich erworben. Er redet mit seinem Gegner zwar in einem etwas starken Tone; aber Menschen seiner Art müssen auch behandelt werden, wie sies verdienen. L.

Mannheim.

Beantwortung des Promemoria in Betref der Nunziaturen nach dem Altertuhm, Konkordaten, kaiserlicher Wahlkapitulation und Herkommen. 8. Im Verlag der neuen Hof- und Akademie-Buchhandlung 1789. 95 Seiten. (4 ggr.)

Bei dem ganzen Streit über die Gerichtsbarkeit der päbstlichen Nunzien komt es auf die Frage an: ob die Verordnung der Baseler Kirchenversamlung durch die nachherigen Aschaffenburger Concordate bestätiget oder erloschen sei? In der Kirchenversamlung zu Basel 1444 wurde Sess. 31. de caus. & appell. ausdrüklich festgesezt, daß in erster Instanz die Bischöfe, in der zweiten die Erzbischöfe, und in der lezten Instanz die auf den Vorschlag der Erz- und Bischöfe vom Pabst zu bestellende Nationalrichter (keine aus Italien abgeschikte Nunzien) die Sache der streitenden Parteien entscheiden solten. Dies ist das berühmte Baseler Decret. Der Pabst Eugen IV bestätigte solches mit den Worten, daß es so lange dauren solte, bis man Konkordate schließen, oder durch ein Konzilium ein anders verordnen würde. Im Jahr 1447 schlos der Pabst Nicolas V mit der teutschen Nation die nachteiligen Aschaffenburger Konkordate. Hierin wurde des Baseler Decrets zwar nicht gedacht, aber auch ein anders nicht verordnet. Nun, sagen die päbstlich Gesinten, wäre also das Baseler Decret mit dem Entstehen der Konkordate erloschen. Die Gegenpäbstler hingegen behaupten, das Baseler Decret behalte noch immer seine Kraft, weil

so wenig in den Konkordaten als auf einem Konzilium ein anders beschlossen worden. Der Verf. der oben angezeigten Schrift ist ein eifriger Vertheidiger der ersten Meinung. Die Prüfung seiner Gründe würde für unsere Zeitungen zu weitläuftig seyn, und wir verweisen unsere Leser dieserhalb nur vorläufig auf die von uns im 39ten und 40ten Stük dieser Zeitungen von 1788 und im 6ten und 10ten Stük von 1789 angezeigte Schriften. Gewis ist es, daß der Pabst und die Nunziaturgerichte den vieljährigen Besiz für sich haben. Allein es ist, wie der Verf. selbst zugiebt, nicht zu leugnen, daß durch verschiedene Eingriffe der römischen Legaten und nachherigen Nunzien sowohl die ordentliche Gerichtsbarkeit der Bischöfe, als auch die Rechte der Fürsten, besonders in Teutschland, sehr gekränket worden sind. Sollen die teutschen Erz- und Bischöfe, sol selbst das Oberhaupt des teutschen Reichs und Beschüzer der Kirche nichts tuhn, diese Misbräuche wieder abzustellen, und die alte teutsche Kirchenfreiheit wieder herzustellen? Kan ein edler teutscher Mann seine Feder dazu hergeben, diese Misbräuche für verjährte Rechtsbefugnisse zu erklären, und selbst erhabene Fürsten zu bereden, sie in ihren Schuz zu nehmen?

Leipzig.

Erweis, daß das Lehnrecht, welches Herr Stadtgerichts-Director Doct. Zepernick aus einer Görlizischen Handschrift herausgegeben, altes Sachsenrecht sey, nebst einer ausführlichen Nachricht von dem Görlizischen Kodex des Sachsenspiegels, von Karl Gottlob Anton. 8. Bei Adam Frid. Böhmen 1789. 84 Seiten.

Man wird sich aus der im ersten Jahrgange dieser unserer Zeitung (Seite 329.) befindlichen Anzeige des

ersten

ersten Teils der vom Hrn. Doctor und Stadtgerichts-director Zepernick zu Halle gesammelten und herausgegebenen Miscellanien zum Lehnrechte (Halle 1787 8.) erinnern, daß gleich der erste in diesem ersten Teile befindliche Aufsaz ein altes Lehnrecht gewesen, welches im Görlitzer Rahts-Archive aufbewahrt wird, und daß Hr. Doct. Z. in seiner diesem alten und seltenen Stükke prämittirten Vorrede wahrscheinlich zu machen gesucht, daß die Schöppen zu Dohna die Verfasser dieses Lehnbuches seyn. Hr. Magister und Doctor Anton in Görlitz, der sich nicht nur als Dichter und Sprachforscher, sondern auch als Rechtsgelehrter rühmlichst bekant gemacht hat, beklagt zuvörderst den fehlerhaften Abdruk dieses Kodex, und giebt sodann eine genaue, authentische und zuverläßige Beschreibung desselben, wozu niemand fähiger war, als er, da er ihn vor vierzehn Jahren selbst abgeschrieben und vor jeden Punct einzustehen verspricht. Seiner Meinung nach, die aber keinesweges eine bloß gelehrte Conjectur, sondern durch viele Argumente bis zu einem sehr hohen Grade von Probabilität gebracht worden ist, fält die Schrift dieses alten Documents in die lezere Hälfte des dreizehnten, oder in die ersten Jahre des vierzehnten Jahrhunderts. Selbiges enthält aber nicht das Lehnrecht allein. Diesem sind nur die ersten dreißig Kapitel gewidmet. Die übrigen sind andern Gewohnheiten und Rechten bestimt. Uebrigens pflichtet Hr. A. der obengeführten Meinung des Hrn. Doct. Z. daß dieser Kodex von den Dohnaer Schöppen verfaßt worden sei, keinesweges bei. Hr. A. hält selbigen für das älteste aller existenten Sachsenrechte, älter als Spiegel, Weichbild und Lehnrecht. Um diesem seinen Glauben alle die Festigkeit zu erteilen, deren er bedarf, um nach dem Wunsche und der Absicht des Hrn. A. in Wahrheit und Zuverläßigkeit überzugehen, trägt selbiger aus vielen Fächern der Gelehrsamkeit so evidente Beweistühmer zusammen, daß man sich sehr verpflichtet fühlen mus, seinen Fleis und sein ausgezeichnetes Geschik zu bewundern. Es ist uns nicht möglich, hier dem Gange seiner Ideen zu folgen; aber für Pflicht halten wir es, dem schäzbaren Manne unsere vorzügliche Achtung zu erkennen zu geben, und ihn zu bitten, ähnliche Arbeiten fernerhin einigen seiner geschäftfreien Stunden zu weihen. K.

Digitized by Google

Zeitungen
für
Rechtsgelehrte.

XXXVII. Stük.

Lemgo den 15ten Sept. 1789.

Göttingen.

Topographisch-statistische Nachrichten von Niederhessen. Ersten Bandes zweites Heft. 8. 1789.

Dieses Heft des in unsern vorigjährigen Zeitungen Seite 240. angezeigten Werks enthält die fortgesezte Beschreibung des Diemel-Districts. In dem 7ten Abschnit wird die Stadt Carlshafen beschrieben, welche Herr Landgraf Carl zur Beförderung des Handels in dem Jahr 1699 zu erbauen anfangen lies. Die Gegend, wo die neue Stadt angelegt werden solte, war vorhin ein von Busch, Wald und Sumpf bedektes Terrain, und weil ein stehender See daselbst war, hies der Ort auf dem Meer. Dieser See muste erst ausgetroknet, und mit Holz, Stein und Erde ausgefüllet werden, ehe man zu den aufzuführenden Gebäuden den Grund legen konte. Bei dem Aufräumen fand man eine Menge mit Asche angefülter Urnen. Unter den ersten hieher gezogenen Anbauern waren viele der Religion wegen aus Frankreich vertriebene Familien. Carlshafen ist zwar eine der

und in den vorigen Stand zu sezen. Im Anfange der Regierung des leztverstorbenen Herrn Landgrafen Friedrichs II sol der damalige hessische Etatsminister Waitz von Eschen diese von der Natur angebotene Wohltaht zu benuzen veranlasset haben, so wie er auch die Triebfeder der neuen Anstalt gewesen. Das hier gewonnene Salz wird nicht nur in den benachbarten Gegenden des Inlands, sondern auch in den angränzenden Provinzen abgesezt. 5) Die Blaufarbenfabrik. Eine Gesellschaft von Privatpersonen legte den Grund zu dieser Anlage, sie ist aber in der Folge an den Landesherrn käuflich überlassen worden. Der Speditionshandel hat seit einigen Jahren stark zu Carlshafen zugenommen. Der 8te Abschnit liefert die Beschreibung der Stadt und des Amts Helmershausen. Jene wurde in ältern Zeiten auch Elveri, Elmeri, auch Elmer genant. In einer vom Kaiser Conrad im Jahr 1033 ausgestelten Urkunde wird sie Halmwardeshusen genant, und darin als ein Ort, welcher in des Grafen Benno Grafschaft und dem Gaue-Angern liege, näher bezeichnet. In dieser Stadt lag ein freies Mönchskloster Benedictinerordens, das zu den Reichsabteien gezählt wurde, und worüber dem Hause Hessen die Schuzgerechtigkeit zustand. Im Jahr 1465 hat Landgraf Ludwig II in dem damaligen Paderbornischen Kriege die Stadt nebst dem dabei gelegenen Schlosse Krukenberg eingenommen und mit dem Fürstentuhm Hessen vereiniget. Georg von Marnholt, der lezte Abt zu Helmershausen, wurde von dem Bischof zu Paderborn überfallen und aus dem Stift vertrieben. Landgraf Philip der grosmühtige sezte ihn zwar wieder ein, indessen sahe sich doch das Stift genöhtigt, zur Erstattung des aufgegangenen und wegen der damaligen Kriegsläufte dem Fürstl. Hause Hessen alle dem Stift in der Stadt und an besagtem Schlos zustehende Gerechtigkeit für

12000 fl. käuflich zu überlassen. Dieser Kauf wurde in der Folge von Paderborn angefochten; allein durch Vermittelung des Landgrafen Ludwigs von Marburg und des Grafen Simons von der Lippe verglich sich der Bischof Dieterich 1597 mit dem Landgrafen Moriz dahin: daß Paderborn seinen auf der Stadt und das Kloster Helmarshausen nebst dem Kruckenberg gemachten Ansprüchen, bis zur Erlöschung des Fürstl. hessischen Mannsstams, auch den übrigen Prätensionen an der Herrschaft Schöneberg, der Festung Trendelburg, Schlos und Stadt Liebenau und dem Rheinhardswalde auf ewig gegen Entsagung der hessischen Gegenforderungen an der Grafschaft Schwalenberg, Oldenburg, Kalenberg und der Stadt Beverungen entsagte. Der 9te Abschnit enthält die Beschreibung der Stadt Trendelburg, welche auf einem hohen mit rohren und weißen Sandsteinen erbauten Berge liegt. In dem 14ten Jahrhunderte gehörte diese Stadt mit zu der ehemaligen Herrschaft Schönenberg, und ist mit dieser in dem Jahr 1306 an Landgraf *Henrich I* und dessen Sohn Johannes unter dem Namen eines Castri gekommen. Sie huldigte jedoch 1373 mit an Sachsen, und als Braunschweig sie eine Zeitlang im Besiz gehabt, so ist sie 1465 mit Gewalt der Waffen wieder erobert worden. Der 10te Abschnit handelt von dem Amt Trendelburg, welches a) aus den herschaftlichen Dorfschaften Hümme, Stelen, Eberschüz, Lamerden, Ostheim, Deißel und Friedrichsfeld, b) dem Pappenheimischen Dorf Stammen und den von Stockhausischen Gütern Wülmersen und Abgunst bestehet. In dem 12ten Abschnit komt die Beschreibung von der Stadt Hofgeismar vor. Vormals gehörte diese Stadt den Erzbischöfen von Mainz, und war der Siz eines Archidiaconus. Gegen das Jahr 1462 wurde sie von dem Erzbischof Adolf, Grafen von Nassau, welchem Landgraf Ludwig II gegen den

von

von dem Pabst Pius II mit Kaiserlicher Einwilligung entsezten Erzbischof Diether, Grafen von Isenburg, Hülfe geleistet hatte, unterpfändlich, durch den zwischen dem Churfürsten Wolfgang und den vier Herren Gebrüdern unter dem 8. Sept. 1583 errichteten sogenannten Merlauer Vertrag aber bis zum Ausgang des Fürstl. hessischen Mannstams eigenthümlich an Hessen überlassen. Es befand sich in dieser Stadt eine Probstei und Franciscanerkloster. Unter denen im Diemel-District gelegenen Städten scheinet Hofgeismar einen vorzüglichen Rang gehabt zu haben. Sie befand sich in einem blühenden Zustand, und war im Besiz nicht unbeträchtlicher Vorrechte. Man rechnet dazu das Recht Münzen zu prägen und die freie Jagd im Geismarischen Holz. Verschiedene alte angesehene Familien vom hessischen Adel wohnten zwischen ihren Mauren und saßen im Stadtraht. Ein Curt von Berlepsch war 1420 Burgemeister daselbst. Herman von Calenberg, Curt von Askendorf und zu einer andern Zeit von Amelungsen, von Pappenheim, von Stockhausen waren Rahtsglieder. B.

Marburg.

Dissertatio inauguralis continens delineationem praxeos augustissimae cameralis Imperialis novissimae circa literarum informatoriarum redemtionem, vulgo die Berichts-Auslösung, quam — publice propugnabit Guilielmus Theodorus Gotthardus Pilger, Wetzlariensis d. 11. April 1789. 4. 52 Seiten.

In dieser Streitschrift, welche nicht blos, wie der Titel besagt, von der Berichts-Auslösung handelt,

sondern das meiste von dem Schreiben um Bericht und dem dabei vorkommenden Verfahren überhaupt enthält, werden in dem 1ten Capitel einige algemeine Säze von dem Schreiben um Bericht und dessen Nohtwendigkeit vorausgeschikt. Das Reichs-Cammergericht könne nicht jedes Supplicanten Gesuch sofort wilfahren, sondern es werde solches entweder wegen einer gesezlichen Verordnung oder wegen eines hinlänglich begründeten Gutbefindens des Referenten aufgeschoben, und vor Erkennung der gebehtenen Processe ein Schreiben um Bericht erlassen, in welchem des Supplicanten Obrigkeit, Unterrichter, ja auch dem Beklagten nach Beschaffenheit der Umstände, zuweilen aufgegeben werde, daß er eine Information von der Sache mit allen ihren Umständen verschlossen einsende. Der Grund davon liege in den beträchtlichen Würkungen der Litis-Pendenz. Der Bericht selbst aber verdiene nicht immer bei dem Oberrichter so vielen Beifal, daß derselbe die gebehtene Processe abzuschlagen bewogen werde, sondern nur alsdann, wenn er eine deutliche und zusammenhangende Geschichtserzählung in sich fasse, so, daß ohne offenbaren Widerspruch das Gegenteil nicht angenommen werden könne. Der Richter also, welcher gegen die Acten oder ohne Acten etwas behaupte, verdiene keinen Glauben. Wenn demnach der Bericht so abgefasset sei, daß die Sache noch nicht deutlich einleuchte, Kläger und Beklagter gleiche Vermuhtung für sich hätten, und der Oberrichter in Ansehung der Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit der Sache noch einen Zweifel habe, so müsse dieser Bericht dem Kläger selbst von Amtswegen zum Gegenbericht mitgeteilt werden. Es gebe verschiedene Arten des Berichts, dessen Einkleidung des informirenden Wilkühr, nach Beschaffenheit der Umstände überlassen sei. Wenn Rechtsmittel, z. B. Appellation, Nullitätsklage ꝛc. eingewandt worden, dürfe

dürfe man die Acten voriger Instanz nicht beilegen, weil solches dem Lauf des Processes entgegen sei, wenn aber nur eine Supplik um Aufhebung der Beschwerden eingereicht werde, wobei keine Compulsorialien Stat hätten, könten die vor dem Unterrichter verhandelte Acten in passibus concernentibus als Anlagen beigefügt werden. Das 2te Capitel handelt von den Sachen, in welchen Schreiben um Bericht zu erlassen. Der Verfasser führet 14 an: Sachen der Unterthanen gegen ihren Magistrat oder Landesherrn, wenn Unterthanen eine Commission gegen ihren Landesherrn zum ewigen Gedächtnis nachsuchen, Sachen der herschaftlichen Bedienten, Armen-Policei-Zunft-Zunft-Artikel-Religions-Sachen, wenn eine Ladung zu sehen, daß jemand, um klagen zu dürfen, von dem geleisteten Eide entbunden werde, erkant werden solle, ferner wenn es darauf ankomme, ob die Appellationssumme vorhanden? desgleichen wenn das Factum der Klage dunkel sei, wenn eine Ladung wegen verzögerter oder verweigerter Justiz zu erlassen, wenn es auf eine außergerichtliche Appellation ankomme, und endlich, wenn die Nichtigkeitsbeschwerde noch Zweifeln unterworfen sei. Ueberhaupt sezt der Verf. hierauf folgende Regel fest, nach welcher Schreiben um Bericht zu erlassen wären: So oft bei dem Oberrichter ein Zweifel entstehe, weswegen er die gebehtene Processe sofort nicht erkennen könne. Wenn solche aber frevelhaft erbehten würden, wären selbige schlechterdings abzuschlagen. Zuweilen werde dem Unterrichter aufgegeben, über die in dem Decret besonders bemerkte Puncte zu berichten, wie in Sachen de Weichs c. de Collenbach, Canonicum Antoine & Officialem Leodiensem den 23. Febr. 1778 geschehen. Das 3te Hauptstük handelt von dem Informativ-Proces, zeigt zuvor den Unterschied zwischen demselben und dem Communicativ-Proces. Dem

Schrei-

Schreiben um Bericht müsse die Supplik pro processibus mit ihren Anlagen beigefügt werden, und dem informirenden werde eine Frist zur Information anberahmt. Die streitende Partei müsse binnen dieser Frist bei dem informirenden um Beförderung und Absendung des Berichts nachsuchen. Gemeiniglich werde dem Supplicanten eine anderweite Supplik um Gehabung des Berichts von dem Cammergericht auferlegt. Nach eingelaufenem Bericht bitte der Supplicant um Mitteilung desselben, welche in einem noch zweifelhaften Falle demselben zum Gegenbericht verstattet werde. Nach erkanter Communication des Berichts, und vor dem Gegenbericht, könne zuweilen auf Ansuchen des Impetranten ein Endsbescheid erfolgen, auch manchmalen auf Bericht und Gegenbericht der ganze Streit beendiget werden, wie in Sachen der Reußischen Ritterschaft und in Sachen Anhalt-Bernburg wider die dasigen Untertahnen geschehen. Das Schreiben um Bericht könne aber auch wohl zum andernmal erkant werden. In dem 4ten Capitel wird endlich von der Auslösung des Berichts gehandelt. Man müsse einen Unterschied machen, ob die gebehtene Processe den Unterrichter als Beklagten oder Mitbeklagten, oder aber als Richter beträfen? im erstern Fal werde ihm aufgegeben, solchen umsonst einzusenden, im andern müsse der Impetrant den Bericht auf seine Kosten einlösen, welche jedoch das Cammergericht moderiren könne. Dieses wird mit neueren Cameral-Erkentnissen bestätiget.

B.

Zeitungen
für
Rechtsgelehrte.

XXXVIII. Stük.

Lemgo den 22ten Sept. 1789.

Berlin.

Neues Staatenjournal. Herausgegeben von C. H. von Römer und Nenke. Erster Jahrgang, 7tes Heft. Merz. 8. 1789. 128 Seiten.

Die eigentliche Abſicht des bekanten Groſſingſchen Staatenjournals war: eine treue und gründliche Darſtellung und Beurteilung der neueſten Völker- und Staatshandlungen. Das iſt auch der Punct, von dem die Herren Herausgeber dieſer Fortſezung jenes Journals auszugehen gedenken. Man hat in ſelbiger zu erwarten: 1) eine raiſonnirende Chronik der neueſten Weltbegebenheiten; 2) ein förmliches und treuliches Tagebuch der Staaten, und aller Völker- und Staatshandlungen; 3) wichtige Aufſäze aus dem natürlichen und poſitiven Völkerrechte, aus dem algemeinen und beſondern Staatsrechte, aus der Statiſtik und aus der Staatsklugheit; 4) patriotiſche Vorſchläge zur Errichtung öffentlicher Staatsanſtalten; 5) unparteiiſche Prüfungen über die zwekmäßige Einrichtung bereits vorhandener Staatsanſtalten, und endlich 6) Lebensbeſchreibungen verdienſtvoller Staatsmänner,

Digitized by Google

gut und fein durchgedachte Staatsstreiche, hierher gehörige Anecdoten, Berichtigungen über Vorfälle der ältern und neuern Staatengeschichte, und überhaupt die Anzeige und Beurteilung aller übrigen Dinge, die auf der Wahl der Staaten Einflus haben können. Gegen diesen Plan wird sich nichts einwenden lassen. Er mus dem Publico und besonders demjenigen Teile desselben, dem dieses neue Institut eigentlich gewidmet ist, sehr wilkommen seyn, zumalen da nicht nur der Name der Hrn. Herausgeber, sondern auch dieser erste Anfang ihrer zum Besten desselben übernommenen Arbeit selbiges zu angenehmen Erwartungen eine sehr begründete Hofnung erteilt. In diesem ersten Hefte findet man (Seite 3.) ein historisches Gemälde von Spanien, nebst statistischen, finanzialischen und Commerzial-Nachrichten dieses Landes von den ältern bis auf die jezigen Zeiten. (Ein unvollendetes Stük, von dem sich also noch nicht urteilen läst.) Neueste Nachrichten aus Paris, den Reichstag betreffend. (Eigentlich das Wesentlichste aus einem Aufsaze, von welchem der Herzog von Orleans, oder vielmehr der Abbe Syeges, auf Befehl des Herzogs, der Verfasser, und welcher die Instruction seyn sol, welche der Herzog an seine Geschäftsträger bei den Versamlungen der Aemter in Rüksicht auf den Reichstag zugeschikt hat. Die Herren Herausgeber haben einige wenige Bemerkungen beigefügt, die ihren Einsichten zur Ehre gereichen. Der Herzog mag freilich wohl die besten Absichten hegen, gehet aber sicherlich in einigen einzelnen Fällen zu weit. Er wil zum Beispiel, daß eine unbestimte Presfreiheit Stat finden sol. Das geht nicht. Die Presfreiheit ist mit den wohlthätigen Sifren, deren sich unsere neueren Aerzte zu bedienen anfangen, oder wenn man lieber will, mit den scharfen chirurgischen Messern, die man bei gefährlichen Operationen mit Nuzen gebraucht, wohl zu vergleichen. Es giebt Schaden, die ohne diese, etwas gewalt-

waltsame Hülfsmittel, nicht geheilt werden können. Man mus also deren Gebrauch nicht untersagen, nur verstatte man sie denen nicht, die nicht damit umzugehen wissen. In den Händen des Einfältigen, oder Gekken, sind sie Mordgewehre, die ohne Barmherzigkeit tödten. Unter der Anleitung des vernünftigen Mannes gewähren sie Vorteile, die alle Erwartung weit übertreffen. So auch die Pressfreiheit. Von einer vernünftigen Censur dirigirt, bringt sie herrliche Früchte. Diesen Aufsaz beschliest eine nicht übel gerahtene Apostrophe an die Leser des Journals, von den Herausgebern desselben. Der darin vorkommende Ausdruk, daß die jetzige Revolution in Frankreich der Menschheit Ehre mache, ist in Hinsicht ihrer ersten Absicht und Anlage, wohl aber nicht in Ansehung ihrer Ausführung wahr. Die Wiederaufnahme Nekkers wird gegen die Berliner Monatsschrift vertheidigt. „Die Zusammenberufung eines Reichstages, — heist es, — ist eine so schöne Taht des Königs von Frankreich, daß sie ihn weit über die Siege Ludewigs XIV erhebt, der seine Tage in wollüstigen Umarmungen zubrachte, indem die Nation die Ströme mit ihrem Blute färbte." — Etwas deklamatorisch, und wol nicht ganz richtig. Die Versamlung der Stände war gewis ein sehr bedenkliches, aber nicht sehr politisches, und wie der Ausgang gezeiget hat, ein sehr gefährliches, folglich kein Unternehmen, welches füglich eine schöne Taht genant werden kan. Es hat zwar manchen Schuldigen vom Trohne des Monarchen entfernt, ja sogar von der Erde vertilget, aber doch einigen Unschuldigen ihre Ehre, ihre Freiheit und ihren Wohlstand gekostet.) Aufrichtige Nachricht der neuesten Genfer Revolution. Aus einem Schreiben vom 28. Febr. 1789. (Ein guter Aufsaz, mit unter ein Ausdruk, der wol nicht überlegt worden ist. Seite 61 wird z. B. erzählt, daß eine Frau, die einem Auflaufe aus ihrem Fenster zugesehn, durch einen Flinten-

schus getödtet worden sei, und dieser Anecdote die Bemerkung hinzugefügt: „Diese Mutter verdiente als Vaterlandsretterin wol ein öffentliches Monument.“ Der Tod dieser Frau ist allerdings zu bedauern; er war aber blos eine Würkung ihrer Neubegierde, nicht ihres Patriotismus. Und dafür, daß sie die Zuschauerin eines Vorfalles sein wolte, bei welchem ihre Gegenwart überal nicht nohtwendig war, sie eine Vaterlandsretterin nennen, und gar ihr ein Monument errichten wollen, das ist entweder sehr schwärmerisch oder sehr seicht.) Ueber Staats-Orden. („Ihre Veranlassungen, heist es hier, geben in der Geschichte sowol Aufklärungen in Ansehung mancher wichtigen Revolutionen, als auch über den Character großer Herren, und wir werden daher, von Zeit zu Zeit, die Geschichte der bekantesten und ansehnlichsten Orden liefern.“ Hier wird mit dem königl. Preußischen schwarzen Adlerorden der Anfang gemacht. Der 2te Sph. der hier angeführten Ordensregeln, nach welchem die Ritter sechszehn Ahnen beweisen müssen, ist, wie man aus neuern Fällen weis, zur Ehre der Aufklärung und gesunden Vernunft, stillschweigend außer Würkung geseze.) Ueber die neueste Revolution in Schweden. (Sehr königlich gesint. Hier ist vielfach von einer russischen Partei die Rede, welche selbst vernünftige und unparteiische Schweden nicht kennen, sondern für ein Phantom halten, das man blos erfunden, um den großen Haufen dahin zu lenken, wohin er, um durch seine Beihülfe zu dieser oder jener Absicht zu gelangen, gelenkt werden muste.) Ueber die teutsche Nunziaturangelegenheit. (Eine kurz gefaste, nicht übel bearbeitete Geschichte derselben.) Verhandlungen des französischen Reichstages. (Eigentlich nichts, als die beiden Reden, welche der König und der Siegelbewahrer am 5. Mai d. J. in der Versamlung der Stände gehalten, folglich nichts neues.) Reichstags-Nachrichten. Der Wunsch, dieses Journal fort-

geseze

gesezt zu sehen, beruhet, wie man aus dieser unserer Anzeige sieht, auf sehr guten Gründen. L.

Leipzig.

Beiträge zum Archiv der medicinischen Policei und der Volksarzneikunde. Ersten Bandes erste Samlung. Herausgegeben von Joh. Christian Fried. Scherf, der Arzneiwissenschaft und Wundarzneikunst Doctor, Hochgräflich Lippe-Detmoldischen Hofmedikus und Medicinalraht ꝛc. 8. In der Weygandschen Buchhandlung 1789. 164 Seiten.

Diese Beiträge sind eine Fortsezung des Archives der medicinischen Policei, von welchem in den Jahren 1783 bis 1787 sechs Bände abgedrukt sind. Inskünftige wird jeder Band zwo Samlungen enthalten, und jede derselben aus zwölf Bogen bestehen. Diese sind pragmatischen und gemeinnüzigen Nachrichten bestimt. Derjenige Plan, welchen Hr. S. über den Inhalt und Erreichung (sol wol heißen: die Errichtung) des Archives bekant gemacht hat, bleibt auch, überhaupt betrachtet, der Plan dieser Beiträge, nur daß Hr. S. die Anzeige der in der medicinischen Policei und in die Volksarzneikunde einschlagenden Schriften nicht ferner so, wie in andern kritischen Journalen gewöhnlich geschieht, ausarbeiten wird. Er wil nur aus allen hierher gehörigen Schriften das Neue anführen. So viel vom Plane. Nur noch eine und die andere der merkwürdigsten der in dieser ersten Samlung befindlichen Abhandlungen, und diejenige, jedoch, wie sich von selbst versteht, ganz unvorgreifliche Meinung, welche wir in Ansehung derselben hegen. I. Hessencasselische Verordnung, wie es mit

Besichtigung der todten Körper zur Erforschung, ob sie würklich tod, oder noch einige Kenzeichen des Lebens an ihnen zu verspüren sind, zu halten sei. Mit Anmerkungen des Herausgebers. (Diese Verordnung ist vom Jahre 1787, welches darum angezeigt wird, weil es doch merkwürdig ist, daß man nicht eher auf den Gedanken gerieht, eine solche heilsame, der ganzen Menschheit so wichtige Veranstaltung zu treffen. Noch merkwürdiger ist es, daß nur ein einziger Fürst, so viel dem Recens. bekant ist, diese vortrefliche Idee gefast, und daß sie unsers Wissens noch keine Nachahmer fand. Sie hätte nur einen Plan zu einer neuen Auflage oder so etwas Aehnliches enthalten sollen, so wäre sie schon besser bemerkt und genuzt. So sind unsere Fürsten, und dennoch nent man sie noch immer Götter der Erde und Väter der Menschheit!) III. Würzburgische Verordnung, die bessere Verfassung in Ansehung der Wundärzte betreffend. (1. Kein Wundarzt sol ohne Erlaubnis der fürstlichen Regierung angenommen werden. 2 und 3. Allen Wundärzten auf dem Lande, mit Ausnahme der geschikt befundenen, ist untersagt, Lehrjungen anzunehmen und in der Wundarzneikunst zu unterrichten. 4 und 5. Nur brauchbare Leute sollen sich dieser Kunst widmen. 6. Hierunter sind diejenigen zu verstehen, denen es nicht an guten Sitten, an hinlänglichen Verstandsfähigkeiten, an körperlichen Kräften und an einem empfindsamen (wohl besser: fühlbaren) Herzen fehlt, die volkommen wohl lesen und schreiben, und die teutsche sowohl als lateinische (es wäre zu wünschen gewesen, daß man auch hätte hinzufügen können: die englische und französische) Sprache verstehen, und ein hinlängliches Vermögen besizen, die erforderlichen Bücher und Kunstinstrumente (die hierzu nöhtige Summe läst sich aber nicht füglich bestimmen) sich zu verschaffen, oder es doch wahrscheinlich machen können, daß es ihnen an der ihnen nöhtigen Unterstüzung

nicht

nicht mangeln werde. 7. Die Badersmittel (ein Provincialismus, den man im Auslande nicht versteht) sollen abgestelt werden, u. s. w. IV. Leipziger Verordnung wegen des Badens. (Mit Recht wird selbige vom Hrn. Herausgeber eine der menschenfreundlichsten und weisesten Verordnungen genant, die diesen Namen nur im Styl der Gerichtssprache führt, sonst aber eigentlich keine Verordnung ist, sondern eine väterliche Warnung, ein väterlicher Raht genant zu werden verdient. Zu bewundern ist es, daß sich in Ansehung der in selbiger enthaltenen, der unbedachtsamen und leichtsinnigen Jugend vorzüglich bestimten nüzlichen Verfügung, die Leipziger Universität vom dortigen Senate hat zuvorkommen lassen. Da nun aber dieses einmal geschehen, so ist es zu wünschen, daß diese Verordnung jedem angehenden Studirenden zugleich mit seiner Matrikel behändiget werde.) VII. Kursächsisches Mandat wegen der Wahnwizigen und Selbstmörder. (In §. 3. wird angenommen, daß es Selbstmörder gebe, welche nicht aus Wahnwiz, Melancholie und Zerrüttung des Verstandes sich entleiben, und hierunter werden diejenigen verstanden, die sich aus dem Bewustseyn begangener Verbrechen und Furcht vor der zu erwartenden Strafe vorsezlich tödten, und diese Unglüklichen sollen auf den Schindkarn oder der Schleife fortgeschaft, und auf dem dazu angewiesenen Anger eingescharrt werden. Aber sind denn diese weniger wahnwizig, als jene andern, in Hinsicht deren man die Sache für ausgemacht hält? Was bei jenen körperliche Krankheiten bewürkten, das bewürket bei diesen die fehlerhafte Lage, in welche ihre Seele durch versäumte Ausbildung oder andere Veranlassungen gesezet worden. Wer von beiden wird des Mitleidens würdiger seyn? Ueberhaupt läst sich vieles gegen die Bestrafung der Selbstmörder sagen. Diese Menschen strafen sich in der Taht so sehr selbst, daß es nicht möglich ist, sie noch tiefer zu stürzen, und fühlen

fühlen überdem die Beschimpfungen nicht, mit welche man ihre abgelegte Hülle belegt; diejenigen aber, die dadurch abgeschrekt werden sollen, ihren blutigen Fusstapfen zu folgen, bedürfen entweder dieser Warnung nicht, oder sie macht auch, wenn sie ihrer bedürfen, keinen Eindruk auf sie. Im Augenblik der Taht bedenken sie deren Folgen nicht, oder sezen sich auch weit über selbige weg.) XVIII. Kurfürstl. sächsische Verordnung, die schädlichen Weinverfälschungen betreffend. (Dieser nachahmungswürdigen Verordnung, welche algemein bekant gemacht und befolgt zu werden verdient, ist die Vorschrift zur Verfertigung des bekanten Liquoris vini probatorii angehängt. Diese ist sehr deutlich und mit vieler Vorsicht abgefast, welches um so nohtwendiger ist, weil mit ihrer Präparatur viele Schwierigkeiten verbunden zu seyn scheinen.) XXI. Baselische Verordnung, das Innehalten und am Strikführen der Hunde betreffend. (Ihrer Absicht nach gewis nicht verwerflich, aber in einem Tone abgefast, der seit hundert Jahren schon aus der Mode gewesen.) XXII. Auszug aus dem Extrait des regiſtres de l'Academie royale des Sciences, du 22. Nov. 1786. Rapport des Commiſſairs chargés par l'Academie de l'examen du Projet d'un nouvel Hôtel-Dieu, à Paris de l'Imprimerie royale 1787. gr. 4. („Diese Schrift, sagt der Hr. Herausgeber in einer Note, giebt ein Detail von dem abscheulichen Abgrunde, dem jezigen Hotel-Dieu zu Paris, beschreibt die erstaunliche Sterblichkeit dieses Hospitals, erklärt die Ursachen derselben, kritisirt den vom Baumeister Poyet zu Verlegung dieses Hospitals gegebenen Anschlag, und entwirft zulezt einen Plan zur Anlegung vier neuer Hospitäler." Man erkent aus dieser Anzeige auch die Wichtigkeit dieses Aufsazes, der in der Taht auch in mancher Hinsicht nachgelesen zu werden verdient.) Es ist zu wünschen, daß diese Samlung auf das Wohl der Menschheit abzielender Anordnungen, deren Fortdauer wir übrigens wünschen, in die Hände vieler gerahten möge, die von den Fürsten und Staaten dafür besoldet werden, heilsame Vorschläge zu tuhn, und für deren Befolgung zu sorgen. Diese Lectüre würde ihnen gewis eine der lehrreichsten, so wie denen, deren Wohlfahrt von ihrem Willen abhängt, eine der nüzlichsten seyn.

B.

Zeitungen
für
Rechtsgelehrte.

XXXIX. Stük.

Lemgo den 29ten Sept. 1789.

Frankfurt und Leipzig.

Warum werden so wenig Processe verglichen? 8. In der Fleischerischen Buchhandlung 1788. 56 Seiten.

Der Verfasser sezt seiner Einleitung die Worte aus den Psalmen stat eines Motto vor: Erleuchte dein Angesicht über uns, und erbarme dich unser! Wir fanden bald, daß dieser Spruch (der aber nicht, wie hier angezeigt worden, der erste Vers des 60ten Psalms ist, sondern an einem andern Orte stehen mus) sich ganz wohl auf die vorliegende Sache anwenden lasse. „Wäre es dem Volke wol zu verdenken, heist es im Eingange dieses Vorberichts, wenn es sich mit diesem Wunsche des gekrönten Psalmisten an seinen Fürsten wendete, und vol kindlichen Zutrauens ihn als Vater bäte, sein erleuchtetes Angesicht auf seine Untergebene zu wenden, ihre Gebrechen zu ergründen, und aus landesväterlichem Erbarmen zu helfen, sie selbst, bei ihren Schwachheiten, wider die Kniffe der im verborgenen schleichenden Schlange zu erleuchten, und ihnen mit seiner Macht beizustehen,

daß sie nicht wider ihren Willen, aus bloßem Unverstande, ins Verderben gestürzt werden mögten?" Ganz richtig ist es auch, wenn er fortfährt: „So sehr dies (der Fortschrit der Aufklärung) nun der Menschheit zur Ehre gereicht, so sehr ist es zu verwundern, daß man in andern Fächern der Aufklärung desto weiter zurük, in manchen, kaum in die Morgenröhte dieses göttlichen Lichts eingetreten ist." Sehr wahr! In dem einen Zimmer desjenigen großen Hauses, welches wir unsere Erde nennen, schlägt man nicht nur die vermauert gewesenen Fenster durch, sondern behängt es überdem noch mit so vielen hellen und bunten Tapeten, Kronleuchtern, Lampen und Lichtern, daß man nicht nur jede auf dem Boden liegende Steknadel ohne Mühe bemerkt, sondern wol gar manchmal von dem gar zu reichen Lichte in die Gefahr geräht, geblendet zu werden; wohingegen man in mehreren andern Zimmern eben dieses Hauses, nicht die Hand sehen kan, wenn man sie vor die Augen hält, und also bei jedem Schritte, den man thut, besorgen mus, die Nase an der Wand zu zerstoßen. Zu diesen finstern Gemächern zählet unser Verf. vorzüglich dasjenige, in welchen die Göttin Rechtsgelehrsamkeit wohnt. „Es ist kein Fünklein Vernunft darin, sagt er gewis nicht ohne Grund, daß der teutsche Biederman sich nach lateinischen, ihm nie verkündigten, und auch nie zu verkündigenden Gesezen mus richten lassen." Das ist nicht zu bezweifeln. Unsere Rechtslehrer und Richter predigen immer: Lex est voluntas imperantis, cui subditi suas conformare actiones perfecte obligantur — hi cogi possunt ad legum custodiam - factum contra legem, quae poenam comminatur, susceptum, delictum vocatur u. s. w. (und wenn sie sich gleich mehrmalen an die Wahrheit erinnern, ad impossibilia nulla datur obligatio; so räumen sie doch der

Igno-

Ignorantiae Juris gar zu enge Gränzen ein, und sorgen dafür viel zu wenig, daß dieser Stein des Anstoßes an die Seite geräumt werde. Sie solten sichs angelegen sein lassen, ihre Gesetze, nicht nur in einer, dem gemeinen Manne gewöhnlichen Sprache, sondern auch in solchen Ausdrükken abzufassen, die sich überal nicht misdeuten ließen, dann dafür sorgen, daß es ihm tief und fest eingeprägt werde, was er zu thun und zu lassen, und welche Strafen er zu erwarten habe, wenn er nicht gehorsamen wil, und wenn er nun fehlt, dann, aber erst dann, nicht eher, lasse man ihm fühlen, was er verdient. So sehr derjenige, uns völlig unbekante, aber gewis nicht unvernünftig, sondern sehr wohl und überlegt denkende Man, dessen Arbeit wir jezt anzuzeigen uns das Vergnügen gewähren, diejenigen Mängel, welche unsern Gesezen und deren zahlreichen Auslegungen eigen sind, zu kennen, und so wohl er im Stande zu seyn scheinet, selbigen abzuhelfen: so trägt er doch Bedenken, sich an diese Arbeit zu wagen. Er wil blos zeigen, wie bei den alten Gesezen und Gebräuchen wesentliche Gebrechen überhand genommen, und wie nöhtig es sei, in Ansehung derselben an kleine Modificationen zu denken. „Meine Absicht, sagt er sehr treffend, ist also nur, eine Bewegung in diesen stehenden See zu bringen. Komt eine Gährung hinein, so mögt es sich selbst wie guter Most reinigen, und ich glaubte, man müste da anfangen, wo am wenigsten Widerstand zu fürchten, wo die ausführbaren Mittel sich gleichsam von selbst darstellen und wenig Aufwand erfordern." Ganz vortreflich ist dasjenige, was gleich im Anfange über die Processucht vorgebracht wird. Nur ein und anderer Gedanke, um dies zu erweisen. „Es giebt ja mancher ein Auge darum, daß der andre keins habe, und jener sezet sich in Dürftigkeit, um diesen mit dem Bettelstabe ein Geschenk machen zu können." „Das Processiren kostet dir (nicht dich) Geld beim Richter

und Sachsprecher, beim Schreiber und Boten. Alles lebt von deiner Zankſucht. Alles wil ſich von deiner Rechthaberei bereichern. Du entzieheſt dir die Ruhe, deinen Kindern das Vermögen, deiner Haushaltung die ordentliche Nahrung, und dem Staat einen brauchbaren Bürger. Du ſparſt, nur um Geld zum Proceſſen zu haben, ſchneideſt den Deinigen das Brod lohtweiſe zu, um nichts an den Proceskoſten mangeln zu laſſen, und kleideſt deine Kinder in Lumpen, damit ſich andere in Gold und Silber kleiden können, und du für (vor) Gericht die Hand im geflikten Sakke haben könneſt. Du wanderſt in Gedanken raſt- und muhtlos herum, blas wie eine Leiche, tiefſinnig und hager, mit verzognen Mienen, wirſt von allen geſehen, und ſiehſt niemand. Du geheſt dich ab, fälſt von Fleiſch, rauchſt dich zuſammen, redeſt mit dir ſelbſt. Dein Proces ſtehet mit dir auf und gehet mit dir ſchlafen, erhält dich bei Tage in ſchwermühtigen Gedanken, und foltert dich bei Nacht mit ſchrekkenden Träumen, u. ſ. w." Höchſt ungern liefern wir hier nur ein Fragment eines Ganzen, das genau nach der Natur gemahlt iſt, und dieſe, ohne alle Uebertreibung, aber gerade ſo darſtelt, wie ſie würklich iſt. Seite 21 trit der Hr. Verf. dieſer kleinen, aber gewis merkwürdigen Schrift, ſeinem Ziele näher. Er wil, daß diejenigen, die einen Rechtshandel beginnen, vor allen Dingen mit dem Gange, welchen ſelbiger nehmen, und mit den Folgen, welche er nach ſich ziehen wird, genau bekant gemacht werden. Ferner die Proceſsordnungen ſind mehr zum Verzögern als zum Abkürzen der Proceſſe eingerichtet, bezwekken mehr den Vorteil der Richter, Advocaten und Procuratoren, als die Rechte der Teile. Recht und Billigkeit kreuzen bei Gericht oft gegen einander, wie die Raub- und Kauffarteiſchiffe auf der ofnen See. Unſere Richter ſind manchmal (ja freilich wol wahr) mehr habſüchtig als gerecht, und unſere Sachwalter mehr

hungrig

hungrig als ehrlich. Die Haupturſachen, warum ſo wenige Proceſſe in der Güte verglichen (oder wie es hier nicht übel heiſt: erſtikt) werden, glaubt unſer Verf. (um ſeine Ideen kürzer zuſammen zu faſſen) teils in den Richtern, teils in den Advocaten und Procuratoren, teils in der Lage der Untertahnen ſelbſt gefunden zu haben. Was zuförderſt den Richter betrift, ſo fehlt es demſelben, in Rükſicht der Vergleiche, nicht nur an Intereſſe, ſondern er kan vielmehr gegenteils, beim Fortgange des Proceſſes, einen weit überwiegenden Vorteil erwarten. Er gewint nicht nur in Anſehung ſeiner Autorität, ſondern auch ſeiner Einnahme. Um beides aufzuopfern, um ſich ſelbſt auf eine zweifache Art ſchädlich zu ſein, ſol er ſich Stunden- oder wol gar Tagelang mit Anſtrengung aller ſeiner Kräfte bemühen, die ſich bei ihm einfindende Parteien zum Vertrag zu bewegen? Läſt ſich das erwarten? Läſt es ſich fordern? Komt nun (zweitens) die Sache erſt an einen Advocaten; dann iſt es vollends mit dem Vergleiche geſchehen. Dieſer beſtärkt natürlicher Weiſe (denn wovon ſolt er ſonſt mit den Seinigen leben?) denjenigen in ſeinen (gerechten oder ungerechten) Ideen, der ſeine Meinung zu wiſſen verlangt. Dieſe Menſchenart, die hier mit der genaueſten Kentnis derſelben gezeichnet, und mit ſehr frappanten und ſtarken Farben, aber ſo getreu gemahlt iſt, daß Recenſ. ſich nicht erinnert, in ſeinem ganzen Leben ein in ſeinen feinſten Nüancen mit dem dargeſtelten Originale mehr übereinkommendes Bild geſehen zu haben, findet alſo, ſo, wie der Richter beim Vergleiche, nichts weniger als ſeine Rechnung, und von ihm Vergleichsneigungen zu verlangen (ſagt unſer Verf.

ich mus ihn nennen,
Um mich Unſchuldigen vom Argwohn zu befrein,
Als fiele mir dergleichen ein)

würde eben so viel seyn, als dem Fische das Wasser entziehn. Wir müssen hier, so ungern wirs thun, abbrechen, können uns aber doch nicht des Wunsches erwehren, daß die wenigen vor uns liegenden Bogen keinen einzigen, der etwas zum Wohle der menschlichen Geselschaft beitragen kan, unbekant bleiben, sondern so gemeinnüzig werden mögen, als man dieses von ihrer Absicht sowol als von ihrem innern Werte allerdings zu erwarten berechtigt ist.

L.

Lemgo.

Avertissement wegen der Jahrbücher des Kaiserlichen Kammergerichts zu Wezlar.

Wir kündigen dem gelehrten Publico vorläufig ein Werk an, welches für dasselbe sicher von wahrem Interesse seyn wird. Es kömt nemlich in unserm Verlage ein volständiges wissenschaftliches Archiv des Kaiserlichen und Reichskammergerichts unter dem Titel: Jahrbücher des Reichskammergerichts, worin alles Merkwürdige aus neuern Zeiten, was nur immer dieses höchste Reichsgericht, worauf ganz Teutschland die Augen richtet, angeht, und so auch alles Merkwürdige aus ältern Zeiten, welches sich bei den Kameralschriftstellern noch nicht aufgezeichnet findet, enthalten seyn wird. Die ungefähren Gegenstände sind folgende: 1) Personale des Kammergerichts. Vorgefallene Veränderungen. Präsentationsgeschichten, die bekantlich in mancherlei Rükſicht interessant sind. 2) Umständliche Schilderung der Verfassung im Innern in Hinsicht der Geschäftsbehandlung. 3) Volständige Nachricht von allen Plenarberahtschlagungen des Kammergerichts von neuern Zeiten. 4) Nachlese von Conclusis Pleni aus ältern Zeiten, die sonst nirgends

gends schon gedrukt vorkommen. 5) Anzeigen und umständliche Recensionen aller neuern Schriften, die irgend das Kaiserliche Kammergericht zum Gegenstand haben. 6) Die merkwürdigsten Decrete und Urteile, ganz für das Wissenschaftliche eingerichtet, und gleich den bekanten Samlungen von Barth, Blum, Deckherr und Ludolf zum Nachschlagen, und gutem Gebrauche für den Gelehrten, mit lateinischen Ueberschriften versehen. 7) Fortsezung der schon bekanten Samlungen von Gemeinen Bescheiden und Ergänzung der in jenen ausgelassenen. 8) Fortsezung eines Verzeichnisses der privilegiorum de non appellando und Ergänzung der in den bekanten Samlungen noch nicht enthaltenen. 9) Merkwürdige statutarische Verordnungen, die in den bei dem Kaiserlichen Kammergerichte anhängigen Rechtssachen nicht selten vorkommen, in so weit solche in andern Samlungen noch nicht enthalten sind. 10) Ein zwekmäßiger Auszug der merkwürdigsten unter den neuern in kammergerichtlichen Processachen vorgekommenen Deductionen, die sonst noch nirgends aufgenommen sind, auch kurze Promemoria, die bei den höchsten Reichsgerichten häufig eingereicht werden, und, ihres oft wichtigen Inhalts wegen, der Vergessenheit entzogen zu werden verdienen. Ein Beispiel, wie interessant oft dergleichen Drukschriften sind, findet sich unter andern in der Vorrede zu dem 11ten Teil der Samlung merkwürdiger am Kaiserl. Reichskammergerichte entschiedner Rechtsfälle ꝛc. die gleichmäßig in unserm Verlage herauskommen, und wovon der 2te Teil mit den vorliegenden Jahrbüchern die instehende Herbstmesse vollendet werden wird. 11) Auserlesene Muster von Proberelationen, die in mancherlei Rükſicht interessant seyn müssen. Endlich 12) eine Auswahl meisterhaft gelieferter Streitschriften. — Dies ist der ungefähre Inhalt. Der Herr Verfasser, der durch

den

den ersten Teil der Wezlarschen in der Ostermesse dieses Jahrs herausgekommenen und mit großem Beifal aufgenommenen Rechtsfälle bekant genug ist, Herr Johan Melchior Hoscher, des Kaiserlichen Kammergerichts Secretair, bindet sich aber an diesen Plan nicht; denn oft kan ihm ein guter Genius und die Gelegenheit andere interessante Dinge in die Hänt bringen, an deren Angabe er bei der Entwerfung seines Plans nicht dachte. Hiervon liefert gleich der 1ste Teil eine Probe. Das Werk wird in 8. gedrukt, und mit dem Jahrgang 1788 der Anfang gemacht, der, wie wir schon gesagt haben, die bevorstehende Herbstmesse herauskomt. Jeder Jahrgang wird ungefähr zwei Alphabet oder auch etwas mehr enthalten. Ein volständiges Realregister wird immer nach mehrern, allenfals nach 4 oder 5 Teilen folgen, wodurch dasselbe brauchbarer und gemächlicher werden kan. Vorauszahlung, womit sowol Dürftigkeit als unersätlicher Geiz das Publicum immerfort plaget, wünschen wir nun zwar bei einem so interessanten Werk, dem es an Absaz nicht fehlen kan, keinesweges; aber Subscription dafür würde, wenn sie entweder bei uns unmittelbar, oder in jeder beliebigen benachbarten Buchhandlung, Stat einer Bestellung des Werks geschähe, sehr angenehm, und alsdenn unsere Pflicht seyn, den Namen und Character der geneigten Beförderer dieses Werks, als wahren, einem würdigen Schriftsteller zur Ehre Teutschlands augenscheinlich gegebenen Beifal, vorzudrukken. Den 9ten Aug. 1789.

Meyersche Buchhandlung daselbst.

Zeitungen
für
Rechtsgelehrte.

XL. Stük.

Lemgo den 6ten Oct. 1789.

Hamburg.

Hamburgiſches Privatrecht, erläutert von Chriſtian Daniel Anderſon, h. R. D. Vierter Teil, welcher des neueſten Hamburgiſchen Staatsrechtes erſten Teil, vom 4ten bis 13ten Tit. 1 Art. erläutert. 8. Gedrukt von Carl Wilhelm Mayn, eines HochEdlen und Hochweiſen Rahts Buchdrukker 1789. 434 Seiten.

Obgleich dieſe Fortſezung eines im Jahre 1785 angefangenen Werks, welches als ein ſehr zuverläſſiges, mit vieler Sachkentnis und einem vorzüglichen Fleiße ausgearbeitetes, folglich ſchäzbares Buch bekant iſt, hauptſächlich nur als ein in ſeinem Geburtsorte brauchbares Product anzuſehen iſt, wollen wir doch durch dieſe unſere Anzeige verſchiedene in ſelbigem vorkommende Merkwürdigkeiten deſſelben auszeichnen, und zugleich dem auswärtigen Rechtsgelehr-

ten, der in seiner Kentnis der neuern juristischen Lectüre nicht gern eine Lücke lassen mögte, anzeigen, wie weit der Hr. Doct. A. mit seiner Arbeit gelanget ist, und was dieser vierte Teil derselben enthält. Es wird in selbigen zuvörderst der 4te Titel behandelt, der sich mit dem Vogte und dessen Amte beschäftiget. (Vor dem Jahre 1689 war der Gerichtsvogt, dessen eigentliche Beschäftigung und Pflichten ein Seite 5 eingerükter, in den Jahren 1777 und 1779 am Rathhause affigirt gewesener Anschlag, mittelst dessen die Bedienung dem Meistbietenden zur Pacht angetragen worden, näher ergiebt, durch die Mehrheit der Stimmen unentgeltlich gewählt. Dieser löbliche Gebrauch war sogar in einem Recesse von 1603 fundirt. Im J. 1689 brachte man, woran man gewis sehr übel taht, die Gerichtsstelle zum öffentlichen Verkauf, da sie ein gewisser Licentiat Wygand für 34050 mk. würklich erstand. Diese mögen denn nun freilich der löblichen Kämmerei ein sehr wohlschmekkender Braten gewesen seyn; aber man denke doch, eine Gerichtsvogtstelle feil zu bieten, wie eine Schifladung Käse, oder einen neu angekommenen Vorraht Braunschweigischer Würste! Man muste vermuhtlich diesen Uebelstand selbst bemerken und fühlen, denn im Jahr 1741 übertrug man die Stelle dem Licentiato Bartels umsonst, und gab ihm sogar ein Jahrgehalt von 1600 mk. wogegen er aber der Kammer seine Intraden einliefern muste. So ist die Lage der Sache noch jezt, da dieser Dienst ad interim, aber, worüber Recens. sich nicht wenig verwundert hat, durch einen unbeeidigten Mann verwaltet wird. Der 5te Titel handelt vom Gerichtsschreiber und seinem Amte. (Dieser ist eigentlich der Protokollist oder Actuarius des Niedergerichts, und mus, so wie der Gerichtsvogt ein Doctor oder Licentiatus juris seyn muste, ein

ein erfahrner und glaubwürdiger Notarius seyn. Auch hier wird, wie gleichfals im Vorhergehenden geschehen ist, die Geschichte dieses Dienstes erzählt, die aber freilich erweiset, daß man sehr schwankende Grundsäze in Hinsicht desselben, und der Art und Weise, wie selbiger in vorkommenden Vakanzen zu besezen sei, geheget hat, und würklich noch jezt zu hegen scheine. Das solte in einem Staate, der sich durch die Treue, mit welcher er seinen einmal wohlgeprüften und sodann angenommenen Grundsäzen anhänget, immer ausgezeichnet hat und noch auszeichnet, auch sich dadurch nohtwendig in seiner Würde erhalten mus, billig nicht seyn.) Der 6te Titel führet die Ueberschrift: Von den Dingleuten. (Hierunter sind die zur Findung einer Urtel ins Niedergericht gerufnen Bürger zu verstehen. Es ist und bleibt immer sehr mislich, zu diesem Geschäfte Männer herbei zu rufen, die von den Rechten keine weitere Begriffe haben, als daß sie allenfals von deren Existenz unterrichtet seyn mögen, und von selbigen einen mit den Vorschriften derselben übereinstimmenden Bescheid zu erwarten. Sonderbar ist es doch immer, so etwas von unstudirten Leuten zu fordern, da man es doch sehr lächerlich finden würde, wenn ein Arzt, der den eigentlichen Fehler seines Kranken nicht ausfündig machen könte, oder ein Accoucheur, der bei einer schweren Entbindung Hülfe bedürfte, die Vorbeigehenden einrufen und ihren Beistand verlangen wolte! Läst sichs denn von einem Menschen, von dem man nicht weis, ob die Natur ihm überal gesunde Begriffe verlieh, noch weniger aber, wie er für gut gefunden, sie zu verwenden, läst sichs von diesem eher fordern, eine Urtel zu finden, als ein Recept zu schreiben, oder bei einer chirurgischen Operation eine hülfreiche Hand zu leisten? Noch jezt in unsern auf-

geklärten Zeiten sizen neun solcher Hamburger Bürger im dortigen Niedergericht! Ei nun, sizen mögten sie noch; aber votiren, über solche rechtliche Quäſtionen ihre, nicht blos consultative, sondern decisive Meinung sagen, womit der geschikteste und geübteste Jurist, der diejenigen Jahre auf das Studium der Rechtsgelehrsamkeit verwendete, welche jene in ihrem Laden, auf der Börse, auf ihren merkantilischen Reisen, im Waarenlager, auf dem Pakraume oder sonst irgendwo zugebracht, genug zu schaffen hat, das ist in der That doch ein bischen arg, und sehr zu bewundern.) Der 7te Titel handelt von den Procuratoren. (In den ältern Zeiten konte, wie auch sehr natürlich und billig ist, ein jeder mündiger Mann in seiner eigenen Sache selbst vor Gericht auftreten. Im 15ten Jahrhunderte findet man die erste Spur von gewissen bestalten und verordneten Vorsprakn im Niedergerichte. Seit dem Jahre 1603 besteht ein numerus clausus, der auf acht festgesezt ist. Sehr erfreulich ist es dem Recens. gewesen zu hören, daß der Senat diese Anzahl zu vermehren aus dem Grunde nicht für nöhtig gefunden, weil die gerichtlichen Sachen immer mehr und mehr abgenommen. Der Himmel verleihe zu dieser Friedseligkeit seinen fernern Segen! Indessen sind doch in der Mitte des vorigen Jahrhunderts noch vier sogenante Advocati ordinarii, oder Advocaten vor der Stange, welche diesen Nahmen daher führen, weil sie ehemals in der Rahrsstube an einem gewissen Orte standen, wo eine Stange vor die Rahrsstühle geschlagen werden konte, mit zur Procuratur vor dem Obergerichte zugelassen worden. Um zur Würde eines Procurators zu gelangen, ist nichts weiter erforderlich, als daß der Kandidat sich zur Augsburgischen Confession bekent, kein muhtwilliger Fallit, ein Akademikus, welcher

Jura

Jura studirt hat, nur kein graduirter, und ein Hamburger Bürger ist. Solten diese Qualitäten aber in Hinsicht eines guten Procurators hinreichend seyn? Recens. zweifelt sehr. Auch diese Stellen wurden verkauft, sage und schreibe: verkauft. So ists und nicht anders! Diese Menschen, die also zu der Erlaubnis zu procuriren durch ihr schweres Geld gelangen, werden natürlicher Weise alles anwenden, um ihren evakuirten Beutel wieder zu füllen, und müssen also in der That wahre Erzengel seyn, wenn sie denen noch die Haut lassen, welche das Schikksal zu ihnen führt, um sich von ihnen scheren zu lassen. Freilich ist wohl eine gewisse Gebühren-Taxe vorhanden; aber worin ist leichter ein Loch zu reißen, in einer solchen Taxe, oder in einem Spinnengewebe? Im Contracte, welchen die Kammer mit den Advocatis ordinariis sowol, als mit den Procuratoribus schliest, und den sie dem Meistbietenden zuskelt, heist es, daß er die erledigte Stelle mit aller Freiheit und Gerechtigkeit an sich gebracht. Ists nicht gerade so, als wäre von einer Barbierstube oder Graubenmühle die Rede? Zu seinem gröstten Erstaunen findet Recens. hier, die ihm mehrmals versicherte, aber immer noch aus christlicher Liebe und redlicher Einfalt eines Herzens von ihm bezweifelte Wahrheit bestätigt, daß würklich und wahrhaftig der jüngste der niedergerichtlichen Procuratoren der jedesmalige Defensor der peinlich Angeklagten sei. Dieses Geschäft ist, wie Recens. denkt, in der That so wichtig, daß man bei Uebertragung desselben niemalen auf das Alter desjenigen, dem man es anvertrauet, sondern lemal auf seine vorzügliche Rechtschaffenheit und Burherzigkeit, so wie auf sein ausgezeichnetes Geschik und Verdienst Rükksicht zu nehmen hätte. Wenn dieser Grundsaz, der in der algemeinen Menschenliebe

und in der uns allen nohtwendigen Vorsicht und Klugheit begründet zu seyn scheint, nicht zu verwerfen ist, woran Recens. würklich einen sehr starken Zweifel hegt, so würde es wahrlich sehr gut seyn, wenn die Herren niedergerichtlichen Procuratoren überhaupt, und vor allen Dingen der jüngste derselben, der, wenn er kein Wunderkind ist, noch wenigere Kentnisse, noch wenigere Stetigkeit und noch weniger Erfahrung, als seine übrigen Herren Amtsbrüder haben, folglich von allen der lezte seyn wird, der sich zur Defension eines Menschen schikt, der nichts geringeres zu verteidigen hat als, seine Freiheit oder sein Leben, je eher je lieber von diesem gefährlichen, ihnen gewis selbst sehr lästig fallenden Onere entreiet, dahingegen aber mit selbigem stärkere Schultern belästiget würden. Ein Trost für die armen Malifikanten ist es noch, daß sie sich der ihnen bei der jezigen Einrichtung allerdings drohenden Gefahr durch die Unkunde, Flüchtigkeit und Unerfahrenheit ihrer Verteidiger um ihr Leben zu kommen, dadurch entziehen können, daß sie, wie es hier ausdrüklich im §. 13. Seite 113. heist, wenn sie einen andern als den jüngsten Procurator zur Defension annehmen wollen, diesen mit einer Tonne Bier abkaufen können. Eine solche Kleinigkeit würde Recens. denn nun freilich, wenn er, wofür ihn Gott bewahre, in eine solche Lage geriete, die es ihm nohtwendig machte, an seine Rettung zu denken, mit Freuden spendiren und dem jüngsten Herrn Procurator noch obendrein von ganzen Herzen wünschen, daß ihm sein Fas herzlich behagen, und er es in Gesundheit und Vergnügen ausleeren möge. Die in dem 6ten Artikel dieses Titels denen Herren Procuratoren erteilten Anweisungen, sich in den Schranken der Billigkeit und Mäßigung zu halten, sind gut; aber wie gesagt, Anweisungen die-

dieſer Art gleichen immer den Spinnengeweben ſehr, auch in dieſer Hinſicht, weil beide mehrmalen ſelbſt von denen Fliegen zerriſſen werden, die man in ſelbigen fieng.) Tit. 8. Von Gewalt oder Volmacht der Procuratoren und Anwälde. Tit. 9. Von kriegiſchen Vormündern. Tit. 10. Welche Perſonen ihre Verwandten ohne Gewalt vertreten mögen. Tit. 11. Von Endſchaft der Gewalt. Tit. 12. Was Sachen vor das Niedergericht in erſter Inſtanz gehören, und daß kein Bürger, Untertahn oder Einwohner den andern in fremde Gerichte ziehen oder beklagen ſoll. (Alle diejenigen Sachen, davon die Haupklage ſich nicht über hundert Mark Lübiſch erſtrekket, ſollen im Niedergericht eingeklagt werden. Doch kommen hier nach der neuern Obſervanz noch mehrere Sachen vor, denen wir aber, weil unſere Recenſion ohnehin ſchon weitläuftiger geworden, als es unſere Abſicht geweſen, eine weitere Anzeige zu tuhn, uns nicht verſtatten dürfen.) Tit. 13. Von der Citation und Ladung zu Rechte, ſowol der Einheimiſchen als Abweſenden. (Es ſcheint hier in Hinſicht desjenigen Orts, an welchem die intendirte Klage angebracht werden mus, an feſtſtehenden, auf alle Falle paſſenden und folglich infalliblen Principien zu fehlen, und es kan auch wol nicht anders ſeyn, als daß bis zur nähern Regulirung die Exceptiones fori & incompetentis Judicis oft vorkommen, und die Sachwalter mehrmalen genug zu tuhn haben müſſen, um ihre Parteien durch den Irgarten der dilatoriſchen Ausflüchte durchzuhelfen und ſie ins Freie zu bringen. Hier kommen, wie auch ſchon im Vorhergehenden geſchehen iſt, eine Menge Präjudikate vor, die über dieſen oder jenen Punct dasjenige Licht, das ihm ſonſt mangeln würde, verbreiten. Ueberhaupt iſt auf dieſen Titel ein ganz vorzüglicher Fleis verwendet, und er dadurch zu einer

Volkommenheit gebracht worden, die wol schwerlich etwas zu wünschen übrig lassen mögte.) Obgleich Recens. in dieser Anzeige einige wenige Mängel gerügt hat, die ihm auffallend geschienen, so hegt er doch allerdings gegen das Ganze desjenigen Gesezbuches, über welches Hr. Doct. A. kommentirt hat, diejenige Achtung, welche diesem Statutenbuche seiner (leicht an die Seite zu räumenden) Unvolkommenheiten unerachtet gebührt. Dem überaus geschikten und verdienstvollen Hrn. A. aber wünschet er mit dem wärmsten Teilnehmen diejenige Gesundheit, Heiterkeit und Muße, welche derselbe zu Vollendung seiner sehr mühsamen, brauchbaren, gemeinnüzigen und folglich schäzbaren Arbeit bedarf.

L.

Nachricht.

Da der bisherige Herausgeber unserer Zeitungen, Hr. Raht Heldman hieselbst, durch überhäufte Amtsgeschäfte verhindert wird, diesem Geschäfte länger vorzustehen, auch unser Unternehmen nicht genug Unterstüzung gefunden hat, um es zu derjenigen Volkommenheit zu erheben, die wir zur Absicht hatten: so werden wir, wenn nicht eine hinlängliche Anzahl Subscribenten vor Ablauf dieses Jahrs das Gegenteil wünscht, mit Ende des vierten Quartals von unsern Lesern Abschied nehmen, und ihnen für ihren gütigen Beifal den verbindlichsten Dank schuldig bleiben. Lemgo den 29. Sept. 1789.

Die Verfasser der Zeitungen für Rechtsgelehrte daselbst.

Zeitungen
für
Rechtsgelehrte.

XLI. Stük.

Lemgo den 13ten Oct. 1789.

Berlin.

Bemerkungen über das preußische Religionsedict vom 9. Julius, nebst einem Anhange über die Presfreiheit, von Heinrich Würzer, Doctor der Philosophie. 8. 168 Seiten.

Die Freiheit, eine Meinung zu fassen, gehört allerdings zu den Rechten der Menschheit, welche der despotische Monarch wohl auf eine Zeitlang unter dem Drukke zu erhalten, aber doch nicht gänzlich zu vertilgen vermag. Wir sind selbst nicht Herren unserer Ueberzeugung, wie könte es irgend ein anderer seyn? Glauben also kan und darf ein jeder, was ihm beliebt, dafür ist er sich selbst, demjenigen, auf den sein Glaube würkt, und endlich dem höhern Wesen verantwortlich, welches das Maas seiner Geisteskräfte kent, und es siehet und weis, wohin er selbige lenkt, und wie er sie braucht und verwendet. Aber welcher vernünftiger Mensch wird es sich und andern verstatten, ohne alle Aufforderung und Beruf, ohne auf irgend einiges Hindernis Rüksicht zu nehmen, das, was er für wahr hält, öffentlich zu beken-

nen, gegen solche Männer, deren Jahre und unleugbare Verdienste ihnen längst eine algemeine Achtung erwarben, sich die heftigsten Invectiven zu erlauben, ja sogar einem großen noch lebenden Monarchen die empfindlichsten Beleidigungen zu sagen, und endlich, um das Maas vol zu machen, diesem selbst diejenige Schrift zuzueignen, die dem Fürsten sowohl in Hinsicht seiner Einsichten und Geisteskräfte, als seines sittlichen Characters die bittersten Vorwürfe macht? Das alles hat der Verf. der vor uns liegenden Broschüre getahn. Wenn das Pressfreiheit heist, so mus schlechterdings ein jeder, dem menschliche Ordnung und öffentliche Ruhe nicht gleichgültig sind, sie verabscheuen, und sie wieder mit denjenigen Fesseln belegt zu sehen wünschen, deren sie zur Freude der Menschheit in neuern Zeiten entlediget ward. Holland und Frankreich sind es gewahr geworden, was eine solche Zügellosigkeit zu bewürken vermag, und in wie vielen andern Gegenden der Erde lodert noch das durch sie angezündete Feuer unter der Asche. Durch die unbesonnene Frechheit derer, die alles, was ihnen träumt, durch den Druk promulgiren, wird es denn endlich (vielleicht bald) dahin gelangen, daß dasjenige gelehrte Inquisitionstribunal, welches wir unter dem Nahmen der Censur kennen, in seine alten Rechte wieder eingesezt, und dadurch alles wieder eingerissen wird, was durch die Aufklärung (dies Wort in seinem guten Verstande genommen) zum wahren Vortheile des Ganzen aufgebaut worden. Traurig ist es doch, daß es dem Menschen so schwer fält, die Mittelstraße zu halten! Ehemals verstatteten sich diejenigen, denen man das Recht, dasjenige, was gedrukt werden solte, zuvörderst zu prüfen, zur Pflicht gemacht hatte, die unerlaubtesten Dinge, zwangen die Schriftsteller, nichts anders zu sagen, als was ohne ihre Erinnerung jeder glaubte und wuste, erlaubte es ihnen nicht, längst veraltete Unwahrheiten zu bestreiten, die Richtig-

tigkeit offenbarer Irtühmer zu erweisen, Aberglauben und Unsin zu vertilgen, Finsternis und Nacht zu zerstören, Licht und Tag zu verbreiten, neue Aussichten zu eröfnen, und solchergestalt das algemeine Wohl zu befördern. Kaum macht man diesem Unwesen ein Ende, so misbraucht man schon die erteilte Freiheit, greift nicht nur gleichgültige Wahrheiten, sondern sogar die zur Erhaltung des Ganzen nohtwendigen Rechte, Obrigkeiten und Fürsten an, verleitet dadurch die Untertahnen zur Empörung, zum Rauben, Morden und Plündern, erschüttert die Grundstüzen der Religion, erlaubt sich Blasphemien, macht dadurch den, der nicht prüfen kan, ungewis in seinem Glauben, entreist ihm diejenigen Stüzen, an welchen er sich in so manchem ihn bereits betroffenen Unfalle hielt, und raubt ihm die Hülfsmittel, durch welche er das Bittere seiner Todesstunde zu versüßen gehoft. Hr. Mag. Würzer scheint nicht zu denen zu gehören, welche die wahre Druk- und Schreibfreiheit von der falschen zu unterscheiden verstehen. Er greift dasjenige Edict, welches ihm zu einer Veranlassung diente, durch die vor uns liegenden Bogen die große Anzahl derjenigen (gröstenteils sehr überflüssigen) Schriften zu vermehren, die durch jene wohlgemeinte landesherliche Verfügung zum Daseyn gelangten, mit einer Heftigkeit an, die alle Gränzen der Bescheidenheit und Klugheit weit überschreitet, sagt dem Konzipienten dieses Edicts (den er, um desto bitterer seyn zu können, vom Könige, der es unterschrieb und es als seine Willensmeinung bekant machte, zu trennen sucht) Dinge, welche der Hr. Magister vielleicht für Wahrheiten angesehen haben mag, die aber nichts anders, als wahre und eigentliche Ungezogenheiten sind, giebt sich dabei das Ansehen der Infallibilität, kan (welches doch ein Doctor der Weltweisheit solte) keinen rechten Syllogismum formiren, verwikkelt sich in seinen eigenen Sophismen, und scheint am Ende,

selbst nicht gewust zu haben, was er eigentlich wolte. S. 17. heist es: „Unter diesen Gedanken zog ich einige Papiere hervor, worinnen der große Monarch (die Rede ist eigentlich vom verstorbenen König von Preußen) mich einst würdigte, mir einen seiner edelsten Wünsche zu äusern. (Friedrich hätte seine Wünsche dem Hrn. Mag. Würzer geäusert? Verstehen wir den Hrn. Magister auch recht? Oder drükte er sich *nur* unocutlich aus?) In einem dieser Schreiben (Wie so? Ist hier von einem Schreiben die Rede, welches der König an den Magister abgehen lies? Vermuhtlich doch wol?) wünscht er (der König) die Intoleranz aus allen polcirten Staaten verbant zu sehen, und bezeugt seinen Abscheu vor den Kunstgriffen frömmelnder Geistlichen, die durch ihre Verfolgungen der Religion, die sie bekennen, Schande machen." Nach einem andern (der König hat also mehrere Briefe mit dem Hrn. Magister Würzer zu wechseln beliebt?) „möchte er, daß jene Keime von Intoleranz, die, wie er bemerkte, unglüklicher Weise *nur zu sehr in* verschiedenen Gegenden zur Schande der Menschheit hervorsprosten, völlig vernichtet würden ꝛc." So sehr wir, im Ganzen genommen, mit unserm Manne unzufrieden zu seyn Ursache haben, so können wir doch nach unsern Grundsäzen, die einem jeden Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen suchen, nicht unbemerkt lassen, daß selbiger sich eine gute Schreibart zu eigen zu machen, und folglich dasjenige, was er gesagt, wenn gleich nicht allemal im feinen Tone der großen Welt, doch auf eine nicht unangenehme, sondern vielmehr anziehende Weise, vorzutragen gewust hat. Hr. Würzer würde also wohl thun, wenn er seine schrift stellerischen Talente auf solche Gegenstände richtete, in deren Hinsicht er etwas *Gutes* und Brauchbares zu leisten vermag, und *namentlich* das schon im Jahre 1782 von ihm angekündigte, unsers Wissens aber noch nicht herausgekommene Werk,

über

über die neuere, besonders teutsche Litteratur zu liefern beliebte, von welchem sich, zur Zeit seiner ersten Bekantmachung, Kenner viel Gutes versprachen. Noch müssen wir der vom angezeigten kleinen Buche angehängten Gedanken über die Presfreiheit mit einigen wenigen Worten gedenken. Man kan es sich vorstellen, welche Absicht Hr. W. durch selbige zu erreichen sucht. Hier ist das Wesentlichste seines Systems mit seinen eignen Worten: „Diese beiden Säze sind unstreitig: der Mensch ist, aller Einschränkung seiner Kräfte ohngeachtet, fähig, Wahrheiten zu erkennen. (Nicht der Mensch überhaupt, sondern nur der kultivirte, nur derjenige, der das Gute vom Bösen, das Wahre vom Unwahren, die Trüglichkeit von der Gewisheit zu unterscheiden vermag, der seine Notionen und Ideen zu berichtigen weis, der einen richtigen Schlus zu machen, und den Falsitäten, Irtühmern, Präjudicien und allen übrigen Oppositis veritatis auszuweichen versteht.) Ohne Wahrheit ist keine Glükseligkeit möglich. (Rousseau hatte also wohl unrecht, als er sagte: derjenige ist glüklich, der es zu seyn glaubt?) Wer glükselig seyn wil, der mus Wahrheit suchen. Wir sind also durch unsere Natur berechtigt, uns das sicherste Mittel, dazu zu gelangen, zu verschaffen. Die Moral befiehlt uns, so viel an uns ist, auch zur Glükseligkeit unserer Nebenmenschen beizutragen, und dies geschieht am besten und sichersten durch Ausbreitung der Wahrheit. (Hactenus bene, aber nun, was ist Wahrheit? Das ist die Klippe, woran so viele unserer Presfreiheitsvertheidiger scheitern. Ein jeder derselben hält dasjenige für Wahrheit, was ihm Wahrheit zu seyn dünkt, und diese trägt er vor. Ein anderer hält etwas anderes für Wahrheit, und macht auch seine Meinung bekant. So der dritte und vierte, und endlich der tausendste. Der große Haufen hört sie alle an, ist zu kurz von Begriffen, um dasjenige zu untersuchen, was er hört,

weis also nicht, wem er glauben und folgen sol, wird verwirt, ängstlich, und sein Bischen Ruhe und Glükseligkeit ist auf ewig dahin.) Wie aber, fährt Hr. Würzer fort, wenn ich irre? Sol es mir erlaubt seyn, auch meine Irtühmer vorzutragen? Was heist irren? Etwas, das nicht mehr ist, für wahr halten. Hab ich nun überhaupt als Mensch das Recht, meine Gedanken zu sagen (Wer hat dem Menschen dies Recht ohne alle Einschränkung einzuräumen gewagt? Wer ist dieser verwegne Souverän? Wir kennen ihn nicht. Hier geht also Hr. W. von einem unrichtigen Grundsaze aus), so läst sich keine Ursache denken, weswegen ich nicht eine falsche Meinung, die ich für wahr halte, mitteilen solte. (Keine Ursache? Pflanzen sich denn nicht meine irrige Meinungen, wenn ich sie laut und öffentlich sage, auf denjenigen fort, der sie hört? Ist es nicht ein möglicher Fal, daß er sich durch mich täuschen läst und wiederum andere verführt? Wenn jener fält und diese unglüklich werden, wer war schuld? Wer anders als ich? Und gleichwol solte es mir, gleichwol solte es einem jeden frei stehen, seine Irtühmer zu verbreiten und sich keine Ursache denken lassen, mir und ihnen Einhalt zu tuhn?) Den Vortrag der Irtühmer verbieten, würde also auf mehr als eine Art Beleidigung unveräuserlicher Menschenrechte und zugleich der gründlichen Erkentnis der Wahrheit hinderlich seyn." (Irtuhm ist Gift. Unsere Fürsten hatten also wohl sehr unrecht, als sie dieses einen jedem, der selbiges verlangte, verabfolgen zu lassen verboten. Mit einem Manne, der so etwas behauptet, läst sich nicht weiter rechten. Er glaube also, was ihm beliebt.)

L.

Mainz.

Bekant und eine ausgemachte Wahrheit ist es, daß wissenschaftliche Gesellschaften aufgeklärte Köpfe zur Täh-

ähigkeit erwekken, Nacheifer erregen, und auf diese
rt gelehrte Männer gebildet oder zur Stufe einer
öhern Volkommenheit geführet werden. Alle Akade-
ien und Geselschaften, die wir aber gegenwärtig ha-
en, erreichen ihren Zwek nicht volkommen, indem
e entweder nur Männern, welche schon berühmt sind,
ffen stehen, oder mit sehr vielen Unkosten verknüpfet
nd daher dem Mittelstande oder auch dem tähtigen
Studirenden verschlossen sind. Es haben sich daher
ehrere Freunde der Wissenschaften vereiniget und in
Mainz eine solche wissenschaftliche Geselschaft unter
m Titel: eines korrespondirenden Lesezirkels, errich-
t. Nicht allein solche Gönner der Wissenschaften,
elche in Mainz sich aufhalten, sondern auch Aus-
ärtige sind fähig, Mitglieder dieses Zirkels zu wer-
n, vorausgesezt, daß sie die hierzu erfoderliche Ei-
nschaften haben. Unter diese rechnet aber der Zirkel
issenschaftliche Kentnisse und guten moralischen Cha-
kter. Fehlet eines dieser Erforderniſſe, so schüzet
der Stand noch Würde vor einer Auskugelung.
ird ein Mitglied aufgenommen, welches nicht in
ainz ist, so hat es nichts zu tuhn, als zu der von
n Zirkel bestimten Zeit einen Aufsaz zu liefern, der
en Gegenstand aus irgend einem wissenschaftlichen
che behandelt. Zu diesem Ende versamlen sich die
wesende Glieder viermal des Monats, wo die nach
Reihe von hiesigen und auswärtigen Mitgliedern
laufende Aufsäze vorgelesen werden. Alle zwei
onate wird ein Preis ausgeteilet, welcher in einem
nen Werke bestehet. Zu diesem Preis giebt jedes
itglied einen geringen monatlichen Beitrag; gute
pfe, welchen dieser Beitrag zu schwer fiele, sind
. Den Preis erhält jenes Mitglied, welches nach
i Ausspruche eines berühmten Gelehrten, an wel-
i der Zirkel die Aufsäze versendet, den besten geli-
; hier sind aber alle Vorkehrungen getroffen, daß

kein

kein Unterschleif geschehen kan. Den Preis gewinnenden Aufsaz, samt den nächst besseren rükket der Zirkel Teils in eine eigene, Teils in fremde Monatschriften ein, und wird dafür dem Verfasser das Honorarium nach dem innern Werte bezahlt. Auswärtige Mitglieder werden von den Einheimischen zur Vermeidung der Unkosten ganz Postfrei gehalten. Nebst dem halten sich die in Mainz anwesende Glieder des Zirkels die besten Journale, Litteraturen und Zeitungen, woran Auswärtige, wenn sie nicht zu weit entfernt sind, Anteil nehmen können. Ferner werden die Mitglieder mit einander in Bekantschaft gebracht: wie angenehm ist es nicht, vorzüglich Reisenden, mit Männern aus verschiedenen Ständen Bekantschaft zu haben! Um dem Manne von Tätigkeit mehrere Gelegenheit zu geben, werden auch Teils von Mitgliedern selbst, Teils von andern gelehrte Fragen vorgeleget, deren beste Beantwortung mit einzelnen Preisen gekrönet wird. Verfasser solcher Aufsäze, welche den Preis gewinnen, werden, wenn sie es nicht ausdrüklich verbitten, dem Publikum bekant gemacht. Freunde der Wissenschaften und Beförder der Aufklärung werden den großen Nuzen dieses Institutes nicht absprechen können. Dürfen wir also nicht mit Rechte von unsern teutschen Mitbrüdern, welchen der Flor der Wissenschaften angelegen ist, erwarten, daß sie sich zu diesem edlen Zwekke mit uns vereinigen werden; und in diesem Falle belieben sie sich nur, wenn sie keine Mitglieder des Zirkels kennen, schriftlich an den ganzen Zirkel zu wenden. Der Brief kan alsdann mit einem Kouverte überschlagen werden, unter der Addresse: An des Herrn Hartleben, Hof-Regierungs- und Revisionsrathes, wie auch Professors der Rechte Wohlgebohren in Mainz. Wir werden aufs schleunigste die nähere Nachrichten erteilen, da wir auf diese Art den Brief um so gewisser erhalten.

Sämtliche Mitglieder des korrespondirenden Lesezirkels.

Zeitungen
für
Rechtsgelehrte.

XLII. Stük.

Lemgo den 20ten Oct. 1789.

Braunschweig.

Archiv für die theoretische und practische Rechtsgelehrsamkeit, herausgegeben von Theodor Hagemann und Christian August Günther. Dritter Teil. gr. 8. Im Verlage der Schulbuchhandlung 1789. 284 Seiten.

Der beiden ersten Teile dieses schäzbaren, unter der Aufsicht zweier algemein geachteten Männer stehenden Archives, haben wir im ersten Quartale dieses Jahrganges unserer Zeitung Seite 65 Erwehnung gethan. In diesem dritten Teile kommen nachfolgende Abhandlungen vor: I. Ueber die Hägergüter. (Hier wird im ersten Capitel und zwar zuförderst im ersten Abschnitte desselben gezeigt, was unter dem Worte Hägergüter zu verstehen sei. Man begreift nemlich darunter eine gewisse Art dienstpflichtiger Baurengüter, die einem Gerichte unterworfen sind. Ferner wird im zweiten Abschnitte von der Natur und Beschaffenheit dieser Güter so, wie von

den Rechten des Hägerherrn und den Rechten und Verbindlichkeiten der Hägerleute gehandelt. Das zweite Capitel ist dem Hägergerichte gewidmet. Diese Abhandlung ist vom Hrn. Hagemann selbst, und also, wie sich von selbst versteht, lesenswürdig und gut.) II. Gedanken eines Juristen (der sich nicht weiter als durch die Buchstaben N — i zu erkennen gegeben) über neuere Vorschläge zur Einrichtung der Zuchthäuser, in Absicht auf die moralische Verbesserung der Gefangnen. (Der Verf. gehet von dem Grundsaze aus: daß dasjenige Zuchthaus, welches mit Beibehalt der zur Erhaltung der nohtdürftigen Gesundheit des Züchtlings erfoderlichen Vorkehrungen das schauderhafteste ist, auch das beste sei. Dies mögte sich noch einräumen lassen, wenn diese Häuser dem Anblik des großen Haufens, dem sie doch eigentlich bestimt sind, und der durch sie abgehalten werden sol, seinem Frevel den Zügel schießen zu lassen, offen stünden. So aber trift ja der Schauer, der bereits ihre jezige Einrichtung erregt, und der nach des Hrn. N. *Meinung* noch verstärkt werden sol, nur denjenigen, der sich bereits in selbigen befindet, und dieser ist wol durch den Verlust seiner Freiheit und Ehre, durch die Härte, mit der er mehrenteils behandelt, durch die schlechte Kost, mit der sein elendes Leben hingehalten, durch die Strenge, mit der er zu solchen Arbeiten angehalten wird, die seinen Kentnissen, seinem Geschmacke und seinen Kräften oftmals gar nicht angemessen sind, durch das widrige, störrische Betragen seiner mit ihm angeschlossenen Geselschafter und viele andere Umstände genug erschrekt, genug bestraft, um, wenn er übrigens noch einiger Besserung fähig ist, welcher Fal aber gewis so selten ein rit, daß der französische Ausdruk: Maison de Correction, sich schwerlich rechtfertigen läst, zu dieser Sinnesänderung zu gelangen. Und nun vollends, warum sol man nur auf die

e Erhaltung der nohtdürftigen Gesundheit der Züchtige verpflichtet seyn? Bösewichter müssen es sich gefallen lassen, daß man sie einspert, weil ihre Freiheit m gemeinen Wesen nachteilig wird; aber wer kan ren Richtern, wer kan jemanden auf der Welt die efugnis erteilen, die Erhaltung ihrer Gesundheit s etwas gleichgültiges zu betrachten, und sie so nge mit den Beschwerden einer ihnen zugestoßenen rankheit kämpfen zu lassen, bis es nohtwendig ist, zutreten, um sie nur nicht gänzlich von selbiger aufiben zu lassen? Nachfolgende, wie Recens. dünkt, ch nicht ganz verwerfliche Grundsäze: Man trenne n der Besserung fähigen Bösewicht von dem, der ne Hofnung verloren ist. Man mache einen Unrschied in der Behandlung derselben. Die weniger Strafbaren müssen einer größern Freiheit und einer ssern Verpflegung genießen. Man belohne die gute ufführung der Gefangenen, wenn sie sich in die ngeführte Ordnung willig schikken, u. s. w. hält r. N. für unpassend und mit dem Hauptzwekke eines uchthauses nicht harmonirend. Er geht einen jeden eser Säze durch, und fügt seine Widerlegung, gen die sich aber doch auch noch vieles einwenden lasn dürfte, hinzu.) III. Biographien der Helmädtischen Rechtslehrer. Diesmal in fortlaufender ahl: 9. Heinrich Grünstädt; 10 Andreas Cludius der Cluten; 11. Melläus Brunsema; 12. Friedrich Dasypodius (unter den angeführten Schriften dieses Gelehrten vermist Recens. eine bekante Dissertation esselben: de Jure emphyteutico. Helmst. 1591.); 13. Albrecht Clamp; 14. Johan Barter; 15. Vantin Forster (von der hier unter den Schriften desselben angeführten Historia juris civilis Romani hlt eine im Jahr 1584 zu Venedig in Folio herausekommene Auflage, so wie von dem Werke: De jurisdictione romana, eine Auflage, die im Jahre

1623 zu Wittenberg in 8. edirt worden ist); 16. Statius von Borcholten; 17. Theodor Adami. IV. Die Lehnrechtsfrage: ob und in wie fern in Fällen einer Absonderung des Lehns vom Allode, die auf des erstem Grund und Boden zur Zeit dessen Anfals stehenden Gebäude zum Lehn oder Allod gehören? erwogen von Adam Siegmund Philip Semler, Königl. Preuß. Reg. Assist. R. zu M. (Nach einer zuvörderst vorangeschikten algemeinen und besondern Einleitung komt im ersten Capitel eine algemeine rechtliche Betrachtung der aufgeworfenen Frage in abstracto vor. Diese sehr durchgedachte, denen ausgebreiteten Kentnissen ihres Verfassers so sehr zur Ehre gereichende Abhandlung ist noch unvollendet. Ihre Fortsezung steht im folgenden Teile zu erwarten. V. Ueber das Hoheitsrechts-Lehn. Von eben demselben. (Die ersten sechs Paragraphen sind einem sehr wohl bearbeiteten Vorberichte gewidmet. Mit dem siebenten Paragrapho beginnet die Abhandlung selbst; hier wird das Hoheitsrechtslehn, oder das Lehn eines Regals dahin definiret: es sei ein solches, welches die Befugnis zu einer gewissen Ausübung eines nuzbaren wahren Regals, von welchem dem Staate die Proprietät selbst zugesteht, zum Infeudationsgegenstande hat. Der Ursprung dieses Lehns fält nach dem §. 8. in die ältesten Zeiten, wo die Stände in Teutschland überhaupt nur durch vom Kaiser und Reich erfolgte Beleihungen des Besizes von Regalien teilhaftig wurden, und ist also weit älter, als die teutsche Landeshoheit selbst. Der 9te §. beschreibt die Errichtungsart, der 10te den eigentlichen Gegenstand, der 11te das Verleihungsrecht und die Grenzen, der 12te das Erwerb- und Besizrecht, der 13te die Eigenschaften, der 14te, 15te und 16te die Würkung, der 17te die Verlustarten, der 18te die Rechtsmittel, und endlich der 19te den Gerichtsstand dieses Lehns. Man sieht aus

die-

ieſer Ueberſicht, mit wie vieler Ordnung und Klug-
eit der Plan dieſer Abhandlung angelegt iſt, und
ie Ausführung deſſelben entſpricht völlig ſeiner erſten
)dee.) VI. Das Recht der erſten Bitten. Von R.
Da der Verf. keine zuverläſſigere Nachricht von dem
rſprunge dieſes ſonderbaren Rechts zu finden gewuſt,
s diejenige, welche der Hr. Geh. Juſtizraht Pütter
n zweiten Teile der hiſtoriſchen Entwikkelung der
urigen Staatsverfaſſung des teutſchen Reichs
eite 368 angegeben hat, ſo legt er dieſe zum Grun-
; indeſſen ſagt er doch auch ſeine Meinung, die ei-
ntlich dahin geht, daß die dem Landesherrn über-
ſſene Präſentation zu Präbenden und Chorſtellen in
n Klöſtern als ein Surrogat der von ſelbigen nicht
ſtelten Manſchaft zum Heere anzuſehen ſei. Um
m Hrn. Verf. zu erkennen zu geben, wie ſehr wir
ner zweiten uns verſprochenen Abhandlung über den
milichen Gegenſtand diejenige Volkommenheit wün-
en, welche er derſelbigen zu erteilen ſich ſo ſehr be-
ebet, wollen wir ihm nachfolgende Bemerkungen
tzuteilen uns erlauben. Wahrſcheinlicher Weiſe
rden ihm die beiden Diſſertationen des nicht un-
)mlich bekanten Rechtsgelehrten Michaels Heinrich
iebener de primariis precibus imperatoris und
primariis Precibus vicariorum Imperii, von
en die erſte im Jahr 1707 zu Leipzig, die andere
r im J. 1708 zu Wittenberg herausgekommen iſt;
Gerhard von Stoerken Diſſertation de precibus
mariis Imperatoris, Lipſ. 1733; der im 7ten
nde der von Johan Karl König im J. 1740 und
. J. herausgegebenen Selectorum Juris publici
iſſimorum vorkommende Caſus exercitii Juris
nariarum precum Imperatorii von Nuzen ſeyn
ten, daher es uns ein beſonderes Vergnügen ge-
ren würde, wenn er ſelbige noch nicht gekant
e, und durch uns auf ihren Wert aufmerkſam ge-

macht wäre. Vielleicht könte es ihm auch nicht unangenehm seyn, wenn wir ihn hier in des Hrn. Geheimen Justizraths Ayrer unserer Meinung nach nicht angeführtes Werk, welches diesen Titel führt: Jus primariarum precum, ex geminibus Fontibus deductum appendice documentorum juncta, Gottingae 1740. und an einen im 4ten Jahrgange des Schotischen juristischen Wochenblats, Leipzig 1776. 8. unter der Nummer 27. befindlichen Aufsaz, der diese Ueberschrift führt: J. G. Pertsch Anmerkung und Aufgabe, die sogenante primarias preces betreffend, erinnern. Zum Beweise, wie sehr diejenigen Großen, denen das Recht der ersten Bitte einmahl zustehet, selbiges zu extendiren suchen, mag dem Hrn. R. diese Anecdote dienen. Wenn ein König von Dännemark den Trohn besteigt, oder der ihm wahrscheinliche Erbe desselben gebohren wird, stehet ihm das Recht zu, durch seine Bitte in einem jeden der Holsteinischen adlichen Klöster eine Stelle zu vergeben. Eine gewisse Königin machte einen Versuch, sich gleichfals in den Besiz dieses Rechts zu sezen, ihr Verlangen ward aber, einem gemeinschaftlichen Gesuche dieser Klöster zu Folge, ad acta gelegt. Solte nicht dieser Vorfal dem Hrn. R. zum Beweise dienen können, daß seine obangeführte Hypothese, als ob das Recht der ersten Bitte als ein Surrogat einer gewissen dem Landesherrn nicht gestelten Manschaft zu betrachten sei, sich wenigstens nicht immer und nicht allenthalben als begründet ansehen lasse? Läst sich wol in den jezt angeführten beiden Fällen, in welchen doch das Jus precum noch bis auf den heutigen Tag zur Anwendung gebracht wird, an eine Stellung einiger Manschaft gedenken?) VII. Bemerkungen über das Kaphahns-Lehn. („Das Käphahns-Lehn, heist es hier, feudum capi, besteht darin, daß jemand, unter der Verbindlichkeit der Treue, mit einem

m Kaphahns-Gute beliehen wird. Ein Kaphahns-
t aber nent Hr. Appellations-Raht Wirsand ein
ches, das seinen Zins mit Kaphähnen oder anderm
dervieh entrichtet." Den Zusaz: „oder anderm
dervieh, läst aber der Verf. dieses Aufsazes, der
) Eckhardt unterschreibt, und dem wir übrigens des
eits verbrauchten Raums wegen nicht folgen kön-
n, nicht gelten.) VIII. Ueber die Testaments-
useln, welche die Religionsveränderung des Erben,
zarii oder Fideikommissarii betreffen. Von Hrn.
ünther. (Eigentlich eine Beantwortung der Frage:
n man jemanden unter der Bedingung im Testa-
nt einsezen, daß er seine jezige Religion verlasse
d sich zu einer andern bekennen, oder umgekehrt,
; er seine jezige Religion nicht verändere, und
lche rechtliche Wirkung hat eine solche testamenta-
ische Verbindung? Recens. findet diese Frage, die
sich schon mehrmalen selbst aufgeworfen und zu be-
worten gesucht hat, sehr wichtig. Hier hat eine
eisterhand geleistet, was Recens. leisten zu können
gebens gewünscht. Das Für sowol als das Wider
det man hier vortreflich auseinander gesezt. Na-
licher Weise fält am Ende, womit auch Recensent
kommen übereinstimt, das Resultat dahin aus,
die Conditio religionis mutandae oder condi-
religionis affirmativa für nicht beigefügt zu ach-
, und der Erbe, Legatar, Fideicommissar zum
nusse der ihm ausgesezten Vorteile, er erfülle jene
ihn gerichtete Klausel, oder erfülle sie nicht, aller-
gs zuzulassen, dahingegen aber die Conditio reli-
nis non mutandae oder Conditio religionis
gativa nicht so ganz zu verwerfen sei.) IX. Ueber
40. und L. 41. D. de hered. instit. (Die in
en beiden Gesezen verborgen liegende Dunkelheit
d mit vielem Scharfsin in Licht verwandelt.) Das
von uns angezeigte Archiv befindet sich unter der

Auf-

Aufsicht zweener Männer, in welchen so viele gute Eigenschaften vereiniget sind, daß man alle Ursache hat, sie um die fernere Fortsezung ihres sich so vorteilhaft auszeichnenden Institutes zu bitten.

L.

Halle.

De methodo Jus docendi. Programma academicum. Auctore Leonardo Snetlage, Jurium Doctore. Adjecta Tabula quae res in praelectionibus juris naturae pertractandas fistit. 8 maj. Literis J. C. Hendelii MDCCLXXXVIII. 15 Seiten.

Die hier angegebene Grundlage dieses Systems, nach welchem Hr. S. seine Vorlesungen einzurichten gedenkt, ist so gut angelegt, daß sich auf selbigem ein regelmäßiges Gebäude aufführen läst. Von einem Manne, der nach so richtigen Grundsäzen arbeitet und über seinen Plan sich so passend und deutlich auszudrükken weis, als Hr. S. läst sich vieles erwarten.

L.

Nachricht.

Von diesen Zeitungen erscheint wöchentlich ein Stük. Der Jahrgang von 52 Stükken und einem Titelblate mit alphabetischem Verzeichnisse der recensirten Werke kostet 1 rthlr. 16 ggr. Wer sie wöchentlich zugeschikt verlangt, verschreibt solche von dem nächsten Postamte, Intelligenzcomtor oder Zeitungs-Expedition. Wer sie aber vierteljährig in einem blauen Umschlage haben wil, wendet sich an die hiesige Meyersche Buchhandlung, oder selbst an

Die Verfasser der Zeitungen für Rechtsgelehrte zu Lemgo.

Digitized by Google

Zeitungen
für
Rechtsgelehrte.

XLIII. Stük.

Lemgo den 27ten Oct. 1789.

Leipzig.

Fried. Aug. Guil. Wenckii, Toparchae Beerendorfii, Sereniſſ. Saxon. Principi Electori a conſiliis aulae & Juſt. Hiſtoriae in Lipſienſi Litterat. Univerſ. Prof. P. O. Codex Juris Gentium recentiſſimi e tabulariorum exemplorumque fide dignorum momentis compoſitus. Tomus II Continens Diplomata, inde ab An. MDCCXXXIII usque ad Annum MDCCLIII. 8 maj. In libraria Weidmanniana 1788. 788 Seiten.

Der erſte gleichfals in unſern Händen ſich befindende Teil dieſer ganz vortreflichen Samlung erſchien im Jahr 1781, und enthielt 24 Staatsſchriften, deren wir aber hier, da ſie zu weit außer unſerer Sphäre liegen, Erwähnung zu thun Bedenken finden. Man fürchtete ſchon, daß dieſer erſte Teil allein bleiben werde, als nun mit einemmale uns unerwartet ein jüngerer Bruder deſſelben den

Schauplaz betrit. Dieser bringt uns nachfolgende Sachen mit, auf welche wir doch, fals unsere Leser dieses merkwürdige, einem jeden Statistiker und Politiker unentbehrliche Buch, etwa übersehen haben solten, ihre Aufmerksamkeit zu richten, und dadurch ihren Dank zu verdienen nicht versäumen wollen. 25. Convention zwischen dem Könige von Frankreich und der Krone Schweden. Stokholm 1738. 26. Vorläufiger Handelsvertrag zwischen den Kronen Schweden und Frankreich. Versailles 1741. 27. Friedens- und Handlungs-Bündnis zwischen dem Könige und der Krone Schweden an einem und der Republik Algier am andern Teile. Algier 1729. 28. Friedens- und Handlungs-Bündnis zwischen dem Könige und der Krone Schweden an einem, und der Republik Tripolis am andern Teile. Tripolis 1741. (In Hinsicht dieser vier Tractaten, die insgesamt in französischer Sprache abgefast sind, ist zu bemerken, daß selbige eigentlich nicht in diesen Teil, der mit dem Jahre 1743 beginnt, sondern in den ersten Teil des Werks, welcher den in den Jahren 1735 bis 1743 begriffenen Zeitpunct in sich enthält, hätten aufgenommen werden sollen, und daß selbst das unter der Nummer 27. angeführte Bündnis auch nicht einmal dahin gehört hätte.) 29. Friedenstractat zwischen der Kaiserin Elisabeth von Rusland und dem Könige Friedrich von Schweden. Abo 1743. (Französisch und teutsch, aus dem 115. Teile des Mercure historique & politique pag. 289. und aus dem 51. Teile der genealogisch-historischen Nachrichten Seite 248. Auch zeigt der Hr. Herausgeber, zum Behufe der eingebohrnen Schweden, die etwa beider Sprachen nicht mächtig seyn mögten, an, daß selbige dieses ihnen so wichtige Actenstük auch in der Sprache ihres Vaterlandes und zwar im Modee Utdrag pag. 274. zu lesen Gelegenheit haben. Eigentlich bestehr dieser Artikel aus sechs verschiedenen Stükken, als nemlich

1) den

den Friedens-Präliminarien, 2) dem eigentlichen
iedens-Tractate, 3) der schwedischen Versicherungs-
e, die Titulatur betreffend, 4) der russischen, so
e 5) der schwedischen Ratifikation, und endlich
der schwedischen Genehmhaltung, den eben bemerk-
Titular-Punct betreffend.) 30. Vereinigung der
vedischen Reichsstände, betreffend Sr. Durchlaucht
Herzogs und Administrators von Holstein, Adolph
edrichs, Ernennung zum königl. schwedischen Trohn-
er. Stokholm 1743. (Schwedisch und teutsch.)
Handlungs-Tractat zwischen dem Könige und der
ne Schweden und dem Könige beider Sicilien. Pa-
1742. (Schwedisch und teutsch. Auch eigentlich zum
en Teil dieses Werks gehörig.) 32. Unions-Tractat
schen Kaiser Karl VII, Könige Friedrich II von
ußen, als Kurfürsten von Brandenburg, Karl
odor, Kurfürsten zu Pfalz und König Friedrich I
Schweden, als Landgrafen zu Hessen-Cassel.
nkfurt am Main 1744. (Teutsch und französisch.)
Quadrupel-Allianz-Tractat zwischen dem Könige
Polen und Kurfürsten von Sachsen, dem Könige
Grosbritanien, der Königin von Ungarn und
)men und den vereinigten niederländischen Pro-
en. Warschau 1745. (Französisch. Diesem Tractate
auch die zu selbigen gehörigen besondern und ge-
ten Artikel angehängt.) 34. Friedens-Prälimi-
en zwischen der Königin von Ungarn und Böh-
, Maria Theresia und dem Kurfürsten von
ern, Maximilian Joseph. Füßen 1745. (Teutsch
französisch.) 35. Friedens-Versöhnungs- und
ndschafts-Tractat zwischen Friedrich II, Könige
Preußen, und Maria Theresia, Kaiserin Köni-
on Ungarn und Böhmen. Dresden 1745. (Fran-
). 1) Die am 26. Aug. 1745 zu Hannover ab-
offene Convention. 2) Der eigentliche Tractat,
25. Dec. s. J. 3) Die grosbritannische Garantie-
Schlesien betreffend. 4) Die preußische Ac-

ceptation dieser Garantie.) 36. Friedens-Versöhnungs- und Freundschafts-Tractat zwischen Friedrich II und Friedrich August, Könige von Polen und Kurfürsten von Sachsen. Dresden 1745. (Französisch.) 37. Allianz-Tractat zwischen der Kaiserin von allen Reußen Elisabeth I und König Friedrich I von Schweden. St. Petersburg 1745. (Teutsch.) 38. Vertrag zwischen der Kaiserin Königin zu Ungern und Böhmen, Maria Theresia und Maximilian Joseph, Kurfürsten zu Baiern, in Verfolg der zu Füßen geschlossenen Präliminarien. München 1746. (Teutsch.) 39. Defensiv-Allianz-Tractat zwischen Friedrich I, König von Schweden, und Friedrich II, König von Preußen. Stokholm 1747. (Französisch.) 40. Subsidien-Tractat zwischen Elisabeth I, Kaiserin aller Reußen, und Georg II, König von Grosbritanien. St. Petersburg 1747. (Französisch.) 41. Acta zur Abschaffung der erblichen Privat-Jurisdiction in Schotland und zur nähern Vereinigung dieses Königreichs mit England. 1747. (Englisch.) 42. Fortwährender Handels- und Schiffarts-Tractat zwischen dem Könige von Dännemark Friedrich V und dem Könige Karl von Sicilien. Madrit 1748. (Französisch. Diesem Tractate sind auch die Formulare der den dänischen Schiffern in lateinischer Sprache zu ertheilenden Pässe angehängt worden.) 43. Friedenstractat zwischen Mader-Chah, Kaiser von Persien und dem türkischen Kaiser, Sultan Mahomed. 1747. (Französisch.) 44. Achener Friedens-Acten. 1) Präliminar-Artikel. Achen den 30. April 1748. Mit einem dazu gehörigen Separat- und geheimen Artikel. 2) Deklaration, betreffend die in den Präliminarien erwähnte Einstellung der Feindseligkeiten. Vom 30. April 1748. 3) Deklaration der drei kontrahirenden Mächte (des Königs von Frankreich, des Königs von Grosbritanien und der Generalstaaten) zur Rektifikation des ersten und zur weitern Ausdehnung des zwei-

ten

en Artikels der Präliminarien. Achen den 21. Mai 1748. 4) Deklaration der bevolmächtigten Miniſter der jezt benanten drei Mächte), betreffend den zweien Artikel der Präliminarien. 5) Proteſtation der Kaiſerin Königin von Ungarn und Böhmen (gegen die mehrerwähnten Präliminarien). 6) Deklaration eines bedingungsweiſen Beitritts der Kaiſerin Königin zu dieſen Praliminar-Artikeln. 7) Deklaration der bevolmächtigten Miniſter von Grosbritanien und der Generalſtaaten. 8) Beitrit Sr. Katholiſchen Majeſtät. 9) Desgleichen von Seiten der Republik Genua. 10) Acceptation des Genueſiſchen Beitritts von Seiten der Generalſtaaten. 11) Konvention, betreffend die in beiden Indien eroberten Pläze und die zur See gemachten Priſen. 12) Zwiſchen den drei kontrahirenden Mächten abgeſchloſſene Konvention, betreffend den Rükmarſch der ruſſiſchen Truppen. 13) Definitiv-Friedens-Tractat, mit den angehängten Separatartikeln. 14) Reſervation der Kaiſerlichen und Grosbritaniſchen Miniſter. 15) Ratification des Königs von Frankreich. 16) Desgleichen des Königs von Grosbritanien. 17) Desgleichen der Generalſtaaten. 18) Weitere General-Volmacht des Königs von Frankreich an ſeine Miniſter. 19) Desgleichen des Königs von Grosbritanien. 20) Desgleichen der Generalſtaaten. 21) Eine andere derſelben. 22) Beitrits-Acte des Königs von Spanien. 23) Ratification dieſer Acte. 24) Ratification des Königs von Frankreich, zur Beitritsacte des Königs von Spanien. 25) General-Volmacht des Königs von Spanien. 26) Beitritsacte der Kaiſerin Königin von Ungarn und Böhmen. 27) Ratification dieſer Acte. 28) Ratification des Königs von Frankreich, der Beitritsacte der Kaiſerin Königin. 29) General-Volmacht der Kaiſerin Königin. 30) Beitritsacte des Königs von Sardinien und Acceptation des Königs von Frankreich. 31) Ratification des Königs von

Sardinien zu seiner Beitrittsacte. 32) Ratification des Königs von Frankreich, der Beitrittsacte des Königs von Sardinien. 33) General-Volmacht des Königs von Sardinien. 34) Beitrit des Herzogs von Modena. 35) Ratification dieser Beitrittsacte. 36) Ratification des Königs von Frankreich, der Beitrittsacte des Herzogs von Modena. 37) Generalvolmacht des Herzogs von Modena. 38) Beitrittsacte der Republik Genua. 39) Deren Ratification. 40) Ratification des Königs von Frankreich der Beitrittsacte der Republik Genua. 41) Deren Generalvolmacht. Anhang zu diesen Friedensacten: 1) Konvention der Kaiserin Königin von Ungarn und Böhmen mit den Königen von Grosbritanien und Sardinien und den Generalstaaten, vor Abschließung des Aachener Friedens, den künftigjährigen Feldzug betreffend. 2) Abseiten des Marquis Doria, bevolmächtigten Ministers der Republik Genua, denen Ministern der übrigen sieben Mächte eingereichte Protestation. 3) Erklärung des franzöſischen Ministers auf diese Protestation. 4) Protestation der Generalstaaten, als Testaments-Executoren Königs Wilhelm III, Prinzen von Oranien und Nassau. 5) Protestation des Marquis de Sato-Mayor, außerordentlichen Gesandten und bevolmächtigten Ministers des Königs von Spanien, betreffend die dem Könige in Ansehung des goldnen Vließ-Ordens zustehende Rechte. 6) Gegen-Protestation des Ambassadeurs der Kaiserin Königin. 7) Declaration desselben bei Gelegenheit der Umwechselung der Ratificationen, der Beitrittsacte und der Acceptation der Höfe von Wien und Turin. 8) Gegen-Declaration der sardinischen Minister. 9) Zweite Declaration des Ambassadeurs der Kaiserin Königin. 10) Gegen-Erklärung des Grafen de la Chavanne an die in Aachen versammelte Ambassadeure und bevolmächtigte Minister. 11) Brüsseler Reglement, den Abmarsch der Truppen betreffend. 12) Konvention

zwi-

zwischen den Generalstaaten und den Kommissarien der acht kontrahirenden und beigetretenen Mächte. Nice 1749. (Die mehresten dieser hier gesammelten Actenstükke, bei welchen wir uns ihrer vorzüglichen Wichtigkeit halben vielleicht etwas zu lange verweilt haben, sind in französischer Sprache geschrieben, oder wenn sie es nicht waren, in diese übergetragen.) 45. Breve des Pabstes Benedicts XIV, mittelst dessen er dem Könige Johannes V von Portugal und Algarbien und dessen Nachfolgern den Titel eines Allergetreuesten beilegt. 1748. (Lateinisch.) 46. Grenztractat zwischen dem Könige von Frankreich und der Republik Genf. Paris 1749. (Französisch.) 47. Tractat zwischen beiden grosbritanischen Königen Georg I und Georg II und den maroccanischen Kaisern Muley Ismael und Abdala. 1750 und 1751. (Englisch.) 48. Geld-Subsidien-Tractat mit dem Kurfürsten von Baiern. 1) Zwischen selbigem und dem Könige von Grosbritanien und den Generalstaaten, von 1750. 2) Konvention zwischen den beiden Seemächten, dem Hofe zu Wien und dem Kurfürsten von Baiern, betreffend das Herzogthum Mirandola und das Marquisat Concordia. (Französisch.) 49. Konvention oder Tractat zwischen den Königen von Grosbritanien und Spanien. Madrid 1750. (Französisch.) 50. Definitivtractat zwischen dem Könige Friedrich V von Dännemark und dem schwedischen Trohnfolger Adolf Friedrich. Koppenhagen 1750. (Teutsch.) 51. Acte, betreffend die Majorennität und Erziehung eines grosbritanischen Trohnfolgers. (Englisch.) 52. Vereinbarung zwischen der Kaiserin Königin Maria Thereſia und der Republik Venedig, das Patriarchat Aglar betreffend. Mit der dazu gehörigen päbstlichen Bestätigungs-Bulle. 1751. (Lateinisch.) 53. Des römischen Reichs und des Königs von Grosbritanien Georg II Garantie des Dresdner Friedens. 1751. (Teutsch und französisch.) 54. Des Königes von

Schwe-

Schweden Adolf Friedrich den Reichsständen ertheilte Versicherung, vom 26. März und 25. Nov. 1751. (Schwedisch und teutsch.) 55. Friedens- und Handlungs-Tractat zwischen Georg II und der Republik Tripolis. 1751. (Englisch.) 56. Desgleichen mit der Republik Tunis. 1751. (Englisch.) 57. Additionalartikel zu dem zwischen Grosbritanien und Algier subsistirenden Tractate. 1751. (Englisch.) 58. Wechselseitiger Freundschafts- und Geld-Subsidientractat zwischen den Königen Friedrich August und Georg II von Polen und Grosbritanien, so wie auch den verbundenen Niederlanden. 1751. (Französisch.) 59. Grenz-Tractat, betreffend die Königreiche Norwegen und Schweden. 1751. (Schwedisch und teutsch.) 60. Friedens- und Handlungs-Tractat zwischen dem Kaiser von Marocco und den vereinigten Niederlanden, von 1752. (Holländisch.) 62. Allianztractat zwischen der Kaiserin Königin von Ungarn und Böhmen und den Königen von Spanien und Sardinien. 1752. (Lateinisch und französisch.) 62. Präliminar-Konvention, betreffend den Handel zwischen Frankreich und Preußen. 1753. (Französisch.) 63. Privilegien der Maltheser-Ritter vom Pabste Benedict XIV nachgesehn, bestätigt und vermehrt. 1753. (Lateinisch.) 64. Handlungs-Tractat zwischen dem Könige Karl von Sicilien und den vereinigten Niederlanden, von 1753. (Französisch.) Ueber verschiedene diese dem Prinzen Friedrich von Holstein-Augustenburg gewidmete Samlung betreffende Umstände giebt Hr. W. in der Vorrede Nachricht. Unsere Anzeige, deren Weitläuftigkeit uns ohnehin vielleicht verdacht werden könte, obgleich sie unserer Ueberzeugung nach nicht kürzer oder anders als geschehen abgefaßt werden konte, erlaubt uns aber nicht, ihm zu folgen. Nur sei uns noch der Wunsch einer weitern Fortsezung erlaubt.

L.

Zeitungen
für
Rechtsgelehrte.

XLIV. Stük.

Lemgo den 3ten Nov. 1789.

Halle.

Miscellaneen zum Lehnrecht, gesammelt und herausgegeben von Doct. Karl Friedrich Zepernick, Königl. Stadtgerichts-Director, Schultheißen und Salzgräfen, wie auch Beisizern des Königl. Schöppenstuhls zu Halle. Zweiter Band. gr. 8. Bei Johan Christian Händel 1788. 516 Seiten.

Dies ist die Fortsezung desjenigen schäzbaren Werks, von welchem ein anderer Recensent im 42sten Stükke des vorigen Jahrganges dieser unserer Zeitung den ersten Teil angezeiget hat. Hier findet man nachfolgende, wie man leicht begreift, den Freunden des Lehnrechts und der alten Verfassung Teutschlands sehr wichtige Sachen: I. Von der Lehnempfängnis über das Staad- und Budjadinger-Land. II. Von der Belehnung und Lehnwaare im Stifte Osnabrük, und ob der Vasal, dessen Vormund bereits verliehen worden, nach erlangter Volläh-

jährigkeit sich nochmals belehnen lassen müsse. Aus den Actis Osnabrugensibus. Die hier aufgeworfene Frage ist im Jahr 1775 dahin beigelegt worden: daß der Vasal zwar das Lehen von neuem nehmen, jedoch für den Lehnbrief ein mehreres nicht, als die Lehntaxe oder Kanzleigebühr bezahlen solle. III. Neue Gedanken vom Ursprunge des Worts Lehn. Dieser Aufsaz ist im Jahr 1783 in Dresden in 8. besonders abgedrukt worden. Von den mehresten wird das Wort Lehen als das Stamwort des Wortes Lehn angesehen. Der ungenante, aber gewis sehr genau und fein beobachtende Verfasser dieses Aufsazes erweiset aus eilf von ihm angeführten Diplomen, daß das Wort Lehn in alten Zeiten ein Grundstük, und zwar, weil es fast in allen Urkunden mit dem Worte Mansus verwechselt wird, von einer bestimten Größe bedeutet hat. Eigentlich geht seine Meinung dahin, daß das Wort Lehn (Feudum) von dem böhmischen Worte Lany abstamme, welches so viel heißet, wie ein gewisses abgemessenes Stük Landes. (Dem Recensenten scheint es glaublich, daß eine weitläuftige und gelehrte, das zweite Capitel in des Georgii Adami Struvii Syntagma Juris Feudalis ausmachende Abhandlung über die Etymologie, Homonymie und Definition des Worts Feudum den Hrn. Verf. auf manche neue Idee bringen, und Fals ihm unsere Anzeige etwa zu Gesichte kommen solte, diese unsere Erinnerung ihm angenehm seyn werde.) IV. Erörterung der Frage: ob die Lehngüter im Markgrafthum Oberlausiz Feuda impropria seyn, und bei deren Successsion die Agnaten bis zu dem siebenten Grad zuzulassen, sie haben der Lehn und gesamten Hand Folge getahn oder nicht. Zur Bekantmachung mitgeteilt von Doct. B. F. R. Lauhn. Hier werden die vier Fragen in Untersuchung genommen: 1) Was in der Oberlausiz für Lehn jezt zu befinden? ob solche alle

von

von einerlei Art und Eigenschaft? ob es denn in der Oberlausiz keine Feuda regularia und propria mehr gebe, und 2) ob darin alle Feuda impropria sind? 3) Ob Kaiser Maximilians II Koncession die Lehn in der Oberlausiz zu Feudis impropriis gemacht und noch mache? 4) Ob die vom Kaiser Matthias und Kaiser Ferdinand II vorgenommene Kommissionen von einiger Erheblichkeit sind oder nicht? V. Georg Adolf Caroc von der Reluition der Lehn und Bezahlung der darauf haftenden Schulden, besonders in Vorpommern und Rügen. Aus dem 1ten und 2ten Hefte der Pommerschen Samlungen. (Eine sehr weitläuftige, aber sehr lesenswürdige Abhandlung; freilich nur lokal, aber eine vortrefliche Münze für diejenigen Gegenden, in welchen sie gilt.) VI. Friedrich August Huch, Sekretär der unmittelbaren freien Reichsritterschaft in Schwaben, Kantons am Ocher. von Lehnsdeterlorationen und deren rechtlichen Würkungen. (Zum erstenmale gedrukt. Der Verfasser leget dem Vasallen zwar große Vorrechte bei; aber er erweiset es durch seine bei einer jeden Behauptung angebrachten Allegata, daß er dazu berechtiget sei.) VII. Doct. Johan Christian Woltär, öffentlichen ordentlichen Lehrer der Rechte und Beisizer der Juristenfacultät zu Halle, über den Verstand der Formel: zu rechtem Erblehn. Aus den wöchentlichen Hallischen Anzeigen vom J. 1777. (Hr. Woltär findet Schwürigkeiten, die von ihm selbst aufgeworfene Frage zu beantworten. Nachdem er manches über den eigentlichen Gegenstand derselben angebracht hat, sagt er: „Gern geb ich es zu, daß Umstände eintreten können, welche es unzulässig machen, diese Formel dahin zu deuten, daß der Lehnsherr der weiblichen Nachkommenschaft eine Lehnsfolge habe versichern wollen.“ Am Schlusse sagt er: „Ueber alles dieses, glaube ich, reichet hin, mich zu rechtfertigen, wenn ich auf die

Frage: was bedeutet diese Klausel eines Lehnbriefes? antworte: Quaestio magis in facto, quam in jure consistit." Der Knoten wird also nicht gelöset.) VIII. Doct. Bernh. Friedrich Ludolf Lauhn, Kurfürstl. Sächs. Hofraht, von der Vermuhrung für die Lehnschaft derer im Lehnbriefe besonders nicht benanten Stükke eines Lehngutes, aus der als mit einem Ganzen geschehenen Beleihung. (Diese hier zuerst abgedrukte Deduction, zu welcher auch ein Kupferstich gehört, welcher ein und zwanzig einem über das Rittergut Ufhoven abgeschlossenen Pfand- und Lehnbrief angehängte in Wachs gedrukte Siegel abbildet, ward durch einen Vorfal veranlasset, von welchem man eine Geschichtserzählung vorangeschikt findet. IX. C. Meißner, vom Privatkriege, und insbesondere von den öffentlichen Befehdungen. Aus dem 94. und 95ten Stükke des Hannoverschen Magazins vom J. 1782. Zuvörderst wird hier aus Feders Naturrechte und Grotius Werke de jure belli & pacis festgesezet, was unter dem Worte Privatkrieg zu verstehen sei. „Fehde, heist es, ist das von einzelnen Teilen der Nation usurpirte Recht des Krieges der ganzen Nation, das sie gegen Teile ihres eigenen Volkes und anderer Völker gemisbraucht haben." Diese Definition scheint Recens. zu sehr extendirt und zu wilkührlich zu seyn. In ältern und namentlich zu Luthers Zeiten dachte man sich bei dem Worte Fehde nichts anders, als überhaupt einen Zwist oder Streit. Wie hätte man sonst in einem bekanten Kirchengesange sagen können:

All' Fehd hat nun ein Ende?

Doch weiter. Hr. M. bringt hier verschiedenes vom Ursprunge des Krieges überhaupt und seinen Hauptteilen insbesondere bei, und gehet sodann zur Geschichte der eigentlich sogenanten Fehden über. Hr. M. glaubt den allerersten Ursprung der Kriege in der

dem

dem Menschen natürlichen und dem Anscheine nach ihm angebohrnen Rachsucht zu finden. Darin, daß dieses Laster würklich in dem Urstoffe der menschlichen Natur verborgen zu liegen scheine, pflichtet Recens. der seine hierüber gesammelte Bemerkungen an einem andern Orte vortragen wird, vollkommen bei; aber solte nicht auch das Verlangen, die Grenzen seiner Macht und Gewalt zu erweitern, und sich als ein unternehmender, kühner, heldenmühtiger, unerschrokkener Mann zu zeigen, einige der ersten Kriege veranlasset haben? Gern folgten wir dem scharfsinnigen und dabei schönschreibenden Verfasser dieses Aufsatzes weiter, aber der Raum untersagt uns dieses Vergnügen.) X. Georg Andreas Wills, Kaiserl. Hofpfalzgrafens, öffentlichen und ordentlichen Lehrers der Geschichte und Logik in Altdorf, Anmerkung von der ersten Bitte der Kaiser bei den belehnten Fürsten für das Nürnbergische Haus, an welches der Lehnstuhl aufgerichtet war. Aus dem zweiten Bande des historisch-diplomatischen Magazins für das Vaterland und angrenzende Gegenden. XI. Conrad Wilhelm Lederhose, Hochfürstl. hessischen Raht, öffentlichen ordentlichen Lehrer am Karolino und Regierungsarchivarius in Cassel, von der Lehnsverbindlichkeit der Fürsten von Hohenlohe, gegen das Fürstl. Haus Hessen. Aus dem 5ten Bande des Jenaischen Magazins. XII. Philip Ernst Spieß, Hochfürstl. Brandenb. würkl. Regierungsrahts oberhalb Gebürgs, Erörterung der Frage: Wie verhält sich ein Vasal in Ansehung der Ritterdienste, wenn zwei seiner Lehnherren einander bekriegen? Aus dem ersten Teile der archivischen Nebenarbeiten und Nachrichten. (Einige entschieden die aufgeworfne Frage nach II Feud. 28, wo es heist: „Contra omnes debet vasallus dominum adjuvare & contra fratrum & filium (& patrem) nisi contra dominum antiquiorem,

hic enim caeteris est praeferendus.“ Andere behaupten, daß der Vasal in diesem Falle keinem von beiden die Ritterdienste zu leisten schuldig sei. Wenn Recens. den Hrn. Spieß recht verstanden hat, so ist dieser der Meinung, daß in dem Falle, wenn zwei Lehnsherren, von welchen beiden ein und der nemliche Vasal etwas zu Lehn habe, in einen Krieg mit einander verwikkelt würden, dieser Vasal einem jeden der beiden Lehnsherren sein Kontingent zuzustellen schuldig sei, er selbst aber für seine Person, und wenn er sich auch der Verpflichtung, sich persönlich zu sistiren, unterzogen, zurükzubleiben berechtiget sei. Dieser Meinung hat Recens. aber unmöglich beistimmen können. Würden nicht, in so fern dieser Beitrag durch Stellung einer gewissen Anzahl von Menschen geleistet werden müste, durch die Verbindlichkeit des Vasallen, Freunde gegen Freunde, Brüder gegen Brüder, Väter gegen Söhne, und Söhne gegen Väter zu Felde zu ziehen, sich genöhtiget sehen? Würde das nicht zu manchen unnatürlichen Auftritten eine Veranlassung geben? und steht nach irgend einem göttlichen oder menschlichen Gesezе einem großen Herrn das Recht zu, seiner Vorteile halber Bande zu zerreißen, welche die Natur selbst geknüpft, und Moral und Religiosität sancirt und geheiliget haben? Ist aber der vom Vasallen einzuliefernde Kontingent nur ein Geldbeitrag, so reist er ja durch den einen Tahler ein, was der andere aufgebauet hatte. Beide Lehnsherren gewinnen also nichts, und haben von der Unterstüzung ihres Vasallen keinen weitern Vorteil, als daß sie ihren Krieg desto länger fortsezen und sich einander desto gemächlicher aufreiben können. Recens. würde die aufgeworfene Frage, die allerdings vorkommen kan, und deren Erörterung man also zu wünschen hat, wenn sie ihm einmal vorgelegt würde, dahin zu beantworten wagen: Ist der abseiten des Vasallen

fallen zweien seiner in eine Streitigkeit mit einander verwikkelten Lehnsherren zu leistende Beitrag gleich, so hebt sich diejenige Verbindlichkeit, mit der er ihnen verhaftet ist, und er hält seinen Beitrag zurük; ist er dem einen Lehnsherrn mehr schuldig, als dem andern, so leistet er diesem das mehrere. Z. B. ein Vasal wäre dem Lehnsherrn A. funfzig Reuter, dem Lehnsherrn B. aber nur vierzig schuldig, so stelte er dem Lehnsherrn A. zehn, und dem Lehnsherrn B. nichts. Doch dies ist nur ein Vorschlag zur Güte, und Vorschläge dieser Art finden nicht allemal den Beifal, den man ihnen wünscht.) XIII. Doct. Karl Friedrich Zepernick, von dem ehemaligen Gebrauch der Reliquien der Heiligen bei Lehnshandlungen. Ein vorzüglicher schäzbarer Aufsaz, zu welchem die auf dem Titelblatte angebrachte Vignette gehört. XIV. C. W. Ledderhose, worauf gründet sich das Vorrecht des ältesten regierenden Hessischen Fürsten, in Ansehung der Lehnerteilung der Erbämter dieses fürstlichen Hauses? Aus dem 7ten Hefte der Hessischen Beiträge zur Gelehrsamkeit. (Die hier aufgeworfne Frage wird dahin beantwortet: Im 9ten §. eines am 14. April 1648 abgeschlossenen Hausvertrages; welcher Paragraph hier auch wörtlich angeführt ist. XV. N. N. Patrick, Regierungsrahts in Zweibrükken, Nachrichten vom Unterschiede der Lehne, nach der Lage der Provinzen. Aus dem 3ten Stük der Estorschen neuen kleinen Schriften. (Die Absicht dieser Abhandlung ist, wie der Herausgeber in einer Note anzeigt, diese, durch die in selbiger beigebrachten Urkunden zu beweisen, daß die Lehne oft blos deswegen eine verschiedene Eigenschaft haben, weil sie in einer gewissen Gegend belegen sind, und darum von andern Lehnen eben des Landes oder eben der Provinz abweichen. Freilich eine sehr trokne, aber doch zu seiner Zeit brauchbare Lectüre.) XVI. Adam Philip Siegmund

Sem-

Semler, über die Zulässigkeit lezter Willensverordnungen im Lehn, sowohl auf Seiten des Lehnsherrn als des Vasallen. (Eine Fortsezung eines sehr schäzbaren im ersten Teile dieser Samlung angefangenen Aufsazes. Hier wird im zweiten Kapitel von der Zulässigkeit lezter Willensordnungen im Lehn auf Seiten des Vasallen gehandelt.)

L.

Koppenhagen.

Einige Bemerkungen, veranlaßt durch Hrn. Finks lezte Schrift über die Auswechselung des Geldes in den Herzogthümern (Schlesmig und Holstein). Aus einem Briefe von Koppenhagen. 8. 1789. 15 Seiten.

Dieser Bogen gehört zu der Geschichte der, der neuen in den beiden jeztgenanten Herzogthümern eingeführten Münzeinrichtung halber entstandenen, Streitigkeiten. Etwas auffallend war es Recens. gleich, einen Brief aus Koppenhagen in Koppenhagen gedrukt zu sehen. Doch der auf dem Titel eines Buches angegebene Drukort ist mehrmalen nicht der rechte, und dies mag also gehen. Dieser Bogen, der, wie man denken kan, gegen Hrn. Fink gerichtet ist, hebt einige von selbigem gewagte Aeuserungen heraus, und sucht selbige mit Mäßigung und anscheinender genauer Sachkentnis zu widerlegen. Da wir einmal jener Münzeinrichtung Erwehnung gethan, so fanden wir der Wolständigkeit und des Zusammenhanges halber Bedenken, diese kleine Broschüre ganz mit Stillschweigen zu übergehen.

L.

Zeitungen
für
Rechtsgelehrte.

XLV. Stük.

Lemgo den 10ten Nov. 1789.

Leipzig.

Promtuarium Juris novum, ex legibus & optimorum JCtorum tam veterum quam recentiorum ſcriptis ordine alphabetico congeſtum, ſiſtit Jo. Erneſtus Juſtus Müller &c. Sumtibus Caſpari Fritſch. Tom. IX. 1788. In fortlaufenden Seitenzahlen von Seite 2241 bis Seite 2970.

In der alphabetiſchen Ordnung rükt dieſer Teil vom Worte Porcellagium (Hof- oder Zinsſchwein) bis zum Worte Res fungibilis fort. Dergleich nach dem erſten Artikel folgende, mit der Ueberſchrift Popina verſehene, ſteht am unrechten Orte, und hätte im achten Teile der lezte, oder in dieſem neunten der erſte ſeyn müſſen. Da doch auch die Schweine mehrmalen in rechtlichen Streitigkeiten vorkommen, und dieſer Urſache wegen auch der berühmte Gottfried Chriſtian Leyſer in ſeinem Jure Georgico (Lipſiae & Francofurti 1741 Fol.)

ihnen ein eigenes Capitel (das 16te des 2ten Buches) eingeräumt hat, so wäre es zu wünschen gewesen, daß Hr. Secretair Müller ein gleiches getahn hätte, oder, da es nicht geschehen, das Versäumte, wenn er bis zum Buchstaben S gelanget, unter dem Worte Sus (wie vielleicht auch ohnehin seine Absicht gewesen seyn mag) nachholen möge. Die hier vorkommenden wichtigen Artikel sind: Portio statutaria, Possessio und Possessor (mit allen dahin gehörigen Nebenartikeln, wie z. B. Possessor bonae fidei, Interdictum unde vi, uti possidetis, quod vi aut clam u. s. w.) Possessorium ordinarium & summariissimum, Posta (es hat Recens. gewundert, bei diesem Artikel des Christiani Leonhardi Juris Postarum Scriptores & Excerpta collecta, Lipsiae 1710. Fol. des Samuel. Cocceji Diss. de regali Postarum jure, 1703. 4. und verschiedene andere hierher gehörige wichtige, Teils größere, Teils kleinere Schriften, gar nicht angeführt gefunden zu haben. Des Regalrechts der Posten ist überal nicht weiter als beiläufig gedacht, dahingegen aber manches aus der sächsischen Posteinrichtung angeführt worden, das dem Ausländer überal nicht von Wichtigkeit ist. Bei dem, was über die auf der Post verloren gegangenen Sachen gesagt worden, haben wir vermist, oder wenigstens übersehn: Ferdin. Christian Harprecht Actio utilis de recepto, utrum contra Rhedarum meritoriarum Exercitores, Postarum Magistros & quoscunque aurigas locum obtineat? Tubingae 1707. 4. und des Ernst. Immanuelis Tenzelii Dissertation, Magistros Postarum teneri ex recepto actione. Erf. 1727. Allenfals hätte dieser Punct ganz unberührt bleiben können, da doch gewöhnlicher Weise eine jede landesherliche Postordnung über selbigen das Nähere verfügt, und dadurch alles andere Raisonnement überflüssig macht.) Posthu-

mus

mus (Ein etwas unvolständiger Artikel, der sich aus Gerhardi von Stoerken Diss. de Jure posthumi, Halae 1703. sehr hätte bereichern lassen.) Praescriptio (Sehr weitläuftig, und mit einem vorzüglichen Fleiße, wie dieser Artikel es gewis auch verdiente, behandelt.) Praesentia, Praeses, Praestatio juramenti, Praesumtio (Etwas hart ist doch immer der auch hier aus dem Leyser angeführte Saz: Semel malus, in eodem delicti genere semper malus praesumitur. Noch weit weniger aber würde Recens. die bekante Wernhersche mit der täglichen Erfahrung und der aus selbiger abstrahirten Menschen- und Weltkentnis gewis nicht übereinstimmende Hypothese: Praesumtio pro judice est, quod recte officio suo functus sit, aufgenommen, oder doch, wenn er dieses getahn, etwas hinzugefügt haben, um das Schwankende und Ungewisse dieser Behauptung zu zeigen.) Praevaricatio (Solte der Leysersche Grundsaz: Advocatus, qui concredita sibi a cliente delicta magistratui denunciat, praevaricator est, seine unbezweifelte Richtigkeit haben? Recens. findet Bedenken, diese Frage zu bejahen. Alle Verbrechen, welcher Art sie auch sind, mus man, um ihre Folgen zu vereiteln, und zugleich den Verbrecher extra statum nocendi zu sezen, zu entdekken wünschen. Ein jedes Mitglied der Societät gewint bei dieser Entdekkung, und ist also schon in Ansehung seiner selbst schuldig, das Seinige hierzu beizutragen. Nicht minder gewint das Ganze, und also ist jedes zu selbigem zu zählende Individuum auch derjenigen Pflicht halber, womit er seinem Nebenmenschen verhaftet ist, selbigen bei drohenden Gefahren zu warnen und dadurch zu sichern schuldig. Von dieser Obliegenheit ist niemand, folglich auch nicht derjenige Advokat, dem ein Böswicht seine Geheimnisse anvertrauet, selbst dann nicht einmal, wenn er un-

bedachtsam genug gewesen, Verschwiegenheit anzugeloben, ausgeschlossen. In diesem Falle kommen zwar zwei Pflichten bei ihm in Streit; man weis es aber schon, daß man in einem solchen Falle derjenigen zuvörderst ein Genüge leisten mus, welche die natürlichste, nohtwendigste und in Ansehung ihrer Folgen die heilsamste ist) Precarium, Preces (Sehr hat es Recens. gewundert, daß hier der Precum primariarum Imperatoris, Vicariorum Imperii und überhaupt Principum, die doch ein nicht unwichtiges Kapitel des Staatsrechts ausmachen, überal keine Erwehnung geschehen.) Pretium, Princeps (Ein sehr fleißig bearbeiteter Artikel, in welchen sich aber doch auch manches eingeschlichen hat, das sich schwerlich erweisen läst, also wenn nicht offenbar unrichtig, doch gewis noch unentschieden, und folglich vielen Widersprüchen ausgesezt ist. Gleich gegen das erste Axiom: Jus aggratiandi & delictorum capitalium poenam remittendi nemini, nisi *Principi* competit, wird sich vieles einwenden lassen. Steht *nicht* auch dieses Recht den Republiken zu, wo es keine Principes giebt, oder sol das Wort Princeps hier im weitläuftigen Sinne genommen, und dadurch so viel, als der Staat oder der oberste Regent angezeigt werden? Der aus Strubens rechtlichen Bedenken herausgehobene Satz: Princeps libertatem subditorum de rebus illorum disponendi restringere potest, läst sich nur von denen Fürsten, denen die Souverainitätsrechte ohne Einschränkung anvertrauet worden, folglich nicht von allen, und noch kaum von jenen behaupten. Er scheint überhaupt einen ziemlichen Anstrich von Despotismus oder Machiavellismus zu haben, und es wäre also besser gewesen, ihn an die Seite zu legen. Ueberhaupt ist in diesem Artikel das Wort Princeps in einem viel zu weiten Sinne genommen. Was dem einen Fürsten als ein Rechte

zu-

zuſtehet, würde dem andern, wenn er ſich das Nemliche anmaßen wolte, die Krone und wol gar das Leben koſten. Wer kan z. B. wie es hier Seite 16 heiſt, im Algemeinen ſagen: Princeps jus quaeſitum ſubditorum ſine ſumma neceſſitate interuertere nequit? Dieſe Befugnis ſolte billig keinem einzigen Fürſten unter keiner Bedingung eingeräumt werden, und nur ſehr wenigen ſteht ſie zum Wohle der Menſchheit würklich auch zu. Jura quaeſita ſolten doch wol ein unverlezliches Heiligtuhm ſeyn, und wenn ſie ja in einzelnen Fällen angetaſtet werden könten, ſo müſte doch niemals die Frage außer Acht gelaſſen werden, ob hier würklich ſumma neceſſitas ſei, und nicht der Princeps ſelbſt als judex in propria cauſa ſie beantworten wollen, ſondern ſelbige einer unparteiiſchen Nation, oder einem von beiden Teilen erwählten Compromiſſe zur Entſcheidung vorgelegt werden?) Privilegium, Probatio, Proceſſus (Alle verſchiedene Arten deſſelben, Teils mit Hinweiſung auf diejenigen Artikel, wo ſie bereits einmal vorgekommen ſind.) Procurator, Prodigus, Productio documentorum, Proteſtatio, Provocatio ex L. diffamari, Pupillus, Quarta Falcidia, Quarta Trebellianica, Querela inofficoſi teſtamenti, Rapina, Rationes, Rationum redditio, Receſſus, Reconventio, Refuſio expenſarum, Regale, Rei vindicatio, Relegatio, Res merae facultatis und andere mehr. Immerhin behält dieſes Werk ſeinen Wert, obgleich ſich von dem einen oder dem andern Artikel mehr ſagen ließe, als von ſelbigem geſagt worden iſt, hier und da auch wol ein anderer gänzlich fehlt, und gegen manche angebrachte Theſis ſich vieles einwenden ließe. So wie große Menſchen mehrenteils die gröſten Fehler haben, ſo fehlt es auch hieran den gröſten gelehrten Producten gewöhnlicher Weiſe weit weniger, als den klei

nern, die sich weit leichter übersehen, ausbessern und vervolkommnen lassen; und immer bleibt es doch wahr, daß man hier manches antrift, das man sonst nirgends so leicht zusammen findet, und mit einem Blik übersieht. Dieses Verdienst ist nicht unbedeutend, und derjenige, der es sich erwarb, verdient allerdings Achtung und Dank.

L.

Ebendaselbst.

Doct. Ernst Christian Westphals, öffentl. ordentl. Lehrers der Rechte in Halle, Lehre des gemeinen Rechts vom Kauf- Pacht- Mieht- und Erbzinscontract, der Cession, auch der Gewehr des Eigenthums und der Mängel. gr. 8. In der Weygandschen Buchhandlung 1789. 804 Seiten.

Die hier auf dem Titel benanten Materien sind nach der aus des Verfassers vorigen ähnlichen Werken bekanten systematisch-hermeneutischen Manier von ihm behandelt. Seine Hauptabsicht ist also auch hier, einen guten und volständigen Kommentar über diejenigen Bücher, Titel und einzelne Stellen des Corporis juris civilis zu liefern, welche diejenigen Gegenstände, von welchen die Rede ist, näher betreffen. Stat eines Registers dient das dem Werke angehängte Verzeichnis der in selbigem erklärten Gesetze, welches nicht klein ist, und folglich sehr viele Beiträge zur Erklärung dunkler Stellen unserer juristischen Bibel enthält. Eine volständige Anzeige des Inhalts macht dieses Buch noch brauchbarer, als es

auch

auch ohne diese schon wäre. Aus dieser Anzeige wollen wir das Wichtigste ausheben, um den Lesern unserer Zeitung dadurch zu erkennen zu geben, was er in dem vor uns liegenden Werke eigentlich zu erwarten berechtiget sei. Das erste Hauptstük des ersten Teils handelt vom Kaufe, dem Begriffe und der Natur desselben, den Personen, welche ihn schließen können, den Pertinenzien, den erkauften Sachen, dem Kaufpreise, den generellen und speciellen Pflichten des Verkäufers (ein sehr lesenswerter und gemeinnüziger Abschnit, dem vielleicht durch einige den eigentlichen Kaufmannsstand und dessen Besonderheiten, gewöhnliche Observanzen und eigentühmliche Rechte betreffende Anmerkungen ein noch höherer Wert wäre beizulegen gewesen), den Pflichten des Käufers, der Würkung des Kaufs, den Bedingungen und Nebenverträgen desselben, der Schließung des Kaufs für andere, und der Zernichtung des Kaufs wegen Betruges, Simulation, Irtuhms, beiderseitiger Sinnesänderung, Abgang des einen Teils aus erheblichen Gründen, Verlezung über die Hälfte, veränderter Umstände und landesherlichen Befehls. Das zweite Hauptstük des ersten Teils handelt von der Cession überhaupt und des Erbrechtes insbesondere, von den Rechten des Cessionarii, dessen Beschwerden und den übrigen Folgen der Cession einer Erbschaft. Im dritten Hauptstükke findet man die aus dem Kaufe entstehende Klagen, die Actio emti und die Actio venditi. (Hätte hier nicht auch der diesen Klagen zu opponirenden Exceptionen, so wie sie beim Zanger, Böhmer, Menke und andern angegeben werden, gedacht werden mögen, damit doch auch derjenige Rechtskundige, der mit diesen Klagen behelliget wird, wisse, ob selbige begründet, oder die Hofnungen, mit welchen ihn sein Sachwalter zu beruhigen sucht, leere und vergebliche Tröstungen seyn?) Der zweite Teil ist dem

dem Pacht- und Miet-Contracte gewidmet. Hier wird zuvörderst der Begrif und die Natur dieses Contractes angegeben, sodann aber von der Einteilung desselben, den kontrahirenden Personen, den Sachen, worüber kontrahiret wird, dem Pacht- und Mietgelde, der Würkung des Contracts, den Pflichten des Vermieters und Abmieters, den Nebenverträgen des Pacht- und Miet-Contractes und der Aufhebung des Contractes durch Ablauf der Zeit, durch Ausfal der Bedingung, durch Abgang wegen rechtmäßiger Ursachen und durch Verlust der Sache oder Rechte, endlich aber auch von dem aus einem solchen Contracte entstehenden Klagen, und namentlich von den *Actionibus conducti* und *locati*, so wie vom *Interdicto de migrando* geredet. Der dritte Teil ist dem Erbzinsvertrage gewidmet (und dieser ist, wie auch natürlich war, am wenigsten weitläuftig behandelt.) Ein Hauptverdienst dieses Werks ist dieses, daß es keine sonderliche, sondern vielmehr überal keine, oder doch nur eine kaum bemerkbare Rükſicht auf die Meinungen der Ausleger des Rechtes nimt, sondern sich an die eigentlichen Textesworte desselben hält, und diese, wo sie etwa unverständlich sind, sehr glüklich paraphrasirt. Vielleicht mögten die hier in der Grundsprache allegirten Geseze in der gewis zu erwartenden zweiten Auflage dieses so gemeinnüzigen und besonders dem zahlreichen Kaufmansstande so vorzüglich wichtigen Werkes füglich ins teutsche übersezt werden können, da es denn denjenigen, welchen es doch zunächst und eigentlich bestimt ist, noch brauchbarer seyn, folglich sein unleugbarer Wert noch mehr erhöhet werden würde.

L.

Zeitungen
für
Rechtsgelehrte.

XLVI. Stük.

Lemgo den 17ten Nov. 1789.

Leipzig.

Themis und Comus, oder Juristen- und Advokaten-Calender für das Jahr 1790. 8. In der Dykschen Buchhandlung zu finden. Außer 71 Seiten Vorrede und dem gewöhnlichen Calender 240 Seiten. (1 rthl.)

Ganz gewis können die Freundinnen, Bräute, Gattinnen und Kinder unserer Rechtsgelehrten ihnen kein niedlicheres und passenderes Geschenk zum heiligen Christ verehren, als diesen Calender. Er ist nicht nur, so wie alles, was aus der Dykschen Verlagshandlung komt, außerordentlich correkt und sauber gedrukt, sondern es entspricht auch in aller Hinsicht sein innerer Gehalt dem äuseren so vorzüglich freundlichen und einladenden Ansehen. Desjenigen, was man in allen Calendern findet, tuhn wir keine Erwehnung; der Vorrede aber, die ein Doctor Micasti (den wir aber seinem wahren Namen nach kennen zu lernen wünschten, weil er ganz gewis einer

der einzigsten Schriftsteller unsers Vaterlandes und Zeitalters ist) geschrieben haben will, müssen wir nohtwendig gedenken. Sie erteilet zuvörderst in einer mit der feinsten Laune nachgeahmten alt-juristischen Schreibart, die sie demnächst, um sie desto lächerlicher zu machen, durch lächerliche Scheingründe zu vertheidigen sucht, von der Veranlassung ihrer Existenz einige Nachricht, und läst sich dabei nebenher über manche heilsame Wahrheiten in solchen zwar figürlichen, aber doch verständlichen Ausdrükken aus, daß selbst derjenige, den ihre Geißel trift, lächeln mus, ohne zu zürnen. Vor selbiger befindet sich noch, welches wir bald anzuzeigen vergessen hätten, eine Nachricht von der gewöhnlichen Haltung der Chur- und Fürstl. Sächsischen Tribunale zu Dresden, Leipzig und Wittenberg, der Landtage in der Oberlausiz (Budissin und Görliz) und der Niederlausiz, der Landgerichte in lezterer und dem Amte Weißenfels-Mölzen, so wie auch des Stösners und des gesamten Fürstl. Sächsischen Hofgerichts zu Jena. Sodann folgt eine Anzeige des Personals der hohen Kurfürstl. Sächsischen Justiz-Collegien und Instanzen, als nemlich des geheimen Consilii, der Landesregierung, des Appellationsgerichts u. s. w. Bei einem jeden Monate findet man eine Nativität und eine Anweisung zu denen in selbigem vorfallenden juristisch-ökonomischen Verrichtungen. Von beiden eine Probe: Nativität für den Februar. Ein Kind in diesem Monat gebohren, wird kalter und schlammigter Natur, verwechselt oft ja mit nein, und nein mit ja, schreibt Implorate zum Frieren, und Säze zum Schaudern, praktizirt überhaupt nur aus Hunger oder Langerweile, verläst sich von Herzen auf das mildrichterliche Amt, und taugt weiter in der Welt nichts, als zum Figuranten in Rechtsstuben und auf Gerichtsbänken. — Juristisch-ökonomische Verrichtungen des

Ja-

Januars. In diesem Monat ist, so wie Jahres Anfang, also auch guter Anfang der Processe. Der Bauer, als das nüzlichste Geschöpf im Staat und im Forum, hat nun seinen Ausdrusch (besser Dreschar-beit) meist vollendet, und Geld im Beutel, ist auch von dem Weihnatsfeste her noch ganz dähmisch und wild. Advokaten müssen also nicht säumen, die beliebigen Schlittenfahrten zu ihren Land-Clienten zu veranstalten; Richter aber müssen frische Tinte aufsezen lassen und in ihren Proces-Tabellen hübsch fleißig seyn, damit ihnen nicht zehn oder zwanzig Tahler aus der Casse hüpfen. — Desgleichen für den April. In diesem Monat ist in den Dorfkretschen und Schenkhäusern um Ostern herum gut Schlagen und Raufen, weswegen denn die Gerichtshalter zur Beförderung löblicher Policei und reichlicher Rügensporteln fleißig aufzupassen haben. Auch müssen Richter und Anwälde darüber halten, daß von ihren Parteien die Osterfladen richtig abgeliefert werden. — Desgleichen vom September. Nach volbrachter Erndte mus man bei seinen Bauern das Holzanfahren bestellen, die Bezahlung findet sich wohl. Juristische Hausmütter haben sich zu erinnern, daß noch gute Kraut-bu ter zu bekommen ist. Auch wird nun fleißig auf die Kirmsen gefahren, wo zwischen Kuchen und Wein, Bier oder Schnaps mit dem Bauer am geschwindesten zu sprechen ist, denn in diesem Monat ist gut Rechtshändel anzetteln und Pflaumen bakken. — Doch näher zum Inhalt. I. Astrâa, Themis, Nemesis und Comus, ein Dialog (und ganz gewis einer der feinsten und naivsten, der jemalen von einem teutschen Schreibtische in die Drukkerei, und von da in irgend einen teutschen Buchladen gebracht worden ist.) Comus, der Gott der Freude, gab einen Schmaus, zu welchem er auch die Mutter Astrâa und ihre beiden Jungfer Töchterchen, Themis und Ne-

meſts, lud. Dieſe ſind übler Laune. Ihre Mutter dringt in ſie, um die Urſache ihres misbehaglichen Anſehens in Erfahrung zu bringen. Wird denn ein grämliches Mädchen ſogleich ſagen, was ihm fehlet und wurmt? Comus geſelt ſich zur Mutter, und unterſtüzt ſie in ihrem Bemühen. „Sagt doch, hebt er endlich an, erzählt nur, wo zwikt es, wo ſticht es, wo brents?" Endlich komt Aſträa zur Sprache. Sie erzählt, wie es ihr auf der Welt ſo böſe ergangen, wie zerfallen und heslich das Menſchengeſchlecht ſei, und daß ſie ihre Töchter hinab auf die Erde geſchikt habe, um diejenigen Uebel, die nicht mehr zu vermeiden wären, doch wenigſtens zu verbeſſern. Dadurch werden denn nun auch die Mädchen veranlaſſet, ihr Stilſchweigen zu brechen, und ſo erfährt Comus nach und nach, daß auch ihre Finſterkeit und ihr böſes Humor eine Folge der Widerſezlichkeit des Menſchengeſchlechts ſei, welches ſie durch Einführung billiger und weiſer Geſeze glüklich zu machen geſucht. Comus räht ihnen, die Menſchen machen zu laſſen, wie ſies für gut finden. „Ihr veraltert ja noch, ſagt er, vor Gram und Verdrus. Binnen kurzem ſeid ihr ſo abgezehrt wie Echo, und taugt weder hier noch dort!" Dieſem Rahte wollen die Damen nicht folgen, und Comus ſint alſo auf einen andern. „Ich werde, fährt er nach einigem Hin- und Hergerede fort, meinen Jokusſtab unter euer Rechtsvolk werfen. Was meint ihr wol, ob wir fürs erſte ihren Kizel mit einem Advokaten-Almanach oder Juriſten-Calenderchen verſuchten? Das iſt jezt, wie ihr wiſſen werdet, unter den Menſchen eine recht hübſche Erfindung, um allerlei und mancherlei zur rechten Zeit und am rechten Orte zu ſagen. Solch ein Ding iſt wie Proteus Gaukeltaſche, ſieht ſo unbefangen aus, wie ein Schubſak, und doch ſizt manches Brauchbare, mancher Schwank und manche Wahrheit darin."

Die-

Dieser Plan, dem Menschen lächelnd zu sagen, was ihm frommet, wird von allen beliebt. „Ich dächte also, sagt Themis, wir nenten das Buch —“ „Gefunden! gefunden! fält Comus ihr ein, Comus und Themis!“ Drolligt genug, erwiedert Themis, die es übel empfindet, daß ihr Name zulezt genant wird; aber nein, ich meinte nur —“ „Nun, beim Styx, schliest endlich Comus, der das: ich meinte nur, der kleinen höhnischen Themis verstanden, so sol es denn heißen: Themis und Comus!“ — II. Auch eine Untersuchung der Frage: Welches sind die ausführbarsten Mittel, dem Kindermorde Einhalt zu thun? Der Verf. dieses schön geschriebenen und überhaupt wohl gerahtenen Aufsazes findet es für nöhtig, zuvörderst zu bestimmen, was Kindermord sei. „Meines Bedünkens, sagt er, mus hier das aus Jachzorn, Lebensüberdrus und Schwärmerei begangene Verbrechen gänzlich abgesondert werden.“ (Gänzlich? das wol eigentlich nicht. Auch ein solcher Kindermord bleibt immer eigentlicher Kindermord, immer eine Abart des Ganzen in Hinsicht seiner Urquelle, aber nicht in Hinsicht seiner Würkungen und Folgen von jenem zu unterscheiden.) „Die eigentliche Kindermörderin (warum wird hier nur der Fal angenommen, daß die Mutter des Kindes fähig sei, es zu werden?) ist diejenige Weibsperson, die von den Folgen einer unehlichen (warum unehlichen?) Schwangerschaft gedrungen, ihre gebohrne oder ungebohrne (was würde denn für ein Unterscheid unter Abtreibung einer Leibesfrucht und würklichem Kindermorde seyn?) Leibesfrucht durch heimliche Gewalt tödtet.“ (Derjenige ist also wohl kein Kindermörder, der ein Kind durch offenbare Gewalträhtigkeit von der Welt schaft, und es z. B. auf öffentlicher Straße ergreift, und über das Geländer einer Brükke in den Wellen eines dahin stürzenden Stromes begräbt?) Doch weiter, hier ist von

ausführbaren Mitteln die Rede. Welche Mittel werden sich als solche ansehen lassen? „Im gegenwärtigen Falle, heißt es hier, kan es wol kein anderes seyn, als dasjenige, welches weder der Vernunft noch der Billigkeit widerspricht, (gesezt auch, daß es selbst der verjährtesten Rechtsverfassung entgegen wäre) den Bedürfnissen und Kräften eines kleinen Staats sowohl, als eines großen angemessen ist, bei Ausrottung des alten kein neues Uebel veranlaßt, vielmehr zwekmäßiges Gutes befördert, ohne Rükſicht jedoch, ob es ein zusammengesezres oder einfaches ist." Die Mittel, die hier angegeben werden, sind diese. Erstlich. Man sol in Ansehung der zur Erleichterung der gefallenen Weibspersonen zu treffenden Anstalten nicht allein auf ihre Noht, sondern auch, und zwar vorzüglich auf die Schande, die ihrer wartet, Rükſicht nehmen. (Dieser Saz wird weitläuftig durchgegangen, reiflich erwogen und viel Gutes und Treffendes über selbigen gesagt.) Zweitens. Man hat in Hinsicht der dem verführten Weibsbilde zuzuerkennenden Strafe mit großer Behutsamkeit zu verfahren. (Der Verf. will gar nicht einmal, daß man selbiges eine Hure heißen solle. Hier geht er zu weit. Ein solches Weib hätte sich hüten sollen, zu werden, was sie ward. Derjenige, der es eine Hure heißt, nent es bei seinem eigenen und rechten Namen. Eine solche Benennung ist niemalen Schimpf. Derjenige, der sich derselben bedient, kan immer, wenn man ihm darüber einen Vorwurf zu machen begint, zur exceptione veritatis sich wenden. Wer wird denn demjenigen, der gestohlen hat, das Recht einräumen, den zu verklagen, der ihn einen Dieb heißt? Warum stahl er? Taht ers, so ist und heißt er ein Dieb.) Drittens. Der Eifer der Prädikanten gegen die sogenanten Huren (warum sogenanten?) sol so viel als möglich eingeschränkt werden. (Auch das geht nicht an.

Der

Der Prediger ist schuldig, gegen das Laster der Unzucht zu warnen, und in einem nachdrüklichen Tone mus er dies tuhn, weil er sonst mit seinen Vorstellungen unmöglich durchdringen kan.) Viertens. Die Kirchenbuße sol gänzlich abgeschaft werden. (Dies läst sich noch allenfals hören, obgleich sich doch auch dagegen manches einwenden läst.) Fünftens. Man strafe den Verführer, wo nicht allein, doch ausgezeichnet härter, als die Verführte, und nöhtige ihn, ohne deswegen von der Strafe nachzulassen, seine Geschwächte zu heirahten. (Warum denn das? Die angeführten Gründe sind gar nicht befriedigend. Wenn ein Mädchen einem Manne die lezte Gunstbezeigung bewilligt, so geschieht dieses entweder im sogenanten Augenblikke der Ueberraschung, oder mit gutem Bedacht. Im ersteren Falle, der doch eigentlich niemanden eintreten kan, weil die Ueberraschung nur dann Stat findet, wenn uns Gegenstände vorkommen, die, so wie ihre Folgen, uns unbekant wären, ist das gesunkene Mädchen zwar zu beklagen, aber doch, so lange noch nicht die Ueberraschung ein souveraines Entschuldigungsmittel aller übrigen Verbrecher ist, allerdings so gut zu bestrafen, als der Verführer. Auch er ward vielleicht überrascht. Beide würden also wol nicht straffällig seyn, und doch sind sie's, weil ihr Verbrechen in der Taht nicht zu den kleinsten gehört. Opferte gar, wie das wol mehrentheils der Fal ist, das Mädchen sich mit gutem Vorbedachte und voller Ueberlegung auf, so verdienet selbiges unstreitig, und zwar darum doppelt gestraft zu werden, weil es zum voraus wuste, daß die Folgen des beschlossenen Fehltrittes selbigem weit schrecklicher seyn müsten, als dem leidigen, heuchlerischen Schmeichler, dem es sich in die Arme zu werfen beschlos. Dieser geht nach der volbrachten Taht weiter, rühmt sich wol gar derselben, und lacht, wenn er von ihren

Wür-

Würkungen hört. Das kan alles das verführte Mädchen nicht tuhn. Es weis es zum voraus, daß es dieses nicht kan, und solte also unüberwindlich gewesen seyn. Das hätte es auch immerhin seyn können. Leidenschaften lassen sich besiegen, wenn man nur wil; aber man mus würklich wollen, das heist, alle Mittel zur Anwendung bringen, alle, wodurch man hoffen kan, seinen Zwek zu erreichen. Der Mensch, heist es irgendwo, hat Götterkraft. Und das ist wahr. Was aber insbesondere das weibliche Geschlecht betrift, so ist selbiges in der Taht nicht so schwach, als es derjenige denkt, der es nur nach seiner gewöhnlichen Außenseite betrachtet. Es hat viele innere Geistes- sowol als körperliche Kräfte, wodurch es große Dinge ausrichten kan, wenn es sie anstrengen und aufbieten wil.) Und dann, wenn auch vollends der Verführer allemal die Verführte heirahten solte, ja, das wäre ein schönes Gesez! Die Ehe ist eine Verbindung, zu welcher man eigentlich niemalen jemanden zwingen solte, am mindesten aber einen gesättigten Verführer, von dem man keine dauerhafte Zuneigung zu erwarten berechtiget ist. Und dann, wenn der Fal einträte, daß er sich bereits in andere Verbindungen eingelassen, daß er wider die Absichten seiner Aeltern und Vorgesezten gehandelt, daß er noch nicht im Stande sei, sich selbst, noch weniger aber einer Familie Unterhalt zu verschaffen, solte er auch dann gezwungen werden, mit derjenigen sich auf Lebenslang zu verbinden, die er nur auf einen Augenblik liebte, die übrigens aber gar nicht mit ihm übereinstimmend denkt, und in mehr als einer Hinsicht seiner ewigen Liebe unwürdig ist? Algemeine Grundsäze werden sich doch wenigstens hier unmöglich annehmen lassen.)

(Der Schlus künftig.)

Zeitungen
für
Rechtsgelehrte.

XLVII. Stük.

Lemgo den 24ten Nov. 1789.

(Schluß.)

Wir sind wider Vermuhten und Willen so weitläuftig geworden, daß wir nur noch kürzlich anzeigen können, daß man hier noch fünf und zwanzig gröstenteils neue und artig erzehlte Anecdoten und einen Aufsaz findet, der den Titel führt: Leben, Tahten und Meinungen Advokat Grapignons des Großen. Ein dramatischer Auszug aus dem Französischen; wieder vol Wiz, Naivität, Laune und Wahrheit. Bei dem Almanach befindet sich ein von Mechau gezeichnetes und von Malvieux überaus sauber und schön gestochenes allegorisches Kupfer, dessen Erklärung man auf der 240ten Seite findet. Mit vielem Vergnügen haben wir am Schlusse der Vorrede dieses gefunden: „Unterdienstliches Inserat! Auch hochgeehrteste Leser, sol denenselben unverhalten bleiben, daß, da der Hr. Buchkaufman Dyk des Guten gleichfals nicht zu viel tuhn kan, und Stat des in promtu vorräthig seienden Anthals Einem Löbl. Publico dermalen nur einen Kaffetrunk vorzusezen gewilligt gewesen, die nächstjährig folgenden Juristen- und Advokaten-Calender dasjenige, was einstweilen zu beliebiger Abwechselung derer Materialien zu ermangeln scheinen

dürfte, insonderheitlich allerlei schöne Practica und Biographica bestmöglichster maßen nachholen und suppliren sollen." Nun wohlan, Hr. Doctor Nicasti, ein Wort ein Man, wir sprechen uns also übers Jahr wieder!

L.

Halle.

Franz Ludwig von Cancrin, Ihro russisch-kaiserl. Majestät Collegienrahts und Directors der starajaruſſischen Salzwerke, der kaiserl. freien ökonomischen Gesellschaft zu St. Petersburg, und der naturforschenden Gesellschaft zu Berlin Mitgliedes, Abhandlungen von dem Wasserrechte, sowohl dem natürlichen als positiven, vornemlich aber dem deutschen. Mit Kupfern. 4. Bei Joh. Jak. Gebauer 1789. 224 Seiten. (2 rthl.)

Dieses neue Product seines rühmlichst bekanten Verfassers ist der Kaiserin von Rusland zugeschrieben. In der Vorrede zeigt Hr. von C. zuvörderst an, daß, weil ihm eines Teils kein Werk bekant sei, welches das gesamte Wasserrecht nach seinem ganzen ziemlich weiten Umfange in sich faste, ohne dabei selbiges in gar zu enge Schranken einzuschließen, andern Teils aber die etwa vorhandenen einzelnen, über diese und jene zum Wasserrechte gehörige Abhandlungen, sehr schwer, oder fast gar nicht mehr zu bekommen seyn, er den Entschlus gefast habe, das gesamte Wasserrecht in einzelnen, weder zu sehr zusammengedrängten noch zu weitläuftigen Abhandlungen, nach und nach herauszugeben. Das Publikum erhält hier von einem

Manne,

Manne, der in seinem Fache unstreitig primus in ordine ist, in der ersten dieser Abhandlungen zuvörderst die Grundlinien der nachfolgenden. Da, wo es nöhtig war, ist dem Vorgetragenen durch die dabei angeführten Schriftsteller und Gewohnheiten das erforderliche Gewicht erteilet, und nebenher allemal auf die gerichtliche Praxin (die sich bekantlich als keinen der unwesentlichsten Teile der Jurisprudenz ansehen läst) Rükficht genommen. Nach einer universellen Einleitung in das Wasserrecht (in welcher man auch die algemeinen Quellen des Wasserrechts aller Völker, des europäischen Wasser- und Seerechts, und des Wasserrechts im teutschen Reiche, so wie auch die besondern Quellen des Wasserrechts im teutschen Reiche, antrift) wird zuvörderst der Begrif der Meere, Seen, Flüsse, Quellen und Brunnen festgesezet, sodann aber von deren Eigentuhm und den daraus herfließenden Eigentuhmsrechten, dem Wasserregal mit der Wasserpolicei, ausführlich geredet. Die zweite Abhandlung handelt von dem Rechte der Ufer, Dämme und Flusbetten an den Meeren, Seen und Flüssen. Im ersten Kapitel wird wiederum zuvörderst ein deutlicher Begrif der hier abgehandelten Gegenstände fixirt, und sodann das Eigentuhmsrecht derselben erwogen. Das zweite Kapitel beschäftiget sich mit der Unterhaltung der Ufer, Dämme und Flusbeeten an den Meeren, Seen und Flüssen, so wie das dritte mit dem Oberaufsichtsrechte der Policei und Gerichtsbarkeit bei den Ufern, Dämmen und Flusbeeten an den Meeren, Seen und Flüssen. Die dritte Abhandlung ist dem Rechte der Inseln, Halbinseln und Anwüchse in den Meeren, Seen und Flüssen gewidmet, und hier wieder nach der in den beiden vorigen Abhandlungen beobachteten (sehr guten) Methode zuvörderst alles gehörig definirt, dann von denen aus den festgesezten Principien entspringenden im Jure naturae sowol

als dem teutschen und römischen Rechte fundirten Rechten gehandelt, und endlich auf die Oberaufsicht, Policei und Gerichtsbarkeit der behandelten Gegenstände Rükſicht genommen. Einige Bogen Kupfer, die mit vieler Sorgfalt und Deutlichkeit gestochen sind, erhöhen den Wert dieses Werkes sehr, weil sie dasjenige, was der Hr. Verf. vorträgt, sogleich sinlich darstellen, seine idealische Gegenstände dadurch anschaulich machen, und solchergestalt demjenigen, was er sagt, ein gewisses Leben erteilen, welches man mehrmalen in andern ähnlichen Werken vergeblich suchet. Jene gleichen daher einer dürren, sandigen Wüste; dahingegen dieses einer schönen Wiese nicht unähnlich ist, durch welche ein rieselndes Bach in mannichfaltigen Krümmungen fliest. Es sei uns erlaubt, mit dem Obigen einige wenige Bemerkungen zu verbinden, die wir dem Hrn. von C. fals ihm unsere Anzeige in die Hände gerahten solte, als einen Beweis der vorzüglichsten Aufmerksamkeit, welche wir auf dieses sein schäzbares Werk richteten, anzusehen bitten. Seite 22 wird die Eiderstädtsche Teichordnung von 1595 den teutschen Wasserrechten beigezählt, da doch die Landschaft Eiderstädt ein Teil des Herzogtuhms Schleswig, und dieses ein von Teutschland gänzlich getrentes Herzogtuhm ist, das aber freilich schon von mehreren Schriftstellern als ein zum Herzogtuhm Holstein, mithin auch zum römischen Reiche gehöriges oder damit verbundenes Pertinenz angesehen worden ist. Die (von Seite 23 bis Seite 31) sich erstrekkende, sehr gut bearbeitete Bibliographie des Wasserrechts ist nicht genug zu empfehlen. Sie ist nach chronologischer Ordnung gereihet, fängt mit dem Jahre 1552 an, und geht bis zum Jahre 1788. Sie ist, so weit sie Recens. mit seinen Collectaneen verglichen, ziemlich volständig, und erstrekt sich nicht blos auf das Wasserrecht überhaupt,

haupt, sondern auf verschiedene damit in Verbindung stehende Rechte, als zum Beispiel auf das Recht der Deiche, Dämme, Schleusen, Stapel u. s. w. Hier und da ist Hr. von C. in der Taht deutlicher, dadurch aber auch weitschweifiger geworden, als es nöhtig gewesen wäre. Wer weis z. B. nicht ohnehin schon, daß (wie hier Seite 36. gesagt wird) die äusere Gestalt (oder vielmehr das Ufer oder die Grenzlinie) der Meere irregulär sei, daß die Seen und Meere Fische enthalten, daß das Seewasser salzig sei, und daß die Landseen und Meere den Nuzen haben, daß aus ihnen viele zur Bedürfnis der Menschen nöhtige Dinge geschöpft, (auf, nicht aus, ihnen) die Schifsart getrieben, und dadurch der Handel und Wandel sowol zwischen den Provinzen einer Nation, als ganzen Völkerschaften erhalten und befördert, ja auch darauf Krieg geführt werden kan. Seite 64 wird gesagt, daß man Exempel finde, daß bei den Schifsgrüßen zu Bezeigung einer besondern Höflichkeit scharf geschossen worden sei. Solte diese Behauptung würklich ihre gute Richtigkeit haben, und nicht bei dieser gefährlichen Art, sich zu complimentiren, entweder ein würkliches oder eingebildetes Versehen des zuerst Grüßenden, oder eine Art tükkischer Bosheit des auf eine in der Taht sehr sonderbare Weise Denkenden zum Grunde liegen? Das Wenige, was wir gesagt, wird hinreichend seyn, um die Aufmerksamkeit unserer Leser auf ein Werk gerichtet zu haben, das gewis von ihnen beachtet und mit dem wärmsten Dank entgegen genommen zu werden verdient.

L.

Nürnberg.

Die gesamte Lehre von der Intestat-Erbfolge, nach gemeinem Recht und nach dem Muster des Herrn Kanzler Koch praktisch ausgeführt von Johan Christian Siebenkees, Professor zu Altorf. 8. Bei Weigel und Schneider 1788. 12 und 196 Seiten. (12 ggr.)

Nach dem Titel glaubt man hier ein abermaliges System über die Intestat-Erbfolge nach gemeinem Recht zu finden. Ein solches zu schreiben, war aber die Absicht des Verf. nicht, und das wäre auch unserer Meinung nach bei dem vortreflichen Handbuch, welches wir über diese Materie schon vom Hrn. Kanzler Koch haben, ein so ziemlich überflüssiges Unternehmen gewesen. Der Hr. Verf. erklärt sich in der Vorrede über die Absicht, die er bei der Entwerfung seiner Schrift hatte, deutlicher. Denn hiernach will er die Lehre von der Erbfolge ohne Geschäft (Intestaterbfolge) nach Nürnbergischen Rechten practisch ausführen, und hierin verdient er den Dank aller Freunde des teutschen Privatrechts, zu welchem er durch diese Schrift einen lesenswerten Beitrag geliefert hat. Uebrigens ist der Hr. Verfasser, wie schon aus dem Titel erhelt, dem Muster des Hrn. Kanzler Koch gefolgt, und handelt nach einigen vorausgeschikten algemeinen Bemerkungen im ersten Abschnitte von der Intestaterbfolge, wenn kein Ehegatte von dem verstorbenen hinterlassen worden, und zwar I. von der Erbfolge der Descendenten. (Die Nürnberger Reformation weicht darin von dem gemeinen Recht ab, daß sie die Enkel, sie mögen von einem oder von mehrern Kindern abstammen, nicht nach Stämmen, sondern nach

nach Häuptern succediren lässet. Im §. 6. wird die Frage aufgeworfen: ob unter altväterlichen und neu erkauften Manlehen ein Unterschied zu machen, und ob die Söhne nicht verbunden seien, den Wert der leztern zu erstatten und zum Besten der Töchter einzuwerfen? oder ob diese Lehne den Söhnen eben so wohl, als die altväterlichen, im Voraus zu lassen? Das erste wird behauptet, wegen der sonst daraus zwischen Kindern entstehenden großen Ungleichheit, und weil neu erkaufte Manlehen mehr als Allodium anzusehen, indem der Wert derselben aus der ganzen Vermögensmasse genommen worden. Um den hieraus entstehenden Streitigkeiten vorzubeugen, sol der Vater, der dergleichen Lehenstükke angekauft hat, sogleich eine Disposition zu machen gehalten seyn. Im §. 8. wird gezeigt, wie es bei Erbtheilungen in Ansehung der Bücher, weiblicher Kleidung, Schmuk u. s. w. zu halten sei.) II. Erbfolge der Ascendenten, nebst den volbürtigen Geschwistern und der Geschwister-Kinder. III. Erbfolge der Halbgeschwister und Halbgeschwister-Kinder. IV. Erbfolge der volbürtigen Geschwister der Eltern. V. Erbfolge der Halbgeschwister der Eltern. VI. Erbfolge der übrigen Seitenverwandten. Zweiter Abschnit. Erbfolge, wenn der Verstorbene einen Ehegatten hinterlassen hat. Hier trit der richtige Unterschied zwischen versamten und verdingten Ehen ein. Die ersten sind solche Ehen, da Personen ledigen Standes, oder die aus voriger Ehe noch keine Kinder haben, ohne Geding und Bestimmung der Heirahtsgüter zusammen heirahten. Die Würkung davon besteht in der Gemeinschaft aller Güter, sowohl in Ansehung der Proprietät, als des Genusses. Verdingte Ehen werden die genant, die unter Bestimmung der Heirahtsgüter eingegangen werden. Hier werden nun die verschiedenen Fälle: ob Kinder vorhanden sind oder nicht; in wie fern an-

dere Seitenverwandte mit dem überlebenden Ehegatten concurriren; wie es in Ansehung der Erbfolge in zweiter Ehe zu halten; in wie fern Bevormundung der Kinder nach Ableben eines Ehegatten erforderlich sei; was für Vorzüge der Man vor der Frau bei verdingten Ehen habe, u. s. w. mit vieler Genauigkeit und Bestimtheit auseinander gesezt, und verschiedentlich, in so fern die Nürnbergische Reformation nichts gewisses darunter bestimt, oder der Fal selbst Zweifeln unterworfen ist, mit Präjudicien, deren einige am Schlus als Beilagen abgedrukt sind, belegt. Im §. 126 und 127. wird die Frage: nach welches Orts Gesezen Eheleute beurteilt werden? dahin beantwortet, daß hiebei nicht auf den Ort, wo Hochzeit gemacht worden, sondern auf den Ort des künftigen Wohnsizes des Mannes zu achten sei. Dritter Abschnit. Von der Erbfolge außer den Verwandten. Hier wird eine Abweichung der Nürnbergischen Rechte von dem gemeinen Rechte bemerklich gemacht, indem nach jenen das Remedium ex l. f. C. de edicto D. Hadriani tollendo, nicht blos den Testamentserben, sondern auch den Intestaterben zusteht.

— — r.

Nachricht.

Von diesen Zeitungen erscheint wöchentlich ein Stük. Der Jahrgang von 52 Stükken und einem Titelblate mit alphabetischem Verzeichnisse der recensirten Werke kostet 1 rthlr. 16 ggr. Wer sie wöchentlich zugeschikt verlangt, verschreibt solche von dem nächsten Postamte, Intelligenzcomtor oder Zeitungs-Expedition. Wer sie aber vierteljährig in einem blauen Umschlage haben will, wendet sich an die hiesige Meyersche Buchhandlung, oder selbst an

Die Verfasser der Zeitungen für Rechtsgelehrte zu Lemgo.

Digitized by Google

Zeitungen
für
Rechtsgelehrte.

XLVIII. Stük.

Lemgo den 1ten Dec. 1789.

Berlin und Stralsund.

Doct. Johan Bernh. Christ. Eichmanns, herzogl. Sachsen-Gothaischen und Altenburgischen Regierungsrahts bei der Landesregierung zu Altenburg, Erklärungen des bürgerlichen Rechts, nach Anleitung des Hellfeldischen Lehrbuches der Pandekten. Vierter Teil. 8. Bei Gottl. August Lange 1789. 444 Seiten.

Der erste Teil dieses Werks kam im Jahre 1779, der zweite im Jahr 1780, und der dritte im r 1784 heraus. Sie liegen zu weit außer unse- Sphäre, um ihrer Erwehnung thun zu können. wollen nur des neu herausgekommenen vierten s gedenken. Hier wird zuvörderst der im dritten abgebrochene siebente Titel des ersten Buchs der bekten fortgesezt. Sodann wird der achte Titel ehmlichen Buches von der Einteilung der Sachen ufrig behandelt, des neunten Tiels (von den toren) aber nur blos im Vorbeigehen gedacht,

und dabei erinnert, daß, da dasjenige, was in diesem Titel bis auf den zwei und zwanzigsten enthalten ist, sich auf die besondere Verfassung des römischen Staats beziehe, und die einzelnen Rechtssäze, welche noch jezt anwendbar sind, in andern Titeln der Pandekten vorkommen, so sei es nicht nöhtig, sich hierbei aufzuhalten. Hr. E. geht also gleich zu dem wichtigen ersten Titel des zweiten Buches, der bekantlich von der Gerichtsbarkeit handelt, über, und widmet diesem den ganzen Rest dieses Teils. Wir räumen es zwar gern ein, daß dasjenige, was er über seinen Gegenstand angebracht hat, sehr durchgedacht und zuverläßig sei, folglich als die reife Frucht eines vieljährigen Fleißes sich ansehen lasse; aber doch, was sol denn nun am Ende daraus gedeihen? Die behutsame Sorgfalt, mit welcher der Hr. Regierungsraht seinen angelegten Plan behandelt, läst uns vermuhten, daß er dem noch unbearbeiteten Rest desselben eben die nemliche Aufmerksamkeit widmen werde, welche er auf den bereits behandelten kleinen Teil desselben anwendet. Nun ist er in zehn Jahren und vier Bänden erst bis zum ersten Titel des zweiten Buches gelanget. Aus funfzig Büchern, unter welchen verschiedene in mehr als zwanzig Titeln oder Unterabteilungen zerfallen, bestehen die Pandekten. Wie läst sichs mit einiger Wahrscheinlichkeit hoffen, daß Hr. E. die Freude erleben werde, sein großes Unternehmen vollendet zu sehen? Und wäre dieses möglich, welch ein bänderreiches und kostbares Werk hätten wir nunmehro erhalten! Wolten wir (oder vielmehr unsere Kinder und Enkel, denn wir selbst können wol nicht erwarten, den lezten Band zu erleben) darauf warten, wie groß wäre denn nun unser Gewin? Die Pandekten sind bekantlich nur ein Teil des Corporis juris, folglich sind wir demjenigen, der einen Kommentar über selbige schreibt, nicht mehrere Verpflichtung schuldig, als womit

womit wir demjenigen verhaftet sind, der, wenn er uns ein Haus wolte bauen lassen, uns die erforderlichen Steine und Dachziegel, aber keinen Kalch, kein Glas, keine Tapeten, keine Eisenarbeit schenken wolte, und uns also, nachdem er unsere Erwartung hoch angespant, sie unbefriediget ließe? Was hülf uns seine Güte? Sie bauete uns kein Haus. Das römische Recht ist überhaupt nicht mehr in dem Werte, dem man ihm ehemals zustehen muste. An vielen Orten Teutschlandes gilt es gar nicht, weil man sich in seinigem nach dem Sachsenspiegel oder anderen Partikular-Rechten richtet. An andern Orten ward es durch so mannigfaltige landesherrliche Verfügungen durchlöchert, daß es immer alten zerschossenen Fahnen nicht unähnlich ist, die man mehrmalen in den Garnisonkirchen und Zeughäusern findet, und derjenige junge Rechtsgelehrte hätte sich also sehr übel gerahten, der dieses alte durchlöcherte Papier zu seinem Hauptstudio machte, und demselben in seinen angehenden praktischen Feldzügen mit blinder Zutraulichkeit folgte. An noch andern Orten hat man nunmehro eigentühmliche Landesgeseze eingeführet, und das alte römische Recht gänzlich aufgehoben und annullirt. Es ist also nicht mehr nöhtig, so viele Zeit und so vielen Fleis auf das Studium desselben zu wenden, als dieses in ältern Zeiten nohtwendig war. Gilt dieses von demjenigen römischen Rechte überhaupt, wie vielmehr wird es sich von den Pandekten als einem einzelnen Teile desselben annehmen lassen? Von diesen haben wir sicherlich der Kommentarien so viele, als wir bedürfen. Hr. E. würde also unserm Bedünken nach nicht übel tuhn, wenn er von der Ausführung eines Plans abstünde, der einmal gar zu weit angelegt ist; zweitens, wenn er auch ausgeführt werden könte, in der Taht nicht von der Gemeinnüzigkeit wäre, die man ihm vielleicht vor hundert Jahren (da man gegen das jus romanum

eine viel tiefere Ehrfurcht hegte, als jezt) noch hätte absprechen können. Die vorhandenen vier Bände des vor uns liegenden Werks enthalten verschiedene Materien, die, als bloße Bruchstükke betrachtet, immer ihren Wert behalten werden, wenn sie auch das Schikſal erleben ſolten, bloße Fragmente zu bleiben. Solte aber der Hr. Regierungsraht dieſen unſern freundſchaftlichen Vorſchlag nicht annehmen *wollen*, ſo mögten wir ihn doch bitten, ſich etwas mehr zuſammen zu drängen, ſeine einzelne Behauptungen, die ſo durch einander gemengt und über einander hingeworfen ſind, daß man (ſelbſt bei dem akkuraten und ſchönen Regiſter) Mühe hat, ſie beim Aufſuchen wieder zu finden, lieber in kurzen und deutlichen Aphorismen vorzutragen, und alles das an die Seite zu werfen, was entweder blos lokal oder gar zu ſpeciel und mikrologiſch, oder durch die Länge der Zeit ganz außer Rechtskraft gekommen, und alſo von keiner weitern Bedeutſamkeit iſt. Vielleicht wäre es vor allen Dingen zu wünſchen, daß Hr. E. (*wenn er* doch ſeine einmal gefaſte Idee zu realiſiren gedenkt, denn es koſtet uns gewöhnlicher Weiſe ſehr viele Mühe, ein eingewurzeltes Vorhaben ganz zu vertilgen) ſich entſchlöſſe, Mitarbeiter zu ſeinem Werke anzunehmen, dieſe mit ſeiner Manier genau bekant zu machen, ihnen die etwa geſammelten Materialien mitzuteilen, und von dem einen dieſes Buch der Pandekten, von einem andern jenes bearbeiten zu laſſen. Man käme doch wenigſtens auf dieſem Wege endlich zu einem Ziele, und dies wäre doch immer Gewin. Bei einem jeden Titel ſind diejenigen Schriftſteller, die über ſelbigen geſchrieben haben, angegeben worden; dieſe Verzeichniſſe ließen ſich, ſo ſehr ſie ſich der Volſtändigkeit auch nähern, dennoch bereichern. Recenſ. könte Hrn. E. zu dem de Jurisdictione handelnden Kapitel *wohl* einige Beiträge liefern, und ihm verſchiedene Verfaſ-

faſſer, welche de jure rerum gehandelt haben, und nicht angeführet ſind, nennen.

L.

Berlin.

Recueil des Deductions, Manifeſtes, Declarations, Traités & autres Actes & Ecrits publics, qui ont été redigés & publiés, pour la Cour de Pruſſe, par le Miniſtre d'état Comte de Herzberg, depuis le commencement de la Guerre de ſept Ans 1756, jusqu' à celui de la Guerre de Baviere 1778 Volume I. gr. 8. Imprimé & ſe trouve chez J. F. Unger. 478 Seiten.

Die Jahrzahl des Abdruks dieſer mit ſo vieler typographiſchen Eleganz abgedrukten, dem Statiſtiker ſo wilkommen geweſenen Samlung iſt zwar nicht angegeben; man findet ſie aber in dem Meßcatalogo von 1788 als eine Novität aufgeführt, und man wird ſie alſo den beſten und vorzüglichſten litterariſchen Producten des angegebenen Jahres beizählen. Man findet hier 32 Aufſätze, von denen der eine immer noch lehrreicher und ſchöner abgefaſt iſt, als der andere. Hier ſind ihre Titel, zum Behufe derer, die auf dieſe Samlung erſt durch unſere Anzeige aufmerkſam gemacht werden. Nach den Begriffen, welche Recenſ. über die Publicität heget, enthält er ſich alles Urtels. 1. Begründetes Gutachten (Memoire raiſonné) des Berliner Hofes, über das Benehmen der Höfe zu Wien und Dresden, mit den dazu gehörigen rechtfertigenden Beilagen (pièces juſtificatives). 2. Widerlegung des Werks: Bemerkungen über die Kriegs-

manifeste des Königs von Preußen von 1757. 3. Antwort des Herrn von Hellen, auf eine Schrift (Memoire) des Herrn von Canderbach. Haag den 29. Sept. 1757. 4. Bemerkungen über das Benehmen der Republik Polen. 1756. 5. Erklärung des Königs von Preußen, bei dem feindlichen Ueberfalle der Russen. 1757. 6. Uebersetzung des abseiten des Barons von Plotho am 30. April 1757 der Reichsversammlung eingereichten Vorstellung. 7. Erklärung des Königs von Preußen, als eine Beantwortung der abseiten des schwedischen Hofes dem Kaiser erteilten. 1757. 8. Zwischen Preußen und Schweden am 22. Mai 1762 zu Hamburg abgeschlossener Friedenstractat. 9. Friedenstractat zwischen der Kaiserin-Königin von Ungarn und Böhmen und dem Könige von Preußen, abgeschlossen zu Hubertsburg den 15. Febr. 1763. 10. An dem nemlichen Orte und Tage abgeschlossener Friedenstractat zwischen den Königen von Preußen und Polen. 11. Beschluß der polnischen Reichstagsversamlung, betreffend die Anerkennung des Titels: König von Preußen. 1764. 12. Patentbriefe des Königs von Preußen an die Einwohner in Preußisch-Polen, Pomerellien und an der Gegend der Neze, vom 13. Sept. 1772. 13. Darlegung der Rechte des Königs von Preußen auf Pomerellien und den Distrikt an der Neze, vom 13. Sept. 1772. 14. Rechte des Königs von Preußen an den Hafen und die Mündung (Péage) der Weichsel. 1773. 15. Abtretungstractat zwischen dem König von Preußen und der Republik Polen. Warschau den 18. Sept. 1773. 16. Darlegung der zwischen dem Könige von Preußen und der Stadt Danzig obwaltenden Irrungen. 1783. 17 und 19. Erstes und zweites Schreiben des preußischen Ministerii an den Danziger Magistrat, vom 20. Jun. und 24. Juli 1783. 18 und 20. Antwortsschreiben des Magistrats, vom 2. Jul. und 11. Aug. 1783.

1 bis 26. Artikel aus den Berliner Zeitungen von 783 und 1784, betreffend die Danziger Angelegenit. 27. Zeitungsartikel vom 12. Oct. 1784 und kt dem Danziger Magistrat am 22. Febr. 1785 zu Barschau abgeschlossene Konvention. 28. Erklärung nd Ordnung des Königs von Preußen, betreffend e Schiffart und den Seehandel seiner Unterthanen, om 30. April 1781. 29. Nähere Erklärung des öniges über den nemlichen Gegenstand, vom 30. ov. 1781. 30. Weitere Erklärung der jezt angehrten beiden Ordnungen, vom 30. April und vom o. Nov. 1781. 31. Vereinbarung zwischen Preun und Rusland, zur Aufrechthaltung der Handelseiheit und neutralen Schiffart. St. Petersburg den . Mai 1781. 32. Freundschafts- und Handlungsactat zwischen dem Könige von Preußen und den reinigten amerikanischen Staaten. Eine angelegte arte stellet den Ausfluß der Weichsel mit einem eile von Pomerellen und dem Danziger Gebiete r. Die mehresten der hier aufbewahrten Staatsbriften sind in französischer Sprache und mit einer erlichkeit und Präcision abgefaßt worden, die allerings zum Muster dienen kan. Ueber das philosohische sowol, als moralische Gewicht verschiedener er vorkommenden Argumente suspendiren wir unser orum. Mehrmalen trit leider der übele Fal ein, aß unsere großen Herren die bekante despotische Aeurung der Juno:

Sic volo, sic jubeo! Stat pro ratione voluntas,

i ihrem Wahlspruche wählen. Wer in einem solchen al nicht reden mus, der handelt der Klugheit gemäs, enn er schweigt. K.

Göttingen.

D. Geo. Jac. Fried. Meistert, Juris Professoris Ordinarii & Assessoris Facult.

cult. jurid. Extraordinarii in Academia Georgia Augusta, Principia juris criminalis Germaniae communis. 8. 1789. Apud Jo. Christ. Dieterich.

Der Hr. Verfasser, ein würdiger Sohn des berühmten verewigten Criminalisten, Hofrahts Meister zu Göttingen, vermehrt die Anzahl der Compendien des peinlichen Rechts, weil die Ausgaben von seines Vaters Compendio vergriffen sind, weil es Mode ist, Compendia zu schreiben, und es Vorteile hat, über eigene Grundsäze zu lesen. Man kan zwar nicht sagen, daß sich diese Anleitung vorzüglich durch inneren Gehalt und Reichhaltigkeit auszeichne, vielmehr ist manches in andern Compendiis, und selbst in dem Compendio seines Hrn. Vaters ausführlicher und vollständiger vorgetragen, indessen ist doch dieselbe sonst ganz faslich und wohl geschrieben. Nach einigen sehr kurz behandelten Capiteln von der *peinlichen* Rechtsgelehrsamkeit und der Geschichte des peinlichen Rechts teilet der Hr. Verfasser sein Compendium in drei Teile, und zwar zerfält der 1ste Teil in zwei Bücher: Lib. I. de delictis generatim, lib. II. de poenis generatim. Ungern vermisten wir in dem ersten Buche eine hinlängliche Ausführung der Moralität und Zurechnung, dahingegen hat er die Lehre von den Anzeigen, dem Corpore delicti, und den Verbindlichkeiten, welche aus den Verbrechen entstehen, eingerükket, so wie im 2ten Buche das Strafrecht des Fürsten, der Obrigkeit und der peinlichen Gerichtbarkeit. Der 2te Teil zerfält in zwei Bücher, das 1ste handelt von Verbrechen, welche mittelbar, das 2te, welche unmittelbar den Staat betreffen. Der 3te Teil handelt von dem peinlichen Proces.

G.

Zeitungen
für
Rechtsgelehrte.

XLIX. Stük.

Lemgo den 8ten Dec. 1789.

Göttingen.

Doct. Justus Claproths, Königl. Grosbrittannisch- und Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Hofrahts, ordentlichen Lehrers der Rechte, und Beisizers der Juristen-Fakultät, Mitgliedes der Königl. Landwirtschaftsgesellschaft zu Zelle, der teutschen Gesellschaft zu Göttingen, auch der Fürstl. Hessen-Casselschen Gesellschaft des Akkerbaues und der Künste, theoretisch-praktische Rechtswissenschaft von freiwilligen Gerichtshandlungen. Dritte Auflage des vorhin unter dem Titel: primae lineae Jurisprudentiae extrajudicialis erschienenen Werkchens, jezo ins Teutsche übersezt. 8. Im Vandenhoek- und Ruprechtschen Verlage 1789. 530 Seiten. (1 rthl. 6 ggr.)

Von diesem überaus schäzbaren und vortreflichen, man kan sagen unentbehrlichen Buche, erschien

die erste Auflage im Jahre 1759, und die zweite im Jahre 1776. Jezt ist es aus der lateinischen Sprache, in der es ursprünglich geschrieben war, um es noch gemeinnüziger zu machen, in die teutsche übergetragen, mit mehreren beträchtlichen Zusäzen und Formularen, und welches noch wichtiger ist, mit einem vom Hrn. Doct. Willich ausgearbeiteten sehr schönen Sprachregister versehen. Da uns unsere Erfahrung gelehrt hat, daß manches Buch, von dem man alle Ursache hatte zu glauben, daß es keinem einzigen Menschen unbekant geblieben seyn könne, dennoch durch einen ungefähren Zufal diesem oder jenem verborgen geblieben ist: so halten wir dieses auch in Ansehung des vor uns liegenden Werkes für möglich, und wollen also diejenigen unserer Leser, denen entweder die angezeigter maßen zum Grunde liegende Jurisprudentia extrajudicialis oder die jezt herausgekommene teutsche Umarbeitung derselben unbekant geblieben seyn könte, mit dem hauptsächlichsten des Inhalts der leztern bekant machen; um aber diejenigen, welche selbige vielleicht schon kennen gelernt, nicht zu lange aufzuhalten, der Unterabteilungen nur in zusammengedrängter Kürze Erwehnung tuhn. Dadurch, daß wir diesen Mittelweg einschlagen, hoffen wir uns des Dankes beider würdig zu machen. Der erste Abschnit handelt von den Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit überhaupt, der zweite aber von den einzelnen freiwilligen Gerichtshandlungen. Die erste Unterabteilung ist den ungemischten freiwilligen Gerichtshandlungen, so wie deren erstes Hauptstük denjenigen freiwilligen Gerichtshandlungen, welche nach gesezlicher Vorschrift zur Gültigkeit des Geschäftes die richterliche Bestätigung ersodern, und namentlich der Bestätigung der Hypotheken, Kaufcontracte und Eheſtiftungen gewidmet. Zweites Hauptstük. Von denjenigen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche

welche nicht aus einer unbedingten gesezlichen Vorschrift, sondern um der Handlung den öffentlichen Glauben und das gerichtliche Ansehen zu verschaffen, an den Richter gebracht werden. Hier kommen nachfolgende Materien vor. Von den gerichtlichen Zeugnissen überhaupt. Von Auszügen aus bürgerlichen (catastris) Matrikeln. Auszüge aus Hypothekenbüchern. Vom Auszuge aus dem Gerichtshandelsbuche. Von den übrigen Auszügen aus öffentlichen Acten und Büchern. Von gerichtlicher Beglaubigung der Abschriften. Von Geburtsbriefen. Von Zeugnissen über den geführten Lebenswandel. Von Zeugnissen über das Vermögen. Von Zeugnissen über eine Gewohnheit und Herkommen. Von Päßen (Certifikaten). Von Ueberreichung der über 500 Dukaten gehenden Schenkungen von Todes wegen, von Ueberreichung der Testamente und anderer lezten Willensverordnungen, um selbige zu den gerichtlichen Acten zu legen. Von der freiwilligen öffentlichen Versteigerung, hauptsächlich der Grundstükke. Von der Versiegelung und dem Güterverzeichnisse. Von der freiwilligen gerichtlichen Niederlegung zur Verwahrung. Von der gerichtlichen Bestellung eines Bevolmächtigten oder Syndicus. Von der gerichtlichen Bestätigung der Contracte, welche ohne gesezliche Nothwendigkeit vor den Richter gebracht werden. Dritter Abschnit. Zweite Abtheilung, von den gemischten freiwilligen Gerichtshandlungen. Erstes Hauptstük, von den Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche zum Besten derjenigen unternommen werden, welche ihren Sachen nicht vorstehen können, als nemlich von der Loslassung aus der väterlichen Gewalt eines vaterlosen Minderjährigen, welcher von einem andern an Kindes Stat angenommen (worden), von des Richters Amt bei Vormundschaften und Pflegschaften, von der Veräuserung und Ver-

pfändung der Güter der Minderjährigen und andern (anderer) unter Pflegschaft stehenden Personen, von Abtragung eines Capitals an den Vormund. Zweites Hauptstük, von denjenigen freiwilligen Gerichtshandlungen, welche in Rükſicht des gemeinen Bestens unternommen werden, von der obrigkeitlichen Bewilligung der Veräuſerung der zum Brautſchaz gegebenen unbeweglichen Güter, von dem Vergleiche über künftigen Unterhalt, von der gerichtlichen Inſinuation übermäßiger Schenkungen, von Contracten, welche den Landesherrn oder das gemeine Beſte angehen, von des Richters Vorſorge bei herrnloſen Gütern, von den Contracten der Bauersleute. Drittes Hauptſtük, von den freiwilligen Gerichtshandlungen, welche auf Vorſorge für die Kinder erſter Ehe abzielen, und namentlich von der Einkindſchaft, von der Abſonderung der Kinder erſterer Ehe, und von der Exemplifikation der Urkunden. Bemerkungen laſſen ſich bei einem ſo vortreflich gerahtenen Werke nicht machen. Uns bleibt nichts übrig, als es den Wenigen, denen daſſelbe etwa noch unbekant *geblieben* ſeyn könte, als ein im juriſtiſchen Fache gewis vorzügliches Produkt der Jubilate-Meſſe von 1789 beſtens anzuempfehlen. Doch wozu bedarf es unſerer Empfehlung? Der angezeigte Inhalt und der Name Claproth werden hinreichend ſeyn, um bei denenjenigen, in deren Händen es ſich noch nicht befindet, den ſehr natürlichen und begründeten Wunſch zu erregen, es zu beſizen.

L.

Stuttgard.

Koſtanzer Hans, eine ſchwäbiſche Jauners-Geſchichte, aus zuverläſſigen Quellen geſchöpft und pragmatiſch bearbeitet.

tet. 8. Bei Erhard und Löfflund 1789. 430 Seiten.

Die Beschäftigungen des Rechtsgelehrten, insbesondere des Richters, sind nicht immer der angenehmsten Art. Bald sieht er sich genöthigt, seine Stunden dem Nachsuchen alter, der Verwesung sich näherader Gesetze und Acten, bald der Ausdeutung dunkler Rechte zu widmen. So wenig Freude eine solche Arbeit gewährt, so ist sie doch nicht, vorausgesezt, daß er ein Herz hat, das sanfter Gefühle fähig ist, die ungangenehmste, die seiner wartet. Bald sieht er sich, um einer unüberlegten landesherlichen Verfügung ein Genüge zu leisten, gezwungen, die Wohlfart einer kleinen Familie zu zerstören, die vielleicht den Zol um einige Groschen betrog, weil sie glaubte, daß der Fürst selbige eher entbehren könne, als sie; bald mus er die laut in seinem Innern redende Stimme der Billigkeit erstikken, weil er es sich nicht verstatten darf, auf ihren Zuruf zu hören; bald mus er die Intrigue und Cabale eines hinterlistigen Sachwalters zerstören, um die Unschuld, welche dieser Tiger verfolgte, zu retten; bald mus er dem Vornehmen und Mächtigen entgegen treten, um dem Geringen und Ohnmächtigen zu Hülfe zu eilen; bald ein Zeuge des unglüklichen oft blutigen Ausganges einer Geschichte seyn, die, wenn sie nur etwas anders angelegt wäre, ganz gewis eine bessere Richtung genommen, und alle diejenigen erfreut und beglükt hätte, die sie jezt bis in die unterste Tiefe des Elendes und Unglüks stürzt. Ist es nicht natürlich, daß derjenige, der so beschwerlichen, oftmals traurigen Beschäftigungen, einen, vielleicht den gröstn Teil seiner Lebenszeit widmen mus, sich dann und wann nach einer Erhohlung sehnt, und sich freuet, wenn ihm ein wohlthätiger Freund einen erquikken-

den Labetrunk reicht? Als ein solcher wird sich der Verfasser des vor uns liegenden Buches füglich ansehen lassen. Er beschreibt die wahre Lebensgeschichte eines zwar berüchtigten und heslichen, dennoch aber seiner ersten Anlage nach und selbst im Fortschritte seiner Bosheiten immer noch zu Zeiten liebenswürdigen Menschen, der durch die unvernünftige Härte seines bösherzigen Vaters und durch die Affenliebe seiner schwachen kurzsichtigen Mutter, wider seinen Willen, gegen seine Neigung, erst zum Ungehorsam und Troze verleitet ward, dann das Haus seiner Aeltern, nicht aus Leichtsin, sondern weil es ihm nicht möglich war, in selbigem länger zu rasten, verlies, in schlechte Gesellschaften geriet, von diesen unter einem immer fortwährenden Widerstande seines guten, richtig fühlenden Herzens zur ersten Dieberei verleitet ward, der Stimme seines Gewissens, die ihm den Raht erteilte, umzukehren, folgte, wieder zu seinem Vater zurükkehrte, abermals unvernünftig von ihm behandelt, und dadurch zum zweiten male, selbigen zu verlassen, genöhtiget ward, nun freilich tief und immer tiefer herabsank, jedoch immer sich wieder aufrafte, böse Handlungen bezeng, aber sie auch immer nach vollbrachter Taht herzlich bereuete, als Dieb und Räuber edelmühtige Handlungen verübte, und endlich mit sich selbst, mit der Menschheit und selbst mit dem höchsten Wesen, das er mit der ungeheucheltesten Reue und Demuht zu verehren began, völlig versöhnt, nachdem er manchen Gefahren glüklich entrissen, manches ihm angerahne Unrecht vergessen, manchem dasjenige, was er ihm genommen, wieder zu erstatten gesucht, manches ihm aufgelegte Leiden mit einer fast unnachahmlichen Stärke und Ergebung in den göttlichen Willen ertragen und von einer Krankheit befreiet worden, die ihn bis an die Pforten der Ewigkeit führte, endlich in einem Krankenhause einen anständigen

gen und bequemen Aufenthalt fand, in welchem er
h noch jezt befindet, um dort den Rest seiner Tage
Sicherheit und Gemächlichkeit zu erleben. Diese
bensgeschichte, die in dem hinreißendsten Tone und
it so vielem Interesse geschrieben ist, daß es dem,
r sie einmal in die Hände genommen, unmöglich
, sie wieder an die Seite zu legen, ist nach den
chtigsten in der Vorrede angegebenen Grundsäzen
gefaßt worden. Sie ist nicht nur als eines der nüz-
chsten Lesebücher der zu den untern Klassen gehörigen
ugend, deren Geschmak und Herz sie zu bessern fä-
g ist, anzusehen, sondern auch (und dieser Ursache
egen geschieht ihrer hier Erwehnung) denen Rich-
rn, zumalen solchen, die mit Leuten von des Kostan-
r Art Geschäfte abzumachen haben, sehr zu empfeh-
n. Wir bitten den uns unbekanten Verfasser der-
lben recht sehr, nicht nur uns mit seinem Namen,
er uns immer schäzbar seyn wird, bekant zu machen,
ndern uns auch mit mehrern ähnlichen Arbeiten,
ie wir allemal mit Dank annehmen werden, eine
freude zu machen. Dem Recensenten, der ein war-
ner Freund und Verteidiger der Physionomik ist,
ar es angenehm, das Original der auf dem Titel-
late befindlichen ihm gleich beim ersten Anblikke
ohlgefallenden Silhouette des (fast mögte er sagen
hrlichen) Hans als im Grunde seines Herzens gut
nd bieder kennen zu lernen. Er findet dadurch die
im fünften Teile der Hallerschen Physiologie befind-
liche Bemerkung, daß die verschiedenen mit einer je-
den Gemühtsbewegung des Menschen in der genaue-
sten Verbindung stehenden Muskeln desselben sich in
diejenigen Falten zu legen gewohnt seyn, welche die-
ser Gemühtsbewegung natürlich sind, und desto sicht-
barer und auffallender werden, je öfterer diese Ge-
mühtsbewegung erregt, und dadurch die mit ihr ver-
wandte Muskel angespant wird, bestätigt. Des Ko-
stan-

stanzer Hans überwiegende Seite war gut, und blieb es selbst in solchen Situationen, wo mancher, der besser als er gebildet worden, vielleicht hingestürzt wäre. Da er die angebohrne Güte seines Herzens erhielt, so blieben auch die von selbigem abhangenden Muskeln und Gesichtszüge, so wie sie ursprünglich waren, und sein Bild ist also ein lehrreiches Stük in der Gallerie des Menschenkenners und Physiologen.

L.

Jena.

Dissertatio inauguralis de passibus Capitulationum novissimarum contradictis in genere, quam pro gradu Doctoris defendit Fried. Ern. Car. Mercau, Saxo-Gothanus, AA. LL. & Philosophiae Doctor. 4. 1789. 82 Seiten.

In dieser Abhandlung, welche sich durch gute Schreibart und eigenes Nachdenken empfiehlt, und ihrem Verfasser Ehre macht, wird im ersten Abschnitte die Geschichte des Projekts der beständigen Wahlkapitulation und der Widersprüche gegen die neuern Wahlkapitulationen vorgetragen. Bekant ist es, daß die Churfürsten sich in den Wahlkapitulationen viele Vorrechte ꝛc. angemaßet und zugelegt haben, worüber sich die übrigen Reichsstände beschweren, und unterschiedene Stellen widersprechen, welche passus contradicti genant werden. In dem zweiten Abschnitte behauptet der Hr. Verfasser, daß diese Stellen keine Rechtsgültigkeit in Ansehung der übrigen Reichsstände bewürken, weil die Wahlkapitulation ein Reichsgrundgesez sei, die Mehrheit der Stimmen zwischen den drei Reichskollegien nicht Stat finde, der Kaiser dabei keinen Ausschlag geben könne, und folglich die Churfürsten nichts einseitig gegen den Widerspruch der Reichsstände einrükken dürften.

G.

Digitized by Google

Zeitungen
für
Rechtsgelehrte.

L. Stük.

Lemgo den 15ten Dec. 1789.

Leipzig.

Handbuch des bürgerlichen Rechts in Teutschland, zum Gebrauch für Studierende, Advokaten, Beisizer in niedern Gerichten, Geistliche, Aerzte, Schullehrer, Kaufleute, Künstler und Wirtschaftsverständige. gr. 8. In Commission bei Ad. Fried. Böhme 1789. Erster Teil. 690 Seiten. Zweiter Teil, welcher die Rechte der Menschen in Rüksicht auf Geschlecht, Geburt, Alter, Gesundheit, Freiheit und Ehre, die Rechte des Adels, des Bürger- und Bauernstandes enthält. 608 Seiten. (Jeder Teil 1 rthl. 18 ggr.)

Es mus dem Publiko bei der Ankündigung dieses Werks nicht so gegangen seyn, als dem Recenten, dessen Aufmerksamkeit diese Ankündigung sehr sich gezogen hat. Ein in der Mutterspräche geschrieenes, folglich den auf dem Titelblate genanten sehr

zahlreichen und schäzbaren Ständen verständliches, ihnen sehr brauchbares und nüzliches, ihre ganze bürgerliche Wohlfart sicherndes Handbuch schien ihm eine sehr wichtige Erscheinung am juristischen Himmel zu seyn. Das Publikum mus, wie gesagt, nicht so gedacht haben. Denn die Zahl der vor dem ersten Teile abgedrukten Pränumeranten ist so klein, daß mehrere elende Menuetten-Samlungen und verliebte Liederchen deren weit mehrere aufzeigen können. Wir wollen sehen, ob unser Schriftsteller nicht verdiene, besser als bisher geschehen, beachtet zu werden. In dieser Hinsicht müssen wir unsere Leser nohtwendig zuvörderst mit dem von ihm angegebenen Plane bekant zu machen suchen. Er hat das ganze bürgerliche teutsche Recht nach dem Systeme des Hrn. Reichshofrahts von Berger zu ordnen sich bemüht. Der erste Teil seines Werks, welches aus sechs Bänden bestehen und binnen anderthalb Jahren (weil der Verf. alle drei bis vier Monate einen Band abzuliefern gedenkt) geendiget seyn sol, ist gleichsam als eine Vorbereitung oder Einleitung des Ganzen anzusehen. Der Inhalt des zweiten ist schon oben im Titel angegeben worden. Der dritte Teil ist dem Eherechte und der Lehre von den Vormundschaften bestimt. Der vierte, fünfte und sechste werden das Sachenrecht und die persönlichen Verbindlichkeiten enthalten. Auf die eigentlichen Begriffe der vorgetragenen Hauptsachen und deren verschiedene Abarten ist Rüksicht genommen, das Gesez, das eigentlich zum Grunde liegt, wörtlich angeführt, nicht nur dasjenige, was das römische Recht verordnet, sondern auch die Abweichung teutscher Geseze in einzelnen Provinzen bemerkt, die Theorie mit der Praxis verbunden, und dieserhalben alles mit brauchbaren Formularen belegt, und endlich das Beste aus dem Voet, Noodt, Berger, Böhmer, Wernher, Leyser, Struben,

Puf-

Puffendorf, Cramer, Hommel und vielen noch lebenden berühmten Rechtslehrern mit einander vergliechen, und das herausgebrachte Resultat, wo es nöhtig gewesen, benuzt. Der Verf. erklärt sich ferner darüber, warum er dasjenige Buch, das er zum Daseyn gebracht, als ein wahres Bedürfnis unserer Zeit ansehen zu müssen geglaubt, und es denen auf dem Titelblate genanten Klassen bestimt und ihrem Gebrauche gewidmet. So sehr Recens. dem Verf. in allem, was er hierüber sagt, beipflichtet, eben so sehr hat er den Gedanken gebilligt, einen jeden Band mit einem Anhange zu versehen, und in diesem diejenigen Berichtigungen falscher Stellen und Erläuterungen unrichtig verstandener Säze, welche der Verf. aus den Bemerkungen seiner Gönner und Freunde zusammenzutragen denkt, aufzunehmen. Ein jeder dieser Anhänge sol mit dem Teile, der auf denjenigen, zu welchem der Anhang gehöret, folget, (oder vielmehr, wie es in der Vorrede des zweiten Teils heist, nachdem der Verf sich mit denen über seine Arbeit gefälligen Urteilen bekant gemacht hat) herausgegeben werden, und dieser Ursache wegen bittet der Verf. den gehaltenen Band allemal so lange blos heften zu lassen, bis der versprochene Anhang herauskommen wird. — Nun näher zum Inhalt. Einleitung. Erstes Kapitel, von der Rechtsgelehrsamkeit, ihrer Nohtwendigkeit und Nüzlichkeit. (Die Definitionen und Distinktionen, so wie alles, was hier von der objectivischen, konsultatorischen, kautelarischen und subjectivischen Rechtsgelehrsamkeit gesagt worden, dürfte den jungen Studierenden zu schwerfällig, den Advokaten und Beisizern in niedern Gerichten bekant, den Geistlichen, Aerzten, Schullehrern, Kaufleuten, Künstlern und Wirtschaftsverständigen aber sehr überflüssig scheinen, und also füglich haben wegbleiben können. Seite 45 geschieht des Entwurfs eines Gesez-

buchs für die preußischen Staaten sehr rühmlicher Weise Erwehnung. Was Seite 47 bis 51 von den erforderlichen Eigenschaften eines Richters gesagt wird, ist zwar alles sehr gut, aber so sehr durch einander gemengt und in einem so monotonisch fortlaufenden Tone vorgetragen, daß man am Ende selbst nicht recht weis, was man gehört habe. Recens. mus aufrichtig gestehen, daß dasjenige, was er mehrmalen über diesen nemlichen Gegenstand im Struve, Carpzov, Brunnemann, Hofmann, Claproth, Sieber, Mascard und andern gelesen, ihm deutlicher auseinandergesezt geschienen, und also besser gefallen habe. Was Seite 66 von der Meinung der Rechtslehrer gesagt wird, ist richtig und gut. Wir bitten diejenigen, die über selbige ihr eigentliches Grundgesez vergessen, diese Stelle wohl zu beachten. Seite 94 bis 97 wird die Frage: ob harte Gesezе nicht nach der Billigkeit erklärt werden dürfen, sehr gut auseinandergesezt. Dem untern Richter kan diese Befugnis niemalen eingeräumt werden; aber eben so wenig wird man sie der ausgehenden Instanz, und noch weniger dem Landesherrn absprechen können. Wenn auch nicht der hier angeführte L. 1. C. de Leg. ausdrüklich sagte: Inter aequitatem jusque interpositum interpretationem nobis solis & oportet & licet inspicere, so ergäbe dies schon die natürliche Ordnung der Dinge und die unsern Fürsten, zumalen den souverainen, zustehende Macht und Gewalt.) Zweites Kapitel, von Gesezen und ihrer Einteilung. (Ganz irriger Weise wird Seite 132 der gefährliche Grundsaz behauptet, daß der Gesezgeber nicht selbst an die Gesezе gebunden sei, die er für seine Untertahnen gegeben. In einzelnen Fällen kan man das einräumen. Denn es giebt Gesezе, die nur für den Untertahn passen, und die der Fürst derjenigen Lage und Verhältnisse halber, in welchen er sich befindet, nicht

zu

ju befolgen vermag. Im Ganzen oder Allgemeinen genommen ist er aber keinesweges über alle Ordnungen und Geseze, die er seinen Untertahnen erteilet, erhaben, sondern er ist vielmehr schuldig und verpflichtet, denen, von welchen er Gehorsam fodert, ein gutes Beispiel zu geben, und sich selbst denen Pflichten zuerst zu unterwerfen, die er von andern erfüllet zu sehen verlangt. Sehr fade ist das hier vorgebrachte Argument: „Der Regent ist kein Untertahn. Geseze über werden gegeben, daß die Untertahnen darnach leben sollen.“ Allerdings ist der Regent so gut ein Diener oder Untertahn des Staats, als ein jeder anderer Bürger. Er ist nur primus in ordine, und der Staat ist sein Herr, so wie er wiederum der Herr seiner Untertahnen ist. Geseze würden nur der Untertahnen wegen gegeben? So etwas scheinen zwar die hier angeführten aus den Digesten entlehnten Allegata, denen aber doch wiederum andere geradezu widersprechen, zu erkennen zu geben; aber können diese die gesunde Vernunft überwiegen? Nur der Untertahn solte verpflichtet, und dem Fürsten gar kein Zügel angelegt werden? Der Staat ist eine Familie; der Fürst deren Vater. Welcher vernünftige Mensch kan es behaupten, daß dieses Gleichnis nicht passe? So nun, wie der Vater allerdings schuldig ist, diejenigen Tugenden zu verüben, die er von seinen Kindern verlangt, so mus auch der Fürst denen Anweisungen folgen, die er seinen Untertahnen ertheilt. Sein Beispiel ist zu wichtig, als daß es gleichgültig sein könte, welche Richtung er seinen Handlungen gibt. Die ihm in Hinsicht dieses Puncts obliegende Verbindlichkeit ist auch lange als eine ausgemachte Sache anerkant worden. Was sind denn die Wahlcapitulationen und mehrere andere Versicherungen, deren Befolgung angehende Regenten eidlich geloben, was sind diese anders, als Vorschriften, die

ihnen der Staat erteilet, und von denen er verlangt, daß sie selbigen nachkommen sollen? Kaum aber wird es dieser bedürfen. Könten die Fürsten lediglich nach ihrem Gutdünken handeln, nie zur Verantwortung gezogen, nie bestraft werden, was würde doch aus den Tausenden werden, deren Wohlfart von ihren bloßen Winken abhängig ist? Welches Schikſal würde ihrer selbst warten? Wie lange würde die blos willkührlich von ihnen behandelte Menschheit die angelegten Fesseln zu tragen sich willig bezeigen? Würde sie nicht, um wieder zu ihren angebohrnen Rechten zu gelangen, sich zu Empörungen und Meutereien verschwören? Dürfte der Despot von seinen mit Recht gegen ihn aufgebrachten Sclaven einen Funken von Liebe und Achtung, von Treue und Gehorsam erwarten? Dürfte er auf Ruhe und Sicherheit hoffen? Dürfte er sich mit dem Glauben schmeicheln, seine Krone auf dem Haupte seiner Kinder zu sehen? Nichts kan in der Taht abscheulicher und empörender *seyn*, als die Behauptung des hier gewis unter algemeiner Bestimmung von uns bestrittenen Sazes, den nohtwendig selbst wohldenkende Fürsten nach dem Beispiele Friedrichs, der die Grundsäze des der ganzen guten Menschheit verhaften Machiavels öffentlich bestrit und widerlegte, misbilligen werden.) Drittes Kapitel, Geschichte des römischen, kanonischen und teutschen Rechts. (Dieses Kapitel macht dem Verf. der darin zu Tage gelegten ausgebreiteten historischen und literarischen Kentnis halber vorzüglich Ehre.) — Das erste Buch des zweiten Bandes (von dessen Hauptinhalte bereits eine Anzeige geschehen) handelt von dem Rechte der Personen nach ihrem verschiedenen Verhältnisse im Staate. Das erste Kapitel ist den Rechten und Verbindlichkeiten der Menschen in Rükſicht auf Geschlecht, Geburt, Alter, Gesundheit, Freiheit und Ehre bestimt. (Solte der Seite 63 geäuſerte

äuserte Grundsaz, daß diejenigen Kinder für todte Geburten zu halten seyn, die vor der völligen Absonderung von der Mutter das Leben verloren haben, seine völlige Richtigkeit haben? Es ist ein möglicher Fal, daß ein Kind mit den untrügbarsten Kenzeichen des Lebens auf die Welt trit, vor der völligen Absonderung von der Mutter aber verstirbt? Solte dieses Kind als todgebohren anzusehen, und wenn einige Augenblikke vorher während des Geschäfts der Absonderung auch die Mutter erblaste, der Vater des zwar lebendig gebohrnen, aber vor der Absonderung schon wieder aus der Welt gegangenen Kindes seines Erbrechts verlustig seyn? Recens. zweifelt sehr.) Das zweite Kapitel redet von den Rechten des Adels in Teutschland. (Es scheint mit vorzüglichem Fleiße bearbeitet zu seyn. Jezt ist die Geburt der gewöhnlichste Modus, den Adel zu acquiriren. Um zum Besize der mit diesem Prärogativ verbundenen Vorzüge zu gelangen, ist es also genug, daß ein Edelman (das heist ein Mensch, dessen adlicher Vater ihn für sein Kind hielt und dafür ausgab) glaubt und behauptet, daß ein von seiner Gattin zur Welt gebrachtes Kind das seinige sei. Ehemals war es anders und besser. „Klugheit und Rechtschaffenheit, die man zum Besten des Vaterlandes angewendet hatte, so heist es hier, (aber Vaterlandsliebe und Heldenmuht wäre wohl richtiger gewesen) war in den uralten Zeiten das einzige Mittel, wodurch ein Teutscher zu Würden gelangen und den Adel erhalten konte. Wie nun dergleichen gute Eigenschaften der Aeltern nicht alzeit auch bei den Kindern angetroffen werden (nein, das weis der Himmel!) so geschah es auch nicht, daß man den Kindern die Würden des Vaters blos deswegen wieder übertrug, weil sie der Vater besessen hatte; das heist mit andern Worten, der Adel war nicht erblich, und es gab folglich nicht zu allen

allen Zeiten einen sogenanten Geburtsadel. Aber diese Grundsäze befolgte man (man mögte wohl hinzusezen: zur Schande der Menschheit und gesunden Vernunft) nicht lange, sondern der Adel des Vaters ward bald auch den Kindern zu Teil. Man hofte, (woher weis der Verf. es, daß man dieses gehofft?) die Kinder würden sich durch Erlangung der Vorzüge, welche die Aeltern genossen, antreiben lassen, sich ebenfals in einem hohen Grad um den Staat verdient zu machen, und den Ruhm der Aeltern in ihrer Person zu erhalten suchen. Selbst die Aeltern solten dadurch veranlaßt werden, ihre redlichen Bemühungen zum Besten des Vaterlandes zu verdoppeln, wenn sie sehen, daß auch ihre Nachkommenschaft noch die Folgen ihrer guten Handlungen zu genießen haben würden. Daher ist es gekommen, daß die Kinder den Adel ihrer Aeltern durch die Geburt erlangt haben." (Daher, würklich daher? Ist dem ursprünglichen Adel diejenige Verpflichtung, von der hier die Rede ist, jemalen aufgelegt worden? Wenn, wo, wie und von wem hat er sich derselben unterzogen? Wenn es zu erweisen stünde, daß er selbiger nicht allemal nachgekommen, was wäre sein Loos?) Die Frage, ob der Adel per adoptionem transferirt werden könne? beantwortet der Verf. dahin, daß diese nicht natürliche, sondern künstliche Fortpflanzungskraft, im Allgemeinen genommen, kein Mittel, die jura nobilitatis zu propagiren sei, sondern daß derjenige, der unadliche Kinder in den Adelstand erheben wolte, dazu ausdrüklich in dem ihm erteilten Adelsbriefe autorisirt seyn müsse. Diese Behauptung wird gewis und vor allen Dingen da, wo es auf stiftsfähige Ahnen ankomt, vielen Widerspruch finden, und würde sich auch in der Taht als ein Eingrif in die dem eigentlichen Geschlechtsadel hier und da eingeräumte, vielleicht teuer bezahlte, durch alte und neue Verträge bestätigte, zwar ungereimte und unbillige, aber doch noch nicht annullirte Privilegia ansehen lassen.

(Der Schlus künftig.

Digitized by Google

Zeitungen
für
Rechtsgelehrte.

LI. Stük.

Lemgo den 22ten Dec. 1789.

(Schluß.)

Die wahnsinnige Behauptungen, daß ein adlicher Zeuge mehr Glauben verdiene, als ein bürgerlicher; daß man dem Adel das ausschließende Vorrecht zustehen müsse, ihn keiner Betrügereien fähig zu halten; daß ein Adlicher die Vermuhtung für sich habe, daß er nichts anders rede, als die lautere Wahrheit; diese unkluge Hypothesen, denen sogar Mevius und Pfeffinger beizupflichten sich nicht geschämt, werden hier (Seite 231 und 232) als lächerlich dargestelt und kurz widerlegt. Drittes Kapitel, von den Rechten des Bürgerstandes. (Welche Gegend von Teutschland mag dem Verf. im Sinne liegen, wenn er Seite 299 sagt: „Wenn in Frankreich ein Ausländer stirbt, und keine im Reiche gebohrne Kinder hinterläst, so fält sein Vermögen dem König anheim. Dies wendet man in Teutschland auch gegen die bei uns sterbende Franzosen an. Wir confisciren ihr Vermögen ebenfals, anderer Ausländer aber nicht"? Recens. erinnert sich wohl gehört zu haben, daß vom französischen Hofe in Hinsicht der Untertahnen dieses oder jenen teutschen Fürsten das Jus Albinagii aufgehoben, und dahingegen der dadurch begünstigte Fürst

seiner Seits sich des in Hinsicht der Franzosen von ihm exercirten Heimfalsrechts wiederum begeben habe. Solte es aber jemalen von Seiten der Teutschen mit diesem Heimfalsrechte würklich so genau genommen seyn? Und wenn es wäre, so läst sich davon nicht in so algemeinen Ausdrükken reden, als hier unser Verf. gebraucht. Das ganze Teutschland hat gewis nie, so natürlich dieses auch gewesen wäre, es mit dem Nachlasse der in seinen Grenzen verstorbenen Franzosen so buchstäblich genommen, als dieses vielleicht in Frankreich geschieht. Recens. hat wenigstens in denen Gegenden von Teutschland, welche er genau kennen gelernt, viele Franzosen sterben gesehen, deren Verlassenschaft denen, die dazu das nächste Erbrecht gehabt, ausgekehrt ist, ohne daß ihnen etwas Weiteres gekürzt geworden wäre, als der gewöhnliche Abzugspfenning, den ein jeder Fremder zu erlegen gehabt, der mit einer ihm anheim gefallenen Erbschaft aus dem Lande gewandert. Seite 320 bis 358 wird in zusammengedrängter Kürze vom Handel und dessen verschiedenen Zweigen gehandelt, so wie Seite 380 bis 499 von den Handwerkern und denen damit verwandten mannigfaltigen Materien.) Viertes Kapitel, von den Rechten des Bauernstandes. (Man wird nicht leicht einen hierher gehörigen Gegenstand aufdekken können, dessen nicht hier Erwehnung geschehen.) Nach diesen speciellen Bemerkungen über die vor uns liegende mühsame Arbeit müssen wir uns noch einige generelle über selbige verstatten. Die bei selbiger zum Grunde liegende Idee ist unstreitig gut. Ein Handbuch für den unjuristischen Teil der menschlichen Societät ist ein Werk, das ein jeder zu wünschen Ursache hat. Unser Verfasser hat diesen Wunsch in so weit erfült, daß er zu einem solchen künftigen Handbuche sehr brauchbare Materialien geliefert. Was sein Werk anlanget, so läst sich selbiges

als ein solches bereits vollendetes Handbuch unmöglich betrachten. Sein Plan ist nicht nur, zumalen in Ansehung derjenigen Volksklassen, denen er den Nuzen und Vorteil seiner Arbeit dem Titel seines Buchs zufolge eigentlich zugedacht hat, viel zu weit angelegt, sondern auch ohne Ordnung und Deutlichkeit ausgeführt worden. Ueberdem sind des Verf. Grundsäze, wovon wir nur einige Beispiele angeführt haben, nicht allemal philosophisch richtig, seine Behauptungen mehrmalen gar nicht, oder nicht deutlich genug erwiesen, und seine Ausdrükke oft so schwankend und unbestimt, daß man seinen Sin nicht einmal zu errahten vermag. Es tuht uns leid, daß wir dieses Geständnis nicht zurükhalten können, da wir doch weit davon entfernt sind, die unleugbaren Verdienste des Hrn. Verf. des angezeigten Buchs zu verkennen, und insbesondere seinen ausgebreiteten Kentnissen und Talenten diejenige Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen, die ihnen gebürt. Auch davon sind wir überzeugt, daß er viele Zeit und Mühe darauf verwendet, um sein Handbuch in so weit zu vollenden, als wir es nun aus seinen fleißigen und zu Geschäften gewis brauchbaren Händen erhalten haben.

L.

Leipzig.

Anweisung zum zwekmäßigen Extrahiren und Referiren der Gerichtsacten, auch zu Abfassung einer Sentenz daraus. Zum Gebrauch akademischer Vorlesungen, von Doct. Jacob Friedrich Kees ꝛc. 8. Bei Georg Emanuel Beer 1789. 143 Seiten. (14 ggr.)

Der Hr. Verfasser der vor uns liegenden Schrift be-

bestimte dieselbe zum Gebrauch seiner akademischen Vorlesungen, und wurde zur Verfertigung derselben dadurch veranlast, daß er die bekante Hommelsche Anleitung, Gerichtsacten zu extrahiren und zu referiren, zu seinem Behuf in manchen Stükken zu weitläuftig, und vieles aus den römischen und teutschen Alterthümern, wie auch aus dem Proces darin angeführt fand, was zur Referirkunst eigentlich nicht gehöre. Er wolte also in dieser Anweisung zwar den Plan des Hommelschen Werks beibehalten, jedoch das hierin überflüssige weglassen, die unberichtigten Säze berichtigen, und nach Veranlassung der neuen Churfächsischen Geseze näher bestimmen. Diesem zufolge schikt der Hr. Verf. zuerst einige algemeine Regeln für den Referenten voraus, worin er zeigt, wie man beim Extrahiren verfahren, was man aus den Acten in den Extract hineinbringen und daraus weglassen müsse, und dann, wie daraus eine förmliche Relation zu verfertigen, eine Sentenz abzufassen sei, und worauf der Richter hiebei Rükficht zu nehmen habe. Hiernächst wird gezeigt, was in jeder Processart besonders für den Referenten zu bemerken sei, und handelt er daher erst den ordentlichen, dann die summarischen Processe ab. Dies geschiehet in der Maße, daß bei jenem alle Fälle besonders durchgegangen und die Regeln angegeben werden, wie sich der Referent zu verhalten habe, wenn darin das erste Interlocut zu machen, wenn über das Productions- und Reproductionsverfahren oder über einen andern Incidenspunct, wenn über den Ungehorsam zu erkennen, wenn das Endurtel zu verfertigen, und wenn über Kosten-Ersaz oder über ein eingewandtes Suspensiv- oder Devolutiv-Rechtsmittel zu erkennen sei ꝛc. Hierauf geht er zu den summarischen Sachen über, wo die besondern Arten desselben, als der possessorische, Concurs-Rechnungs- und peinliche Proces

be-

besonders abgehandelt, und die Verhaltungsregeln für den Referenten angegeben werden. Recens. hätte gewünscht, daß der Hr. Verf. in Bestimmung der algemeinen Regeln für den Referenten etwas ausführlicher und bestimter gewesen seyn mögte, wogegen denn in dem speciellen Teil dieser Schrift verschiedenes füglich hätte zurükstehen können, was eigentlich nicht zur Anweisung zum Referiren gehört, sondern hiebei schon aus der practischen Lehre des Processes überhaupt als bekant vorausgesezt werden mus, z. B. Seite 67, in welchen Fällen der eine oder der andere Teil die Proceskosten ꝛc. zu erstatten schuldig sei, oder Seite 126, wo von dem auf ein Mittel, die Wahrheit in peinlichen Sachen zu erforschen, zu richtenden Erkentnis gehandelt wird, Einteilung der Verbrechen, der indiciorum in proxima und remota. Wiederholung solcher Sachen, die aus andern Lehrstunden als bekant vorausgesezt werden müssen, führen unnöthiger Weise von dem Hauptzwek, der bei einem Collegio relatorio darin besteht, daß der angehende Jurist mit Acten umgehen und sie beurteilen lerne, nur zu weit ab. In der ganzen Schrift hat der Hr. Verf. die Churſächsische erläuterte Processordnung vor Augen gehabt, und auf deren Anwendung Rükſicht genommen; und vielleicht liegt hierin der Grund, daß so viele lateinische Ausdrükke beibehalten, die, da er einmal in teutscher Sprache schrieb, sehr wohl mit eben so passenden und algemein bekanten und angenommenen Kunstwörtern unſerer Mutersprache hätten vertauscht werden können, wodurch offenbar die Reinigkeit der Schreibart, die Anfängern, für die dies Buch bestimt wurde, nie zu sehr empfolen werden kan, genommen haben würde. Warum wolte man z. B. nicht lieber Stat ſpecies facti Geſchichtserzählung, Stat media probandi und reprobandi Beweis und Gegenbeweismittel,

Stat Interrogatoria Fragstükke schreiben? In verschiedenen Stükken hätte der Hr. Verfasser noch bestimter seyn können, z. B. Seite 27. §. 17. würde den Urtelsgründen noch eine dritte Art hinzuzusezen gewesen seyn, nemlich die Widerlegungsgründe (rationes refutandi), wodurch der aus den Zweifelsgründen fließende Anschein, daß anders als geschehen hätte erkant werden müssen, aus dem Woge geräumt wird. Der §. 7. Seite 19 wie es scheint allgemein behauptete Saz, daß die Protestation einer einzelnen Partei den Richter nicht hindern könne, die Acten dennoch in das Rechtscollegium zu schikken, wowider protestirt worden ist, ist wohl nur vom Churſächsischen Recht oder Observanz zu verstehen, da bekantlich nach gemeinem Recht das Gesuch um Verschikkung der Acten, und die Befugnis, drei Universitäten oder Spruchcollegia dabei zu excipiren, eine Rechtswohltaht ist, die einer Partei wider ihren Willen nicht genommen werden kan.

— — r.

Bayreuth.

Theoretisch-praktischer Commentar über die Pandekten, nach Anleitung des Hellfeldischen Lehrbuchs, worinnen die schwersten Geseze hinlänglich erklärt, eine Menge Beispiele angeführt, viele Rechtsfälle untergelegt, und in den wichtigsten Controversen die Gründe und Gegengründe der angesehensten Rechtslehrer ausführlich auseinander gesezt sind, von Johan Albrecht Bauriedel. Erster Band.

Band. 8. Bei Johan Andreas Lübecks Erben. 667 Seiten. (1 rthl. 12 ggr.)

Des Verfassers Absicht ist, eine kurze aber doch vollständige Erläuterung des heutigen Privatrechts zu liefern. Die erste Absicht, nemlich die Kürze, hat der Verfasser erreicht, aber wohl nicht die lezte. Bei vielen Rechtssäzen und Streitigkeiten sind die Gründe und Gegengründe nicht ausführlich und gründlich genug vorgetragen, z. B. heist es S. 47 von dem Beweise der Sub- und Obreption: „Bei der ersteren darf ich nicht beweisen, als excipiens, aber bei der lezteren, weil ich affirmire." So in der Theorie. In der Praxi ist der Raht gegeben, daß man lieber den Beweis von beiden übernehme ꝛc. S. 73 von der väterlichen Gewalt, ob sie ein dominium oder imperium sei? Neuere Schriftsteller, als Robert, Janson ꝛc. sind dabei nicht angeführt. S. 221. n. 4: „Der Vergleich mus so geschehen, daß jeder Teil von seinen Forderungen etwas nachläst. Darin unterscheidet sich transactio von der amicabili compositione." Diese Nachlassung kan eben sowohl bei der Sühne geschehen. Anderer Unbestimtheiten nicht zu gedenken. Die Sprache sieht auch oft einem Pandektenheft zu ähnlich, und der Commentar hat viele Drukfehler. In der Hauptsache hat der Verfasser mehrentells den Sin des Hellfeldischen Lehrbuchs faslich dargestelt, und kan in so weit nicht ohne Nuzen seyn.

G.

Wirzburg.

Diss. inaug. jurid. de normis pace Westphalica praescriptis, juxta quas controversia de jure decimarum novalium

lium maxime Catholicos inter & Proteſtantes decidenda eſt, ad illuſtrandam Art. V. §. 47. J. P. O. partem alteram. — a D. Jo. Baptiſt. Aloyſ. Samhaber. 4. 70 Seiten. (8 ggr.)

Der Hr. Profeſſor Samhaber ſucht in dieſer mit vielen hermeneutiſchen Kentniſſen verfaſten Abhandlung darzuthun, daß in der angezogenen Stelle des Weſtphäliſchen Friedens-Inſtruments blos von denjenigen Novalzehnten, die eine geiſtliche Stiftung in einem fremden Reichslande im Entſcheidungsjahre im Beſiz gehabt, die Rede ſei, in Anſehung aller übrigen Novalzehnten aber, die nemlich keiner geiſtlichen Stiftung zugehören, noch aus einem andern Reichslande verſchiedener Religion gefordert werden, es bei eines jeden Orts Herkommen und Gewohnheiten, insbeſondere aber bei den gemeinen beſchriebenen Rechten, worunter vor allen Dingen das canoniſche Recht zu rechnen ſei, ſein lediglices Verbleiben habe, mithin nach ſolchen der Regel nach die Novalzehnten der Kirchen, in deren Sprengel ſie gelegen ſind, zugehörte. Weil zur Zeit des Weſtphäliſchen Friedensſchluſſes kein algemeines teutſches Staatsrecht, wornach die Novalzehnten zu den Landeshoheitsrechten und Regalien gezählet würden, exiſtiret habe, noch auch von den Verfaſſern deſſelben vermuhtet werden könne, daß ſie unter dem Ausdruk des juris communis nicht auch das jus canonicum verſtanden haben ſolten. Da dieſe Meinung in Anſehung der proteſtantiſchen Länder viele Einſchränkungen leidet, ſo wird es nicht an Rechtslehrern fehlen, die den ſonſt ſehr gelehrten Herrn Verfaſſer hierin zurechtweiſen werden, welches aber für unſere Blätter zu weitläuftig und ihrem Zwekke nicht gemäs ſeyn würde.

Digitized by Google

Zeitungen
für
Rechtsgelehrte.

LII. Stük.

Lemgo den 29ten Dec. 1789.

Berlin und Stettin.

Etwas über des Herrn Oberhofpredigers Johan August Stark Verteidigungsschrift, nebst einigen andern nöhtigen Erläuterungen, von Charlotte Elisabeth Constantia von der Recke, gebohrne Gräfin von Medem. gr. 8. Bei Friedrich Nicolai 1788. 99 Seiten.

Dies ist ein zu einem bekanten, mit wechselseitiger Bitterkeit geführten Rechtshandel gehöriges Actenstük, in welchem auch die Frau Verfasserin dieses Etwas sich zu mischen beliebt, und dadurch (wie Recens. mit der grösten Zuverlässigkeit weis) bei vielen Männern von richtigen Grundsäzen und Gefühlen, die nicht nur in dem Zirkel ihres Publici dafür gehalten werden, sondern auch durch öffentliche Urteile als solche anerkant sind, um einen großen Teil derjenigen Achtung gebracht hat, mit welcher diese Männer den Namen Elise genant haben. Wer wird es denn auch nach einer reiflichen, kühlen und unbefangenen Erwegung zu behaupten, oder vielmehr (denn was wird nicht behauptet?) es aus den Grundsäzen der Sittenlehre zu erweisen, und in einen unumstöslich richtigen Syllogismus zu bringen im Stande seyn, daß es zu entschuldigen, oder wol gar als eine nachahmungswürdige, schöne und edelmüthige Hand-

lung anzupreisen sei, die Geheimnisse (und wenn es auch Schwächen und Fehltritte wären), welche uns ein ehemaliger vertrauter und hochgeachteter Freund in fester Zuversicht auf unsere Beständigkeit, Aufrichtigkeit, Biederherzigkeit und Verschwiegenheit anvertrauet, nicht nur einzelnen Menschen (auch das wäre schon böse genug) zu verrahten, sondern sogar dem ganzen Publikum in einer gedrukten Schrift vor Augen zu legen? Das ist der Fal, in welchem sich die Frau von Recke nach ihrem eigenen Geständnisse befindet. Sie entschuldiget sich zwar mit ihrem unwiderstehlich starken Hange zur Wahrheitsliebe und Freimühtigkeit; aber diese Entschuldigung kan unmöglich bestehen. Ja, wäre von einem ihr anvertrauten beabsichtigten Morde, von einem Vorhaben die Rede, wodurch eine sorglose Unschuld berükt, ein Mensch, der sich keines Ueberfals versah, heimtükscher Weise ins Unglük gestürzt, oder sonst etwas bewerkstelliget werden sollen, dem durch nichts, als durch eine laute und öffentliche Warnung, vorgebeugt werden können, so wärs ihre Pflicht gewesen, das ihr anvertraute Heiligthum dem, aus dessen Händen sie es erhielt, vor die Füße zu werfen, ihren Freund (vorausgesezt, daß sie ihn zuvörderst im Stillen gewarnt, und er doch von seinem hinterlistigen Bubenstük nicht abstehen wollen) in seiner wahren Gestalt darzustellen, und solchergestalt denjenigen, den er zu überfallen gedacht, dem Unfalle zu entreißen, der an einem seidenen Faden über seinem Haupte hieng, ohne daß er es sahe. Aber ohne irgend eine gesezmäßige Aufforderung, ohne weitere als eine blos imaginaire Veranlassung, die heiligen Bande der Freundschaft zu zerreißen, den zu beschimpfen, mit dem man ehemals im besten Einverständnisse gelebt, sich aus freiwilliger Wahl zu denen zu gesellen, die nichts Geringeres beabsichtigen, als jenem ein Brandmal aufzudrükken, das keine Zeit wieder zu verlöschen vermag, wie war es möglich, daß eine Frau, von der

Ver-

Verfasserin Einsichten und Gefühlen sich dieses vorstellen, oder vielmehr sich verleiten lassen konte, das für ächte Wahrheitsliebe anzusehen und dieser Täuschung ein so beslliches Opfer zu bringen? Wo steht denn, daß es ohne alle Einschränkung (denn das wird zu jezigen Zeiten mehrmalen behauptet, und mus auch von der Frau von R. als ein richtiger Grundsaz angenommen seyn) eines jeden Menschen Pflicht sei, alle Fehltritte anderer, zu deren Kunde er (gleichviel auf welchem Wege) gelangt, zu promulgiren? Kan man eine bösere und gefährlichere, eine der christlichen sowohl als philosophischen Moral mehr widersprechende Hypothese behaupten? Unglüklich ist die Menschheit, verloren ihre Sicherheit und Ruhe, wenn diese Behauptung noch mehrere Freunde findet, als sie bereits leider gefunden. Wer ist ohne Fehl? Wer hat niemalen geirt? Wer nie sich versehen? Wer nie Schritte getahn, die er nicht nachmals bereuet? Und nun solte es einem jeden, der ihn in seiner Schwäche kennen gelernt, frei stehen, zu sagen, was er von ihm erfuhr? Männer z. B. die jezt in einem ehrwürdigen Amte stehen, waren ehemals leichtsinnige Jünglinge, und fielen mehrmalen in diejenigen Neze, vor welchen sie jezt andere warnen. Ehegattinnen, die jezt treue Weiber und schäzbare Mütter sind, liebten, ehe sie dem Mann ihre Hand schenkten, der sich jezt in dem Besize derselben glüklich dünkt, einen andern, wärs denn wohl recht, wenn jener schrekliche Grundsaz gelten, und es demjenigen, der ein ehemaliger Mitgenosse der Jugendfehler jenes schäzbaren Mannes, oder der in längst verflossenen Zeiten der begünstigte Liebhaber jener guten Frau und Mutter gewesen, frei stünde, zu sagen was er weis? Dazu aber würde er in dem Augenblikke berechtiget, in welchem die Behauptung, deren wir oben gedacht, vim legis erhält. Würde aber nicht dadurch, wie wir schon oben zu erkennen gegeben, die stille Wohlfart aller einzelnen

Menschen und Familien (denn von welchem Sterblichen läst sich wol gar nichts Unvorteilhaftes sagen?), und dadurch eo ipso die (freilich oft nur auf einer heilsamen Ignoranz beruhende, aber darum doch nicht zu vernichtende) Zufriedenheit und Glükseligkeit der ganzen Menschheit gestöhrt? Machten denn die Frau von R. und ihre Verteidiger sich keiner andern Fehltritte schuldig, als die sie bereits einzugestehen für gut gefunden? Vertrauten sie nie einem Freunde Geheimnisse an, von denen sie wünschen, daß selbiger sie in seinem Busen verschlossen halte und mit in die Ewigkeit nehme? Wie würde es denn ihnen gefallen, wenn er sie verriehte und der ganzen Welt *mitteilte*, was ihr zutrauliches Herz ihm allein zugedacht hatte? Uns allen liegt bekantlich die Pflicht ob, niemanden, ohne dazu berufen zu seyn, etwas Leides zu tuhn, uns so zu betragen, wie wir wünschen, daß sich andere gegen uns betragen, über alles den Schleier der Liebe zu dekken, unsern irrenden Bruder zu dulden und seiner zu schonen, ihn zu lieben wie uns *selbst*, und sogar noch dann ihn zu segnen, wenn er uns haßt und verfolgt. Die Frau von R. spricht viel davon, daß sie dem Rande des Grabes nahe gewesen, und glaubt, daß sie sich dereinst vor dem Richterstuhle Gottes mit leichter Mühe rechtfertigen könne. Wir wollen sie dieses Trostgrundes keinesweges berauben; aber hiebei müssen wir sie warnen, sich vor Selbsttäuschung (wodurch sie bekantlich schon mehrmalen irre geführt ist) zu hüten, und ihr Betragen nach den Regeln der ächten Sittenlehre (die gewis richtigere Grundsäze hegt, als der größere Hause ihrer ihr beistimmenden Freunde) mit Sorgfalt zu prüfen. Die Schreibart des vor uns liegenden Etwas (welches übrigens eine wahre Rhapsodie und ohne allen ordentlichen *Plan* niedergeschrieben, auch mit sehr heftigen, blos auf Wahrscheinlichkeiten und Gerüchten sich begründenden Beschuldigungen gegen Hrn. Stark angefült ist) ist im

Gan

Ganzen fließend und schön, auch scheint allenthalben das Wahrheit suchende und edle, aber offenbar irre geleitete Herz der Verfasserin durch. Obgleich wir in der Hauptsache ihr und ihren Freunden unmöglich beistimmen können, so hegen wir dennoch noch immer den ihnen so angelegentlichen Wunsch, das eigentliche (nun einmal zwar unbefugter Weise in Anrege gebrachte, aber doch in der That alle Aufmerksamkeit verdienende) objectum litis in ein helles Licht versezet zu sehen. Kan man Hrn. Doct. Stark die gegen ihn gerichteten Beschuldigungen würklich erweisen, so werden wir gewis nie ihn zu vertheidigen suchen. Nur fodre ihn nicht derjenige, der kein Recht hat, ihn zu fragen, allen Grundregeln der Jurisprudenz gerade entgegen, öffentlich auf, sein eigener Ankläger zu werden; noch weniger aber verdamme man ihn, ehe man weis, daß er verdamt zu werden verdient. L.

Göttingen.

Anleitung zur Handlungswissenschaft, vornemlich zum Gebrauche derer, welche sich mit Policei, Cameralwissenschaft, Geschichte und Statistik beschäftigen wollen. Nebst Entwurf zur Handlungsbibliothek, von Johan Beckmann, Hofraht und ordentlichem Professor der ökonomischen Wissenschaften. 8. Im Verlag bei Vandenhoek und Ruprecht 1789. 140 Seiten. (8 ggr.)

Der dieser Anleitung ertellten Bestimmung halber wird es uns verstattet seyn, ihrer Erwehnung zu thun. Nach einer algemeinen Einleitung, die gleichsam als das geöfnete Tohr zu demjenigen kleinen, aber wohleingerichteten Gebäude, in welchem Hr. Hofraht B. uns herumzuführen denkt, anzusehen ist, wird im ersten Abschnitte von der Handlung gehandelt, diese definirt

finirt, von ihren verschiedenen Gattungen (als nemlich dem Grossohandel, der Krämerei oder dem Handkaufe, der Propre-Handlung, dem Commissions- oder Factorei-dem Spedition-dem Compagnie- oder Gesellschafts- dem Schleich- Contrebande- und dem Specerei- Handel) geredet, auch eine jede dieser Handelsarten, kurz aber so treffend definirt, daß selbst der Kunsterfahrne nichts zu verbessern finden, sondern Hrn. B. in allewege beipflichten wird. Noch wird hier einiger in der Handlung vorkommenden Terminologien (z. B. Comtoir, Ladenbursche, Handelsdiener, Complimentirer, Factor, Buchhalter, Mäkler, Senserie, Parere, Consul, Stapelstäte, Börse u. s. w.) gedacht, und eine jede derselben kurz paraphrasirt. Der zweite Abschnit ist dem eigentlichen Waarenhandel gewidmet. Hier findet man Nachrichten von den Preiscuranten, vom Tausch- Stich- oder Barotto- und vom eigentlichen Kaufhandel, von den verschiedenen Bezahlungsarten (was nemlich von der Bezahlung per comptant und dem auf Zeit, Ziel, Borg, Credit, Conto abgeschlossenen Handel) von der Handelsobligation, dem Rabat oder Disconto, von der Zahlungsfrist, vom Brutto oder Sporco, Thara und Netto, vom Gutgewichte, von der Justi oder Refactie, von der Factur oder dem Advisbriefe, von der Calculation und dem Calculaturbuche, von dem Lieferungscontracte, dem Angelde, Handgelde oder Gottespfenninge, der Augabe oder Prämie und dem Frachtbriefe und Fuhrlohn. Der dritte Abschnit handelt vom Seehandel. Hier wird im Vorbeigehen der verschiedenen Schifsarten gedacht, die genanten Schiffe aber werden nicht, wie doch wohl der Anfänger wegen zu wünschen gewesen wäre, näher beschrieben. Ferner findet man hier in zusammengedrängter Kürze gedacht des Schifs- oder Zimmerwerfts, des Schifsbauherrn, der Bestecker, des Maal- oder Mäl-Biel- oder Beil- und Mesbriefes, der bei den Aufmes-

messungen der Schiffe gewöhnlichen Lasten und Tonnen (wo aber gar zu unbestimt nur dieses gesagt wird: „unter Tonne wird nicht nur ein gewisses Gewicht, sondern auch ein gewisser Raum verstanden." Dies ist in der Taht so viel als nichts!) dem Schifsinventario, den Redern oder Schiffreunden, dem Kapitain, Schiffer und Sazschiffer, dem Steuermanne, den Matrosen und Schifjungen, der Volksrolle, dem Hochbootsman, Schreiber, Buddelier, Bottelier, Supercargo, Rederbriefe, Schifsbefrachtungscontract oder Chartepartie (Zertepartie) von den Ligetagen, dem Cargador oder Schifmäkler, dem Kaplaken, der Prime oder dem Primgelde, dem Recepisse oder Recif, Frachtbriefe, Seebriefe, Connossement, der Polize über Schifladung, dem dem Zolle zuzustellenden Manifeste, der Cabotage, der Cargeson, den Pässen, dem Schifsjournal, den Kapern, Armateurs, Commissahrern, Freibeutern, Seeräubern und den Corsaren, der Belastung mit Bodmerei, dem Bodmereibriefe, Bodmerei- oder Seewechsel, Respondentiabriefe und Grosavantureontracte, der Haverei, Dispache, Assekuranz, Prämie, Polize auf Casco des Schiffes und der Cession oder dem Ueberlasse, dem Ristorno, der Reassekuranz u. s. w. Im vierten Abschnitte komt der Wechselhandel und das, was dazu gehört, jedoch alles sehr concentrirt und (wenn man so sagen darf) nach einem verjüngten Maasstabe vor. Hier lernt also derjenige, der in dieser Handlungsart noch unbewandert ist, was ein Remittent und Trassant, ein Trassat, Acceptant, Präsentant und Procurant, eine Remesse und ein Advisobrief sei, wie man einen rechtsbeständigen Wechsel einrichten müsse, was man unter Valute, Verfalzeit, Uso, Mes- oder Regulierwechsel, Respect- oder Respit-Discretions-Ehren- und Nachtage, Protest, Retourrechnung, Nebenadresse, Indossement, Indossant, Indossat, Giro, girirter, Prima- und Secondewechsel, Aval,

Aval-

Avalgaben und avalliren, Acceptation aus Freundschaft, Rük-Retour-Gegen- und Ritors-eigenen oder trokkenen Wechsel, Scontro und Rescontro, Assignation, Wechselpreis, Aufgeld, Agio oder Lagio, Pari, Wechselcurs, Arbitragerechnung, Disconto und Sconto, Banquier und Cambist, Creditbrief und offener Wechsel, Wechselreuterei und Schwindel versteht. Im fünften Abschnitte komt alles vor, was die Banken betrift. Der sechste handelt von den Handelsgesellschaften, der siebente vom Bankerot, und der achte vom Buchhalten. Der angehängte Entwurf zu einer Handlungsbibliothek ist gar zu mangelhaft, als daß er brauchbar genant werden könte. Recens. weis, daß das Publikum ein ähnliches, aber weit vollständigeres Verzeichnis zu erwarten Ursache hat. Sehr gut ist, daß Hr. Hofr. B. bei den erklärten teutschen Wörtern und Redensarten auch mehrmalen die französischen, engländischen, italiänischen, lateinischen und holländischen angeführt hat. Dadurch hat er sich, dem Kaufmansstande sowohl als dem Rechtsgelehrten, der manchmal in dessen Geschäften zu arbeiten hat, und sich bei jedem Schritte, den er tuhn wil, gezwungen sieht, sich in die eigentühmliche, ihm oft ganz unverständliche Sprache seines Mandanten zu schikken, sehr gefällig bezeigt, und um beider Dank verpflichtet gemacht. L.

Wezlar.

Am Kaiserlichen Reichskammergericht hieselbst sind seit dem ersten November 1788 bis den lezten October 1789 siebzehn Citationen erkant und achte abgeschlagen, vierzig Mandate erkant und sieben und dreißig abgeschlagen, acht und sechzig Appellationen erkant und vier und neunzig abgeschlagen worden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Avalgaben und avalliren, Acceptation aus Freundschaft, Rük-Retour-Gegen- und Ricors-eigenen oder trokkenen Wechsel, Scontro und Rescontro, Assignation, Wechselpreis, Aufgeld, Agio oder Lagio, Pari, Wechselcurs, Arbitragerechnung, Disconto und Sconto, Banquier und Cambist, Creditbrief und offener Wechsel, Wechselreuterei und Schwindel versteht. Im fünften Abschnitte komt alles vor, was die Banken betrift. Der sechste handelt von den Handelsgesellschaften, der siebente vom Bankerot, und der achte vom Buchhalten. Der angehängte Entwurf zu einer Handlungsbibliothek ist gar zu mangelhaft, als daß er brauchbar genant werden könte. Recens. weis, daß das Publikum ein ähnliches, aber weit vollständigeres Verzeichnis zu erwarten Ursache hat. Sehr gut ist, daß Hr. Hofr. B. bei den erklärten teutschen Wörtern und Redensarten auch mehrmalen die französischen, engländischen, italiänischen, lateinischen und holländischen angeführt hat. Dadurch hat er sich, dem Kaufmansstande sowohl als dem Rechtsgelehrten, der manchmal in dessen Geschäften zu arbeiten hat, und sich bei jedem Schritte, den er thun wil, gezwungen sieht, sich in die eigentühmliche, ihm oft ganz unverständliche Sprache seines Mandanten zu schikken, sehr gefällig bezeigt, und um beider Dank verpflichtet gemacht. L.

Wezlar.

Am Kaiserlichen Reichskammergericht hieselbst sind seit dem ersten November 1788 bis den lezten October 1789 siebzehn Citationen erkant und achte abgeschlagen, vierzig Mandate erkant und sieben und dreißig abgeschlagen, acht und sechzig Appellationen erkant und vier und neunzig abgeschlagen worden.

Avalgaben und avalliren, Acceptation aus Freundschaft, Rük-Retour-Gegen- und Ritors-eigenen oder trokkenen Wechsel, Scontro und Rescontro, Assignation, Wechselpreis, Aufgeld, Agio oder Lagio, Pari, Wechselcurs, Arbitragerechnung, Disconto und Sconto, Banquier und Cambist, Creditbrief und offener Wechsel, Wechselreuterei und Schwindel versteht. Im fünften Abschnitte komt alles vor, was die Banken betrift. Der sechste handelt von den Handelsgesellschaften, der siebente vom Bankerot, und der achte vom Buchhalten. Der angehängte Entwurf zu einer Handlungsbibliothek ist gar zu mangelhaft, als daß er brauchbar genant werden könte. Recens. weis, daß das Publikum ein ähnliches, aber weit vollständigeres Verzeichnis zu erwarten Ursache hat. Sehr gut ist, daß Hr. Hofr. B. bei den erklärten teutschen Wörtern und Redensarten auch mehrmalen die französischen, engländischen, italiänischen, lateinischen und holländischen angeführt hat. Dadurch hat er sich, dem Kaufmansstande sowohl als dem Rechtsgelehrten, der manchmal in dessen Geschäften zu arbeiten hat, und sich bei jedem Schritte, den er thun wil, gezwungen sieht, sich in die eigentühmliche, ihm oft ganz unverständliche Sprache seines Mandanten zu schikken, sehr gefällig bezeigt, und um beider Dank verpflichtet gemacht. L.

Wezlar.

Am Kaiserlichen Reichskammergericht hieselbst sind seit dem ersten November 1788 bis den 1sten October 1789 siebzehn Citationen erkant und achte abgeschlagen, vierzig Mandate erkant und sieben und dreißig abgeschlagen, acht und sechzig Appellationen erkant und vier und neunzig abgeschlagen worden.

Digitized by Google

Avalgaben und avalliren, Acceptation aus Freundschaft, Rük-Retour-Gegen- und Ricors-eigenen oder trokkenen Wechsel, Scontro und Rescontro, Assignation, Wechselpreis, Aufgeld, Agio oder Lagio, Pari, Wechselcurs, Arbitragerechnung, Disconto und Sconto, Banquier und Cambist, Creditbrief und offener Wechsel, Wechselreuterei und Schwindel versteht. Im fünften Abschnitte komt alles vor, was die Banken betrift. Der sechste handelt von den Handelsgesellschaften, der siebente vom Bankerot, und der achte vom Buchhalten. Der angehängte Entwurf zu einer Handlungsbibliothek ist gar zu mangelhaft, als daß er brauchbar genant werden könte. Recens. weis, daß das Publikum ein ähnliches, aber weit vollständigeres Verzeichnis zu erwarten Ursache hat. Sehr gut ist, daß Hr. Hofr. B. bei den erklärten teutschen Wörtern und Redensarten auch mehrmalen die französischen, engländischen, italiänischen, lateinischen und holländischen angeführt hat. Dadurch hat er sich, dem Kaufmansstande sowohl als dem Rechtsgelehrten, der manchmal in dessen Geschäften zu arbeiten hat, und sich bei jedem Schritte, den er thun wil, gezwungen sieht, sich in die eigentühmliche, ihm oft ganz unverständliche Sprache seines Mandanten zu schikken, sehr gefällig bezeigt, und um beider Dank verpflichtet gemacht. L.

Wezlar.

Am Kaiserlichen Reichskammergericht hieselbst sind seit dem ersten November 1788 bis den lezten October 1789 siebzehn Citationen erkant und achte abgeschlagen, vierzig Mandate erkant und sieben und dreißig abgeschlagen, acht und sechzig Appellationen erkant und vier und neunzig abgeschlagen worden.

Avalgaben und avalliren, Acceptation aus Freundschaft, Rük-Retour-Gegen- und Ritors-eigenen oder trokkenen Wechsel, Scontro und Rescontro, Assignation, Wechselpreis, Aufgeld, Agio oder Lagio, Pari, Wechselcurs, Arbitragerechnung, Disconto und Sconto, Banquier und Cambist, Creditbrief und offener Wechsel, Wechselreuterei und Schwindel versteht. Im fünften Abschnitte komt alles vor, was die Banken betrift. Der sechste handelt von den Handelsgesellschaften, der siebente vom Bankerot, und der achte vom Buchhalten. Der angehängte Entwurf zu einer Handlungsbibliothek ist gar zu mangelhaft, als daß er brauchbar genant werden könte. Recens. weis, daß das Publikum ein ähnliches, aber weit vollständigeres Verzeichnis zu erwarten Ursache hat. Sehr gut ist, daß Hr. Hofr. B. bei den erklärten teutschen Wörtern und Redensarten auch mehrmalen die französischen, engländischen, italiänischen, lateinischen und holländischen angeführt hat. Dadurch hat er sich, dem Kaufmansstande sowohl als dem Rechtsgelehrten, der manchmal in dessen Geschäften zu arbeiten hat, und sich bei jedem Schritte, den er thun wil, gezwungen sieht, sich in die eigentühmliche, ihm oft ganz unverständliche Sprache seines Mandanten zu schikken, sehr gefällig bezeigt, und um beider Dank verpflichtet gemacht. L.

Wezlar.

Am Kaiserlichen Reichskammergericht hieselbst sind seit dem ersten November 1788 bis den lezten October 1789 siebzehn Citationen erkant und achte abgeschlagen, vierzig Mandate erkant und sieben und dreißig abgeschlagen, acht und sechzig Appellationen erkant und vier und neunzig abgeschlagen worden.

Avalgaben und avalliren, Acceptation aus Freundschaft, Rük-Retour-Gegen- und Ricors-eigenen oder trokkenen Wechsel, Scontro und Rescontro, Assignation, Wechselpreis, Aufgeld, Agio oder Lagio, Pari, Wechselcurs, Arbitragerechnung, Disconto und Sconto, Banquier und Cambist, Creditbrief und offener Wechsel, Wechselreuterei und Schwindel versteht. Im fünften Abschnitte komt alles vor, was die Banken betrift. Der sechste handelt von den Handelsgesellschaften, der siebente vom Bankerot, und der achte vom Buchhalten. Der angehängte Entwurf zu einer Handlungsbibliothek ist gar zu mangelhaft, als daß er brauchbar genant werden könte. Recens. weis, daß das Publikum ein ähnliches, aber weit vollständigeres Verzeichnis zu erwarten Ursache hat. Sehr gut ist, daß Hr. Hofr. B. bei den erklärten teutschen Wörtern und Redensarten auch mehrmalen die französischen, engländischen, italiänischen, lateinischen und holländischen angeführt hat. Dadurch hat er sich, dem Kaufmannsstande sowohl als dem Rechtsgelehrten, der manchmal in dessen Geschäften zu arbeiten hat, und sich bei jedem Schritte, den er thun wil, gezwungen sieht, sich in die eigenthümliche, ihm oft ganz unverständliche Sprache seines Mandanten zu schikken, sehr gefällig bezeigt, und um beider Dank verpflichtet gemacht. L.

Wezlar.

Am Kaiserlichen Reichskammergericht hieselbst sind seit dem ersten November 1788 bis den lezten October 1789 siebzehn Citationen erkant und achte abgeschlagen, vierzig Mandate erkant und sieben und dreißig abgeschlagen, acht und sechzig Appellationen erkant und vier und neunzig abgeschlagen worden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google